Нем. 714 пр

<36633669640011
S
<36633669640011
Bayer. Staatsbibliothek

H. eccl. 714 np

Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV.

Von

Wilhelm Martens,

Dr. der Theologie und der Rechte,
Regens a. D.

Freiburg i. B. 1886.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

D/13
81,6
= Gesch. p. 893
312 F

<36636720250012

<36636720250012

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Besetzung des päpstlichen Stuhls

unter den Kaisern

Heinrich III. und Heinrich IV.

Besonderer Abdruck
aus der
Zeitschrift für Kirchenrecht
Band XX. XXI. XXII.

Die

Besetzung des päpstlichen Stuhls

unter den Kaisern

Heinrich III. und Heinrich IV.

Von

Wilhelm Martens,

Dr. der Theologie und der Rechte,

Regens a. D.

Freiburg i. B. 1887.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Vorwort.

XX-139

Bei genauerer Beschäftigung mit den kirchlichen und kirchenpolitischen Verhältnissen des 11. Jahrhunderts, namentlich der zweiten Hälfte desselben, habe ich den Eindruck nicht abweisen können, dass die den bezeichneten Materien gewidmeten neueren und neuesten Forschungen in mancher Hinsicht unzureichend sind. Man hat sich, wie mir scheint, in den Inhalt und den eigenthümlichen Sprachgebrauch der Quellen wohl nicht in dem Maasse vertieft, wie es erforderlich gewesen wäre. Dazu kommt der hauptsächlichste Mangel: selbst besonnene und kritisch verfahrende Gelehrte haben die Stärke des in gewissen mittelalterlichen Perioden herrschenden Lügengeistes verkannt und Vieles auf Treu und Glauben angenommen, was als Ausgeburt der Tendenz und des Parteiinteresses verworfen werden muss.

Indem ich bemerke, dass die gegenwärtige Schrift bereits in der »Zeitschrift für Kirchenrecht« Band XX, XXI, und XXII publicirt wurde und sich als ein Separatabzug aus derselben darstellt, wünsche ich, dass es mir gelungen sein möge, von dem auf dem Titel bezeichneten Gegenstande ein wahrhaft geschichtliches Bild zu liefern.

Oliva bei Danzig, im Oktober 1886.

Der Verfasser.

Vorwort.

[illegible]

Jedoch sei bemerkt, dass [illegible] in der Zeitschrift des [illegible] Heft XX, XXI und XXII publiziert wurde und [illegible] von dem auf dem Titel [illegible] geschichtliches Bild zu bieten.

Oliva bei Danzig, im Oktober [illegible]

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

		Seite
Einleitung.	Von den Quellen	5— 9
I.	Die von Heinrich III. vollzogenen Ernennungen der Päpste Clemens II., Damasus II., Leo IX. und Victor II.	10— 20
II.	Falsche Berichte über die Ernennungen Heinrich's III.	21— 38
III.	Die Inthronisation der Päpste zur Zeit Heinrich's III.	39— 45
IV.	Der Patriciat Heinrich's III.	46— 60
V.	Stephan IX., Johann von Velletri (Benedict X.) und Nicolaus II.	61— 75
VI.	Die Lateranensischen Decrete von 1059, 1060, 1061	76—117
VII.	Alexander II. und Cadalus (Honorius II.)	118—142
VIII.	Die Disceptatio synodalis von Petrus Damiani . .	143—158
IX.	Der 22. April 1073	159—178
X.	Das Verhältniss Heinrich's IV. zu Gregor VII. bis zum März 1080	179—198
XI.	Wibert von Ravenna (Clemens III)	199—215
XII.	Die Fälschungen der Lateranensischen Decrete von 1059, 1060, 1061	216—243
XIII.	Victor III. und Urban II.	244—260
XIV.	Paschalis II. und die Gegenpäpste	261—266
XV.	Der Patriciat Heinrich's IV.	267—280
XVI.	Die falschen Privilegien Hadrian's I. und Leo's VIII.	281—300
XVII.	Die Ertheilung der päpstlichen Namen	301—309
XVIII.	Rückblick und Schluss	310—313

Excurse.

1.	Die sog. Immantation	314—323
2.	Die Stellung der Kardinalbischöfe bei der Doppelwahl des Jahres 1130	323—331
3.	Benzo's Krönungs-Anecdote	331—339

Berichtigungen.

S. 8 Z. 7 v. o. lies: Beno statt Bendo.
S. 45 Z. 1 v. o. lies: communem.
S. 50 Z. 2 v. o. lies: sacra statt sacro.
S. 54 Z. 6 v. o. ist ein obitum zu streichen.
S. 62 Z. 1 v. o. lies: summo statt sumom.
S. 64 Z. 10 v. u. ist hinter: Damian das Komma zu tilgen.
S. 71 Z. 7 v. o. lies: propriam statt proprium.
S. 77 Z. 1 und 2 v. u. lies: Bestimmung.
S. 85 Z. 13 v. o. lies: pontificis statt: pontifices.
S. 87 Z. 16 v. o. ist hinter: praeter das Komma zu tilgen.
S. 87 Z. 8 v. u. lies: geeignet statt: geeignes.
S. 91 Z. 8. v. o. ist hinter: nicht ein Punkt zu setzen.
S. 121 Z. 1. v. o. ist das »Aber« zu tilgen und der Satz mit »Nicht« zu beginnen.
S. 124 Z. 19 v. o. ist hinter: Gregor einzuschalten: VII.
S. 134 Z. 17 v. o. ist hinter: konnte ein Komma zu setzen.
S. 161 Z. 19 v. o. lies: praevenit statt: pravenit.
S. 161 Z. 20 v. o. ist vor diebus einzuschalten: a.
S. 174 Z. 5 v. o. lies: etwa statt: etwas.
S. 204 Z. 16 v. o. lies: et.
S. 227 Z. 11 v. o. lies: demselben statt demselhen.
S. 229 Z. 3 v. u. ist hinter: machen das f zu tilgen und ein Komma zu setzen.
S. 236 Z. 2 v. o. lies: intra statt intro.
S. 236 Z. 3 u. 4 v. o. lies: nequi-verint.
S. 274 Z. 13 v. u. lies: sacra statt: sacro.

Verzeichniss der citirten Bücher.

Baluze, Miscellanea: ed. Mansi Tom. II. Lucca 1761.

Baxmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII. Elberfeld 1868, 1869. 2 Theile.

Bernhardi, Das Decret Nicolaus' II. über die Papstwahl (in den »Forschungen zur deutschen Geschichte«. Bd. XVII. S. 397 ff. Göttingen 1877).

Bernheim, Das unechte Decret Hadrian's I. im Zusammenhang mit dem unechten Decrete Leo's VIII. als Documente des Investiturstreits (Forschungen. Bd. XV. S. 618 ff. 1875).

Cajetanus, Petri Damiani Opera omnia. Paris 1743. 4 Bände.

Capecelatro, Storia di S. Pier Damiano. Florenz 1862.

Cunitz, De Nicolai II. decreto de electione Pontificum Romanorum. Strassburg 1837.

Damberger, Synchronistische Geschichte der Kirche und Welt im Mittelalter. Bd. VI. Regensburg 1853.

Delbrück (Hans), Ueber die Glaubwürdigkeit Lambert's von Hersfeld. Bonn 1873.

v. Döllinger, Das Kaiserthum Karl's des Grossen und seiner Nachfolger. (Münchener Historisches Jahrbuch für 1865. S. 299 ff.)

v. Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne. Regensburg 1863

Ewald (P.), Walram von Naumburg. Bonn 1874.

Fischer (Ulrich), Die Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld. Rostock 1882.

Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter. Stuttgart und Hamburg 1855, 1856. 2 Bände.

Gfrörer, Papst Gregor VII. Schaffhausen 1860. 7 Bände.
Giesebrecht (Wilhelm), Annales Altahenses, eine Quellenschrift zur Geschichte des 11. Jahrhunderts aus Fragmenten und Excerpten hergestellt. Berlin 1844. [Altah.]
v. Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregor's VII. nebst zwei Anhängen: 1) Das echte Decret Nicolaus' II. über die Papstwahl und die Fälschungen. 2) Die Schriften des römischen Kardinals Deusdedit (Münchener Historisches Jahrbuch für 1866. S. 93 ff.) [Jahrbuch].
v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Band II., III. (4. Auflage.) Braunschweig 1875, 1876. [K. G.]
Goldast, Apologiae pro Heinrico IV. Hanau 1611.
Grashof, Der Patriciat der deutschen Kaiser nach seiner Bedeutung und Geschichte (im Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz 1879. Bd. 42. S. 305 ff.).
Grauert, Das Decret Nicolaus' II. von 1059. (Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. Band I. Heft IV. S. 502 ff. Münster 1880.)
Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Band IV. Stuttgart 1862.
Gretser, Opera Tom. VI. Regensburg 1735.
Halfmann, Kardinal Humbert. Göttingen 1883.
v. Hefele, Conciliengeschichte. Freiburg i. Br. Band IV. (2. Aufl. 1880). Band V. (1. Aufl. 1860). [C. G.]
v. Hefele, Inful, Mitra und Tiara (in den Beiträgen zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik. Tübingen 1864). [Beiträge.]
Hergenröther, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. Freiburg i. Br. 1876, 1877.
Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. Berlin 1869 ff.
Hirsch (Ferdinand), Desiderius von Monte Cassino als Papst Victor III (Forschungen. Bd. VII. S. 1 ff. 1867).
Höfler, Die deutschen Päpste. Regensburg 1839, 2 Bände.
Jaffé, Monumenta Gregoriana. Berlin 1865. [M. Greg.]
Jaffé, Monumenta Bambergensia. Berlin 1869. [M. Bamb.]
Knöpfler, Die Wahl Gregor's VII. (Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. Bd. 93. Heft 7. S. 492 ff. München 1884.)
Lehmann (Richard), Ueber den die Excommunication des Erzbischofs Hugo von Lyon durch Papst Victor III. betreffenden Brief des Ersten an die Gräfin Mathilde. (Forschungen 1868. Bd. VIII. S. 641 ff.) [Forschungen.]
Lehmann, Forschungen zur Geschichte des Abtes von Clugny. Göttingen 1869 [Hugo von Clugny].
Lindner (Theodor), Benzo's Panegyricus auf Heinrich IV. und der Kirchenstreit zwischen Alexander II. und Cadalus von Parma. (Forschungen 1866. Bd. VI. S. 497 ff.)
Lindner, Anno der Heilige, Erzbischof von Cöln. Berlin 1874. (Anno.)
Lorenz (Ottocar), Papstthum und Kaiserthum. Berlin 1874.
Mabillon, Acta Sanctorum ordinis Benedicti. Pars IV. Paris 1680.

Mai, Nova Patrum Bibliotheca. Rom 1884. Tom. VII. in 3 partes.
Mansi, Conciliorum Collectio. Tom. XIX—XX. Lucca 1774 ff.
Martens (Wilhelm), Die Römische Frage unter Pippin und Karl dem Grossen. Stuttgart 1881.
Martens, Gregor's VII. Maassnahmen gegen Heinrich IV. (in der Zeitschrift für Kirchenrecht 1882. Bd. XVII. S. 207 ff.).
Martens, Ueber die Geschichtsschreibung Bonitho's von Sutri (in der Tübinger Theologischen Quartalschrift 1883. Bd. LXV. S. 457 ff.).
Martinucci, Deusdedit Collectio Canonum. Venedig 1869.
Mühlbacher, Die streitige Papstwahl des Jahres 1130. Innsbruck 1876.
Pagi, Critica in Annales Baronii. Bd. IV. Köln 1705.
Panzer (Konrad) Wido von Ferrara (in den Historischen Studien, herausgegeben von W. Arndt u. A. Leipzig 1880). [Wido.]
Panzer, Papstwahl und Laieninvestitur zur Zeit Nicolaus' II. (im Historischen Taschenbuch, herausgegeben von Wilhelm Maurenbrecher. VI. Folge. IV. Jahrgang. Leipzig 1885. S. 53 ff.) [Papstwahl.]
Pertz (Georg), Monumenta Germaniae historica. Hannover 1828 ff. mit den Fortsetzungen von G. Waitz.
[Sofern kein weiterer Zusatz gemacht wird, sind unter der Abbreviatur M. G. zugleich die Scriptores zu begreifen].
Phillips, Kirchenrecht. Bd. V. Regensburg 1854.
v. Ranke (Leopold), Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten (in den Abhandlungen der Academie der Wissenschaften zu Berlin 1855 S. 415 ff.).
Saur, Studien über Bonitho. (Forschungen. Bd. VIII. S. 395 ff. 1868.)
Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nicolaus II. Strassburg 1879.
Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III. Leipzig 1874, 1881. 2 Bände.
Steinhoff, Das Königthum und Kaiserthum Heinrich's III. Göttingen 1865.
Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. Leipzig 1827, 1828. 2 Bände.
Stumpf-Brentano. Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. Bd. II. Innsbruck 1865.
Sudendorf, Registrum. Bd. I. Berlin 1849.
Waitz, Ueber das Decret des Papstes Nicolaus II. über die Papstwahl (Forschungen IV. S. 105 ff. 1864).
Waitz, Weitere Bemerkungen zu dem Decret vom Jahre 1059 über die Papstwahl (a. a. O. VII. S. 401 ff. 1867).
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd, VI. Kiel 1875. [V. G.].
Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839.
Wattenbach, Geschichte des römischen Papstthums. Berlin 1876. [Papstthum.]
Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. Berlin 1877 (4. Aufl.) 2 Bände. [G. Q.].

Wattendorff, Papst Stephan IX. (Münster'sche Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Th. Lindner. Heft 3. Paderborn 1883.)

Watterich, Pontificum Romanorum Vitae. Leipzig 1862. 2 Theile.

Weineck, Der Patriciat Heinrich's III. Jena 1873.

Weizsäcker (Carl), Die Papstwahl von 1059—1130 (in den Jahrbüchern für deutsche Theologie. Bd. XVII. S. 486 ff. Gotha 1872).

Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrhundert. Marburg 1859, 1864, 2 Theile. [Restauration der Kirche].

Will, Ueber die Fälschung des Decrets Nicolaus' II. über die Papstwahl. (Forschungen IV. S. 228 ff. 1864). [Decret Nicolaus II.]

Zöpffel, Die Papstwahlen in ihrer Entwickelung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert. Göttingen 1870. [P. W.]

Zöpffel, Bis in welches Jahrhundert hinauf lässt sich die Ceremonie der Papstkrönung verfolgen? (in der Zeitschrift für K. R. 1876. Bd. XIII, S. 1 ff.). [Papstkrönung.]

Einleitung.

Von den Quellen.

Da die hieher gehörenden Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts in den lehrreichen Abschnitten Wattenbach's (G. Q.) und Giesebrecht's (K. G.), denen sich speciell für die Zeit Heinrichs III. die Ausführungen Steindorff's anschliessen, vollständig mitgetheilt sind, so kann ich mich darauf beschränken, über die Glaubwürdigkeit des uns erhaltenen Materials und über die Eigenthümlichkeiten einzelner besonders wichtiger Autoren kurze Andeutungen zu machen.

Was die Periode Heinrich's III. betrifft, so waren die Thaten dieses Kaisers wohl dazu angethan, dem deutschen Namen Ehre zu machen: mithin hatten die zeitgenössischen Chronisten Deutschlands keinen Anlass, statt der Wahrheit Falsches zu berichten. Namentlich erscheint mir Hermann von Reichenau ebenso unterrichtet als treuherzig.

Dagegen tritt seit dem Ausbruche des grossen Conflicts zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. die Frivolität des Parteifanatismus mächtig hervor. Deutsche und Italiener, Regalisten und Papalisten [1]) liefern lügenhafte Berichte und überbieten sich in Fälschungen. Viele halten im Interesse der eigenen Partei Alles für erlaubt, versagen dem kirchlichen oder politischen Gegner jede Gerechtigkeit und erklären ihn gleichsam für vogelfrei. Heinrich IV. selbst hat sich nicht gescheut, in den officiellen Urkunden der Wormser Bischofs-

[1]) Ich gedenke im Folgenden die Worte Regalisten und Papalisten als technische Ausdrücke festzuhalten. Die Papalisten strebten dahin, die Kirche von der weltlichen Macht möglichst unabhängig zu machen und namentlich die Besetzung des päpstlichen Stuhls fürstlicher Directive und Einmischung zu entziehen; hingegen gestanden die Regalisten dem deutschen Könige oder Kaiser in kirchlichen Dingen einen mehr oder minder erheblichen Einfluss zu. Dabei waren beide Parteien ganz einig in der Anerkennung des Papstes als des Oberhaupts der Gesammtkirche.

versammlung von 1076 schmachvolle Lügen aufhäufen zu lassen: — darf man sich wundern, wenn durch solches Gebahren Freund und Feind zu kräftiger Nachfolge angereizt wurden?

Bald nach jener Versammlung erlitt das Königthum unter Heinrich IV. bedeutsame Niederlagen: seitdem vermochten die italienischen Papalisten die Erinnerung an die Stellung, welche Heinrich III. dem päpstlichen Stuhle gegenüber eingenommen hatte, nicht mehr zu ertragen. Man schickte sich an, die Vergangenheit nach den Anschauungen und Erfolgen der Gegenwart zu corrigiren und bildete so eine auf Lügen beruhende mündliche Ueberlieferung, welche später schriftlich fixirt wurde.

Sehr characteristisch für die damaligen Verhältnisse ist die literarische Wirksamkeit zweier italienischer Bischöfe, Bonitho's von Sutri[2]) und Benzo's von Alba. Der erste vertritt den strengsten Papalismus, der zweite ist extremer Regalist. Beide sind eminent gewissenlose Lügner und Meister der Geschichtsfälschung: merkwürdiger Weise ist beiden auch die Specialität gemeinsam, den verhassten Gegnern die Leistung bestimmter Eidschwüre anzudichten, um dieselben dann wegen Eidbruchs nach Herzenslust brandmarken zu können. Bei Bonitho überwiegt das sachliche Streben, die Theorie des Papalismus zu verherrlichen und dessen practischen Sieg zu verkünden: dagegen excellirt Benzo in der Erfindung persönlicher Verunglimpfungen und Invectiven. Dass der Bischof von Alba in manche Pläne des deutschen Hofes eingeweiht war, darf nicht bezweifelt werden: wenn aber Gfrörer I. S. 642 sich bis zu der Behauptung versteigt, Benzo nehme unter den »Quellen« des 11. Jahrhunderts »eine der ersten Stellen« ein, so klingt das ungeheuerlich. Nur dann, wenn man auf die Tendenz stets ein wachsames Auge hat, können Bonitho und Benzo in einzelnen Puncten mit Nutzen verwandt werden, zumal der erste sich über kirchenrechtliche und rituelle Dinge wohl orientirt zeigt. Daneben begegnen uns in den Schriften der beiden Autoren unabsichtliche Irrthümer, Gedächtnissfehler und Verwechselungen.

[2]) S. meinen citirten Aufsatz in der Tübinger Theolog. Quartalschrift.

Von tendenziösen Härten und Verschränkungen ist auch Petrus Damiani nicht frei: ja, wir müssten ihn in die Kategorie der eigentlichen Geschichtsfälscher versetzen, wenn wir genöthigt wären, die Damianische Disceptatio synodalis für eine ernstgemeinte geschichtliche oder kirchenpolitische Relation zu halten. Indessen wird sich unten (Abschnitt VIII) zeigen, dass die angeführte Schrift ein Phantasiestück, eine Causerie ist, an deren Angaben man den strengen historischen Maassstab nicht anlegen darf.

Gregor VII., welcher in seinen Briefen wiederholt das mendacium verabscheut, verdient im Allgemeinen vollen Glauben, hat sich aber doch in Betreff einzelner Gegner parteiischer Uebertreibungen schuldig gemacht. Wenn zwei geistig hervorragende und sittlich hochstehende Männer, wie Damiani und Gregor, in den angeführten Beziehungen der menschlichen Schwäche unterlagen, so lässt sich ermessen, wie colossal die Verwüstungen gewesen sein mögen, welche der Dämon der Lüge damals in kleinen Geistern und unedlen Persönlichkeiten anrichtete!

Im Uebrigen kann ich die mannigfachen, noch neuestens wiederholten Versuche, die mittelalterliche Lügensucht und den mittelalterlichen Fälschungstrieb zu entschuldigen oder zu beschönigen, nur auf's Entschiedenste verwerfen. Die Pflicht der Wahrhaftigkeit wird bereits von der justitia naturalis gefordert. Je lebendiger der Glaube an die übernatürlichen Offenbarungslehren, je reger die kirchliche Gesinnung im Mittelalter war, desto mehr muss bei der Beurtheilung der besprochenen Schäden das ernste Wort des Apostels Jacobus zur Geltung kommen, dass derjenige, welcher ein Gebot übertrete, sich an dem ganzen Gesetze versündige (s. auch meine Römische Frage, S. 266, 267).

Ich führe jetzt diejenigen Quellen, welche im Verlauf der Darstellung am häufigsten benutzt werden, in alphabetischer Reihenfolge an:

Annales Altahenses majores, pars altera (M. G. XX. S. 791 ff.).

Annales Romani (M. G. V. S. 468 ff.).

Bendo, de vita et gestis Hildebrandi (Goldast. S. 1 ff.).

Benzo, ad Heinricum imperatorem IV. libri VII, der sog. Panegyricus (M. G. XI. S. 597 ff.).

Bernold, Chronicon (M. G. V. S. 391 ff.).

Berthold, Annales (M. G. V. S. 267.). Für die Zeit von 1055—66 benutze ich die Continuatio Herimanni Chronici Cod. Sangall. in M. G. XIII. S. 730—732.

Bonitho, liber ad amicum (Jaffé M. Greg. S. 603 ff.). (Wenn »Bonitho« ohne weitere Bezeichnung citirt wird, so ist stets der gedachte liber gemeint.) Dazu kommt der von Watterich I. S. 100 ff. vorgeführte vaticanische Codex, welcher einzelne Abschnitte des liber ad amicum in theilweise veränderter Form darbietet. Ich citire denselben kurzweg als Codex Vatic. nach den Seitenzahlen Watterich's.

Bonitho, Decretum (Mai P. 3. S. 1 ff.).

Bruno von Segni, Vita Leonis IX. (Watterich I. S. 95 ff.).

Petrus Damiani, Zwei Briefe an Cadalus (Cajetanus I. S. 17 ff., S. 22 ff.).

Petrus Damiani, Disceptatio synodalis (l. c. III. S. 25 ff.).

Desiderius von Monte Cassino, Libri dialogorum (Mabillon. S. 425 ff.).

Deusdedit, Collectio canonum (Martinucci. S. 33 ff.).

Deusdedit, Libellus contra invasores et simoniacos et reliquos schismaticos (Mai P. 3. S. 77 ff.).

Ekkehard von Aura, Chronicon Wirzeburgense (M. G. VI. S. 17 ff.).

Gregor's VII Registrum (Jaffé M. Greg. S. 1 ff.).

Heinrich's IV Constitutionen (M. G. Leges II, a. S. 44 ff.).

Hermann von Reichenau, Annales (M. G. Scr. V. S. 74 ff.).

Hugo von Flavigny, Chronicon (M. G. VIII. S. 288 ff.).

Lambert von Hersfeld, Annales (M. G. V. S. 152 ff.).

Leo von Monte Cassino, Chronica monasterii Casinensis (M. G. VII. S. 551 ff.).

Marianus Scottus, Chronicon (M. G. V. S. 495 ff.).

Nicolaus' II. lateranensisches Decret von 1059 (Scheffer S. 14 ff.).

Nicolaus' II. fernere Erlasse (Mansi XIX. S. 897 ff.).

Otto von Freising, Chronica (M. G. XX. S. 116 ff.).

Otto von Freising, Gesta Friderici I. imperatoris (l. c. S. 352 ff.)

De Papatu Romano, (Scheffer S. 136 ff.). Diese regalistische Schrift ist, wie unten genauer dargethan werden wird, von Bonitho gekannt und benutzt worden und scheint den Bischof von Sutri zur Composition mancher sinnreichen Lügen veranlasst zu haben.

Petrus von Monte Cassino, Chronica monasterii Casinensis (M. G. VII. S. 727 ff.).

Sigebert von Gembloux, Chronica (M. G. VI. S. 300 ff.).

Tractatus de investitura (Goldast. S. 226 ff.).

Vita Heinrici IV (M. G. XII. S. 268 ff.).

Wibert von Toul, Vita Leonis IX (Watterich I. S. 127).

Wido von Ferrara, de schismate Hildebrandi (M. G. VII. S. 153 ff.).

I.

Die von Heinrich III. vollzogenen Ernennungen der Päpste Clemens II., Damasus II., Leo IX. und Victor II.

A.

König Heinrich III., welcher vermöge freien Entschlusses[3]) nach Italien gegangen war, um die heillos zerrütteten kirchlichen Verhältnisse Rom's zu ordnen, zog am 22. December 1046 in die ewige Stadt ein[4]), und wurde am Weihnachtstage zum Kaiser gekrönt. Die Krönung vollzog der bisherige Bischof Suidger von Bamberg, welcher von Heinrich am Tage zuvor zum Papste ernannt worden war und als Clemens II. bis zu seinem am 9. October 1047 erfolgten Tode die Kirche regiert hat.

Ueber das Factum der Nomination besitzen wir insbesondere folgende unzweideutige Angaben:

1) Annales Hildesheimenses (M. G. III. S. 104): »Heinricus rex Italiam ingressus, pacifice a Romanis suscipitur. Papas tres non digne constitutos synodaliter deposuit et Suidegerum Babenbergensem episcopum papam constituit.«

2) Lambert S. 154: »Rex (d. h. Heinrich III.) Suidgerum vicarium apostolicum constituit.« (So drücken sich ferner aus Marianus Scottus S. 557 und die Historiae Farfenses M. G. XI. S. 573).

3) Anonymus Haserensis M. G. VII. S. 264: »Gloriosus imperator duos simoniacos uno die abjecit et tertium catholicum apostolicae sedi imposuit Suidgerum Babenbergensem, Clementem in papatu vocatum.«

[3]) S. Leo von Monte Cassino S. 682, wogegen Bonitho S. 626, 627 von der Vermittlung einer römischen Deputation erzählt.

[4]) Das Genauere s. bei Steindorff I. S. 254 ff., S. 307 ff., S. 456 ff. S. 500 ff.

4) Tractatus de investitura S. 233: »Rex Heinricus — Suidgerum Babenbergensen episcopum papam fecit« (so auch die Annales S. Pauli Virdunensis. M. G. XVI. S. 500).

5) Adalberti Vita Heinrici II. Imperatoris M. G. IV. S. 799: »Deinde Swidegerus secundus Babenbergensis episcopus — quem Heinricus rex tertius, tribus invasoribus apostolicae sedis digne et juste explosis, centesimum et quinquagesimum papam constituens« etc.

6) Arnulf Gesta archiepiscoporum Mediolanensium M. G. VIII. S. 17, 18: (Heinricus) »unum ex Teutonibus praesulem illius (d. h. Gregor's VI) loco substituit.«

7) Annales Romani S. 469: »Henricus — pontificem sanctae ecclesiae Romanae Clementem praeordinavit[5]).«

Clemens II. selbst hat sich in dem Schreiben an die Kirche von Bamberg (Mansi XIX. S. 622) über seine Erhebung ausgesprochen:

»— cum — Heinrici imperatoris praesentia ad hoc instaret, ut hujusmodi aegritudinem (d. h. die Simonie) propulsaret, — dignatio[6]) coelestis gratiae nostram — mediocritatem voluit eligi et — apostolorum principis vice fungi«.

Ob der Papst seine Ascension blos auf die göttliche Fügung oder auch zugleich auf die königliche Nomination (electio in diesem Sinne) zurückführen will, ist aus dem angeführten Passus nicht mit voller Sicherheit zu entnehmen. Indessen bezeugt der in dieser Beziehung völlig unverdächtige Bischof Wazo von Lüttich, dass Clemens in der That von Heinrich ernannt worden ist. Wazo erhielt durch den Kaiser

[5]) Die Ausdrucksweise des Lupus Protospatarius M. G. V. S. 59: »consecratus est Clemens a praedicto imperatore« (d. h. Clemens wurde von Heinrich zum Papst ernannt) ist singulär, aber wir dürfen sie doch mit Steindorff I. S. 314 nicht gerade »wunderlich verdreht« nennen. Man gebrauchte damals auch andere specifisch-kirchliche Termini, um die kirchenpolitische Function der fürstlichen Ernennung auszudrücken.

[6]) In Mansi's Collection steht: »dignatione«: diese Lesart lässt sich aber nur als Schreib- oder Druckfehler erklären. Die richtige Version dignatio findet sich auch in Adalbert Vita Heinrici II. l. c. S. 799.

selbst Gelegenheit, sich über das Ereigniss des Jahres 1046 auszusprechen, da er angesichts der durch den Tod Clemens' II. nothwendig gewordenen Neubesetzung des päpstlichen Stuhles um seinen Rath ersucht worden war: er äussert sich brieflich (s. Gesta episcoporum Leodiensium M. G. VII. S. 189 ff.) folgendermaassen:

»Recogitet serenitas vestra, ne forte summi pontificis sedes depositi a quibus non oportuit ipsi divinitus sit reservata, cum is, quem vice ejus ordinari jussistis, defunctus cessisse videatur eidem adhuc superstiti«.

Der Bischof verhehlt seine Unzufriedenheit über die am 20. December 1046 in Sutri erfolgte Absetzung Gregor's VI. nicht, erkennt aber unumwunden an, dass Clemens auf Befehl Heinrich's eingesetzt, oder, was dasselbe ist, von Heinrich ernannt worden sei. Uebereinstimmend äussern sich die Annales s. Benigni Divionis M. G. VII. S. 237:

»Clementem papam imperator ordinari jussit«.

Wie wir aus Adam Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum (M. G. VII. S. 337, 338) erfahren, hatte Heinrich III. zunächst daran gedacht, den Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen zu ernennen: dieser aber hatte kein Verlangen nach der päpstlichen Würde und lenkte die Aufmerksamkeit des Monarchen auf Suidger:

»Adalbertus pontifex in papam eligi debuit, nisi quod pro se collegam posuit Clementem«.

Das Factum der königlichen Ernennung ist also als sichergestellt zu betrachten.

Wie kam aber König Heinrich dazu, Clemens II. einzusetzen? Auf welchen Titel stützte er sich?

Die im Bisherigen benutzten Quellen ertheilen hierauf keine ausdrückliche Antwort, sie betrachten das damalige Vorgehen des Königs als ein selbstverständliches, durch die Verhältnisse gebotenes. Es wäre möglich, dass Heinrich, ohne eine Bitte oder einen Antrag der Römer abzuwarten, den Bischof Suidger ernannt hätte, da er dazu die Macht besass. Wenn ich jedoch bedenke, dass die Römer, wie sich zeigen wird, in drei späteren Fällen den zum Kaiser erhobenen

Heinrich um Ernennungen baten, so dürfte um so mehr der von dem Könige vollzogenen Promotion Suidger's eine wie auch immer gefasste Bitte vorausgegangen sein. In der That finden wir bei Benzo S. 671 eine entsprechende Angabe:

»Flexis — poplitibus rogatur (Heinricus) ab universis ordinibus, quo, adhibita discretione, tales secundum Deum eligat pontifices, quorum doctrina revocetur ad salutem languidus orbis, evulsis ab ecclesia pestilentiae morbis. Jussu vero regis omnes surrexerunt, atque sacras litanias cum effusione lacrimarum decantaverunt. Deinde Bavembergensem episcopum accepit rex potenti dextra, quem fecit sedere in apostolica orchestra. Eo quidem salutato, sicut mos est, ab omnibus soluta est synodus«.

Dass die Römer ihre Bitten derartig ausgedehnt und auch für die Zukunft Heinrich's Nominationen gewünscht hätten, wird eine Uebertreibung Benzo's sein. Im Uebrigen scheint der Bericht brauchbar: insbesondere halte ich es für probabel, dass Heinrich sich darauf beschränkte, den Bischof als Mann seiner Wahl den Anwesenden vorzustellen.

Nachdem die Ernennung geschehen, gaben die Römer (mögen sie nun eine förmliche Bitte gestellt haben oder nicht) ihre Zustimmung zu erkennen. So sagt Hermann von Reichenau S. 126: »Heinricus omnium tam Romanorum quam aliorum assensu Suidgerum summum Romanae ecclesiae pontificem elegit.“ Auch die Annales Corbejenses M. G. III. S. 6 wollen mit den Worten: »unanimi cleri et populi electione — substitutus est ab imperatore Suidgerus Bambergensis episcopus« nur ausdrücken, dass Heinrich seine Ernennung mit Zustimmung des Klerus und Volkes vollzogen habe: der Schwerpunkt liegt auf der substitutio seitens des Fürsten. Ebenso ist die Wendung in der Chronik Otto's von Freising (S. 244, 245): »Henricus ei (nämlich Gregor VI.) Suidegerum Babenbergensem episcopum — consensu Romanae ecclesiae substituit« aufzufassen. Wenn endlich die Annales Altahenses S. 803 von Clemens II. sagen: »ab omni cleri et populi concilio Suidger approbatur«, so dürfen wir im Sinne des Chronisten annehmen, dass der Approbatio eine königliche

Ernennung vorangegangen sei. Benzo hingegen berichtet nur von einer Begrüssung des Papstes seitens der Römer.

Hatte Heinrich Clemens II. zum Papst ernannt, so wäre es ihm damals ein Leichtes gewesen, sich ein bestimmtes Recht übertragen zu lassen, welches ihn in den Stand gesetzt hätte, auch künftig Nominationen vorzunehmen oder in anderer Weise bei der Besetzung des römischen Stuhls mitzuwirken. Aber Heinrich hat weder im December 1046 noch später von den Römern eine derartige Concession erlangt, noch einen Vertrag mit denselben geschlossen. Die Römer blieben mithin im Besitz ihres uralten Wahlrechts, auf welches sie in keiner Weise bindend verzichtet hatten. Selbst Benzo behauptet nicht, dass ein Verzicht geleistet worden sei. Gerade auf jene Zeit darf man anwenden, was Lorenz S. 76 rücksichtlich eines anderen Verhältnisses sagt: »Grosse Ueberlegungen juristischer Art, wie sie der heutige Geschichtsforscher zuweilen erklügelt, sind damals nicht angestellt worden, wenn man die Worte der Geschichtschreiber schlicht und einfach nimmt«.

B.

Nach dem Tode Clemens' II. begab sich eine römische Gesandtschaft zum Kaiser Heinrich III., um von ihm die Ernennung eines neuen Papstes zu erbitten: in Folge dessen vollzog Heinrich um Weihnachten 1047 zu Pöhlde in Sachsen die Ernennung des bisherigen Bischofs Poppo von Brixen, welcher als Papst den Namen Damasus II. führte.

Mit seltener Einmüthigkeit werden die Thatsachen der römischen Postulation und der kaiserlichen Nomination von den Berichterstattern der verschiedenen Parteistandpuncte bezeugt: ich mache u. A. auf folgende Angaben aufmerksam:

1) Hermann von Reichenau S. 128: »Poppo Brixensis ab imperatore electus Romam mittitur et honorifice susceptus apostolicae sedi papa 152^{mus} ordinatus, mutato nomine Damasus secundus vocatur.«

2) Lambert S. 154: »Imperator nativitatem Domini Polethe celebravit. Ibi legati aderant Romanorum, Suitgeri

papae obitum nuntiantes eique successorem postulantes. Quibus imperator Popponem Prisniensem episcopum assignavit, Babenbergensem vero episcopatum Hezekin cancellario contradidit.«

3) Desiderius Dialoge S. 452, 453: »Damasus ex Germania oriundus, fultus auctoritate regia eidem (d. h. Clemens II.) succedens, sacerdotium (d. h. die päpstliche Würde) est adeptus.«

4) Annales Romani S. 469: »Romanorum plebs in unum congregata ad regem Henricum legatos cum litteris miserunt, precantes et obsecrantes, ut servi dominum[7]) et ut filii patrem, ut eis dirigeret pudicum benignum — sanctae Romanae ecclesiae et universo orbi pastorem. — Legati itaque Romanorum cum pervenissent ad regem, magno cum honore in palatio suscepit suo, eosque magnis ditavit muneribus. Congregata itaque maxima multitudine episcoporum, abbatum, comitum, marchionum et ceterorum principum, secundum decreta sanctorum patrum Deo et omni plebi dignum elegit pontificem.«

Auch Bonitho constatirt S. 631 mit sichtlichem Unbehagen, dass Damasus, dessen Namen er nicht hervorhebt und dem er ungezügelten Hochmuth zum Vorwurf macht, römischer Bitte gemäss vom Kaiser ernannt worden sei: »Mortuo interea Clemente Romano pontifice, Romani ad imperatorem tendunt, rogantes sibi dari pontificem. — Henricus dedit eis — ex latere suo quendam episcopum, virum omni superbia plenum.«

Dass die Römer verpflichtet gewesen wären, dem Kaiser die Vacanz anzuzeigen und um die Ernennung eines neuen Papstes einzukommen, wird in keinem der angeführten Zeugnisse bemerkt. Auch die Annales Romani geben ungeachtet der servilen Ausdrucksweise zu erkennen, dass die Bitte der Römer eine freiwillige war: gerade deshalb wurde der Gesandtschaft ein so ehrenvoller Empfang zu Theil.

[7]) Diese übertrieben devote Fassung erinnert an die Schilderung, welche Benzo von den römischen Kniebeugungen macht. (S. oben sub A.)

Während die übrigen Quellen erzählen, dass man römischerseits dem Kaiser die Auswahl der Person ganz überlassen habe, sagen die Annales Altahenses S. 803: »Romani nuntii episcopum Brixinae sibi papam petunt, qui mox eligitur (d. h. welcher vom Kaiser ernannt wird).« An sich wären die Römer zur Postulirung einer bestimmten Persönlichkeit befugt gewesen: gleichwohl müssen wir die Nachricht der Altahenses als singulär und unbeglaubigt zurückweisen.

Ob die Römer den ernannten Papst bloss begrüsst oder dem Ernennungsacte in irgend einer Art die nachträgliche Zustimmung gegeben haben, wird nicht berichtet: jedenfalls konnte die salutatio wie der consensus nur eine unerhebliche Formalität darstellen.

C.

Damasus II. starb bereits am 9. August 1048. Wiederum erscheint auf deutschem Boden eine römische Deputation, um die kaiserliche Ernennung eines Papstes zu erwirken. Dürfen wir den Annales s. Benigni Divionis l. c. S. 237 glauben, so hätten die Römer sich den ihnen bekannten Erzbischof Halinard von Lyon erbeten [8]: indessen ging ihr Wunsch nicht in Erfüllung. Heinrich entschied sich Ende November oder Anfangs December 1048 in Worms zu Gunsten des Bischofs Brun von Toul, welcher als Leo IX. den päpstlichen Stuhl bestieg. Ueber die kaiserliche Ernennung sprechen insbesondere folgende Berichte:

1) Hermann von Reichenau S. 128: »Per idem tempus Brun Leucorum episcopus ab imperatore electus Romamque missus summo honore suscipitur.«

2) Lambert S. 154: »Legati Romanorum Bopponis papae morte nuntiata, rectorem Romanae ecclesiae postulabant, quibus imperator Brunonem Tolosae episcopum dedit«[9])

[8]) Dass die Angabe der Annalen auf die durch den Tod Damasus' II. herbeigeführte Vacanz zu beziehen ist, halte ich mit Steindorff II. S. 54. N. 1 für unzweifelhaft.

[9]) Der Anonymus Haserensis l. c. S. 264, welcher die gleiche

3) Anselmus monachus Remensis historia dedicationis ecclesiae s. Remigii (Watterich I. S. 113): »Defuncto papa Damaso — Romani legatione de ejus obitu ad imperatorem directa petierunt, ut ecclesiae pastore viduatae ab eo subrogaretur alius. Qui super hoc negotio episcoporum et optimatum imperii sui quaerens consilium invenit inter ceteros dominum Brunonem Tullensem ad idem officium subeundum esse idoneum. — Unde apostolicae dignitatis ei adjudicata sunt insignia, jussumque ab Augusto, ut ad haec secundum ecclesiasticas sanctiones suscipienda Romana inviseret moenia.«

4) Adalberti Vita Heinrici II., l. c. S. 801: »Cum Damasus papa, qui et Poppo Brixiensis prius episcopus, sedisset triginta tantum dies, Leo nonus, qui et Bruno, a supra dicto Heinrico tertio imperatore electus, et centesimus quinquagesimus secundus papa constitutus etc.«

5) Annales Romani S. 469: »Bruno inthronizatus est ab eodem imperatore et ceteris principibus«[10]).

6) Beachtenswerth ist die Mittheilung Bonitho's im liber ad amicum, der ich den dazu gehörenden Abschnitt des Codex Vaticanus (s. oben die Einleitung) zur Seite stelle:

Bonitho S. 631:	Codex S. 100:
Interea Romani tam celeri morte perterriti, tamen, quia diutius sine pontifice non esse poterant, — Alpes transeunt, Saxoniam pergunt, regem sibi inveniunt, orant sibi dari pontificem. Sed quia hoc non	De (Leonis IX) electione, quia non habuit initium bonum, pauca praemittere non inutile duximus. Damaso itaque apostolicae sedis invasore de medio celeri morte sublato, Romani ad Henricum regem

Mittheilung bringt, irrt darin, dass er Leo IX. unmittelbar auf Clemens II. folgen lässt: »Illis diebus sanctus papa Leo Romanam rexit ecclesiam, qui jam secundus imperatoria electione apostolicae sedi praefuit. Si quidem primus Suidegerus Babenbergensis episcopus extitit.«

10) Das soll heissen: die kaiserliche Ernennung erfolgte unter Zustimmung der übrigen principes. Wie Lupus Protospatarius die Nomination als »Consecration« bezeichnet (s. oben Note 5), so wird hier der betreffende kirchenpolitische Act »Inthronisation« genannt.

Bonitho S. 631:	Codex S. 100:
poterat ad praesens leviter fieri episcopis quippe nolentibus Romam tendere, deliberavit, Reni Franciam visere: credens ex Lothariorum regno posse invenire episcopum, quem Romanis daret pontificem. Quod et factum est. Nam multis precibus et rogatu Romanorum vix persuasum est Brunoni — Tolano scilicet episcopo..... [11])	in Saxoniam festinarunt, petituri de prava consuetudine ab eo pontificem ac suscepturi. Rex vero eorum petitioni satisfacere cupiens, cum nullum Theutonicorum Pontificem ad suae voluntatis consensum inducere possit, transivit in Germaniam et Brunonem episcopum, tanquam virum simplicem in tantum seduxit, ut papatum Romanum per ipsius investituram susciperet, et cum Romanis ad Urbem ipsum transmitteret.

Was ich oben entwickelt, wird durch den Codex Vaticanus bestätigt, welcher weder ein bestimmtes Recht des Kaisers, noch eine Pflicht der Römer kennt: letztere bitten aus freiem Antrieb, und Heinrich entspricht der Bitte gleichsam aus Gefälligkeit. Im Sinne der papalistischen Doctrin nennt der Verfasser das Vorgehen der Römer eine prava consuetudo und bezeichnet obendrein den Bischof, welcher die kaiserliche Ernennung acceptirt, als »einfältig«.

Endlich ist hier eine interessante Stelle aus dem Liber gratissimus von Petrus Damiani (Opp. III, S. 68) in Betracht zu ziehen, einer Schrift, welche im Jahre 1052, also während des Pontificats Leo's IX. verfasst wurde. Der Autor bringt dem Kaiser Heinrich III., welcher so eifrig gegen die Simonie kämpfte, seine begeisterte Huldigung dar und sagt von ihm:

»Et quoniam ipse anteriorum tenere regulam noluit, ut aeterni regis praecepta servaret, hoc sibi non ingrata divina dispensatio contulit, quod plerisque decessoribus suis eatenus non concessit, ut ad ejus nutum sancta Romana ecclesia nunc ordinetur ac praeter ejus auctoritatem

[11]) Die im Text des liber ad amicum vorhandene Lücke wird durch den Passus: »ut papatum Romanum susciperet« auszufüllen sein.

nemo prorsus eligat sacerdotem. Plane, si David propter Philistaei Goliath stragem regis filiam in sponsalitiam sibi foederare promeruit, quid mirum, si et Imperator iste sanctam ecclesiam, quae nimirum summi regis est filia, Simoni haeresiarchae, qui veraciter exprobrat aciem Dei viventis, victor accepit?«

Damiani sagt nicht, dass die Römer dem Könige oder Kaiser das Recht, Päpste zu ernennen, ertheilt und dadurch ihr Wahlrecht eingebüsst hätten. Er fasst nur die thatsächliche Gestaltung der Verhältnisse seit 1046 in's Auge und erblickt in derselben das Walten der göttlichen Vorsehung. Dreimal hat Heinrich nominirt (ordinatio ad nutum): wenn die Römer wieder zu einer Papstwahl schreiten, dann wird (wie Damiani durchblicken lässt) die auctoritas oder der Consens des Kaisers eingeholt werden müssen. Wie sehr übrigens die Damianische Darlegung mit der oben erwähnten Auffassung des Codex Vaticanus von der »prava consuetudo« der Römer im Widerspruch steht, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

D.

Auf Leo IX., welcher am 19. April 1054 starb, folgte Victor II. (bisher Gebhard, Bischof von Eichstädt): ihn ernannte der Kaiser im März 1055 in Regensburg, nachdem in Mainz eine römische Botschaft um die Vollziehung einer neuen Nomination gebeten hatte.

Hierüber sind zu vergleichen:

1) Lambert S. 154: »Imperator interpellatus a Romanis, ut antistitem sedi apostolicae provideret, Gevehardum Eichstadensem episcopum misit.«

2) Annales Romani S. 470: »Plebs Romanorum in unum congregata legatos miserunt ad imperatorem, rogantes ut servi dominum, ut pium pastorem sanctae Romanae ecclesiae tribueret. Congregata itaque multitudine clericorum et laicorum dignum Deo elegit pontificem.«

3) Berthold (M. G. Scr. XIII. S. 730): »Conventus ab imperatore Moguntiae factus est, in quo Gebehardus Eiestetensis ab episcopis electus Romamque missus ibique honorifice susceptus — Victoris II nomen accepit.« d. h. der

Kaiser ernannte Gebhard auf Grund eines bischöflichen Vorschlages (s. auch Annales Augustani M. G. III. S. 126 und Annales Altahenses S. 803).

Von hohem Interesse ist die Wahrnehmung, dass die in Rede stehende Gesandtschaft von — Hildebrand geführt wurde. Bonitho sagt nämlich, anknüpfend an das Ableben Leo's IX.: »Mox — (Hildebrandus) cum religiosis viris Alpes transiens imperatorem adiit etc.« Da Hildebrand im April 1054 in Frankreich verweilte, wird er sich in Folge römischen Auftrages von da nach Deutschland begeben haben. Wenn Gregor VII. im Jahre 1073 (s. Registrum I. 19, S. 33) bemerkt, dass Kaiser Heinrich III. am deutschen Hof ihn mit Auszeichnung behandelt habe, so denkt er dabei offenbar an die Zeit der Erhebung Victor's II. Während nach Bonitho Hildebrand von anderen Römern begleitet wurde, concentrirt Leo von Monte Cassino S. 686 in panegyrischer Absicht die betreffende Mission ausschliesslich auf den Subdiacon: »defuncto — sanctae memoriae papa Leone Hildebrandus tunc Romanae ecclesiae subdiaconus ad imperatorem a Romanis transmissus est.«

Die officielle Betheiligung eines Mannes wie Hildebrand zeigt deutlich, dass der römische Klerus im Jahre 1054 kein Bedenken trug, das Oberhaupt der Kirche so zu sagen aus der Hand des Laienfürsten zu empfangen. Hildebrand wird damals noch mit der oben citirten Aeusserung Damiani's einverstanden gewesen sein, welcher die bezeichnete kirchenpolitische Wirksamkeit Heinrich's III. auf die divina dispensatio zurückführte.

II.

Falsche Berichte über die Ernennungen Heinrich's III.

Wenn Sigbert von Gembloux S. 136 sagt: »Rex Heinricus (III.) in imperatorem benedicitur, jurantibus Romanis, se sine ejus consensu nunquam papam electuros«, so ist diese singuläre Angabe zu verwerfen: vielleicht wollte der Chronist den Act, welcher sich unter Otto I. in Rom vollzog (s. Luitprand M. G. III. S. 342) für die Regierungszeit Heinrichs III. nutzbar machen. Der Tractat de investitura S. 232 lässt auch die Nachfolger an den Früchten des angeblichen Eides participiren: jurantibus Romanis, se sine ejus consensu ejusque successorum nunquam papam electuros. Während sodann die regalistische Schrift de papatu S. 139 von einer einseitigen kaiserlichen Verfügung fabelt S. 139: »Heinricus stabilivit, ut nullus in apostolica sede absque electione sua et filii sui pontifex eligeretur«: tischen die Annales s. Benigni Divionis S. 237 eine recht alberne Verläumdung auf: »hoc namque a Romanis imperator data pecunia non parva exegerat, ut sine ejus permissu papa non eligeretur.«

Je mehr die papalistische Doctrin, welche zur Zeit Heinrich's III. nur wenig hervortritt, während der Regierung Heinrich's IV. erstarkte, desto empfindlicher wurden die Anhänger derselben von den Thatsachen berührt, welche sich 1046—1055 vollzogen hatten. Nachdem Stephan IX. und Nicolaus II. gewählt worden waren [12], nachdem das Lateranensische Decret [13]) von 1059 die freie römische Wahl gesetzlich geordnet hatte, wollten die Papalisten nicht mehr zugestehen, dass der Kaiser Heinrich III. Päpste eingesetzt habe. So entstand denn, wie bereits oben in der Einleitung angedeutet wurde, eine mündliche Lügentradition, deren Hauptsätze etwa in den siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts schriftlich fixirt worden sein dürften.

[12]) S. unten Abschnitt V.

[13]) S. unten Abschnitt VI.

A.

Die erste Spur der Clemens II. betreffenden falschen italienischen Ueberlieferung finde ich in den Dialogen des Desiderius von Monte Cassino, des späteren Papstes Victor III. Der Abt (von welchem ich gern annehmen will, dass er das von Anderen Vorgetragene bona fide aufgezeichnet habe) sagt S. 452: »Rex urbem ingressus, congregato in ecclesia beati Petri apostoli clero et populo una cum episcopis, qui in praedictam convenerunt synodum, communi consilio Clementem Bambergensem elegerunt.« Die Mitwirkung Heinrich's III. wird nicht geleugnet: aber der Act selbst soll doch hauptsächlich als eine Wahl des Klerus und Volkes erscheinen.

Leo von Monte Cassino (S. 682) geht noch einen Schritt weiter, indem er dem Könige zwar die Anregung zu der Besetzung zuschreibt, aber keine active Cooperation bei dem römischen Wahlacte gewährt:

»Imperator — in ecclesia beati Petri apostoli congregato clero populoque Romano — tractare demum de ordinatione ipsius Romanae ecclesiae coepit. Facta itaque discussione, quisnam in eadem ecclesia dignus tanto sacerdotio haberetur: cum nullus heu dolor reperiri valeret, omnes enim exemplo miseri capitis praeter cetera vitia, tum praecipue fornicationis ac simoniae peste languebant: demum electione necessaria potius quam canonica Babenbergensis episcopus papa Romanus levatur.«

Gewiss wird im Jahre 1046 die Sittenlosigkeit in den Kreisen des römischen Klerus arg gewesen sein: indessen ist und bleibt es eine dreiste Entstellung, durch den angeführten Umstand allein die Erhebung eines fremden Bischofs erklären zu wollen [14]).

Bonitho, welcher gleichfalls betont, dass 1046 kein römischer Geistlicher zur Uebernahme des Primats geeignet gewesen wäre, gibt zwar zu erkennen, dass Heinrich wegen seines Verlangens nach der Kaiserkrone ein grosses Interesse an der Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhls gehabt habe,

[14]) S. auch Gfrörer VI S. 518, 519.

lässt denselben aber bei der Sache selbst völlig im Hintergrunde. Die römische Wahl Clemens' II. vollzieht sich, ohne dass Heinrich dazu den Anstoss gegeben oder dabei irgendwie mitgewirkt habe (s. S. 629):

»Celebrata regulariter synodo (d. h. in Sutri) in magna aestuatione venerunt Romam rex pariter et episcopi: tum quia non habebant pontificem, qui regem imperiali donaret potestate, tum quia in eligendo alio cleri quidem habebant electionem, populi autem subsequentis laudem minime habebant. — Interea, cum non haberent de propria dioecesi — ut enim superius memoravimus, languescente capite in tantum languida erant cetera membra, ut in tanta ecclesia vix unus posset reperiri, qui non vel illiteratus vel simoniacus vel esset concubinatus — hac necessitate eligunt sibi Sicherium Pabenbergensem episcopum, canonibus interdicentibus, neminem ad Romanum debere ascendere pontificatum, qui in eadem ecclesia presbyter vel diaconus non fuerit ordinatus.«

Wie tief sich in Italien die falsche Vorstellung von der Erwählung Clemens' II. einwurzelte, erhellt klar aus dem wichtigen Umstande, dass der regalistische Kardinal Beno, der Todfeind Hildebrands, am Ende des 11. Jahrhunderts von den wirklichen Vorgängen des Jahres 1046 keine Kenntniss mehr hatte. Beno weiss nichts von dem Nominationsacte, sondern glaubt, dass Clemens II. ohne Ingerenz des Königs von den Römern frei gewählt worden sei (s. S. 12): »Romana ecclesia ejus (d. h. Heinrich's III.) respirans auxiliis secundum Clementem elegit.« Die der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehörenden Annales Romualdi M. G. XIX., S. 404 hingegen vindiciren dem Könige wenigstens eine Zustimmung zu der römischen Wahl: »a clero et populo canonice Clemens electus est, ipso imperatore, quemadmodum in canonibus statutum est, assensum praebente.«

In Deutschland erhielt sich, wie die obigen Mittheilungen beweisen, vor der Hand die richtige Anschauung. Erst Bernold scheint die papalistischen Nachrichten über das Jahr 1046 aus Rom mitgebracht zu haben. In welcher Weise der Chronist seine aus Hermann von Reichenau geschöpfte Darstellung später corrigirt hat, zeigt die nachfolgende Zu-

sammenstellung, wobei die Bernold'schen Correcturen durch gesperrten Druck gekennzeichnet worden sind:

Hermann:

Rex Heinricus, qui jam valido exercitu congregato in Italiam iter coeperat, nimis indoluit, sed tamen coeptam expeditionem non deseruit. Itaque coadunato exercitu Papiae synodum celebravit. Inde Placentiam veniens, Gratianus, quem expulsis prioribus Romani papam statuerant, ad se venientem honorifice suscepit. Sicque cunctis prospere cedentibus, juxta natalem Domini non longe ab urbe Roma apud Sutriam synodo item acta — Gratianum papam convictum pastorali baculo privavit. Dein omnium tam Romanorum quam aliorum assensu Suidegerum — summum Romanae ecclesiae elegit pontificem.

Bernold:

Henrico regi cum expeditione in Italiam venienti Gratianus papa nomine sextus Gregorius quem Romani expulsis prioribus statuerant, Placentiae obvians, honorifice suscipitur: qui tamen postmodum apud Sutriam in synodo non invitus pastorale officium deposuit. Pro quo Suidegerus — omnium consensu eligitur. In tempore hujus apostolici innumerabiles terrae motus et maxime in Italia facti sunt, et hoc fortasse ideo, quia idem apostolicus non canonice subrogatus est antecessori suo, non canonice deposito: videlicet, quem nulla culpa deposuit, sed simplex humilitas ab officio cessare persuasit.

Während Hermann von Reichenau sowohl die Absetzung Gregor's VI. als die Ernennung Clemens' II. durch Heinrich III. verkündet, behauptet Bernold auf Grund der falschen italienischen Tradition, dass Gregor freiwillig resignirt habe [15]) und dass Clemens von den Römern frei gewählt worden sei.

Es scheint, dass die beiden Lügen eng zusammenhängen und sich gegenseitig bedingen. Wenn Heinrich III. den Papst Gregor VI. abgesetzt oder dessen Absetzung durch eine Synode herbeigeführt hat, so liegt es nahe, dass bei der Einsetzung des neuen Papstes sein Einfluss stark in's Gewicht gefallen

[15]) S. auch Steindorff I S. 456 ff.

sein wird. Wird hingegen angenommen, dass Gregor VI. freiwillig resignirt habe, dann kann die Nachricht, Clemens II. sei von den Römern frei gewählt worden, weit leichter acceptirt werden. Obwohl nun Bernold das der papalistischen Theorie Ungünstige emsig ausgemerzt hat, kann er doch zu keiner rechten Befriedigung gelangen, da er den Resignationsgrund nicht für ausreichend erachtet. Anstatt aber dafür Gregor VI. verantwortlich zu machen, lässt er Clemens II., der doch correct »gewählt« war, büssen! Die zahlreichen Erdbeben, welche unter Clemens' II. Pontificat in Italien stattfinden, bekunden deutlich, dass der Himmel über die neue Erhebung zürnt. Man sieht, Bernold war sich bewusst, dass er den Pfad des Unrechts betreten habe, sonst hätte er dergleichen lächerliche Phantasiegebilde nicht ausgebrütet!

Was Damasus II. angeht, so ist der singuläre Bericht der Annales Romualdi l. c. S. 404 zu registriren, dass der gedachte Papst gleich Clemens II. mit Zustimmung des Kaisers von den Römern gewählt worden sei. Im Uebrigen gestehen ausser den Deutschen auch Desiderius von Monte Cassino und Bonitho (s. oben I, B) zu, dass Damasus vom Kaiser ernannt worden sei. Ich schliesse daraus, dass die papalistische Tradition Italiens Damasus II. sozusagen preisgegeben hat: man legte auf ihn keinen Werth, da sein ungewöhnlich kurzes Pontificat spurlos vorüberging. Immerhin ist auch dies vereinzelte Zugeständniss sehr werthvoll: wir können aus demselben entnehmen, wie sich die anderen Besetzungen in Wirklichkeit vollzogen haben.

B.

Leo IX. war eine hervorragende Persönlichkeit, seine Regierung gestaltete sich zu einer höchst bedeutsamen. Um so grössere Anstrengungen wurden gemacht, um dessen Erhebung wenigstens einigermaassen mit der papalistischen Doctrin in Einklang zu bringen. Es gibt eine stattliche Reihe von Tendenzlügen, welche den gedachten Zweck verfolgen, im Einzelnen aber von einander unabhängig sind und

schwerwiegende Differenzen aufweisen: namentlich kommen in Betracht die beiden Biographen Leo's Wibert von Toul und Bruno von Segni, Bonitho (nebst den entsprechenden Partien des Codex Vaticanus) und Leo von Monte Cassino. Der besseren Uebersicht wegen beleuchte ich die einschlägigen Auslassungen unter folgenden Gesichtspuncten:

die Stellung Kaiser Heinrich's,
das Verhalten Brun's,
die Intervention Hildebrand's,
die Betheiligung der Römer.

1.

Wibert von Toul S. 149 führt uns in eine deutsche Reichsversammlung, welcher römische Gesandte beiwohnen: plötzlich schlägt man den Bischof Brun zur höchsten Kirchenwürde vor:

»Interea apud Wangionem urbem ante praesentiam gloriosi Heinrici secundi Romanorum Augusti fit pontificum reliquorumque procerum non modicus conventus. Inter quos hic Christo dignus praesul convocatur. — Et repente illo nihil tale suspicante ad onus apostolici honoris suscipiendum eligitur a cunctis. Quod onus humilitate commonente diutissime refugiens — triduanum consulendi deposcit spatium. — Videns ergo nullo modo se posse effugere imperiale praeceptum et commune omnium desiderium, coactus suscepit injunctum officium praesentibus legatis Romanorum.«

Der Biograph wagt zwar nicht direct zu leugnen, dass Heinrich den Bischof von Toul zum Papst ernannt habe, aber er thut das Seinige, um das Factum zu verhüllen und wo möglich unkenntlich zu machen. Anstatt offen und ehrlich zu sagen, dass der Kaiser ein »praeceptum« erlassen habe, liefert Wibert nur die Notiz, Brun habe das praeceptum angenommen. Ausserdem hütet sich der Verfasser sorgfältig zu betonen, dass die römischen Gesandten nach Deutschland gekommen, um eine kaiserliche Ernennung zu erwirken: — wir sollen den Eindruck gewinnen, als ob die Römer wie von ungefähr auf der Reichsversammlung erschienen seien.

Wesentlich anders procedirt Bruno von Segni S. 96: »Convenerunt — viri religiosi simul cum Henrico imperatore viro per omnia prudentissimo et legatis Romanorum, qui tunc temporis ibi erant, praefatum episcopum deprecantes, ut pro amore apostolorum principum Petri et Pauli Romanae ecclesiae subveniret seseque pro fide et religione christiana periculis tradere non timeret.« Bruno lässt kein imperiale praeceptum zu: der Kaiser erhält keine andere Function als die übrigen »viri religiosi« der Versammlung. Mit ihnen bittet er den Bischof von Toul, sich »der römischen Kirche anzunehmen«. Uebrigens bezeichnet Bruno gleich dem vorhin genannten Biographen die Anwesenheit der römischen Gesandten als eine zufällige.

2.

Wie benimmt sich der Bischof dem imperiale praeceptum, beziehungsweise den Bitten der Versammelten gegenüber? Nach Wibert wird das praeceptum unter einer Bedingung acceptirt: auch Bruno von Segni erzählt, der Bischof habe die Erfüllung der ihm vorgetragenen Bitten an eine conditio geknüpft:

Wibert S. 150:	Bruno S. 96:
(Brun) coactus suscepit injunctum officium praesentibus legatis Romanorum ea conditione, si audiret totius cleri ac Romani populi communem esse sine dubio consensum.	(Brun) victus tandem eorum precibus, quod illi postulabant se sub hac conditione facturum esse promisit. Ego, inquit, Romam vado, ibique, si clerus et populus sua sponte me sibi in pontificem elegerit, faciam, quod rogatis, aliter electionem nullam suscipio. At illi (d. h. der Kaiser und die viri religiosi) confirmant sententiam et laudant conditionem.

Indem Wibert die kaiserliche Ernennung statuirt, will er dieselbe durch den zu erwartenden Consensus der Römer gleichsam legalisiren lassen: Bruno hingegen, welcher von

einer Nomination nichts weiss, nimmt eine völlig freie römische Wahl in Aussicht.

Die oben (Abschnitt I, C) vorgeführten Berichte erwähnen keine Silbe von einer bedingten Acceptation Brun's: ich muss deshalb auch die Wibert'sche Erzählung als unglaubwürdig verwerfen. Möglich wäre es, dass der Bischof, welcher ungern und zögernd dem Rufe folgte, in Gegenwart des Kaisers die Hoffnung oder Erwartung ausgesprochen habe, dass seine Person den Römern willkommen sein werde: aber eine förmliche Bedingung hat Brun sicher nicht gestellt. Die Römer hatten bereits zweimal dem Kaiser bedingungslos die Besetzung des päpstlichen Stuhles überlassen: — wie hätte Brun dazu kommen sollen, im Interesse des von den Römern freiwillig preisgegebenen Rechts aufzutreten, sozusagen römischer zu sein, als die Römer selbst?! Ist es ferner denkbar, dass der energische, selbstbewusste Kaiser sich mit einem Male eine Bedingung hätte gefallen lassen, welche dazu bestimmt gewesen wäre, die Wirksamkeit seines Ernennungsactes zu suspendiren?! Wibert verzichtet darauf, den Eindruck, den das angebliche Auftreten Brun's auf Heinrich gemacht hätte, zu beschreiben. Bruno von Segni aber hat die Stirn zu behaupten, dass der Kaiser nebst den »viri religiosi« der bischöflichen Clausel noch obendrein Beifall gespendet hätte!!

3.

Nach den falschen Darstellungen von Wibert und Bruno von Segni hat der Bischof von Toul den Kaiser rectificirt, beziehungsweise von vornherein auf die Vollziehung einer freien römischen Wahl gedrungen. Bonitho hingegen hält sich an die beglaubigte Thatsache, dass Brun vom Kaiser Heinrich ernannt worden war und die Ernennung pure acceptirte. Da der Bischof aber nach der papalistischen Theorie uncorrect gehandelt hatte, bedurfte er einer Zurechtweisung, und diese Function wird dem Mönche Hildebrand übertragen.

Hildebrand, welcher die Stadt Rom 1047 verlassen hatte, kehrte mit Leo IX. dahin zurück: das ist ein Factum, welches der spätere Papst Gregor VII. selbst im Jahre 1080 ausdrücklich bezeugt (s. Registr. VII., 14 a

S. 401). Ueber den Termin der Ankunft spricht jedoch Gregor nicht, auch fehlen in Betreff desselben sonstige zuverlässige Berichte. Wahrscheinlich lernte Leo den Mönch kennen, als im October 1049 die Rheimser Synode abgehalten wurde, wonach Hildebrand in der Begleitung des Papstes um Neujahr 1050 in Rom eingetroffen wäre. Die falsche Tradition hat jedoch die Ankunft Hildebrand's in eine frühere Zeit verlegt, um ihn bei der Erhebung Leo's IX. eine angemessene Rolle spielen zu lassen.

Ich stelle zunächst die Erzählung Bonitho's mit dem dazu gehörenden Abschnitt des Codex Vaticanus zusammen:

Bonitho S. 631, 632:	Codex Vat. S. 101:
Veniente itaque eo (nämlich Brun) Vesuntium, venerabilis abbas Cluniacensis obviam ei processit, ducens secum in comitatu venerabilem, de quo supra retulimus, Hildebrandum. Qui cum causam itineris a quodam narrante audisset, coepit rogare patrem, ne illo tenderet, dicens eum non apostolicum, sed apostaticum, qui jussu imperatoris Romanum conaretur arripere pontificatum. Quod ut audivit venerabilis pater, tacuit quidem, sed Vesuntium venit, acceptaque occasione quantocius haec venerabili episcopo intimavit, adjiciens simul et probitatem morum et integerrimae ejus vitae conversationem. Quid plura? Rogavit pontifex, ut ejus potiretur eloquio. Quod et factum est: congregatisque tribus in nomine Domini secundum evangelicum verbum ibi fuit Deus in medio eorum.	Cum autem (Brun) per Bisuntium faceret transitum, abbatem Cluniacensem et Ildebrandum monachum fortuito habuit obvios: qui cum viderent eum mitratum incedere et rubea chlamyde insignitum, seorsum cum eo ac secrete colloquium habuerunt et ostendentes ex tam manifesta ratione, quam ex institutione sanctorum patrum, quod non episcopus, sed apostaticus haberi deberet, qui per laicam potestatem pontificatum assumsit, illico piis eorum suggestionibus vir bonus humiliter acquievit et papalia ornamenta deposuit, intelligens, se diabolica fraude fuisse deceptum. Cupiens igitur, quod perperam fecerat, ne indignationem regis incurreret honesta occasione velare, iter inceptum non omisit, sed assumta pera sicut peregrinus et devotus orator ad apostolorum limina cum

Bonitho S. 631, 632:	Codex Vat. S. 101:
Nam ejus consilio acquiescens deposuit insignia papalia, quae gestabat, sumensque scarsellam usque ad apostolorum limina properavit.	praedictis Romanis devote accessit.

Die von Bonitho nur verstohlen, von dem Codex nachdrücklich vorgebrachte Behauptung, dass Brun sich bereits vor seinem Eintreffen in Rom als Papst gerirt habe, ist völlig lügenhaft. Wie Anselm von S. Remi bezeugt (s. oben Abschnitt I, C), legte der Kaiser Heinrich selbst Gewicht darauf, dass Brun die päpstlichen Insignien erst in der ewigen Stadt empfangen solle. Dazu kommt, dass im Januar 1049 (diesen Monat hat Bonitho vor Augen) in Clugny kein Abt existirte: Abt Odilo, welcher den 1. Januar 1049 gestorben war, erhielt erst Ende Februar einen Nachfolger. Mithin kann in jenem angeführten Zeitpuncte das Zusammentreffen Brun's mit einem Abt von Clugny nicht stattgefunden haben. Abgesehen davon, ist es an sich ganz unwahrscheinlich, dass Hildebrand als Mentor Brun's aufgetreten sein sollte: verdankte er doch dem neuen Papste seine Ausbildung, wie Desiderius in den Dialogen S. 453 mittheilt.

Wibert lässt, was sehr zu beachten ist, in seiner Biographie, welche doch sonst so ausführlich, fast weitschweifig ist, die Person Hildebrand's völlig aus dem Spiele. Bruno von Segni aber führt uns (S. 96, 97) den Mönch bereits an dem Orte vor, in welchem die von Heinrich III. geleitete Reichsversammlung stattfand:

»Illis autem diebus erat ibi monachus quidem Romanus, Ildebrandus nomine, nobilis indolis adolescens, clari ingenii sanctaeque religionis. Iverat autem illuc tum discendi causa tum etiam ut in aliquo loco sub beati Benedicti regula militaret. Hunc igitur beatus episcopus vocavit ad se, cujus propositum, voluntatem et religionem mox ut cognoverat, rogavit eum, ut simul cum eo Romam rediret. Cui ille: »non facio« inquit. Respondit episcopus: »quare non?« At ille: »quia non secundum canonicam institutionem, sed per saecularem et regiam potestatem Romanam ecclesiam arripere vadis.« Ille autem, ut erat

natura simplex et mitissimus, patienter ei satisfecit, reddita de omnibus, sicut ille voluerat, ratione.«

Stünde es nicht fest, dass Bruno von Segni ein glühender Verehrer Hildebrand's gewesen, so könnte man auf den Gedanken kommen, dass er darauf ausgegangen sei, den Mönch zu compromittiren und in Misscredit zu bringen. Brun hat nach der Mittheilung unseres Biographen alle Requisite erfüllt, welche die strenge Theorie mit sich brachte, so dass der Vorwurf, den der junge Mönch macht, völlig gegenstandslos dasteht. Verdient der zum Papst Ausersehene wegen seiner Sanftmuth und Nachsicht alles Lob, so erscheint nach Bruno der Mönch als ein vorlauter, aufdringlicher Schwätzer, welcher im günstigsten Fall durch falsche Gerüchte getäuscht worden!

4.

Brun von Toul trifft endlich in Rom ein. Nach Wibert S. 151 wendet er sich mit folgender Ansprache an die Geistlichkeit und das Volk: »Imperialem de se electionem in tam laborioso officio brevi sermunculo promulgavit, eorum voluntatem qualiscunque erga se sit, pandere expostulat. Dixit, electionem cleri et populi canonicali auctoritate praeire. Affirmat, se gratanti animo in patriam rediturum, nisi fiat electio ejus communi omnium laude: ostendit se coactum ad tam grande onus suscipiendum venisse.« Das soll heissen: die kaiserliche Nomination (imperialis electio) bedarf nachträglicher römischer Zustimmung (electio in diesem Sinne). Die Römer erklären sich einverstanden und documentiren ihren Consens durch »unanimis omnium exclamatio«.

Bruno von Segni S. 97 sodann lässt die vorhin ausbedungene Wahl ohne Weiteres in's Mittel treten: »Episcopus Romam veniens secundum Romanam consuetudinem cum magnis laudibus a clero et populo in pontificem electus est.«

Sehr merkwürdig ist die Exposition Bonitho's, welcher gleich Wibert dem neu angekommenen Bischof von Toul eine Ansprache in den Mund legt. Nach den früheren Voraussetzungen des Autors erwartet man, dass der Redner etwa Folgendes darlegen wird: »Auf Grund römischer Bitte bin ich kaiserlich ernannt worden, aber ich habe mich durch

fremden Zuspruch überzeugen lassen, dass der Kaiser eine solche Handlung nicht vornehmen durfte. Deshalb sehe ich von der Nomination gänzlich ab und stelle den Römern anheim, ob sie mich zum Papste wählen wollen oder nicht.«

Statt dessen finden wir S. 632 folgende überraschende Allocution: »Viri fratres, audivi legationem vestram, cui me contradicere non oportuit: et huc ad vos descendi primum orationis voto, dein vestris volens obtemperare jussionibus.«

Hiernach hätten die nach Deutschland abgeordneten römischen Gesandten sich nicht an den Kaiser, sondern an Brun selbst gewendet, um ihn in Sachen der Papstwahl nach Rom zu berufen: — das war aber nach Bonitho's eigener Mittheilung einfach unwahr. Werden die Römer nicht gegen die falsche Angabe des Redners Widerspruch erheben? Durchaus nicht! Der Klerus erklärt mit voller Bestimmtheit: »haec fuit causa te vocandi, ut te nobis eligeremus pontificem«, geht also auf jene unwahre Darstellung begierig ein. So bietet uns denn Bonitho das unqualificirbare Schauspiel dar, dass Brun und die Römer sich gegenseitig — anlügen!

Der Verfasser des Codex Vaticanus scheint gegen die Composition des liber ad amicum ernste Bedenken gehegt und demgemäss eine Correctur für nöthig gehalten zu haben (s. S. 101, 102):

> »Altera — die congregato in beati Petri ecclesia clero et populo Romano locutus est eis et dixit: »Viri fratres et amici carissimi, legationem vestram satis audivi et imperatoris voluntatem ac propositum nihilominus perscrutari et attendere studui. Sed ad hunc locum me alia causa venire non compulit nisi affectuosa devotio visitandi hujus gloriosi apostoli Petri sacratissimum corpus. Et quoniam, dilectissimi fratres, haec apostolica sedes jam diu vacavit et eam amplius vacare non expedit, fraterna charitate hortor et fideliter consulo, ut dilatione seposita idoneum vobis pastorem et animarum vestrarum episcopum concorditer eligatis.« Cum autem episcopi et cardinales hoc ei unanimiter responderent: Te solum et non alium volumus et in Romanum pontificem eligimus etc.«

Durch diese Version sind die groben Widersprüche und Unzuträglichkeiten des liber ad amicum beseitigt worden.

Brun erkennt an, dass er vom Kaiser die Ernennung empfangen und stellt dann das Weitere den Römern anheim. Insofern behält die Intervention Hildebrand's ihre Bedeutung, wenn Brun in seiner Rede derselben auch nicht speciell gedenkt. Die mitgetheilte Entwickelung des liber ad amicum hingegen steht zu dem früher behaupteten Auftreten des jungen Mönches in grellem Contrast. Wenn die Römer sich von vornherein an Brun gewendet hatten, um ihn zu wählen, wenn der Kaiser bei der Angelegenheit ganz ex nexu blieb, dann war die auf die Verwerflichkeit des »jussus imperatoris« gegründete Mahnung sinnlos. Unverkennbar hat sich Bonitho trotz allen Raffinements in seinem eigenen Lügengewebe verstrickt.

Ausser den oben Genannten bringt auch der spätere Otto von Freising (Chronicon S. 245) Hildebrand in Beziehung zu der Promotion Leo's IX., weicht jedoch von den italienischen Mittheilungen nicht unerheblich ab. Mit Hildebrand welcher hier als Prior von Clugny gilt, trifft Brun zusammen. Der »Prior« tadelt den Bischof, dass er aus kaiserlicher Hand den Primat empfangen habe und erbietet sich, die Angelegenheit so zu ordnen, dass weder der Kaiser verletzt noch die römische Kirche geschädigt werde. Das Anerbieten wird acceptirt und Hildebrand bringt es dann in Rom durch seinen Einfluss dahin, dass Brun gewählt wird:

> »Bruno — auctoritate regalis excellentiae ad sedem beati Petri destinatus fuerat. Cumque assumta purpura pontificali per Gallias iter ageret, contigit eum Cluniacum venire, ubi forte tunc praefatus Hildebrandus prioratus, ut dicitur, obedientiam administrabat. Is Leonem adiens, aemulatione Dei plenus, constanter eum de incepto redarguit, illicitum esse inquiens, per manum laicam summum pontificem ad gubernationem totius ecclesiae violenter introire. Verum si suis se credere velit consiliis, utrumque et quod majestas imperialis non exacerbetur, quodque libertas ecclesiae in electione canonica renovetur, se pollicetur effecturum. Inclinatus ille ad monitum ejus purpuram deponit, peregrinique habitum assumens, ducens secum Hiltibrandum iter carpit. Igitur ad Urbem usque venientes, consilio Hiltibrandi a clero et populo Bruno in summum pontificem eligitur.«

Den schärfsten und bündigsten Ausdruck hat die im Interesse der papalistischen Doctrin entstandene falsche Tradition bei Leo von Monte Cassino (S. 683) erhalten: »Quo (d. h. Damaso) etiam post viginti et tres dies apud Preneste vita decedente, Brunonem Tullensem episcopum, Teutonicum natione et stirpe regali progenitum, Romani ab ultramontanis partibus expetentes in suum pontificem eligunt, eumque Leonem papam vocari decernunt.«

Kaiser Heinrich III. wird hier absolut ignorirt. Die Römer suchen sich ihren Candidaten aus, ohne des Kaisers zu bedürfen: deshalb unterbleibt auch die Intervention Hildebrand's. Ganz correct und unbeanstandet vollzieht sich der freie römische Wahlact!

C.

Ueber die Erhebung Victor's II. spricht unter den Deutschen am ausführlichsten der Anonymus Haserensis (M. G. VII. S. 265), ein Berichterstatter, dessen Angaben aber mit Vorsicht aufzunehmen sind (s. auch Wattenbach, G. Q. II. S. 138 N. 1).

Mit Recht betont der Autor, dass Gebhard gemäss römischer Bitte vom Kaiser ernannt worden sei, ohne dass in Rom eine Nachwahl oder gar eine eigentliche Wahl stattgefunden habe. Daneben werden aber auch höchst curiose Dinge vorgetragen, insbesondere, dass Gebhard gegen die ihm zugedachte Würde »canonische Bedenken« gehegt, und in seiner Demuth Boten nach Rom gesendet habe, welche von ihm alles Schlechte aussagen und ihn dadurch den Römern »verabscheuenswerth« machen sollten!!

Wie nach Wibert's Biographie Brun von Toul eine römische Nachwahl ausbedungen hat, so soll nach der Mittheilung unseres Anonymus der Bischof Gebhard die Annahme der päpstlichen Würde von der Erfüllung einer (allerdings anders gearteten) Bedingung abhängig gemacht haben. Gebhard sagt zu Kaiser Heinrich: »En sancto Petro me, hoc est corpore et animo contrado: et licet tantae sanctitatis sede me indignissimum sciam, vestris tamen jussionibus obtempero, ea scilicet pactione, ut et vos sancto Petro reddatis, quae sui juris sunt.«

Wohl mag der Bischof den Wunsch geäussert oder die Bitte ausgesprochen haben, dass der Kaiser der römischen Kirche einige ihr zukommende Güter restituiren möge (im Folgenden wird dann von geleisteten Restitutionen erzählt): aber ich leugne entschieden, dass die Annahme der Würde an die Erfüllung einer förmlichen Bedingung geknüpft worden sei. Die singuläre Mittheilung ist wohl tendenziös erfunden, um Victor zu verherrlichen.

Benzo S. 671 hat die oben S. 20 berührte Thatsache, dass Hildebrand nach dem Tode Leo's IX. an den kaiserlichen Hof gegangen sei, in seiner Weise zur Schmach des Todfeindes ausgebeutet. Drei italienische Mönche, Humbert, Bonifacius und »Aldeprandus« erscheinen vor Heinrich III. und behaupten lügnerisch, dass die Römer sie beauftragt hätten, die Neubesetzung des päpstlichen Stuhles zu erwirken: aber sie werden, noch ehe die legitime römische Botschaft eintrifft, als Betrüger entlarvt. Aehnlich fabelt Beno S. 14, dass der »neue Proteus« absque consilio Romanae ecclesiae sich dem deutschen Hofe aufgedrängt habe. Das von Benzo verunstaltete Factum musste aber auch in seiner wahren Form den Papalisten sehr unbequem sein: indem Hildebrand eine kaiserliche Ernennung erbeten hatte, war er ja ein förmlicher Regalist geworden! Das durfte nicht zugestanden werden. Deshalb bemühte man sich, dem Erscheinen Hildebrand's am kaiserlichen Hofe einen andern, nicht nur nicht bedenklichen, sondern geradezu verdienstlichen Zweck unterzulegen.

Insbesondere will Bonitho S. 636 uns glauben machen Hildebrand hätte damals den Kaiser vermocht, Päpste überhaupt nicht mehr zu ernennen [16]: in Folge dessen sei Gebhard nach Rom geführt und daselbst ebenso frei gewählt worden, wie seiner Zeit Leo IX.:

> »Moxque quendam Astensem episcopum, praefati imperatoris oeconomum, contra voluntatem ejusdem imperatoris Romam secum ducunt invitum. Cumque in ecclesia beati Petri secundum morem antiquum clerus elegisset, populusque laudasset, etc.«

[16]) S. unten Abschnitt IV.

Leo von Monte Cassino S. 687 behauptet gleichfalls die Existenz einer freien römischen Wahl und weiset Hildebrand dabei eine ehrenvolle Rolle zu:

»Hildebrandus ad imperatorem a Romanis transmissus est, ut de partibus illis, quem ipse tamen vice cleri et populi Romani in Romanum pontificem elegisset, adduceret. Quod cum imperator assensus fuisset et Gebehardum — Hildebrandus ex industria et consilio Romanorum expetivisset, tristis super hoc valde imperator effectus est. Hunc ergo Hildebrandus invito licet imperatore, invito etiam ipso episcopo — Romam secum adduxit, eique Victoris nomen imponens, Romanum papam cunctorum assensu constituit.«

Das »ipse« muss unbedingt auf Hildebrand bezogen werden: dann erhalten wir einen der Tendenz des Chronisten und dem Zusammenhange entsprechenden Sinn. Hildebrand theilt dem Kaiser mit, er sei beauftragt, im Namen der Römer einen Candidaten auszusuchen: nachdem er sich für Gebhard entschieden hat, fällt es ihm schwer, den Widerspruch des Kaisers, der den Bischof von Eichstädt nicht ziehen lassen will, zu überwinden. Dagegen ist es ganz unhaltbar, mit Hefele (C. G. IV., S. 783) unter »ipse« den Kaiser Heinrich zu verstehen. Nach einer solchen Auffassung stellt sich das Sachverhältniss folgendermaassen. Der Kaiser wird von Hildebrand aufgefordert, im Namen der Römer einen Papst zu ernennen, und erklärt sich hierzu bereit. Trotz dieser Bereitwilligkeit kommt Heinrich nicht dazu, der Aufforderung zu entsprechen. Der Botschafter tritt dem Kaiser in den Weg und besteht kategorisch darauf, dass Gebhard Papst werde. Wäre diese Auslegung richtig, so hätte sich Hildebrand sehr illoyal und wunderlich, der Kaiser aber schwach und charakterlos benommen.

Wenn übrigens der Wortlaut des Textes besagt, Hildebrand selbst hätte den neuen Papst eingesetzt, so ist das nur eine panegyrische Uebertreibung. Leo wollte gleich Bonitho wohl nur dem Gedanken Ausdruck geben, dass die Römer den von Hildebrand ausersehenen und ihnen vorgestellten Bischof von Eichstädt frei gewählt hätten.

D.

Die neueren und neuesten Historiker sind durch die vorhin besprochenen falschen Berichte irre geführt worden: anstatt die erforderliche Kritik zu üben, hat man viel Mühe verschwendet, um die einander widersprechenden, zum Theil thörichten Angaben der Tendenzschriftsteller zu vereinigen.

Giesebrecht K. G. II., S. 417, Hefele C. G. IV., S. 713, Steindorff I., S. 314 ff., II., S. 480 ff. und Andere behaupten, Clemens II. sei von den Römern, wenn auch unter bedeutsamer Einwirkung Heinrich's gewählt worden. Wenn Steindorff sich mit Recht dahin entscheidet, dass Gregor VI. nicht resignirt habe, sondern abgesetzt worden sei, so übersieht er, dass Wazo, auf den er sich hiebei beruft, mit voller Klarheit auch die königliche Ernennung des Bischofs von Bamberg bezeugt (s. oben S. 12). Es hat sich nicht, wie Steindorff will, bereits in der zeitgenössischen Tradition die »Anschauung« gebildet, dass die Einsetzung Clemens' II. allein Werk und Wille Heinrich's III. gewesen: im Gegentheil, an die Stelle des missliebigen Nominationsactes hat eine falsche Ueberlieferung tendenziös die römische Wahl gesetzt.

Angenommen aber, dass Clemens in Rom wirklich gewählt worden sei, — wie kam es, dass der von Rom abwesende Kaiser Damasus II. ernannte? Hierauf werden die Vertreter der eben besprochenen Ansicht keine befriedigende Antwort geben können.

Ohne von den römischen Bitten Notiz zu nehmen, sagt Scheffer S. 1: »Wie es ihm gefiel, hat Heinrich III. die Päpste eingesetzt«, und fährt fort: »Gleichsam nur in einer besonders guten Laune hatte er den Römern, die doch wenigstens den Schein einer selbständigen Entscheidung zu wahren wünschten, eine nachträgliche Wahl gestattet.« Hat der Verfasser dabei die Erhebung Leo's IX. vor Augen, so drängt sich die Frage auf, warum denn gerade damals die »gute Laune« des Kaisers so rege war. Steindorff hingegen verurtheilt II. S. 59 N. 5 und S. 71 N. 3 Heinrich III. zur Uebernahme einer blossen Zuschauerrolle; als Brun seine Bedingung gestellt, habe sich der Kaiser in tiefes Stillschweigen gehüllt und weder eine zustimmende noch eine ablehnende Erklärung abgegeben.

Die in verschiedenen Redactionen vorliegende Anecdote von der Intervention Hildebrand im Jahre 1049 hat man, so weit meine Kenntniss reicht, durchweg als glaubwürdige historische Erzählung aufgefasst, ohne wahrzunehmen, dass der Erfinder derselben nur darauf ausging, Hildebrand auf den Leuchter zu stellen und ihn als den unbeugsamen Vertreter der ächten papalistischen Doctrin zu preisen.

Wenn Zöpffel P. W. S. 87 und nach ihm Hefele C. G. IV. S. 784 die von dem Anonymus Haserensis berichtete angebliche »sponsio« Gebhard's als Forderung einer römischen Nachwahl interpretiren, so ist das gänzlich unhaltbar, wie bereits Steindorff II. S. 293 N. 2 gezeigt hat. Der Anonymus selbst sagt mit keiner Silbe, dass eine derartige Nachwahl stattgefunden habe.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass Lorenz S. 75, 78 in Folge der falschen Berichte von dem persönlichen Charakter Heinrich's eine merkwürdige Vorstellung erhält. Er vermisst bei dem Kaiser Energie und Einsicht: Heinrich erscheine in der Angelegenheit der Besetzung des päpstlichen Stuhls immer als der Getäuschte seiner Freunde, namentlich habe er sich von Gebhard über die Grenzen seiner weltlichen Macht belehren lassen müssen (!).

III.

Die Inthronisation der Päpste zur Zeit Heinrich's III.

Da die von Heinrich III. ernannten vier Prälaten bereits mit dem Ordo episcopalis versehen waren, konnte von einer nochmaligen Consecration oder Ertheilung der Bischofsweihe in Rom keine Rede sein: wohl aber mussten die Ernannten zum Behuf der Uebernahme des Primats auf die cathedra des h. Petrus erhoben oder inthronisirt werden [17]).

Von Clemens II. sagt Desiderius von Monte Cassino S. 452: »Cuncti Clementem in apostolica sede ad regendam dominicam gregem inthronizantes constituerunt«: wenn Leo von Monte Cassino S. 682, 683 erzählt: »Babenbergensis episcopus papa Romanus levatur«, so will er ohne Zweifel gleichfalls auf die Inthronisation des neuen Papstes hinweisen.

Während Clemens II. an dem seiner Ernennung folgenden Tage (25. December 1046) inthronisirt wurde, verging längere Zeit, ehe der von Heinrich nominirte Poppo von Brixen die locatio in sede Petri erlangen konnte. Der früher abgesetzte Benedict IX. versuchte nämlich nach Clemens' II. Tode sich des päpstlichen Stuhles zu bemächtigen, und zwar unter Connivenz des Markgrafen Bonifacius von Tuscien, welcher von Heinrich den Auftrag erhalten hatte, den bisherigen Bischof von Brixen nach Rom zu geleiten. Bonifacius machte Schwierigkeiten und musste durch eine energische Drohung des Kaisers angehalten werden, seiner Pflicht zu genügen. So erklärt es sich, dass die Inthronisation Damasus' II. erst am 17. Juli 1048 vor sich gehen konnte. Den Act selbst bekundet Anselm von S. Remi S. 113: »defuncto Damaso, qui in Brixenorum civitate fuerat episcopus et in apostolica sede inthronizatus.« Bonitho, welcher Damasus II. als einen Eindringling verwirft, unterlässt wohl gerade deshalb jede Erwähnung der kirchlichen Inthroni-

[17]) Die Angaben, welche Zöpffel an verschiedenen Stellen seines Buches über die Papstwahlen in Betreff der Inthronisation macht, sind theils unzureichend, theils geradezu falsch.

sationsfeier und hebt nur hervor, dass der Usurpator sich bei seinem Einzuge in Rom lediglich auf die weltliche Gewalt gestützt habe: »(Henricus) dedit (Romanis) ex latere suo quendam episcopum, virum omni superbia plenum, mandans inclyto duci Bonifacio, ut eum Romam duceret et ex parte sua inthronizaret. Quod et factum est« (s. S. 631).

Was Leo IX. angeht, so hat Heinrich III. selbst (wir verdanken diese interessante Nachricht dem Anselm von S. Remi) darauf gedrungen, dass der von ihm ernannte Brun in Rom inthronisirt würde. Der Kaiser trennt die fürstliche Nomination sehr scharf von der kirchlichen Feierlichkeit, die in Rom vorgenommen werden soll: »Unde apostolicae dignitatis ei adjudicata sunt insignia, jussumque ab Augusto, ut ad haec secundum ecclesiasticas sanctiones suscipienda Romana inviseret moenia.« Dem Willen und der Erwartung Heinrich's gemäss empfing Brun die päpstlichen Insignien in Rom: angethan mit den neuen Abzeichen der oberhirtlichen Würde, wurde er am 12. Februar 1049 in der ewigen Stadt inthronisirt, wie Anselm mittheilt: »apostolicae sedis infulis insignitus — in cathedra beati Petri inthronizatus est[18].« Bruno von Segni S. 97 sagt dafür: »in beati Petri cathedram elevatus est« und Bonitho S. 632 bemerkt: »cardinales et episcopi, ut moris est, in beatorum apostolorum principis cathedra eum inthronizarunt«[19]. Derselbe constatirt auch die Inthronisation Victor's II. vom 13. April 1055: »cardinales, ut moris est, eum inthronizantes.«

Erst durch die Inthronisation, die sich als Besitzergreifung der petrinischen cathedra darstellt, erhielten die Nominirten die Fülle der päpstlichen Jurisdiction: erst von dem bezeichneten Acte ab werden die Pontificate datirt. Vollzogen wurde die locatio in sede Petri durch die Kardinalbischöfe: auch Desiderius von Monte Cassino will in der angeführten

[18]) Die weitere Angabe Anselm's, dass die kirchliche Handlung am 2. Februar stattgefunden habe, ist irrig.

[19]) Wenn der Codex Vaticanus S. 102 die Inthronisation Leo's IX. als »gewaltsam« bezeichnet, so hat er wohl den Vorgang vom 22. April 1073 (s. unten Abschnitt IX.) zu Gunsten des gedachten Papstes verwerthen wollen.

Stelle das Privileg der bezeichneten Würdenträger nicht leugnen, sondern nur andeuten, dass die Solemnität in Gegenwart oder unter Assistenz des römischen Klerus und Volkes stattgefunden habe. Ueber die begleitenden Ceremonien berichten die oben mitgetheilten Stellen nichts: es darf aber als gewiss angenommen werden, dass mit der Inthronisation weder eine Handauflegung noch eine Salbung verbunden war.

Von der Deductio in Lateranense Patriarchium, welche den Besitz der päpstlichen Wohnung vermittelte, ist in den gedachten Quellen nicht die Rede. Dieselbe wird zwar in der Zeit von 1046 – 1055 zur Anwendung gekommen sein, hatte aber keine kirchenrechtliche Bedeutung. Grauert S. 554 N. 1 will die Deductio mit der Inthronisation auf gleiche Stufe stellen: er meint, es hätte genügt, wenn einer oder der andere der genannten Acte vollzogen worden wäre. Diese irrige Annahme bringt Alles in Verwirrung und macht eine richtige Würdigung der bedeutsamen Inthronisation unmöglich.

Noch verhängnissvoller ist der von Vielen getheilte Irrthum, als ob den vier in Rede stehenden Päpsten ausser der Inthronisation eine specielle »päpstliche Weihe« zu Theil geworden wäre. Eine von der Bischofsweihe verschiedene Papstweihe gibt es nicht, weil das katholische Dogma einen ordo papalis, welcher von dem ordo episcopalis verschieden wäre, nicht kennt (s. z. B. Oswald, Sacramentenlehre, 4. Aufl. Münster, 1877. II. S. 339). Die gerügte falsche Vorstellung stützt sich lediglich auf den Umstand, dass einige Quellenangaben von einer »Consecration« der vier Päpste sprechen. So sagt Hermann von Reichenau S. 126: »Clemens II. papa 151^{mus} ex more consecratus est.«

Einer »Consecration« Clemens' II. beziehungsweise Damasus' II. gedenken auch Benzo S. 671, die Annales Corbejenses S. 6 und die Annales Romualdi S. 404. Nicht minder bedienen sich die Annales Romani S. 470 und der Anonymus Haserensis S. 265 der gleichen Ausdrucksweise in Betreff Victor's II.: »Gavisi sunt omnes Romani de ejus adventu et consecraverunt eum Romanum antistitem. — Gebhardus Romam venit, singulari devotione susceptus est, in consecratione Victor appellatus est.«

Die oben angegebenen Stellen stimmen insofern mit den

vorhin benutzten vollkommen überein, als sie sämmtlich nur von je einer kirchlichen Handlung wissen, welche auf die Nomination (beziehungsweise nach der falschen Tradition auf die Wahl) gefolgt wäre: ein Theil beschränkt sich auf die Mittheilung der Inthronisation, der andere auf die Erwähnung der »Consecration«. Was die Betreffenden »Consecration« nennen, ist aber nichts Anderes als die Inthronisation. Wie erklärt sich dieser Sprachgebrauch?

Seit den ersten christlichen Jahrhunderten galt die Regel, dass der einzelne Bischof seinen Diöcesansitz nicht mit einem andern vertauschen dürfe: jeder musste auf dem einmal übernommenen Sprengel ausharren, mithin blieb auch das römische Bisthum, der päpstliche Stuhl den Geistlichen unzugänglich, welche bereits die Bischofsweihe empfangen hatten. Der etwa dem 9. Jahrhundert angehörende ordo benedicendi pontificis Romani (s. Watterich I. S. 3) hebt den eben gedachten Punkt mit allem Nachdruck hervor: »Summus Pontifex, quando benedicitur, eligitur unus ex cardinalibus — tantum ut a praecessore sit pontifice ordinatus, aut presbyter aut diaconus — nam episcopus esse non poterit.«

Der erste Bischof, welcher im Widerspruch mit der geschilderten Regel auf den päpstlichen Stuhl gelangte, war Formosus [20]), welcher bis zum Jahre 891 das Bisthum Porto inne hatte. Von 891—1012 wurden dann sechs bischöfliche Personen zu Päpsten erhoben: die von 1046—1055 Ernannten waren, wie wir wissen, sämmtlich Bischöfe. Die Regel hatte also ihre absolute Geltung eingebüsst: gleichwohl galt es noch immer in weitesten Kreisen als das Normale und Wünschenswerthe, dass das päpstliche Amt nur solchen Klerikern übertragen würde, welche die bischöfliche Würde bisher nicht bekleidet hatten. Und da in früheren Zeiten der (nichtbischöfliche) Candidat des Papstthums stets der Bischofsweihe (Consecration in diesem Sinn) bedurfte, so kam es, dass man in Erinnerung an jene Zustände auch diejenigen als »consecrirt« bezeichnete, welche statt der Bischofsweihe nur die sonst mit der Weihehandlung verbundene Inthronisation empfangen hatten.

[20]) Ob der Papst Marinus (882—884) vor seiner Erhebung einem Bisthum vorgestanden habe, ist zweifelhaft.

Wie dem auch sein möge, der Sprachgebrauch war kein glücklicher und konnte gar leicht Missverständnisse erzeugen: übrigens gelangte er zu keiner grösseren Verbreitung. Insbesondere haben zwei italienische Schriftsteller, welche in rituellen Dingen bewandert waren, Damiani und Bonitho, es verschmäht, den Ausdruck »consecratio« im Sinne der Inthronisation zu gebrauchen.

Hergenröther statuirt S. 614 ff. bei den vier Päpsten mit Recht nur eine Inthronisation, keine »Weihe«; es wäre aber geboten gewesen, über diejenigen Quellenzeugnisse, welche von »Consecration« reden, eine erläuternde Bemerkung zu machen. Die übrigen neueren Gelehrten haben sich sämmtlich durch die ungewöhnliche Ausdrucksweise irre führen lassen: selbst Hefele behauptet C. G. IV. S. 713, 714, 784, dass Clemens II. und dessen drei Nachfolger »consecrirt« worden wären oder die »Weihe« empfangen hätten, wobei er die Stellen, welche deutlich die Inthronisation bekunden, völlig ignorirt. Auch Giesebrecht K. G. II. S. 418, 440, 442, 512 sieht gänzlich von der Inthronisation ab und betrachtet die vier Päpste als »geweiht«. Pagi S. 178 ist auf den unglücklichen Einfall gekommen, die in den obigen Citaten erwähnte »Consecration« als »päpstliche Krönung« zu fassen: dies hat Höfler I. S. 234, 273, II. S. 10, 223 wenigstens einigermaassen verwerthen wollen. Nach ihm wurde Clemens II. von drei Kardinalbischöfen gekrönt; auch Damasus II. soll die Krönung als »römischer Bischof und Papst« empfangen haben. Dagegen erhob man Leo IX. und Victor II. ohne Krönung auf den päpstlichen Stuhl. Wie diese Differenzen zu erklären seien, wird uns nicht verrathen.

Ganz verworren sind die Aeusserungen Steindorff's I. S. 315, II. S. 37, 71, 294. Clemens II. geniesst den Vorzug, mehrere »päpstliche Weihen« zu empfangen, wogegen die drei anderen Päpste sich mit einer päpstlichen Weihe begnügen mussten. Ausser ihrer Weihe empfingen Damasus II. und Leo IX. auch die Inthronisation (bestiegen den päpstlichen Stuhl): Clemens II. und Victor II. aber wurden nicht inthronisirt!

Im Uebrigen gestehe ich zu, dass es eine Stelle gibt,

welche bei flüchtiger Betrachtung den Eindruck hervorrufen kann, dass Leo IX. nicht nur der Inthronisation, sondern noch ausserdem einer besonderen »Consecration« theilhaft geworden wäre. Die Stelle findet sich in der Vita Leo's von Wibert: anknüpfend an die »römische Nachwahl« des bisherigen Bischofs von Toul (s. oben S. 31) erzählt der Biograph S. 151, 152 Folgendes:

»Cumque (Brun) videret unanimem omnium exclamationem, ad correctionem vitae coeptam repetit exhortationem, supplex cunctorum expetit orationem atque absolutionem. Itaque divina gratia favente cunctis applaudentibus consecratur ac dominica quadragesimalis initii pridie idus Februarii apostolicae cathedrae inthronizatur.«

Ich behaupte, dass die von der officiell-kirchlichen Inthronisation getrennte »Consecration« sich als die Gewährung der von Brun aus privater Devotion erbetenen Lossprechung darstellt. Ueberhaupt hat das Wort »consecrare« in den mittelalterlichen Quellen sehr verschiedenartige Bedeutungen. Einerseits werden Kaiser, andererseits Aebte consecrirt (d. h. benedicirt): man sprach von Consecration der Kirchen und bezeichnete auch hin und wieder die Inthronisation der Päpste als »Consecration«. Wibert selbst versteht unter »consecratio apostolica« (wie auch unter ordinatio) die Inthronisationshandlung [21]).

Was nun die in der Biographie mitgetheilte Erzählung von den Andachtsübungen des Papstes, welche der Inthronisation vorangingen, betrifft, so mag deren Glaubwürdigkeit dahin gestellt bleiben: mir scheint Wibert zu Gunsten Brun's panegyrisch zu übertreiben. Immerhin ist es unumgänglich, zu untersuchen, was der Biograph darstellen wollte und wie seine Terminologie aufzufassen ist.

Schon auf deutschem Boden tritt Brun mit tiefster Demuth auf und sucht der ihm angetragenen Stellung auszuweichen: »spontanee coram omnibus suam dixit confessionem, conatus quasi quadam enormitate scelerum

[21]) S. S. 151 (Hugo frater) »causae praedictae ordinationis Romam tendens Populejum advenerat. — Petebat quoque, ut idem clericus fratrem suum ad apostolicam euntem consecrationem exoraret« etc.

communem permutare electionem.« In Rom zieht der Bischof dann barfuss als Pilger ein, wozu von dem Biographen bemerkt wird: »quis autem ejus contriti cordis in devota oratione affectus, quis denique referre queat continuos lacrymarum velut rivorum decursus?« Erfüllt von Gefühlen der Reue und Hülfsbedürftigkeit, wendet sich der Kirchenfürst an die Römer, indem er deren Fürbitte wünscht und zugleich die Lossprechung erbittet. Um eine sacramentale Absolution, welche nur auf Grund speciellen Bekenntnisses ertheilt wird, konnte es sich damals nicht handeln, sondern nur um eine generelle mit Segensspendung verbundene deprecatorische Absolution. Eine solche wird sich Brun erbeten und von einem der höheren römischen Geistlichen empfangen haben. Gerade weil der neue Papst einen Act der Devotion setzte, welcher auf den Antrieb der göttlichen Gnade zurückzuführen ist, empfanden die Anwesenden eine wahrhafte Freude und Erbauung.

Es kann nach Maassgabe des Zusammenhanges keinen Zweifel leiden, dass der Passus: divina gratia favente cunctis applaudentibus »consecratur« auf die Ertheilung des Segens oder der allgemeinen, nicht sacramentalen Lossprechung zu beziehen ist [22]. Leider hat man in den neueren Schriften, die unserem Gegenstande gewidmet sind, von der interessanten Wibert'schen Stelle gar keine Notiz genommen!

[22]) Eine derartige nichtsacramentale, deprecatorische Lossprechung wird noch heute in jeder nach lateinischem Ritus celebrirten Messe gespendet. Dem Confiteor des Ministranten lässt der Celebrans nachstehende Formel folgen: »Misereatur vestri omnipotens Deus et dimissis peccatis vestris perducat vos ad vitam aeternam. Amen. Indulgentiam, absolutionem et remissionem peccatorum vestrorum tribuat vobis omnipotens et misericors Dominus«.

IV.
Der Patriciat Heinrich's III.

Ueber die Thatsache, dass Heinrich III. im December 1046 römischer Patricius wurde, sprechen sich in zuverlässiger Weise Leo von Monte Cassino und die Annales Romani aus, denen sich eine kurze Notiz des Petrus Damiani anreiht.

Der Erstere (welcher übrigens in Betreff der Erhebung Clemens' II. gleich Desiderius von der falschen Tradition abhängig ist, s. oben S. 22) macht S. 683 über den Patriciat Heinrich's folgende Mittheilung: »Ob hujusmodi igitur res tam utiliter tamque canonice gestas (d. h. wegen der Verdienste, die sich der König um Hebung des Schisma's und um Anbahnung geordneter kirchlicher Verhältnisse erwarb) Romani tunc temporis eidem Heinrico patriciatus honorem contribuunt, eumque praeter imperialem coronam aureo circulo uti decernunt.«

Aus dieser Stelle, in welcher Leo die Ertheilung der Kaiserwürde an Heinrich voraussetzt, entnehmen wir Folgendes:

1) Den Patriciat erhielt Heinrich, nachdem er bereits Kaiser geworden war.

2) Der Patriciat war ein Ehrentitel, mit welchem sich die Führung eines besonderen äusseren Abzeichens verband.

3) Der Ehrentitel war einerseits politischer Natur und hatte andererseits den Charakter einer persönlichen, nicht zu vererbenden Auszeichnung.

4) Die Römer gewährten den Titel, um ihre Freude und Dankbarkeit auszudrücken.

Hören wir jetzt die Schilderung der regalistischen Annales Romani S. 469, deren Text sich leider in einem so elenden Zustande befindet, dass erhebliche Correcturen nothwendig sind. Nachdem die Ernennung des Papstes Clemens II. berichtet worden, fährt der Annalist fort: »Die nativitatis Domini nostri Jesu Christi ipse praenominatus rex a suo

sancto benignoque pontifice coronatus est, tota Romana civitas omni gaudio repleta est, sanctaque denique Romana ecclesia exaltata et glorificata, quod tam magna haeresis per misericordiam Dei eradicata est. Itaque serenissimus princeps, cernens Romanorum omnium voluntatem, circulo, quo ab antiquitus Romani coronabant patricios, quemque cum omnium voluntate ei sicut imperatori decreverant, in capite posuit suo [23])«.

Der Annalist stimmt mit Leo überein, indem er gleich diesem 1) die Patriciats-Ertheilung auf die freudige Erregung der Römer zurückführt, 2) mit dem Titel ein äusseres Abzeichen verbindet, 3) den Uebertragungsact auf die Kaiserkrönung folgen lässt. Dass der Patriciat des Kaisers Heinrich eine kirchliche oder kirchenpolitisehe Bedeutung gehabt, insbesondere ein auf die Besetzung des päpstlichen Stuhls bezügliches Recht verliehen hätte, wird weder von Leo noch von dem Annalisten angenommen. Nach dem Annalisten hatte ja Heinrich schon als König den neuen Papst nominirt.

Was Damiani betrifft, so steht dessen Notiz über Heinrichs III. Patriciat in der Disceptatio synodalis, welcher unten in Abschnitt VIII. eine besondere Erörterung gewidmet worden ist. Der Verfasser lässt in seiner Schrift den defensor ecclesiae Romanae mit dem advocatus regius eine Unterredung führen, wobei der Erstere im Interesse des freien römischen Papstwahlrechts u. A. Folgendes behauptet:

»Lege Constantini imperatoris Edictum: — Papae Silvestro — Constantinus Lateranense Palatium — perpetuo jure concessit, regnum Italiae judicandum tradidit. — Audisti, quia terrenus imperator non habet in Romana ecclesia potestatem: quomodo ergo sine illius arbitrio, qui ibi potestatem non habet, non licet eligi Sacerdotem? Ipse vero Constantinopolim velut in secunda Roma perpetuo regnaturus abscessit.«

Unter dem Edict Constantin's, welches der Vertheidiger

[23]) Im Texte der Annales hat der betreffende Satz eine geradezu absurde und unverständliche Fassung: »Itaque serenissimus princeps cernens Romanorum omnium voluntatem circulum, quod ab antiquitus Romani coronabant patricios, cum omnium voluntatem, sicut imperatori decreverant, in capite posuit suo«.

der römischen Kirche anruft und als ächt voraussetzt, ist die sog. Constantinische Schenkungsurkunde[24]) zu verstehen. Da nach dem bezeichneten kaiserlichen Erlasse die Imperatoren in Rom keine politische Gewalt üben sollten, so hatten sie keinen Grund, sich in die Besetzung des päpstlichen Stuhles einzumischen, wie auch die Römer selbst nicht daran denken konnten, den Kaisern derartige kirchliche Rechte zu übertragen: das will der defensor ecclesiae seinem Gegner, dem Advocaten des Königs Heinrich IV. vorhalten. Der letztere lässt sich darauf also vernehmen:

»Assentior plane, et re actum duco, quod loqueris: sed esto, quod nunc regia celsitudo ex antiquorum consuetudine principum hoc sibimet allegare non possit; veruntamen tu hoc negare non potes, quod pater domini mei regis piae memoriae Henricus imperator factus est Patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum.«

Das soll heissen: durch die neueste Entwickelung ist das Edict Constantin's unwirksam gemacht worden. Heinrich III., welchem die Römer ausser der Kaiserwürde den Patriciusreifen gewährten und dadurch dessen Zugehörigkeit zu der ewigen Stadt in significanter Weise anerkannten, hat als Kaiser in Rom wirklich politische Gewalt ausgeübt und obendrein von den Römern einen »Principatus« in electione papae empfangen.

Also auch Damiani betrachtet gleich dem römischen Annalisten und Leo von Monte Cassino den Patriciat als einen titulären Appendix des Kaiserthums ohne kirchlichen Rechtsinhalt. Er trennt die Patricierstellung auf's Schärfste von dem »Principatus«: eine Identität des Patriciats und »Principats« kann man nur dann behaupten, wenn man mit vorgefassten Meinungen an die Stelle herantritt und das bedeutsame »a quibus etiam accepit principatum« geflissentlich ignoriren will. Welcher Art der von Damiani angenommene »Principat« Heinrichs III. ist, und welche Autorität der bezüglichen Äusserung der Disceptatio zukommt, wird im Abschnitt VIII. dargestellt werden. Weitere Angaben über den Patriciat finden

[24]) Dieselbe ist abgedruckt in meiner Römischen Frage S. 328 ff.

wir weder in der Disceptatio, noch in andern Schriften Damiani's. Wie man (z. B. noch neuestens Wattendorff S. II. 157) behaupten kann, Damiani statuire die Erblichkeit des Patriciats, ist mir unbegreiflich.

Kaiser Heinrich selbst hat sich des Patriciatstitels niemals bedient (s. auch Waitz V.-G. VI. S. 112): nur einzelne römische Urkunden (ein Beispiel bietet Gregorovius S. 64 N. 2) führen ihn auf als Rex Francorum et Patricius Romanorum. Dazu kommt der hochwichtige, aber allgemein übersehene Umstand, dass die ältern deutschen Chronisten, welche doch sonst über die Erhebung Clemens' II. und die Kaiserkrönung Genaueres berichten, von dem Patriciat Heinrich's III. völlig schweigen. Wir vermissen in Hermann von Reichenau, Berthold, in den Annales Altahenses und Lambert jegliche derartige Notiz: erst die im Jahre 1105 zum Abschluss gebrachte Vita Annonis (M. G. XI. S. 469) liefert die kurze Mittheilung, dass Heinrich III. Patricius Romanorum gewesen sei. Nehmen mir hinzu, dass von den Italienern, welche sich mit der Materie der Besetzung des päpstlichen Stuhles beschäftigten, nicht blos Papalisten, wie Deusdedit, sondern auch Regalisten, wie der Verfasser der Schrift de papatu und Kardinal Beno den Patriciat unbeachtet lassen, so wird für den Unbefangenen der Eindruck unabweisbar sein, dass der Patriciat 1046 eine bedeutungslose politische Titulatur war und keinerlei kirchliche oder kirchenpolitische Befugnisse mit sich brachte.

Benzo, den ich bisher absichtlich nicht herangezogen habe, gibt von dem in Rede stehenden Acte eine rein phantastische Schilderung: er stempelt den Patriciat von 1046 schnöder Weise zu einer erblichen politischen Gewalt, und entstellt die Zeitfolge, indem er uns glauben machen will dass Heinrich III. bereits vor der Ernennung Clemens' II, und vor der Kaiserkrönung die neue Würde empfangen habe. Nach S. 670 des Panegyricus hält Heinrich am 24. December in der Peterskirche eine grosse Versammlung ab und gibt den Römern anheim, einen neuen Papst zu wählen. Diese aber erklären, dass sie dazu in Gegenwart der regia majestas nicht befugt seien, um so weniger, als sie ihr Wahlrecht früher gemissbraucht hätten.

Dann fährt Benzo S. 671 fort;

»Inito proinde consilio, approbante sacro synodo, collaudantibus senatoribus ceterisque civibus Romanis, procerumque et populorum catervis ibi congregatis decretum est, ut rex Heinricus cum universis in monarchia imperii sibi succedentibus fieret patricius, sicut de Karolo legimus. Confestim attollitur clamor in coelum commistis vocibus clericorum et laicorum laudantium Deum. Indutus igitur rex viridissima chlamyde desponsatur patriciali annulo, coronatur ejusdem praelaturae aureo circulo.«

An diesen Uebertragungsact schliesst sich, wie wir oben sahen, die Bitte der Römer an, dass der König-Patricius es sich angelegen sein lassen möge, würdige Päpste einzusetzen, worauf Heinrich zunächst Clemens II. und später dessen drei Nachfolger ernennt. Dass der König vermöge des Patriciats oder als Patricier berechtigt oder verpflichtet gewesen sei, die Ernennungen zu vollziehen, sagt Benzo nicht. Genaueres über Benzo's Dichtung werde ich unten im Abschnitt XV. mittheilen, da der Autor seine Darstellung des Jahres 1046 nicht so fast zu Gunsten Heinrich's III. als im Interesse Heinrich's IV. erfunden hat, welchem ja der Panegyricus gewidmet ist.

Besondere Beachtung verdient Bonitho: man darf kühn behaupten, dass er in der Zurichtung unserer Materie für seine Zwecke sich selbst übertroffen hat.

Als strenger Papalist hat der Bischof von Sutri nicht nur in seinem liber ad amicum, sondern auch in dem Decretum gegen die Betheiligung der Fürsten bei der Besetzung des römischen Bisthums den stärksten Widerwillen kundgegeben. Wenn Döllinger S. 388 (unter Zustimmung von Jaffé M. Greg. S. 602 N. 1 und Steindorff I. S. 460, 461) meint, Bonitho sei kein »reiner Gregorianer« gewesen, und wenn Saur S. 405 demselben sogar einen gewissen »Liberalismus« (!) beimessen will, so sind das unhaltbare Vorstellungen. Auf welche Gründe stützt man dieselben? Döllinger behauptet, Bonitho spreche im Decretum dem Papst das Recht ab, »den Kaiser zu setzen.« Das klingt schon an sich sehr unwahrscheinlich. Selbst die fortgeschrittensten Regalisten jener Zeit waren überzeugt, dass nur der Papst die Kaiserkrone

verleihen könne: — sollte ein Bonitho noch über die Grenzen des Regalismus hinausgegangen sein?! Durchaus nicht! Bonitho betont ja im liber ad amicum S. 629 ausdrücklich, dass Heinrich III. im Jahre 1046 eines Papstes bedurft hätte, um Kaiser zu werden. Dem steht die Aeusserung des Decretum S. 59: »judices palatini ordinant imperatorem« nicht entgegen, denn sie besagt keineswegs, wie die falsche Meinung annehmen will, dass die Palatinal-Richter mit Ausschluss des Papstes den Kaiser einzusetzen oder gar zu krönen hätten. Der Verfasser will nur andeuten, dass jene judices in wichtigen Dingen als Berather des Kaisers fungiren, ihn gleichsam durch ihr Consilium leiten: das ersehen wir aus der folgenden Angabe: »(judices) imperatorem vallantes, cum illo regnant, sine quibus non potest aliquid magni constituere.«

Auch die wunderbare Construction, welche Bonitho dem römischen Patriciat von 1046 zu Theil werden lässt, ist lediglich zum Nutz und Frommen des papalistischen Systems versucht worden. Betrachten wir das neue Fündlein des Erzlügners genauer.

Heinrich III., welcher sich in seinem früheren Leben als »vir sapientissimus et totus christianissimus« bewährt hatte (s. S. 625), verleugnet nach S. 629, 630 seine ruhmvolle Vergangenheit und betritt den Weg der Sünde und des Verbrechens:

> »Rumoribus populi illectus — tyrannidem patriciatus arripuit. — Quid namque est, quod mentem tanti viri ad tantum traxit delictum, nisi quod credidit, per patriciatus ordinem se Romanum posse ordinare pontificem?«

So viel Worte, so viel Lügen.

1) Während es erwiesen ist, dass die Römer dem Kaiser in freudiger Dankbarkeit den Ehrentitel des Patriciats beilegten und ihm die Insignien desselben darboten, wagt Bonitho den römischen Solemnitätsact zu leugnen und zu erzählen, Heinrich habe sich die Tyrannis des Patriciats einseitig angemaasst, wenn auch die unklaren »rumores« des Volks voraufgegangen sein mochten.

2) Heinrich ernannte Päpste, weil die Römer es so ge-

gewünscht und erbeten hatten. Statt dessen substituirt der Verfasser eine irrthümliche subjective Vorstellung des Kaisers. Heinrich ist in dem Wahn befangen, dass er den päpstlichen Stuhl nicht besetzen könne, wenn er nicht Patricier sei; da er eine grosse Neigung verspürt, Päpste zu creiren, greift er zu dem Patriciat, oder vielmehr zu der Tyrannis des Patriciats.

Das ominöse Wort Patriciat erwähnt Bonitho zuerst bei der Schilderung des 9. Jahrhunderts auf S. 617. Damals fingen die römischen Capitanei an, die römische Kirche zu verwüsten, indem sie sich als Patricier gerirten (nomen sibi inane imponentes patriciatus). Die patricische Stellung nimmt im 10. Jahrhundert der Capitaneus Crescentius ein (s. S. 622). Von dem Anfange des 11. Jahrhunderts heisst es: »urbis Romae capitanei, et maxime Tusculani, per patriciatus inania nomina Romanam vastabant ecclesiam, ita ut quodam hereditario jure viderentur sibi possidere pontificatum.« Nachdem der von den Patriciern erhobene Benedict IX. sein Pontificat für Geld abgetreten hat, beabsichtigt dessen Nachfolger das Empfangene zu verwerthen, um die leidigen patricischen Besetzungen aus der Welt zu schaffen:

> »Cumque (Gregorius VI.) cepisset tyrannidem patriciorum secum tractare et qualiter sine ulla cleri et populi electione pontifices constituerent, nihil melius putabat, quam electionem clero et populo per tyrannidem injuste ablatam his pecuniis restaurare.«

Durch diese „historischen“ Auseinandersetzungen hat sich Bonitho den Weg zu dem kaiserlichen Delict von 1046 gebahnt. Verlockt durch das böse Beispiel der Capitanei und tusculanischen Adligen wird Heinrich III. gleich ihnen ein Tyrann und tritt das geheiligte Wahlrecht der Römer despotisch mit Füssen.

Neben dem tyrannischen Patriciat der bezeichneten Kategorien nennt Bonitho auch noch einen andern, nicht-tyrannischen Patriciat, und lässt sich über denselben S. 617, 618 aus. Als die Römer von Gothen, Vandalen und Longobarden bedrängt wurden, baten sie den byzantinischen Kaiser um Schutz: in Folge dessen fanden sich Narses, Belisar und Andere in Italien ein. »Hos Romana popularis simplicitas

velut patres urbis patricios appellabat, eo more, quo usque hodie Romanae civitatis magnates protectores appellat.«

Auch Karl der Grosse war Patricius der Römer, konnte aber gleich den früher Genannten wegen seiner Abhängigkeit vom griechischen Kaiserthum nur als »Protector« oder »Vater« Roms gelten.

Nun hätten die Anhänger Heinrich's III. einwenden können: wenn Karl Patricius war, so darf auch Heinrich' III. die Annahme des Patriciats nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Einen derartigen Einwand will Bonitho gründlich zu Boden schlagen und sagt deshalb Folgendes: Dem Kaiser Heinrich kommt die Berufung auf Karl den Grossen nicht zu Gute. Denn Karl war zwar Patricius, aber nicht Kaiser. Auch der von Karl angenommene Patriciat hatte nur den Charakter eines subalternen Officiums: für einen Kaiser ziemt sich eine solche Stellung selbst dann nicht, wenn sie ohne tyrannische Aspirationen im Sinne eines Protectorats ausgeübt wird.

Vernehmen wir den Wortlaut der an den Act von 1046 angeknüpften Darlegung:

»Rumoribus populi illectus — quibus credi non oportere maxima propositio est — tyrannidem patriciatus arripuit: quasi aliqua esset in laicali ordine dignitas constituta, quae privilegii possideret plus imperatoria potestate. Sed quid hac calamitate acerbius quidve crudelius, quam qui paulo ante Tusculanos punierat pro tyrannide, eisdem damnatis vellet esse consimilis. Quid namque est, quod mentem tanti viri ad tantum traxit delictum, nisi quod credidit: per patriciatus ordinem se Romanum posse ordinare pontificem. Sed proh dolor, ubi tot episcoporum prudentia, ubi tot juris peritorum scientia, ut, quod non licuit dominis, crederent licere servis. Non licuit alicui imperatori, summa tenenti, in electione se alicujus Romani pontificis inserere; licebit homini sub potestate constituto? Sed dicent: »Legimus et magnum Karolum patriciatus nomine designatum.« Quodsi legerunt, quare non intellexerunt? Temporibus enim magni Karoli Constantinus et Irene Romanum gubernabant imperium: et ideo

excellentissimo regi Francorum quid amplius his temporibus conferri potuit, quam patrem Romanae urbis vel protectorem vocitari? Sic enim legitur: Karolus rex Francorum et Patricius Romanorum. Nunquam enim eum imperiali legimus auctum fuisse potestate. Sed post ejus obitum obitum Ludovicus ejus filius primus omnium regum, Romano sanguine extraneorum, imperialem meruit benedictionem: et ideo, qui habuit summa, non quaesivit infima“ (S. 629, 630).

Nach dem Obigen begreift sich, wie Bonitho dazu kam, die Karl den Grossen betreffende, haarsträubende Lüge[25]) auszusprechen. Dass Karl nach dem Empfang der Kaiserwürde den Patriciustitel ablegte, wird Bonitho nicht gewusst haben: sonst hätte er seine Behauptung unterdrückt. Indem er aber voraussetzt, dass Karl gleich Heinrich III. das Kaiserthum mit dem Patriciat vereinigt habe, leugnet er lieber das Kaiserthum des Ersteren, um den Anhängern Heinrich's III. eine Handhabe zu entziehen. Letzterer hat nach Bonitho gefehlt, indem er zu der erhabenen Kaiserwürde die subalterne Patriciusstellung hinzufügte und obendrein im Sinne der Capitanei und Tusculanen den päpstlichen Stuhl zu besetzen sich erlaubte.

Vor Annahme des patricischen Tyrannis wagte selbst Heinrich III. nicht, Päpste zu ernennen: deshalb konnte die Erhebung Clemens' II. in correcter Weise vom römischen Klerus und Volke ohne die mindeste Betheiligung und Einwirkung des Königs vollzogen werden. Als aber Clemens II. gestorben war, machte der Kaiser praktischen Gebrauch von der patricischen Tyrannis, welche er unmittelbar nach der Ascension Suidger's sich angemaasst hatte (s. S. 631):

»Mortui interea Clemente Romano pontifice, Romani ad imperatorem tendunt, rogantes dari sibi pontificem. Qui et consensit. Nam patriciali tyrannide dedit eis ex latere suo quendam epicopum, virum omni superbia plenum.«

[25]) Die Versuche, Bonitho rein zu waschen, und zu zeigen, er habe von dem Kaiserthum Karl's nichts gewusst, sind unbeschreiblich naiv; vergl. meinen Aufsatz über Bonitho S. 462 ff., wo nachgewiesen worden ist, dass der Verfasser an andern Stellen des liber ad amicum Karl den Grossen in der That als Kaiser bezeichnet.

Wenn der tyrannische Patriciat ein in sich verwerfliches, kirchenfeindliches Institut ist, so kann der patricisch Nominirte nicht als ächter Papst gelten. Bonitho zieht diese Consequenz und trägt kein Bedenken, Damasus II. als Usurpator zu brandmarken: »Is, postquam sedem Petri invasit, antequam bis deni dies volverentur, corpore et anima mortuus est.«

Auffallender Weise bleibt bei der Erhebung Leo's IX. der abscheuliche Patriciat ganz unberücksichtigt. Die Römer wenden sich an den Kaiser, und dieser ernennt Brun von Toul, ohne dass gesagt wird, er habe das auf Grund des patricialis tyrannis gethan. Auch Hildebrand, welcher als Mentor des Ernannten auftritt, lässt den Patriciat aus dem Spiele, und beschränkt sich darauf, denjenigen als Apostaten zu verwerfen, welcher auf Befehl des Kaisers (»jussu imperatoris«) den Primat an sich reisst.

Indem die Römer Leo IX. frei wählten, gaben sie zu erkennen, dass sie den tyrannischen Patriciat nicht respectiren mochten: von gleicher Gesinnung zeigen sie sich nach Leo's Tode beseelt. Man will Hildebrand, dem der Verstorbene Papst die Sorge für die römische Kirche anvertraut hatte, zum Papst wählen. Dieser lehnt ab, erbietet sich aber die Besetzungsangelegenheit in befriedigender Weise zu ordnen, reist mit einigen Anderen nach Deutschland und bestimmt den Kaiser Heinrich III. auf den argen Patriciat Verzicht zu leisten und das alte römische Wahlrecht wiederherzustellen: s. S. 636:

> »Sed cum persensisset venerabilis Hildebrandus, Romanum clerum et populum in ejus consensisse electione, vix multis lacrymis et supplicationibus potuit impetrare, ut ejus in electione pontificis sequerentur consilium. Moxque cum religiosis viris Alpes transiens, imperatorem adiit: eique in tanta amicitia junctus est, ut crebris collocutionibus, quantum peccati in largitione pontificis fecisset, ostenderet. Qui ejus salubri acquiescens consilio, tyrannidem patriciatus deposuit cleroque Romano et populo secundum antiqua privilegia electionem summi pontificatus concessit. Moxque quendam Astensem episcopum praefati imperatoris oeconomum contra volun-

tatem ejusdem imperatoris Romani secum ducunt invitum. Cumque in ecclesia beati Petri secundum morem antiquum clerus elegisset, populusque laudasset, statim cardinales, ut moris est, eum inthronizantes, alio nomine vocaverunt Victorem.«

Blicken wir auf die Darstellung zurück, welche Bonitho der Regierungszeit Heinrichs III. widmet, so finden wir ungeachtet alles aufgewendeten Raffinements in derselben doch einige Unebenheiten. Für das Jahr 1046 betont der Autor nachdrücklich die Bestimmung des canonischen Rechts, dass man römischer Presbyter oder Diacon sein müsse, um Papst zu werden, und bemerkt dann, es sei damals ein so bedeutender Mangel an tauglichen römischen Klerikern gewesen, dass man aus Noth einen fremden Bischof zum Primat habe berufen müssen. Später aber verschwindet der mit so viel Pathos angezogene canonische Rechtssatz von der Bildfläche. Obwohl 1048 und 1054 geeignete Candidaten (namentlich Hildebrand, wie oben erwähnt wurde) vorhanden waren, wählte man doch wiederum auswärtige Bischöfe, ohne dass Bonitho daran irgend einen Anstoss nimmt.

Dergleichen kleine Härten darf man aber unserem sinnreichen Geschichtsbaumeister um so mehr zu Gute halten, als er seine eigentliche Aufgabe glänzend gelöset hat. Er wollte die fürstlichen Nominationen gehässig machen: deshalb bildete er die harmlose Titulatur des Patriciats zu einem wahren Schreckbild oder Popanz um und machte aus Kaiser Heinrich III. in der betreffenden Rücksicht einen bösen Tyrannen. Die Römer hingegen, welche die Erhebung Damasus' II. provocirt hatten, werden geschont: Bonitho unterdrückt die sich aufdrängende Bemerkung, dass man römischerseits bei der Setzung einer unerlaubten Handlung mitgewirkt habe. Schliesslich kommt Alles in das rechte Geleis: Heinrich leistet selbst auf die angemaasste Tyrannis Verzicht, versetzt dem greulichen Patriciat den Todesstoss und stellt das römische Wahlrecht wieder her! Diese heilsame Wendung herbeigeführt zu haben, ist das Verdienst Hildebrand's, welcher ja auch Brun von Toul auf den rechten Weg leitete, und ihn vermochte, mit Hinwegsetzung über Heinrich's Ernennungsact sein Schicksal

lediglich von dem Ausfall der römischen Wahl abhängig zu machen.

Durch die Ausführungen dieses Abschnittes bin ich in directen Gegensatz zu der heutzutage herrschenden Meinung getreten. Längere Zeit schien mir selbst die Auffassung, dass der Patriciat von 1046 die Grundlage für die Nominationen Heinrich's III. gewesen, annehmbar zu sein: gegenwärtig bin ich von deren Unhaltbarkeit vollkommen überzeugt [26]).

Gfrörer I. S. 69 definirt den Patriciat als die Befugniss, Päpste nach Gutdünken einzusetzen und nennt den römischen Uebertragsact VI. S. 517 eine »Posse«. Heinrich habe das Geld nicht gespart, um seine Errungenschaft mit dem gleissnerischen Schein von Rechtmässigkeit auszuschmücken: dagegen sei von dem Nachfolger Damasus' II. vor seinem Einzuge in Rom der kaiserliche Patriciat cassirt worden.

Giesebrecht K. G. II. S. 419 hält es für »unumstösslich«, dass Heinrich III. durch den Patriciat auf die Besetzung des päpstlichen Stuhls »Einfluss« erlangt habe, ohne die Qualität und Grenzen dieses Einflusses genauer zu bestimmen. Steindorff I. S. 316 preiset die Annahme des Patriciats als einen »Rechtsact von grosser kirchenpolitischer Bedeutung«, und bemerkt dann II. S. 361 Folgendes: »Der Patriciat ist ohne Zweifel die eigenthümlichste und bedeutsamste Erscheinung, welche in der allgemeinen Reichspolitik Heinrich's III. und zumal auf dem kirchenpolitischen Gebiete derselben überhaupt vorkommt. In dem Patriciate gipfelt die Macht des Kaisers in geistlichen Dingen«. Worin bestand nach Steindorff diese Macht? »Heinrich gewann das Vorrecht, bei der Papstwahl nicht allein die erste, sondern auch die entscheidende Stimme zu führen«. Wattendorff ferner ist geneigt, dem Patricier Heinrich III. eine fast absolute Stellung bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles einzuräumen, wobei er sich auf »das vollgültige Zeugniss des Petrus Damiani und anderer namhafter Quellen« stützen will (s. S. 156).

[26]) Demgemäss sind einige Stellen meines Aufsatzes über Bonitho, insbesondere das auf S. 465 und S. 473 Gesagte zu berichtigen.

Alle diese irrthümlichen Vorstellungen wären unterblieben, wenn man die drei in Betracht kommenden Hauptstellen richtig verstanden und die Phantastereien Bonitho's gebührend abgewiesen hätte. Für die Auffassung, welche in dem Patriciat ein »Rechtsinstitut« erblickt, darf man sich auf den liber ad amicum nicht berufen. Bonitho betont ja so stark wie möglich, dass Heinrich sich eingebildet habe, man bedürfe zur ordinatio papae des Patriciats: auf Grund solcher nichtigen Vorstellung habe er die Tyrannis des Patriciats angenommen und durch deren Ausübung schwer gesündigt. Während Bonitho von einseitiger despotischer Anmaassung spricht, sind Damiani, Leo von Monte Cassino und die Annales Romani darüber einig, dass der Patriciat von 1046 eine persönliche Auszeichnung gewesen sei, welche die Römer dem Kaiser freudig angetragen hätten. Jeder Versuch, diese differenten Anschauungen zu vereinigen, erweist sich als völlig unnütz.

Vielen ist die Erzählung von der Verzichtleistung Heinrich's III. recht befremdlich erschienen: man hat demgemäss versucht, deren Schärfe zu mildern. Zöpffel P. W. S. 87 ff. legt mit Zustimmung von Hefele C. G. IV. S. 713 dem Bischof von Sutri den Gedanken unter, der Kaiser habe nicht dem Patriciat als solchen entsagt, sondern nur die tyrannischen »Excesse« desselben preisgegeben: dass diese Interpretation willkürlich und verwerflich ist, haben namentlich Weineck S. 22 ff. und Steindorff II. S. 475 gut nachgewiesen. Giesebrecht II. S. 669 hält die Mittheilung Bonitho's für »sehr anfechtbar«: Wattendorff S. 156 erblickt in ihr eine »grosse Uebertreibung«: wenn auch Hildebrand nach Leo's IX. Tode dem Kaiser »seine Wünsche« in Betreff des Candidaten kundgegeben habe, so sei doch der Patriciat von Heinrich bis zum Ende seiner Regierung behauptet worden. Steindorff hingegen verwirft II. S. 472 die Nachricht mit vollster Entschiedenheit. Auch Panzer, Papstwahl S. 56 will nicht an einen förmlichen Verzicht glauben, bewegt sich aber sonst in den hergebrachten Vorstellungen über den Patriciat und erkennt die falschen Wahlberichte als authentisch an: »Heinrich III. verfügte nach der Synode von Sutri 1046 als Patricius der

Römer aus eigener Machtvollkommenheit über den päpstlichen Stuhl: dann trug er doch mehr und mehr den Wünschen derer Rechnung, welche die Erhebung zur apostolischen Würde wenigstens zugleich (!) zu einem Ergebniss der Wahl der römischen Geistlichkeit und etwa (!) in zweiter Linie des römischen Volkes stempeln wollten. Hat er auch sicher nicht den Patriciat officiell niedergelegt, wie uns das ein Bericht (von Bonitho) glauben machen könnte, so hat er doch den Anspruch, als Patricius eigenmächtig und allein den Papst einzusetzen, thatsächlich aufgegeben. Aber unerhört wäre es unter den damaligen Umständen gewesen, wenn eine Papstwahl ohne sein Zuthun, ohne sein Wissen vollzogen worden wäre.«

Während die Meisten den Patriciat als ein ausschliesslich kirchliches oder kirchenpolitisches Institut fassen, gesteht Wattenbach Papstthum S. 109 demselben wenigstens eine politische Seite zu: »Unter Patriciat verstand man damals ausser der politischen Gewalt in der Stadt Rom die Befugniss den Papst einzusetzen.« Steinhoff S. 43, 44 N. 1 scheint die richtige Ahnung gehabt zu haben, dass der Patriciat zu der Besetzung des päpstlichen Stuhls in keinem Connex stehe, aber er hat die Sache nicht gründlich untersucht und ist deshalb nicht zur vollen Erkenntniss vorgedrungen. Seine flüchtig hingeworfenen Andeutungen kommen auf Folgendes hinaus: »Heinrich III. nahm, der Eitelkeit der Römer nachgebend, den Patriciat an, wodurch er ein Römer und Herr der Stadt Rom wurde. Patriciat und Recht der Papstwahl sind etwas Verschiedenes und nicht so identisch, wie Bonitho es schildert, dessen Darstellung von dem Unmuth darüber dictirt ist, dass Heinrich das Papstthum damals nicht völlig selbstständig gemacht hat.«

Auffallender Weise hat Phillips S. 789 ff. in seiner ausführlichen Darstellung der Periode von 1046—1055 den Patriciat Heinrich's III. mit keiner Silbe erwähnt, wie bereits von Hinschius S. 265 N. 4 mit Recht urgirt worden ist. Nach Phillips trugen 1046 der Klerus und das Volk von Rom dem künftigen Kaiser an, denjenigen zu bezeichnen, den er als tauglich zum Primat erachte. Heinrich, welcher den auf ihn geschehenen »Compromiss«

acceptirt, bezeichnet Suidger als Papst und ernennt später dessen drei Nachfolger. Die Entschliessungen des Fürsten waren glücklich: »dennoch war es für die Freiheit der Kirche bedenklich, wenn sich daraus für die Zukunft eine Gewohnheit bildete.« Wenn Phillips die Ueberzeugung hatte, dass der Patriciat von 1046 mit der Besetzung des päpstlichen Stuhls in keinem Zusammenhang gestanden habe, so wäre er verpflichtet gewesen, seine von der sententia communis abweichende Ansicht genauer zu begründen.

V.

Stephan IX., Johann von Velletri (Benedict X.) und Nicolaus II.

A.

Für die kirchenpolitische Situation wurde der Tod Heinrich's III. epochemachend. So lange der Kaiser lebte, hielten die Römer es für angezeigt, sei es aus Dankbarkeit, sei es aus Klugheit von ihm Nominationen zu erbitten, wenn sie auch kein specielles Recht übertragen und auf ihr Papstwahlrecht nicht verzichtet hatten. Mochten sie politisch oder moralisch gebunden sein, — juristisch oder kirchenrechtlich war ihre Stellung dem Kaiser gegenüber in jener Beziehung völlig frei. Somit fehlte seit dem Ableben des Kaisers für die Römer jeder Anlass, auf Heinrich IV. und dessen mit der Regentschaft betraute Mutter, die Kaiserin Agnes, besondere Rücksicht zu nehmen. Kein Wunder, dass man nach Victor II. Tode (28. Juli 1057) die bisher freiwillig geübte Observanz aufgab: es wurde weder eine Gesandtschaft nach Deutschland abgeordnet, noch die Bitte um Ernennung eines Papstes vorgetragen. Mit voller Unabhängigkeit wählten die Römer am 2. August 1057 den Cardinalpriester Friedrich von Lothringen, Abt von Monte Cassino, den Bruder des Herzogs Gottfried, welcher als Stephan IX.[27]) die Regierung der Kirche übernahm.

Ueber den Wahlact berichtet Leo von Monte Cassino S. 693. Nachdem einige andere Kleriker in's Auge gefasst worden waren, erfolgte die Entscheidung zu Gunsten Friedrich's:

[27]) Da Bernold S. 427 und die Historiae Farfenses M. S. XI. S. 573 den gedachten Papst als Stephan IX. bezeichnen, glaube ich mit Wattenbach, Papstthum S. 123, Giesebrecht, K. G. III. S. 19 und Wattendorff S. 155 N. 2 die gleiche Zählung recipiren zu sollen, während die meisten Neueren denselben Stephan X. nennen. Zu beachten ist dabei, dass der liber pontificalis den unmittelbar nach Zacharias gewählten Priester Stephan nicht mitzählt, sondern den ihm folgenden Stephan, welcher mit Pippin in bedeutsame Beziehungen trat, als Stephan II. kennzeichnet (s. meine Römische Frage S. 14, 15).

»— Uno omnes consilio ac voluntate concordi sumom mane abbati simul conveniunt, eundemque Fridericum violenter a Pallaria (so hiess das römische Kloster, in welchem Friedrich wohnte) extrahentes ad electionem faciendam ad beati Petri, quae ad Vincula nuncupatur, Basilicam illum perducunt. Ubi ejus vocationem de consuetudine facientes« etc.

Dass Heinrich IV. bei der Erhebung Stephan's völlig unbetheiligt gewesen, bekunden die Annales Altahenses S. 809 ausdrücklich: »In Victoris locum Fridericus cognomine Stephanus a Romanis subrogatus est, rege ignorante.« Auch Lambert S. 158 gesteht mit den Annales Hildesheimenses M. S. III. S. 104 ohne weitere Erörterung das Factum der freien römischen Wahl zu: »Universi, quidquid principum, quidquid plebis Romanae esset, uno animo, pari voluntate, in electionem consenserunt Friderici et super candelabrum extulerunt sedis apostolicae.« Natürlich ist Bonitho sehr befriedigt, dass die Römer durch keine »patricische Tyrannis« bedrängt wurden, s. S. 637: »Post mortem (Victoris) convenientes in unum clerici Romanae ecclesiae simul cum laude populi eligunt sibi Fridericum.« Um so verstimmter und missmüthiger zeigt sich Benzo S. 671, weil er den neuen Papst für einen Feind des Königs hält; er wirft den Römern Treubruch vor, ohne Heinrich IV. ein absolutes Ernennungsrecht zuzuschreiben: »His itaque gestis, pro dolor! dominus noster, imperator Heinricus, deserens nostrae peregrinationis caenum, translatus est ad galaxeum. Remansit puer rex cum matre augusta, et Romani, rupto sacramento, praevaricati sunt a via justa. Nam revolutis non multis diebus domnus Victor defungitur, recensque idolum [28]) a Romanis in ecclesia Constantiniana constituitur. Gotefredus dictus dux, gaudens turbare causam pueri regis, accepta pecunia pepigit foedus cum eis.«

Auf die Wahl folgte die mit der Inthronisation verbundene Consecration: war doch Stephan der erste Nichtbischof, welcher seit 1046 auf den apostolischen Stuhl gelangte.

[28]) Irrig versteht der Herausgeber des Panegyricus Karl Pertz S. 671 N. 65 unter dem »neuen Idol« Benedict X.

Und zwar fand die Ertheilung der Bischofsweihe in der St. Peterskirche statt, wie Bonitho S. 638 berichtet: »quem secundum antiquum morem ad altare beati Petri consecraverunt Romanum pontificem.« Dasselbe bezeugt Leo von Monte Cassino S. 693, welcher zugleich der Deductio in Lateranense Patriarchium gedenkt: Benzo hingegen verlegt die kirchliche Handlung mit Unrecht in den Lateran.

Wer mit den meisten Neuern annimmt, dass Heinrich IV. die kirchenpolitische Stellung des Patriciats von seinem Vater geerbt habe, muss anerkennen, dass von den Römern das königliche Recht damals gröblich angetastet worden sei. Wattendorff hat S. 56 gefühlt, dass angesichts des sichern Vorgehens der Römer[29]) der Zweifel entstehen könnte, ob denn überhaupt Heinrich IV. oder seine die Vormundschaft führende Mutter Agnes in Betreff der Besetzung des apostolischen Stuhles irgend ein Recht besessen habe. Aber er ist auf Grund der richtigen Ahnung nicht weiter vorgeschritten; er beruhigt sich bei der sententia communis und beschränkt sich darauf, sein Befremden auszudrücken, dass die Reichsregierung die durch die Erhebung Stephan's vollzogene Kränkung ihres »Rechts« ruhig hingenommen habe.

Wie hat sich nach erfolgter Wahl Stephan's das Verhältniss der Römer zum deutschen Hofe gestaltet? Ohne durch eine förmliche juristische Verpflichtung gebunden zu sein, hielten die Römer es für angemessen, dem Könige die Erhebung des neuen Papstes anzuzeigen und die officielle Genehmigung zu erwirken, welche auch ertheilt wurde. Dies bekunden die Annales Altahenses S. 809: »In Victoris locum Fridericus cognomine Stephanus a Romanis subrogatus est, rege ignorante, postea tamen comprobante.« Dass von Seiten des Königs über die Vornahme der freien Wahl Beschwerde geführt worden, erfahren wir nicht[30]).

[29]) Panzer, Papstwahl S. 56 nennt den römischen Wahlact: »das erste Hervorflackern eines unter der Asche glimmenden Feuers«.

[30]) Wattendorff S. 156 supponirt, dass die Römer dem König-Patricius als »Milderungsgründe« geltend gemacht haben könnten: die Bestürzung (!) über den schnellen Tod Victor's II., die Furcht vor den Normannen und dem Eingreifen des römischen Adels.

Wer im Namen der Römer die königliche Comprobation nachgesucht und erwirkt habe, berichten die Quellen nicht ausdrücklich; es kann aber kaum einem Zweifel unterliegen, dass Hildebrand mit der betreffenden Mission beauftragt worden war [31]). Derselbe weilte beim Tode Victor's in Tuscien, wie Leo von Monte Cassino S. 693 meldet: von Tuscien wird er entweder nach Rom gegangen sein, um die Informationen zu empfangen oder er reiste, mit brieflicher Anweisung versehen, direct nach Deutschland. Da nun Lambert S. 159 bezeugt, dass Hildebrand sich Weihnachten 1057 an dem Hoflager des Königs befunden habe, so liegt es nahe, anzunehmen, dass die »Mandate«, welche ihm vom apostolischen Stuhle überwiesen waren, auf Erzielung der officiellen Anerkennung Stephan's IX. Bezug hatten.

Kurz vor seinem am 29. März 1058 erfolgten Tode erliess Stephan eine Hildebrand's Person betreffende Verfügung von der uns Damiani in dem Briefe an den Erzbischof Heinrich von Ravenna (Opp. I. S. 45) Mittheilung macht: »Piae memoriae Stephanus papa congregatis inter ecclesiam episcopis civibusque Romanis, clero et populo, hoc sub districti anathematis excommunicatione statuerat, ut si eum de hoc saeculo migrare contingeret, antequam Hildebrandus Romanae ecclesiae subdiaconus, qui cum communi omnium consilio mittebatur, ab Imperatrice rediret, papam nullus eligeret, sed sedes apostolica usque ad illius reditum intacta vacaret« (s. auch Leo von Monte Cassino S. 694.)

Wie Stephan voraussetzt, dass die Römer das unbeschränkte Wahlrecht besitzen, so nimmt auch Damian, dasselbe an. Hatte er im Liber gratissimus angedeutet, dass die göttliche Vorsehung Heinrich' III. die ordinatio papae zum Lohn für sein segensreiches Wirken gewährt habe, so ist er jetzt weit entfernt, zu behaupten, dass König Heinrich IV. zu der gleichen Function berufen sei. Die dem Kaiser ertheilte Auszeichnung war erloschen, so dass das römische Wahlrecht unbehindert hervortreten konnte.

[31]) Dass auch Anselm von Lucca bei der Gesandtschaft betheiligt gewesen sei, nimmt Wattendorff S. 161 N. 1 mit Unrecht an.

Dass Stephan damals noch eine andere öffentliche Kundgebung rücksichtlich der Papstwahl vollzogen habe, versichert Bonitho, dessen Auslassung ich nebst der correspondirenden Partie des Codex Vaticanus hier folgen lasse:

Bonitho S. 641

Paucis diebus transactis antequam obiret vocans episcopos et cardinales et levitas, his verbis eos allocutus est: »Scio fratres, quia post mortem meam exurgent[32]) viri ex vobis amantes semetipsos, qui non per decreta sanctorum patrum sed per laicas personas hanc sedem arripient.« Quo audito omnes pariter negavere et sacramento dato in manu papae sese mutuo ligavere, nunquam se aliter quam *decreta sanctorum patrum* exigant, ad pontificalem ascendere sedem vel ascendentibus consentire.

Cod. Vat. S. 201:

Evolutis — paucis diebus, cum infirmitas vehementer cresceret — episcopos, presbyteros ac diaconos cardinales ante se convocavit et his verbis eos est allocutus: »Scio fratres, quia post mortem meam exurgent viri ex vobis, se ipsos amantes, qui non per ostium, sed contra sanctorum patrum decreta et per laicas personas hanc sedem arripient.« Quo audito universi pariter negaverunt et ob hoc in manu ejusdem papae sacramento mutuo dato se obligarunt, quod nullus eorum ad apostolicam sedem, nisi ex *communi electione* debeat ascendere vel ascendentibus consentire.

Bonitho hat wohl dieselbe Versammlung vor Augen, welche Leo von Monte Cassino (s. oben S. 64) meint[33]): denn beide Autoren lassen auf ihre bezüglichen Mittheilungen sofort die Reise des Papstes nach Tuscien, wo der Tod ihn ereilte, folgen:

Bonitho S. 641:

— omnes sese mutuo ligavere, nunquam aliter quam decreta sanctorum patrum exigant, ad pontificatum ascendere vel ascendentibus consentire. *Post*

Leo v. M. C. S. 694:

(Stephanus) constituit, ut usque ad Hildebrandi reditum apostolica sedes intacta vacaret, ejus demum consilio ordinanda. Dehinc ipse in Tus-

[32]) Vergl. Act. Apost c. 20 v. 29, 30.

[33]) S. auch Will, Restauration der Kirche II. S. 136.

Bonitho S. 641:	Leo v. M. C. S. 694:
paucos vero dies in partibus Tusciae veniens languore correptus spiritum coelo reddidit.	ciam properans, non multo post subito languore depressus, Dei judicio apud urbem Florentiae obiit.

Auffallend ist, dass Bonitho von der Anordnung Stephan's, man solle ohne Hildebrand keine Neuwahl vornehmen, nichts mittheilt, obwohl er sonst Alles eifrig sammelt, was dem Kardinalsubdiacon zur Ehre gereichen kann. Vielleicht hat er gemeint, dass das, was 1058 geschah, in das Jahr 1054 gehöre: wenigstens sagt er S. 636, Leo IX. habe kurz vor seinem Tode Hildebrand die Sorge für die römische Kirche übergeben, wiewohl feststeht, dass Hildebrand damals von Rom abwesend war (s. Jaffé M. Greg. S. 636 N. 1).

Wenn nun auch die mitgetheilte Erzählung Bonitho's keine weitere directe Beglaubigung besitzt, und wenn auch einige Einzelnheiten derselben zur Ausschmückung beigefügt sein mögen, so acceptire ich dieselbe doch in der Hauptsache, da es durchaus wahrscheinlich ist, dass Stephan im Interesse der freien römischen Wahl die Geistlichkeit zu verpflichten gestrebt hat.

B.

Bald nachdem die Nachricht von Stephan's Tode in Rom angelangt war, erhob sich die Adelspartei und rief, ohne die Ankunft Hildebrand's abzuwarten, in den ersten Tagen des April 1058 den ihr genehmen Bischof Johann von Velletri als Benedict X. zum Papst aus. Als Anstifter der tumultuarischen Intrusion nennt Bonitho S. 641, 642 Gregor von Tusculum, dem Leo von Monte Cassino S. 695 noch andere Personen an die Seite stellt. Das Volk wurde durch Geld bestochen, wie Lambert S. 159, Berthold M. S. XIII. S. 731 und Bernold S. 427 erzählen. Dass der deutsche Hof bei der Einsetzung Benedicts ganz unbetheiligt war, ist von vornherein zu vermuthen: ausdrücklich sagt Lambert a. a O., der neue Papst sei injussu regis erhoben worden.

Johann von Velletri, welcher, wie bekannt, die bischöfliche Weihe bereits besass, wurde nach erfolgter Proclamation

sofort inthronisirt, wie aus Bonitho S. 642 und Leo von Monte Cassino S. 695 zu entnehmen ist. Ersterer spricht von evehere in papalem dignitatem, letzterer von constituere in sede Romana.

Petrus Damiani, welcher sich über die Vorgänge in dem oben citirten Schreiben an Heinrich von Ravenna genau verbreitet, ist zugleich lehrreich für die Terminologie. Indem er Johann einführt als den, »qui in apostolica sede nunc praesidet«, fährt er fort: »ut autem de ipsa ejus promotione lacrymosa — verba non protraham — presbyter Ostiensis ecclesiae — ut eum ad apostolatus culmen proveheret, raptus — et violenter attractus est. — Si presbyter procul dubio deponendus est, qui sui sibimet privilegium pontificis usurpavit, quo pacto poterit is, qui ordinatus est, stare, propter quem solus ordinator ejus judicatus est a sua dignitate corruere?«

Während der ganze Erhebungsact Promotio genannt wird, sind die Termini ordinare[34]) und ad culmen apostolatus provehere auf die Inthronisation zu beziehen, zu deren Vornahme der bezeichnete Priester nicht competent war.

Entsprechend dem oben dargelegten Usus bedienen sich einige deutsche Chronisten wiederum des Ausdruckes Consecration statt Inthronisation, so der Annalist von Altaich S. 809: »defuncto Stephano papae alius substitutus est et consecratus occulte.« Wenn Berthold S. 731 bemerkt, Johann habe »sine consecratione« den päpstlichen Stuhl bestiegen, so soll das wohl heissen, dass die Inthronisation heimlich und von einem incompetenten Subject, überhaupt nicht ordnungsmässig vollzogen wurde.

Hefele, welcher bei Clemens II. und dessen drei Nachfolgern die Vornahme einer »Papstweihe« statuirt (s. oben S. 43) will eine solche auch 1058 zur Geltung kommen lassen. Er sagt C. G. IV. S. 798, 799, Petrus Damiani sei als Kardinalbischof von Ostia berufen gewesen, die »Consecration« an Benedict zu vollziehen. Wir erwarten, dass Hefele dann von der Anmaassung des Presbyter von Ostia Mittheilung

[34]) U. A. fassen auch die Annales Romani S. 470 ordinare im Sinne von Inthronisiren: »elegerunt Benedictum Billitrensem; ille vero renuebat: sed — invitum ordinaverunt eum Romanum pontificem«.

machen und hervorheben wird, derselbe habe den Intrusus »consecrirt«. Aber die Erwartung trifft nicht zu. Vielmehr lesen wir mit Erstaunen, dass nach Hefele der Presbyter den Candidaten der Adelspartei inthronisirt habe. Damit hat der Verfasser unwillkürlich und unbewusst zu Gunsten der richtigen Anschauung, dass es sich nach der Wahl Johann's nur um die Inthronisation gehandelt habe, Zeugniss abgelegt.

Ueber die weiteren Schicksale Benedict's X. s. Scheffer S. 50 ff.

C.

1. Hildebrand, welcher sich am 15. Juni 1058 in Chiusi in der Umgebung des Herzogs Gottfried von Lothringen befand (s. Baxmann, II. S. 270 ff., Giesebrecht K. G. III. S. 1085), blieb aus Furcht vor der Uebermacht der römischen Adelspartei einstweilen noch von Rom fern und setzte sich von Florenz aus mit römischen Geistlichen und Vertrauensmännern brieflich in Verbindung. In Folge dessen trat eine Anzahl römischer Kardinäle im November oder December 1058, in Siena zusammen, welche den von Hildebrand in Aussicht genommenen Candidaten Bischof Gerhard von Florenz (Nicolaus II.) zum Papste wählte.

Leo von Monte Cassino S. 704, 705 stellt in gewohnter Weise das Verhältniss so dar, als ob Hildebrand die Erhebung ganz allein regulirt habe:

»Post obitum Stephani Hildebrandus reversus ab imperatrice Florentiae substitit, suisque literis super hoc Romanorum meliores conveniens eorumque ad omnia, quae vellet consensum recipiens, mox annitente Gotfrido duce Girardum Florentinum episcopum in Romanum papam elegit.«

Dazu kommt der liber ad amicum nebst dem Codex Vaticanus:

Bonitho S. 642.	Cod. Vat. S. 208.
Interea (nach der Invasion Benedict's X.) Deo amabilis Hildebrandus cum cardinalibus episcopis et levitis et sacerdotibus Senam conveniens elegit sibi Gerhardum Florentiae civitatis episcopum.	Interea Ildebrandus archidiaconus cum episcopis et cardinalibus, quia in Romana urbe non poterant libere catholicam electionem facere, apud Senam pariter convenerunt. Ibi convocatis circum-

Cod. Vat. S. 208:
positis episcopis et aliis ecclesiarum praelatis post multam deliberationem invocata spiritus sancti gratia Dominum Gerardum Florentinum episcopum in pastorem sibi et Romanum pontificem unanimiter elegerunt.

Uebereinstimmend ist auch die Vita Benedict's X. (Watterich I. S. 203, 204):

»Quoniam major pars clericorum et laicorum cum archidiacono erat, elegerunt papam Gerardum Florentinum episcopum.«

Hildebrand hatte also, so gut die Umstände es zuliessen, das ihm von Stephan übertragene Mandat erfüllt, und eine freie Electio, bei welcher ein Theil des römischen Klerus vertreten war, zu Stande gebracht. Allerdings war der Wahlort ein ungewöhnlicher und die Nichtbetheiligung des römischen Volkes musste auffallen.

Dass der deutsche Hof vor der Wahl Nicolaus' II. irgendwie um eine Mitwirkung angegangen sei, berichtet keine der angeführten Quellen. Stephan war frei gewählt worden: — wie hätte Hildebrand nach dessen Tode dazu kommen sollen, eine königliche Nomination oder einen Consens des Hofes vor der Wahl zu provociren? Wäre durch derartige Provocationen dem Auftrage Stephan's Genüge geschehen?!

In der That hat Hildebrand den Hof nicht berücksichtigt. Das wird durch Benzo zur Gewissheit erhoben. Im Anschluss an den oben S. 62 mitgetheilten Satz, dem ein Seitenhieb auf Gottfried von Lothringen folgt, fährt der Panegyriker S. 671 ohne den Tod Stephan's erwähnt zu haben, fort: »Prandellus — non immemor suae factionis cum praenominatis Sarabaitis[35]), qui erant socii suae simulationis, ingressus

[35]) Benzo denkt hier an die Kardinalbischöfe Humbert und Bonifacius, von denen er früher erzählt hatte, dass sie mit Hildebrand am Hofe Heinrich's III. erschienen, aber als Betrüger entlarvt worden seien. Nach Du Cange Glossarium, Basel 1762, Tom. III. Pars II. S. 72 sind Sarabaiten: »monachi, qui nulla regula approbati, adhuc operibus ser-

est Senas, ubi cum Beatrice nescientibus Romanis erexit alterum idolum falsum et frivolum —. Non fuit cum Romanis neque Romae, sed in urbe Sene, quasi in spelunca hyenae.«

Diese Wuthausbrüche werden nur dann verständlich, wenn wir annehmen, dass Nicolaus gleich Stephan ohne Wissen und Willen des Hofes gewählt worden sei: gerade deshalb gelten sie dem eifrigen Regalisten als »Idole«.

2. An die Wahl von Siena schloss sich eine Synode von Sutri, nach deren Beendigung Nicolaus II. am 24. Januar 1059 (s. Stumpf II. S. 211) in Rom inthronisirt wurde. Hierüber sind zu vergleichen Bonitho S. 642: »Nicolaus — ab omni clero et populo honorifice susceptus est et a cardinalibus in beati Petri inthronizatus est sede« und Leo von Monte Cassino S. 705: »(Hildebrandus) cum ipso (nämlich Nicolaus) et duce (nämlich Gottfried) Romam mense Januario venit; ubi praefatus electus a Romano clero et populo in apostolica sede inthronizatus — est.« Die Annales Romani S. 479, welche obendrein der Deductio in Lateranense Patriarchium gedenken, sprechen von der »Ordinatio« des neuen Papstes, welche mit Inthronisation gleichbedeutend ist (s. auch oben S. 44). Giesebrecht Jahrbuch S. 108, 110) nimmt der früher gerügten incorrecten Ausdrucksweise gemäss eine »päpstliche Weihe« Nicolaus' II an: nach K. G. III. S. 26. sei dieser Weihe noch die »Einsetzung« vorangegangen (!).

3. Hat Stephan IX. in Gemässheit besonderen Antrags die nachträgliche königliche Comprobatio erhalten, so darf von vornherein vermuthet werden, dass auch Nicolaus' II. Wahl vom Hofe confirmirt worden sei. Hierfür besitzen wir allerdings kein so bestimmtes Zeugniss, wie das der Annales Altahenses in Betreff Stephan's: aber es lässt sich aus anderen Momenten, namentlich aus einer Mittheilung Bonitho's ableiten, dass die Vermuthung durchaus zutrifft.

Anknüpfend an die Wahl von Siena sagt Bonitho S. 642.:

»Hic (Nicolaus) praefatum Guibertum, Italici regni

vantes saeculo fidem, mentiri Deo per tonsuram noscuntur; qui interdum bini aut terni passim per urbes aut castella proprio arbitratu vivunt«.

cancellarium, ex parte beati Petri et per veram obedientiam invitavit ad synodum, et cum eo magnificum virum Gotefridum et non solum Tusciae sed et Longobardiae episcopos: ut venientes Sutrium de perjuro et invasore tractarent consilium. Quos ubi Sutrium adventantes audivit praefatus Benedictus, conscientia accusante, sedem, quam invaserat, deseruit et ad proprium domum se contulit. Hoc postquam Sutrio nuntiatum est, venerabilis Nicolaus sine aliqua congressione victor Romam intravit, et ab omni clero et populo honorifice susceptus est et a cardinalibus in beati Petri inthronizatus est sede. — Quo facto magnificus dux Gotefridus una cum cancellario et episcopis domum remearunt.«

Warum wurde der Kleriker Wibert in seiner Eigenschaft als königlicher Kanzler zur Synode eingeladen? Ich glaube deshalb, weil Nicolaus durch ihn die officielle Anerkennung zu erlangen wünschte. Wibert erschien in Sutri und entsprach dem Verlangen des Papstes, sei es, dass er bereits mit Vollmacht versehen war oder die spätere Genehmigung der Kaiserin Agnes erwartete. Bonitho hebt freilich die vom Kanzler ausgesprochene Comprobation nicht ausdrücklich hervor, weil ihm als ächten Papalisten jede Einmischung der weltlichen Organe in das Kirchliche höchlich zuwider war, sondern schiebt geflissentlich die Angelegenheit Benedicts X. in den Vordergrund. Aber man kann ungeachtet der tendenziösen Zurückhaltung des Autors so zu sagen zwischen den Zeilen lesen, was geschehen war.

Wenn Wibert mit den Uebrigen nach Rom zog und der Inthronisation des Papstes amtlich beiwohnte, so lässt sich dies nur dadurch erklären, dass er Nicolaus II. als Papst anerkannt hatte. Auf Grund der in der beschriebenen Weise angeknüpften officiellen Beziehungen verkündete Nicolaus dann in dem lateranensischen Decrete vom April 1059 (s. unten Abschnitt VI.), dass dem Könige, seinem geliebten Sohne, bei der Papstwahl die schuldige Ehrerbietung gewahrt bleiben solle.

4. Für falsch und tendenziös halte ich die Berichte, welche die Annales Altahenses und Lambert über die Erhebung Nicolaus' II. hinterlassen haben.

Ann. Altah. S. 809 zum Jahre 1058.	Lambert S. 160 zum Jahre 1059.
Defuncto — papa Stephano piae memoriae, alius substitutus est et consecratus occulte. Quod cum principibus non placeret, deposito illo Augustam ad regem misere legatum, petentes apostolicae sedi praeferri episcopum Florentinum. Qua eorum petitione approbata — singuli regressi sunt ad propria.	Romani principes satisfactionem ad regem mittunt, se scilicet fidem, quam patri dixissent, filio, quoad possent, servaturos, eoque animo vacanti Romanae ecclesiae pontificem usque ad id tempus non subrogasse: ejus magis super hoc expectare sententiam, orantque sedulo, ut, quem ipse velit, transmittat: nihil ejus ordinationi obstare, qui non aliunde, sed per legitimae electionis ovium ascendisset in ovile ovium [36]). Rex habita cum primoribus deliberatione, Gerhardum Florentinum episcopum, in quem et Romanorum et Teutonicorum studia consenserant, pontificem designat, Romamque per Gotefridum marchionem transmittit. Ita Benedicto, qui injussu regis et principum sacerdotium usurpaverat, reprobato, Gerhardus, qui et Nicolaus, pontificatum obtinuit.

Es ist sehr befremdend, dass die beiden deutschen Relationen von der Thatsache der unter Hildebrand's Leitung in Siena erfolgten Wahl schweigen: in dieser Beziehung harmoniren dieselben, in anderen Puncten weisen sie Differenzen auf.

[36]) Die vorstehende Emendation, zu deren Begründung auch die Wendung der Annales Altah. S. 811: »non — ut pastor in ovile intravit, sed — ut fur et latro aliunde ascendit« beitragen mag, ist geboten, da die Textworte: »si quis non per legitimae electionis ostium, sed aliunde ascendisset in ovile ovium« keinen vernünftigen Sinn geben.

a) Der Annalist verlegt die Vorgänge in das Jahr 1058 und bezeichnet Augsburg als Aufenthaltsort des Königs, während Lambert das Jahr 1059 ins Auge fasst, ohne eine weitere Ortsangabe darzubieten.

b) Lambert setzt die »Reprobation« Benedict's X. nach der Erhebung Nicolaus' II., und motivirt dieselbe damit, dass der König und die höhere Geistlichkeit bei der Intrusion des Ersteren unbetheiligt gewesen wären. Nach den Altahenses aber hätte erst die »Deposition« Benedict's X. und dann die Ernennung Nicolaus' II. stattgefunden. Dagegen ist zu bemerken, dass eine »Absetzung« Benedict's überhaupt nicht erfolgte. Nachdem er bereits Januar 1059 freiwillig zurückgetreten war, demüthigte er sich 1060 vor Nicolaus II. auf einem römischen Concil und erhielt seine Strafe.

c) Nach den Altahenses erbitten sich die Römer speciell und direct den Bischof Gerhard von Heinrich zum Papst und erreichen ihren Zweck. Anders Lambert. Die römische Gesandtschaft stellt primo loco dem König völlig frei, wen er ernennen wolle: Heinrich ernennt Gerhard, nachdem sich ergeben, dass sich nicht bloss die Römer, sondern auch die Deutschen (!) über die Person des Bischofs von Florenz geeinigt hätten.

d) Lambert meldet, dass die Römer sich (wegen der einseitigen Wahl Stephan's IX.) beim Könige entschuldigt und gleichsam als Zeichen ihrer Reue die Bitte um Ernennung eines Papstes dargebracht hätten. Von einer solchen »Satisfaction« weiss der Annalist von Altaich nichts.

Ganz romanhaft ist ferner die Auslassung der Annales Romani S. 470, 471 über Nicolaus' Erhebung:

»Post mortem — dicti pontificis (d. h. Stephan's IX.) tunc fideles imperatoris, clerici et laici miserunt Ildebrandum archidiaconum ad imperatorem Heinricum, ut sanctae Romanae ecclesiae pium rectorem ac benignum pontificem tribueret. Ille vero coepto itinere pervenit Florentiae, ubi antedictus Stephanus obiit. Quid multa? Postquam locutus est cum episcopo dictae civitatis, promisit ei, ut, si ipse vellet cum eo Romam pergere, ordinaret eum Romanum antistitem. Ille vero hoc audiens, acquievit ac consensit dictis vel voluntati illius. Tunc cum quingentis equitibus et

cum magna pecunia ceperunt Romanum iter. Tunc fideles imperatoris, hoc audito, in ira commoti sunt, elegerunt Benedictum Billitrensem episcopum Pontificem« etc.

So verkehrt die sonstigen Angaben der Annales sind, so bestätigen sie doch wenigstens die richtige Annahme, dass Nicolaus II. ohne Wissen der deutschen Regierung von Hildebrand erhoben worden. Dagegen scheuen sich die Annales Altahenses und Lambert dieses Factum einzugestehen. Es war empfindlich, dass auch der Nachfolger Stephan's IX. autonom gewählt worden: deshalb schritt man zur Fälschung und erfand eine dem deutschen Standpunct convenirende Mitwirkung des Königs.

5. Der Widerstreit zwischen den mitgetheilten italienischen und deutschen Quellen ist offenkundig: es erscheint daher als ein vergebliches Bemühen, eine Vereinigung derselben herbeizuführen, wie dies Will, Restauration der Kirche II. S. 148 und Hefele, C. G. IV, S. 799 versucht haben.

Zöpffel, S. 90 (und mit ihm Scheffer S. 104 N. 1) hält es für »eine vor jedem Zweifel gesicherte Thatsache«, dass eine Gesandtschaft der Römer, wenn auch nicht gerade unter Hildebrand's Führung, an den deutschen Hof gegangen sei, um über die Besetzungsangelegenheit zu verhandeln; er folgt also hierin den zwei deutschen Berichten. Wenn dann Zöpffel aber behauptet, es sei k e i n e königliche Nomination erfolgt, vielmehr habe man sich römischerseits der officiellen Comprobation vergewissert und dann in Siena gewählt, so ist das höchst willkürlich. Wer die Abordnung der römischen Gesandtschaft auf die Autorität der Altahenses und Lambert's hin annimmt, darf ohne Inconsequenz die von beiden direct ausgesprochene königliche Nomination Nicolaus' II. nicht in Abrede stellen!

Es bleibt nur die Alternative übrig: entweder wurde Nicolaus II. ohne vorherige Anfrage beim Könige frei gewählt, oder er wurde auf Grund römischer Bitte königlich ernannt. Ein Drittes gibt es nicht. Mithin erscheint es ganz unzulässig, dass Giesebrecht, Jahrbuch S. 108 sowohl eine Wahl als eine Nomination statuiren will: »Hildebrand ermuthigte die Kardinäle zur W a h l eines neuen Oberhauptes, lenkte ihre

Blicke auf Gerhard, und wusste für diesen die Ernennung der Kaiserin zum Nachfolger Petri zu gewinnen. Er bereitete dem Ernannten der Kaiserin, dem unter Einfluss von Kardinalbischöfen Gewählten die Stätte.« Auch in der K. G. III. S. 24, 25 wiederholt Giesebrecht diese widerspruchsvolle Combination.

Der Einzige, welcher neuestens die Glaubwürdigkeit der zwei deutschen Erzählungen bezweifelt und sich dadurch dem richtigen Resultate genähert hat, ist Weizsäcker: er sagt S. 495 Folgendes:

»Man hat oft angenommen, dass Hildebrand die Genehmigung der Kaiserin (zur Erhebung Nicolaus' II.) förmlich eingeholt habe und Manche halten dies auf Grund der Angabe Lambert's und der Altaicher Annalen für zweifellos und zwar in der Weise, dass zwar Hildebrand die fragliche Wahl in Siena veranstaltet habe, aber erst nach eingeholter Genehmigung der Kaiserin. So ganz sicher aber ist die Mittheilung Lambert's doch keinesfalls. Auch bei Gregor's VII. Erhebung noch berichtet er einen Vorgang, in welchem die Harmonie der beiden Gewalten ebenso zum Ausdrucke kommt: dort können wir aus Gregor's eigenen Briefen die Grundlosigkeit dieser Darstellung nachweisen. Wer bürgt uns dafür, das sie hier einen besseren Grund habe? Sehr wenig stimmt zu der Nachricht Lambert's in jedem Fall die Abneigung des deutschen Episcopats gegen den neuen Papst Nicolaus, welche bald zum vollen Ausdruck kam, sowie sein eigenes Verhalten, welches diesen Hass herausforderte.«

VI.

Die Lateranensischen Decrete von 1059, 1060 und 1061.

A. Allgemeines.

Nicolaus II. hat bald nach seiner Inthronisation in der zweiten Woche nach Ostern 1059 (d. 13. April) eine Lateransynode abgehalten, welche eine neue Papstwahlordnung feststellte. Auf diese Synode folgte im Jahre 1060 (ebenfalls im April) eine fernere Lateransynode, und im Jahre 1061 (wahrscheinlich im gleichen Monate) eine dritte: beide beschäftigten sich mit demselben Gegenstand, um die Bestimmungen von 1059 theils einzuschärfen theils zu ergänzen.

Es ist von hoher Wichtigkeit, drei Lateransynoden in dem Pontificate Nicolaus II. zu unterscheiden: mit Unrecht nehmen die Meisten nur zwei solche Versammlungen (von 1059 und 1060) an. Dass aber der gedachte Papst mehr als zwei lateranensische Concilien um sich versammelt hat, zeigt folgende conciliarische Kundgebung desselben: „Nihilominus auctoritate apostolica decernimus, quod in aliis conventibus nostris decrevimus«, worauf das erwähnte Thema der Papstwahl berührt wird. Aus dieser in das Jahr 1061 zu setzenden Kundgebung muss man mit Höfler II. S. 305, 356 (s. auch Hefele C. G. IV. S. 825) schliessen, dass vorher zum Mindesten zwei der betreffenden Materie gewidmete Kirchenversammlungen gehalten worden waren.

An der Synode von 1059 nahmen, wie es scheint, 125 Väter Theil (78 Bischöfe und 47 nichtbischöfliche Geistliche, Kardinäle und niedere Kleriker): unter den Anwesenden befanden sich Petrus Damiani als Kardinalbischof von Ostia, Desiderius von Monte Cassino als Kardinalpriester und Hildebrand als Kardinalsubdiacon. Der ächte und ursprüngliche Text der Wahlordnung von 1059 liegt in der sog. päpstlichen Fassung vor: — dies ist von Scheffer-Boichorst so überzeugend nachgewiesen, dass jeder Streit darüber aufhören sollte (s. auch Grauert S. 503 ff. und Knöpfler S. 494). Ich benutze im Folgenden den von Scheffer

S. 14—18 dargebotenen Abdruck des Textes nebst der daselbst angewendeten Paragraphen-Eintheilung.

Die Acten des Concils von 1060 sind uns nicht erhalten: wir besitzen indessen zwei päpstliche Documente, welche auf den Inhalt desselben Bezug nehmen, nämlich ein allgemeines Rundschreiben an den Episcopat und ein Schreiben an die Bischöfe der Kirchenprovinz Amalfi (s. Mansi XIX. S. 897 ff., S. 899 ff.). Das Rundschreiben beginnt mit den Worten: »Vigilantia universalis regiminis assiduam solicitudinem omnibus debentes, saluti quoque vestrae providentes, quae in Romana synodo nuper celebrata coram 113 episcopis, nobis licet immeritis praesidentibus, sunt canonice constituta, vobis notificare curamus«[37]: im Wesentlichen stimmt damit das Schreiben an Amalfi überein. Die bezügliche Synode, auf welcher auch gegen Berengar von Tours procedirt wurde, erliess 13 Canones, wie die zwei Documente hervorheben.

Die Kirchenversammlung von 1061, über deren Theilnehmer uns jede Nachricht fehlt, schritt gegen die Simonisten ein und kam gleich den früheren zwei Synoden auf die Papstwahl zurück. (Mansi a. a. O. S. 299.)[38]

Zur besseren Orientirung gebe ich zunächst einen Conspectus der uns interessirenden Synodalbestimmungen, wobei für das Concil von 1060 das Rundschreiben und das an Amalfi gerichtete Schreiben eintreten.

[37]) Mansi bezeichnet das dem Concil gewidmete Rundschreiben mit Unrecht als die conciliarische Kundgebung selbst.

[38]) Es ist incorrect, wenn bei Mansi unter der Ueberschrift: »Decretum contra Simoniacos« auch die weitere kirchenrechtliche Betimmung über die Papstwahl eingereiht wird.

Synode von 1059.

Decernimus atque statuimus

§ 1. ut, obeunte hujus Romanae universalis ecclesiae pontifice, imprimis cardinales episcopi — tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant.

§ 3. Eligant autem de ipsius ecclesiae gremio, si reperitur idoneus, vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur.

§ 4. Salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator — speratur etc.

§ 5. Quodsi — pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit, cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis, licet paucis, jus potestatis obtineant, eligere apostolicae sedi pontificem, ubi congruentius judicaverint.

§ 6. — Si — is, qui electus est, in apostolica sede — inthronizari non valeat — electus tamen sicut papa auctoritatem obtineat regendi sanctam Romanam ecclesiam.

Synode

Rundschreiben.

Primo — est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit: ita, ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur, is — apostaticus habeatur.

von 1060.

Schreiben an Amalfi.

Primo — est statutum,

ut si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum inthronizatur, non papa vel apostolicus (sed apostaticus) habeatur.

Synode von 1061.

Decernimus, quod in aliis conventibus nostris decrevimus:

Si quis — sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus — apostaticus habeatur.

Quodsi hoc (nämlich Vollziehung einer canonischen Wahl) intra Urbem perficere nequiverint, nostra auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco, qui eis placuerit, eligant, quem digniorem et utiliorem apostolicae sedi perspexerint, concessa ei auctoritate regendi et disponendi res ad utilitatem sanctae Romanae ecclesiae — quasi jam omnino inthronizatus sit.

Der neue Wahlmodus, den die Synode von 1059 festsetzte und den die zwei folgenden Kirchenversammlungen aufrechterhielten, gestaltete sich so:

Nach eingetretener Vacanz des apostolischen Stuhles sollen die Kardinalbischöfe zusammenkommen und einen Candidaten aufstellen. Ueber den kardinalbischöflichen Vorschlag machen sich die mittlerweile einberufenen Kardinal-Kleriker schlüssig, welche mittels Acceptation desselben die eigentliche Wahl vollziehen. An den Wahlact schliesst sich der »Consens« des übrigen römischen Klerus und des römischen Volkes: endlich soll dem Könige Heinrich IV. und dessen kaiserlichen Nachfolgern die nachträgliche Comprobation überlassen bleiben. Nur im Nothfall, wenn kein Kardinal tauglich zu sein scheint, darf ein nichtrömischer Geistlicher ohne Rücksicht auf den Weihegrad berufen werden. Der reguläre Wahlort ist Rom: wenn dringende Verhältnisse es erfordern, kann auch ausserhalb der Stadt gewählt werden.

Ueber Zweck und Absicht des Decrets von 1059 erhalten wir nur dürftige Andeutungen. In dem mit »Novit beatitudo vestra« beginnenden Passus wird lediglich darauf hingewiesen, dass nach Stephan's IX. Tode Irrungen ausgebrochen seien, in denen die simonistische Ketzerei sich breit gemacht habe. Im Uebrigen ist unverkennbar, dass die Synode die Papstwahl zu einem specifisch klerikalen Act stempeln und zugleich ein aristokratisches Element innerhalb des Klerus zur Geltung bringen wollte. Die Laienschaft sollte nur pro forma mitwirken und die Solennität erhöhen: des Adels, welcher selbstverständlich kein besonderes Recht ausüben durfte, war nicht ausdrücklich gedacht worden. Für die Stellung des Königs wurde als maassgebend erachtet, was er in den zwei nach Kaiser Heinrich's III. Tode eingetretenen Vacanzfällen ausgeübt hatte.

Nach diesen kurzen Andeutungen werde ich jetzt die einzelnen Positionen der drei Decrete genauer erläutern.

B. Die Function der Kardinäle.

Das Decret von 1059 stellt die Kardinalbischöfe den Kardinalklerikern gegenüber, welche in den drei übrigen Documenten als religiosi clerici sequentium ordinum bezeichnet werden.

Ueber die Zahl der Kardinalbischöfe sagt das Decret von 1059 nichts, wir wissen aber aus Damiani, dass zu jener Zeit sieben Kardinalbischöfe fungirten, die Bischöfe von Ostia, Albano, Silva Candida (Rufina), Porto, Praeneste, Tusculum, Sabina[39].

Besondere Aufmerksamkeit verdient die auf den Kardinalat bezügliche Terminologie. Neben dem Ausdruck cardinales episcopi, welcher in der Lateransynode gebraucht wird, finden wir auch (z. B. bei Damiani) die Wendung episcopi cardinales. Bonitho bedient sich zur Bezeichnung der Kardinalbischöfe der Worte: cardinales et episcopi, s. S. 632, wo hervorgehoben wird, dass Leo IX. von den Kardinalbischöfen inthronisirt wurde.

Wesentlich zu unterscheiden ist die Ausdrucksweise episcopi et cardinales, welche beide Gruppen des Kardinalkollegiums umfasst. Die Kardinalbischöfe galten als die Bischöfe in sensu eminenti, und unterschrieben in den Concilsacten als episcopi ohne weiteren Zusatz: ihnen schliessen sich an als Kardinäle im engeren Sinne die Kardinalkleriker, d. s. bestimmte in Rom fungirende nichtbischöfliche Geistliche, Priester, Diakonen u. A. Indem Bonitho schildern will, dass die Gesammtheit der Kardinäle auf die erste Ansprache Leo's IX. in Rom geantwortet hätte, bemerkt er: Cui cum episcopi et cardinales hoc ei respondentes dicerent; alsdann schreiten die Kardinalbischöfe allein (cardinales et episcopi) zur Inthronisation (S. 632). Auch bei Leo von

[39]) Es ist als feststehend zu erachten, dass statt einzelner in den geistlichen Obliegenheiten beim Lateran verhinderter Kardinalbischöfe und im Falle der Vacanz eines Kardinalbisthums andere benachbarte Bischöfe (sog. episcopi Romani) z. B. der von Velletri zur Aushülfe herangezogen wurden. Diese Repräsentationen änderten aber das ursprüngliche Verhältniss in keiner Weise. Wenn also Bonitho den späteren Gegenpapst Benedict X. S. 642 ausdrücklich als »Velliterensis episcopus cardinalis« bezeichnet, so ist das zu beanstanden. Mochte der Bischof Johann auch vertretungsweise am Lateran amtirt haben, so rückte er deshalb doch nicht in die Reihe der eigentlichen Kardinalbischöfe ein.

Monte Cassino hat die Combination episcopi et cardinales (s. z. B. S. 760) die gleiche Bedeutung. Gegenüber den Leviten (Diakonen, Subdiakonen) werden die Kardinalpriester hin und wieder als »cardinales« (d. h. Kardinäle im engsten Sinne) bezeichnet. (s. Bonitho S. 641: [Stephanus IX.] vocans episcopos et cardinales et levitas.)

Dazu kommt die Wortverbindung »cardinales et clerus«, deren Bedeutung man, so viel ich sehe, missverstanden oder nicht gewürdigt hat: sie entspricht ganz der Ausdrucksweise episcopi et cardinales. Den Kardinalbischöfen gegenüber gelten die Kardinalkleriker als Kardinäle in specie, sie sind aber zugleich die eigentlichen (römischen) Kleriker als solche, so dass ihnen die Kardinalbischöfe als »cardinales« (ohne weitere Bestimmung) entgegengestellt werden können.

Man muss sich nämlich vergegenwärtigen, dass die Kardinalbischöfe bei der Laterankirche fungirten; sie waren Kardinäle dieser Kirche, welche als das Haupt und die Mutter aller Kirchen, als Romana ecclesia im besonderen Sinne verehrt wurde. Petrus Damiani redet brieflich seine Amtsbrüder an als venerabiles in Christo sancti episcopi, Lateranensis ecclesiae cardinales (s. Opp. I. S. 25), und der Kardinalbischof von Silva Candida, Meinard, bezeichnet in einem an König Heinrich IV. gerichteten Schreiben von 1067 sich selbst und seine Kollegen als »cardinales Romanae ecclesiae« (s. Sudendorf I. S. 15). War die Lateran-Kirche die römische Kirche schlechthin, so konnte bei Vorführung der Kardinalbischöfe der Zusatz ecclesiae Lateranensis oder ecclesiae Romanae ohne Bedenken fortgelassen werden, namentlich dann, wenn die Kardinal-Kleriker als »clerus« in sensu stricto auftraten.

Ich gebe für die Annahme, dass der Terminus: cardinales et clerus Kardinalbischöfe und Kardinal-Kleriker bedeutet, folgende Belege an:

1) Kurze Zeit nach der Synode von 1059, im Juli, leistete Robert Wiscard dem Papste Nicolaus II. einen Eid, und versprach: »Et si tu vel tui successores ante me ex hac vita migraveritis, secundum quod monitus fuero a melioribus cardinalibus, clericis Romanis et laicis, adjuvabo, ut papa eligatur et ordinetur ad honorem sancti

Petri« (s. das Formular bei Watterich I. S. 234). Unter clerici Romani den niedern Klerus zu verstehen, wäre unzulässig und gegen den Sprachgebrauch unserer Periode. Wenn wir aber unter clerici Romani die Kardinal-Kleriker zu begreifen haben, so ist es nothwendig, die »cardinales« als Kardinalbischöfe zu fassen, welchen ja nach dem betreffenden Lateranensischen Decrete eine Hauptrolle bei der Papstwahl überwiesen worden war.

2) In Betreff der Erhebungen Victor's II. und Nicolaus' II. sagt Bonitho S. 636, 742: »cumque — clerus elegisset — statim cardinales, ut moris est, eum inthronizantes« etc. — »ab omni clero et populo honorifice susceptus est et a cardinalibus in beati Petri inthronizatus est sede.« Während die Kardinalbischöfe die Inthronisation vollziehen, betheiligen sich die Kardinal-Kleriker an der Wahl, beziehungsweise am Empfange des Papstes.

3) Auch Leo von Monte Cassino stellt S. 693 bei der Erhebung Stephan's IX. die Kardinalbischöfe den Kardinal-Klerikern gegenüber, wenn er sagt; »cardinalibus universis simul cum clero populoque Romano ad eum convenientibus — consecratur.« An einer anderen Stelle setzt er statt cardinales (S. 694) direct episcopi: »congregatis extra ecclesiam episcopis et clero populoque Romano.«

Ausserdem begegnen uns auch Quellenzeugnisse, in welchen das Wort cardinalis allein ohne die Gegenüberstellung von clerus die Bedeutung von Kardinalbischof hat. So schreibt Bonitho den »cardinales« die Vornahme der Consecration Gregor's VII. zu, wogegen er später bemerkt, dass die Kardinalbischöfe dem Gewählten die Bischofsweihe ertheilt hätten.

S. 657.	S. 662.
ad altare — a cardinalibus secundum antiquum morem episcopus consecratur.	ad altare sancti Petri ab episcopis cardinalibus consecratus est.

Ferner ist zu erwähnen, dass Leo von Monte Cassino, welcher bei der Schilderung der tumultuarischen Erhebung von 1058 den Brief Damiani's an den Ezbischof Heinrich von Ravenna benutzt, an der Stelle, wo Damiani von cardinales episcopi spricht, das Wort cardinales setzt.

Damiani Opp. I. S. 44.	Leo v. M. C. S. 695.
nobis omnibus ejusdem urbis cardinalibus episcopis reclamantibus, obsistentibus et terribiliter anathematizantibus.	Petrus Damiani — una cum ceteris cardinalibus, qui ad praesens aderant, coepit quoquomodo obsistere reclamare ac terribiliter anathematizare.

Wie viele Kardinal-Kleriker es damals gab, und welche Kategorien zu der bezeichneten Gruppe gehörten, meldet das Decret nicht. Gewiss ist, dass im Jahre 1059 nicht bloss Kardinal-Priester und Kardinal-Diakonen, sondern auch Kardinal-Subdiakonen existirten. Bonitho, welcher sonst die Subdiakonen zu den Leviten rechnet, scheint S. 656 bei der Schilderung der Erhebung Gregor's VII. die Diakonen als levitae im engeren Sinne zu fassen und ihnen die Subdiakonen als clerici sequentis ordinis anzureihen: »cumque cardinales episcopi sacerdotesque et levitae et sequentis ordinis clerici conclamassent«. Dass auch Acolythen Mitglieder des Kardinalats gewesen, sagt nur eine spätere und verdächtige Stelle (s. unten Abschnitt IX).

Betrachten wir jezt die beiden ersten Paragraphen des Decrets von 1059 genauer:

(statuimus,) »ut obeunte hujus Romanae universalis ecclesiae pontifice imprimis cardinales episcopi, diligentissima simul consideratione tractantes[40]), mox sibi clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant[41]); ut — nimirum ne venalitatis morbus aliqua occasione surripiat[42]) — religiosi viri praeduces sint in promovendi pontificis electione, reliqui vero sequaces«.

Die formelle Fassung des § 1 ist nicht ganz durchsichtig

[40]) Wenn man es nicht vorzieht, das Komma hinter tractantes zu streichen, möchte es sich empfehlen, hinter episcopi ein Komma zu setzen, wie ich es gethan habe.

[41]) Statt des im Schefferschen Texte gesetzten Punktes dürfte ein Semicolon vorzuziehen sein.

[42]) Das Textwort subrepat ist völlig sinnlos. Die Emendation surripiat wird um so mehr angenommen werden können, als auch der Codex Udalrici (Jaffé M. Bamb. S. 41, 42) »surripiat« hat.

und präcis, aber der Sinn lässt sich aus dem Zusammenhange leicht entwickeln. Worüber haben die Kardinalbischöfe zu verhandeln? Sie sollen sich über eine Person einigen, welche würdig und tauglich scheint, den Primat zu übernehmen. Zu welchem Zwecke werden die Kardinal-Kleriker herangezogen? Sie sollen sich über den von den Kardinal-Bischöfen vorgeschlagenen oder präsentirten Kandidaten schlüssig machen. Als eigentliche Wähler sind sie befugt, zu consentiren oder zu dissentiren, den Vorschlag anzunehmen oder zu verwerfen. Acceptiren sie die Proposition, so wird der Wahlact damit eo ipso perfect. Insofern werden die beiden Gruppen der Kardinäle (viri religiosi) treffend als praeduces in promovendi pontifices electione bezeichnet. Ueber die Frage, ob die Wähler einstimmig sein müssen oder ob die Mehrheit der Stimmen genügt, spricht unser Decret nicht.

Die gedachte Wahlbestimmung des Jahres 1059 wurde auf der Synode von 1060 wiederholt, was wir aus den Relationen des allgemeinen Rundschreibens und des Schreibens an die Kirchenprovinz Amalfi erkennen. Beide Documente stimmen zwar nicht in der formellen Conception, aber doch sachlich überein.

Rundschreiben.	Schreiben an Amalfi.
Primo namque inspectore Deo est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit: ita, ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur, is non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur.	Primo namque inspectore Deo est statutum, ut si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum inthronizatur, non papa sed apostaticus habeatur.

Mit Recht durfte Nicolaus II. in dem Rundschreiben sagen, dass vermöge der Satzungen von 1059 und 1060 die Wahlangelegenheit der potestas der Kardinal-Bischöfe anheimfalle: denn ihre Vorschläge sollten maassgebend sein. Nur derjenige,

welcher von den Kardinalbischöfen als Kandidat aufgestellt worden, kann zum Papst erhoben werden. Ist die Function der Kardinalbischöfe (das Vorschlagsrecht) gleichsam eine primäre Electio, so erscheint die Electio der Kardinal-Kleriker als etwas Secundäres, da sie an die proponirten Kandidaten gebunden sind. Aber auch die Kardinalkleriker sind trotz der angegebenen Beschränkung wirkliche Electores, da ohne ihre Mitwirkung keine Wahl zu Stande kommen kann.

Der Brief an Amalfi spricht von der »potestas« cardinalium episcoporum nicht, setzt sie aber voraus. Wenn beide Erlasse hinter eorum (respective cardinalium episcoporum) einschieben: »ac deinde«, so wollen sie den Passus des Decrets von 1059: »mox sibi clericos cardinales adhibeant« reproduziren.

Das Decret von 1061, welches mit den Worten: »nihilominus auctoritate apostolica decernimus, quod in aliis conventibus nostris decrevimus« beginnt, gibt nebst einigen später zu behandelnden Zusätzen die Fassung des Briefes an Amalfi. Uebrigens fordern beide Concilserlasse dass eine »concors« electio stattfinde (s. darüber Mühlbacher S. 149 ff.).

Die in den drei Synoden den Kardinalbischöfen gewährte Auszeichnung wurde von Petrus Damiani, welcher als Bischof von Ostia an derselben participirte, mit lebhaftem Eifer verfochten. In dem ersten Briefe an den Cadalus (Opp. I. S. 17 ff.) rügt Petrus, dass der Gegenpapst sich den Primat ohne Wissen und Willen der römischen Kirche angemaasst habe und fährt dann fort: »Taceamus interim de Senatu (d. h. Gesammtheit der Kardinal-Kleriker oder auch der Kardinäle überhaupt), de inferioris ordinis clero, de populo. Quid tibi de cardinalibus videtur episcopis? Qui videlicet et Romanum pontificem principaliter eligunt«. Im Einklang mit Nicolaus II., welcher im Rundschreiben den Kardinalbischöfen die »potestas electionis« vindicirt, nennt Damiani die vorschlagende Thätigkeit derselben principalis electio, der gegenüber die electio der Kardinal-Kleriker eine secundäre Bedeutung hat. Dazu kommt eine andere Aeusserung des Damianischen Briefes: »nimirum, quum illa electio per episcoporum

cardinalium fieri debet principale judicium, secundo loco jure praebeat clerus assensum«, welche nicht minder passend das Vorschlagsprivileg der Kardinalbischöfe als »judicium principale« bezeichnet. Wenn die Kardinal-Kleriker dem judicium consentiren, wird die Wahl perfect. Aber sie haben auch das Recht, dem Vorschlage ihre Genehmigung zu versagen: wäre ihnen die Möglichkeit der Verwerfung vorenthalten, so dürfte man sie überhaupt nicht zu den Electores rechnen.

Auf das kardinalbischöfliche Vorschlagsrecht beziehe ich endlich eine dritte Stelle aus dem ersten Briefe Damiani's an Cadalus:

»Et cum canonica decernat auctoritas, ut vel humilis cujuscunque ecclesiae clero liceat liberum de illo, qui sibi praeferendus est, habere judicium, qua tumoris audacia tu praesumpsiti te violenter illis ingerere, qui praeter, communem ecclesiae regulam, super ipsos quoque pontifices authenticam praevalent promulgare censuram?«

Indem Damiani die neuen Papstwahl-Decrete dem bei den Bischofswahlen hergebrachten Modus gegenüberstellt, will er Folgendes ausdrücken. Nach eingetretener Vacanz eines Bisthums kann jeder wahlberechtigte Diöcesangeistliche einen Bisthumscandidaten vorschlagen, (ein liberum judicium ausüben); bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles aber dürfen seit 1059 die Kardinal-Kleriker das liberum judicium nicht mehr üben; dies ist den Kardinalbischöfen vorbehalten. Was vorhin principalis electio oder principale judicium hiess, wird hier authentica censura genannt, und zwar deshalb, weil jeder Vorschlag zugleich das förmliche Urtheil in sich schliesst, dass der Candidat für die ihm zugedachte Würde geeignes sei. Sehr bedeutungsvoll ist Damiani's Geständniss, das das neue Privileg mit der communis ecclesiae regula nicht im Einklang stehe.

Etwa 25 Jahre später hat Papst Victor III.[43]), welcher gleich Damiani der Synode von 1059 in seiner damaligen Stellung als Kardinalpriester und Abt von Monte Cassino

[43]) S. unten Abschnitt XIII.

beiwohnte, auf die Papstwahldecrete hingewiesen. Er setzt in der auf dem Concil von Benevent 1087 gehaltenen Rede (s. Mansi XX. S. 639) voraus, das die Kardinalbischöfe vorschlagen und die Kardinal-Kleriker durch Billigung des Vorschlages die Wahl zum Abschluss bringen, und klagt darüber, das Wibert von Ravenna sich auf dem päpstlichen Stuhl eingedrängt habe: »nullo cardinalium episcoporum praecedente judicio, nullo Romani cleri approbante suffragio.«

Nach den obigen Ausführungen halte ich es für irrig, wenn man statt dreier Lateransynoden nur zwei annimmt und das Rundschreiben nebst dem Briefe an Amalfi mit der Synode von 1059 in Beziehung bringt. Ganz falsch bestimmt Panzer, Papstwahl S. 61 ff. das Verhältniss der Synode von 1060 zu der früheren. Das Decret von 1059 habe die Papstwahl in die Hand des Kardinalscollegium gelegt, und verordnet, dass die Kardinalbischöfe nach vorhergegangener Berathung die Kardinal-Kleriker zur Wahl zuziehen sollten. Aber schon im folgenden Jahre sei die römische Curie »im Vollbewusstsein ihrer Selbstherrlichkeit« von dem gedachten Decrete abgewichen und habe den Kreis der eigentlichen Wähler bedeutend verengert. »Nicht das gesammte Collegium der Kardinäle, sondern nur die sieben Kardinalbischöfe sollten die Wahl vornehmen, die Kardinal-Kleriker nur nach geschehener Wahl ihre Zustimmung zu geben haben.« Mithin bestünde zwischen dem Decrete von 1059 und dem Rundschreiben nebst dem Simonieverbote (d. h. nach meiner Auffassung dem Synodaldecret von 1061) eine starke Differenz. So findet Panzer denn auch zwischen den oben mitgetheilten Stellen Damiani's und Victor's III. einerseits und dem Decrete von 1060 andrerseits einen Widerspruch, »den aller Aufwand von Scharfsinn nicht hat beseitigen können.« Diese merkwürdigen Vorstellungen zerfallen mit der richtigen Interpretation der einschlägigen Quellen.

Absolut unzulässig ist die Ansicht, als ob das Decret von 1059 die »Tractatio« der Kardinalbischöfe zur eigentlichen Wahl hätte gestalten wollen: derselben huldigen neben Zöpffel S. 29, 70 u. A. auch Hefele C. G. IV. S. 812,

Scheffer S. 23, 63, 67, Hinschius S. 254, Wattenbach, Papstthum S. 501. Dadurch wären die Kardinal-Kleriker zu blossen Statisten herabgedrückt worden, um nach der eigentlichen Wahl der Kardinalbischöfe nur pro forma zu consentiren. Ein Blick in die richtig verstandenen zwei folgenden Decrete zeigt das Irrige jener Annahme, welche bereits Grauert S. 509 ff. (s. auch Weizsäcker S. 501) widerlegt hat. Höchst willkürlich zertheilt Zöpffel die Tractatio obendrein in eine denominatio, (Stimmenabgabe) und deliberatio (Prüfung der canonischen Erfordernisse des Gewählten): — die Quellen unserer Periode bieten hierfür auch nicht den Schatten eines Beweises (s. Weizsäcker S. 503, 507).

Mit Unrecht meint Grauert S. 538, dass die Kardinalbischöfe in der einzelnen Tractatio mehrere Candidaten hätten aufstellen dürfen. Dies wäre allerdings für sie bequem und günstig gewesen: da aber das Decret den Tractantes eine »diligentissima consideratio« zur Pflicht macht, so lässt schon dieser Umstand erkennen, das den Kardinal-Klerikern nur je ein Candidat präsentirt werden darf.

Ferner irrt Grauert S. 564, wenn er meint, dass die Kardinal-Kleriker eigene Candidaten vorschlagen könnten, nachdem sie die kardinalbischöflichen Vorschläge verworfen hätten. Wäre dies richtig, so hätte der Gesetzgeber den Kardinal-Klerikern ein probates Mittel gewährt, das neue Privileg nach Belieben illusorisch zu machen: — so etwas darf man aber der Synode von 1059 nicht imputiren! Wenn wir die Erlasse Nicolaus' II. und die kategorischen Kundgebungen Damiani's aufmerksam prüfen, so ergibt sich, dass das Decret den Kardinalbischöfen das Vorschlagsrecht unter allen Umständen wahren wollte. Haben also die Kardinal-Kleriker einen Vorschlag der Kardinalbischöfe verworfen, so liegt es den letztern ob, sich über einen andern Candidaten zu einigen.

Um den Kardinalbischöfen für die angebliche Schmälerung ihres Privilegs einen Ersatz zu verschaffen, construirt Grauert S. 561 ein sog. judicium subsequens, welches zur Anwendung käme, wenn die Kardinal-Kleriker mit eigenen Vorschlägen aufgetreten seien. Ueber diese Construction wird unten das Erforderliche bemerkt werden.

Sehr unbestimmt und zurückhaltend äussern sich Waitz (Forsch. IV. S. 109) und Giesebrecht (Jahrbuch S. 112) über den Inhalt des kardinalbischöflichen Privilegs und dessen Verhältniss zu der Stellung der Kardinal-Kleriker. Waitz sagt: »in erster Linie sollten die Kardinalbischöfe berechtigt sein, dann fänden die clerici und laici Berücksichtigung.« Und bei Giesebrecht heisst es: »Die Papstwahl sollte fortan wesentlich von den Kardinalbischöfen abhängen, denen sich die anderen Kleriker beim Wahlacte anschliessen sollten.«

C. Der nichtcardinalicische Klerus und das Volk.

Nachdem das von Altersher fest begründete römische Wahlrecht in der Periode von 1046—1055 geruht hatte, wurde die Erhebung Stephan's IX. mittels Betheiligung des Klerus und des Volkes vollzogen. Bonitho, welcher dies berichtet, macht dabei zwischen den Functionen beider Gruppen einen formellen Unterschied: s. S. 637: »convenientes in unum clerici Romanae ecclesiae simul cum laude populi eligunt sibi Fridericum«. Während bei der Wahl Nicolaus' II. in Siena die römische Laienschaft ganz unbetheiligt war, liess sich nach Stephan's Tode ein Theil des Volkes (und vielleicht auch des niederen Klerus) verleiten, an der von Adligen geplanten tumultuarischen Acclamation Benedict's X. Theil zu nehmen.

Unter solchen Umständen entschloss sich die Synode von 1059 dem niederen Klerus und dem Volke in Betreff der Papstwahl blos einen nachträglichen, kirchenrechtlich unerheblichen Solennitäts-Konsens zu bewilligen. Nachdem die Einleitung des Decrets die nach Stephan's Tode erfolgten Eruptionen der simoniaca haeresis beklagt hat, basirt der § 2 die Neuordnung ausdrücklich auf die Nothwendigkeit, ähnliche Bestechungsversuche zu inhibiren. Der von den Kardinälen vollzogenen Wahl soll der übrige Klerus und das Volk beitreten dürfen: »ut nimirum, ne venalitatis morbus qualibet occasione surripiat, religiosi viri praeduces sint in promovendi pontificis electione, reliqui autem sequaces.«

In welcher Weise sich die Synode von 1060 über die

sequaces geäussert hat, wissen wir nicht genau, da das Rundschreiben mit dem Briefe an Amalfi sich nicht völlig deckt. Das erstere erwähnt ausser der electio der zwei Kardinalsgruppen den laicorum consensus; das zweite Document schweigt darüber. Auffallen darf das weiter nicht: denn es war nicht nothwendig, den Consens, der von keinem wesentlichen Belang war, jedesmal von Neuem hervorzuheben. Auch die Synode von 1061 gedenkt der sequaces nicht. Dagegen fügt Damiani in dem ersten Briefe an Cadalus zu dem principale judicium der Kardinalbischöfe und dem assensus der Kardinal-Kleriker noch folgendes Moment hinzu: »tertio popularis favor attollat applausum«: und Victor III. macht geltend, Wibert habe sich eingedrängt »nullo devoti populi requisito consensu«. Alle die bezeichneten Kundgebungen ignoriren den »reliquus clerus« gänzlich: derselbe scheint also damals eine sehr untergeordnete Rolle gespielt zu haben, wie auch das Decret von 1059 nicht meldet, welche Factoren zu dieser Gruppe gehört hätten. Nur Petrus Damiani weist in der oben mitgetheilten Stelle auf den »clerus inferioris ordinis« hin.

Wenn extra Urbem gewählt wird, dürfen sich nach § 5 auch die Laien (wobei man den niederen Klerus hinzudenken kann) in der von dem Decrete festgesetzten Form betheiligen, d. h. zu der Wahl nachträglich consentiren. Dass die Laien aber extra Urbem erweiterte Befugnisse geltend zu machen hätten, ist nicht zu vermuthen.

D. Der Canon Leo's des Grossen in dem Decrete von 1059.

Das Decret von 1059 fährt in § 2, nachdem die sequaces von den praeduces getrennt worden sind, so fort: »Et certe rectus atque legitimus hic electionis ordo perpenditur, si perspectis diversorum patrum regulis sive gestis, etiam illa beati praedecessoris Leonis sententia recolatur: »Nulla, inquit, ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sint electi, nec a plebibus expetiti, nec a comprovincialibus episcopis cum metropolitani judicio consecrati.««

Es fragt sich, in welcher Intention das Concil Leo den Grossen angerufen haben mag.

Die Sententia spricht sich über die Bischofswahlen aus, ohne der Papstwahl im Besondern zu gedenken. Wollte das Decret die allgemeinen Andeutungen Leo's zu Gunsten der neuen Papstwahlordnung verwerthen, so konnte es nicht beabsichtigen, eine buchstäbliche Bestätigung zu erlangen oder sich in jeder Beziehung mit dem Schilde des Alterthums zu decken. Damiani selbst hat ja hervorgehoben, dass das neue Privilegium der Kardinalbischöfe gegen die allgemeine kirchliche Regel sei. Es kam also nur darauf an, zu zeigen, dass die neue Papstwahl im Wesentlichen mit dem Modus harmonire, welcher in alter Zeit für die Bischofswahlen gegolten habe. Mit dieser Beschränkung erscheint die Citirung des Leo'schen Canon in § 2 ganz treffend und opportun.

Nach Leo soll der Diöcesanbischof von dem Diöcesan-Klerus gewählt werden: das Decret von 1059 schreibt dem Römischen Klerus (d. h. den Kardinälen) die Wahl des Römischen Bischofs (des Papstes) mit der Modification zu, dass die Kardinalbischöfe eine bevorzugte Stellung geniessen. Papst Leo vindicirt sodann für die Bischofswahlen dem Volke ein expetere, was dem Wesen nach so viel ist als consentire: denn an ein förmliches Erbitten darf dem geschichtlichen Zusammenhange nach nicht gedacht werden. Auch das Decret von 1059 lässt bei den Papstwahlen das Volk mittels consensus subsequens mitwirken.

Wenn also Scheffer S. 89 die Argumentation in dem hervorgehobenen Passus des § 2 als höchst unglücklich und misslungen kennzeichnet, so erklärt sich dies daraus, dass er von irrigen Voraussetzungen ausgeht und den Sinn des Ganzen nicht verstanden hat.

E. Die Inthronisation.

Von der Consecration, welcher der zum Papst Erwählte, sofern er nicht Bischof ist, bedarf, wird in dem Decrete von 1059 nicht gehandelt: es lag dazu auch keine Veranlassung vor, weil die vier von Heinrich III. Ernannten und Nicolaus II. selbst vor Erlangung des Primats des bischöflichen ordo theilhaftig geworden waren. Dagegen beschäftigt sich das genannte Decret nebst den zwei folgenden kirchlichen Verfügungen von 1060 und 1061 mit der Inthronisation.

Einer genaueren Erläuterung bedarf der Schlusspassus in § 2 des Decrets, welcher an den mitgetheilten Canon Leo's I. anknüpft: »Quia vero sedes apostolica cunctis in orbe terrarum praefertur ecclesiis atque ideo super se metropolitanum habere non potest, cardinales episcopi procul dubio metropolitani vice funguntur, qui videlicet electum antistitem ad apostolici culminis apicem provehunt.« Da Leo der Inthronisation nicht speciell gedenkt, sondern die dem Diöcesanbischof erforderliche Consecration in's Auge fasst (nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui — nec a comprovincialibus episcopis cum metropolitani judicio sint consecrati), so könnte man bei flüchtiger Betrachtung annehmen, dass die von Nicolaus II. den Kardinalbischöfen zugeschriebene Function des provehere ad apostolici culminis apicem als Ertheilung der Bischofsweihe zu fassen sei. Bei genauerem Eindringen in den Zusammenhang erscheint diese Annahme jedoch als völlig unstatthaft.

Nicht dem Metropoliten, sondern den Comprovinzialbischöfen wird die Consecration zugeschrieben. Der Metropolit aber tritt als judex auf: wenn also die Kardinalbischöfe mit dem Metropoliten verglichen werden, so kann es sich nur darum handeln, dass sie dem neuen Papste gegenüber wie auch immer ein judicium ausüben. Bekanntlich gilt der Metropolit nach dem alten Kirchenrecht als der wirkliche Obere der Kirchenprovinz, und hat mittels seines judicium den ordnungsmässig gewählten Bisthumskandidaten zu bestätigen.

Welcher Art ist nun aber das judicium, welches die Kardinalbischöfe bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles üben? Da der Oberhirt der Gesammtkirche keinem kirchlichen

Organ untergeordnet sein darf, so ist es undenkbar, dass die Kardinalbischöfe den neuen Papst hätten bestätigen sollen. Mithin wird sich das metropolitenähnliche Eingreifen der Kardinalbischöfe nur in einer kirchlichen Handlung äussern können, welche die Bedeutung eines stillschweigenden Urtheils zu Gunsten der Dignität und Tauglichkeit des Electus hat. Eine solche Handlung ist aber die Inthronisation, welche an jedem zum Primat Berufenen ohne Rücksicht auf den Weihegrad vollzogen werden muss: indem die Kardinalbischöfe inthronisiren, geben sie eo ipso zu erkennen, dass der Gewählte die erforderlichen Eigenschaften für seine neue Würde besitzt. Dass die Ausdrucksweise »ad apostolici culminis apicem provehere« in der That die Bedeutung von Inthronisiren hat, zeigen einige Stellen aus Damiani's Werken. Damiani sagt in dem Briefe an den Erzbischof Heinrich von Ravenna (Opp. I. S. 44) von dem Presbyter von Ostia, den man veranlasst hatte, den von der Adelspartei auf den Schild gehobenen Johann von Velletri auf dem Stuhl Petri zu inthronisiren: »presbyter Ostiensis ecclesiae, — ut eum ad apostolatus culmen proveheret, raptus et violenter attractus est.« Und in der Disceptatio (Opp. III. S. 35) heisst es von der Inthronisation Alexander's: »(populus Romanus) non de Romana ecclesia, sed ex aula regia sacerdotem ad apostolicae sedis culmen evexit.« Hätte Nicolaus in dem § 2 die Vollziehung der Consecration ausdrücken wollen, so hätte er die Kardinalbischöfe mit den Comprovinzialbischöfen vergleichen müssen, welche in der Sententia Leonis als Consecratoren bezeichnet werden: der bezügliche Passus würde dann gelautet haben; »cardinales episcopi — comprovincialium episcoporum vice funguntur.« Eine specielle Hervorhebung des kardinalbischöflichen Inthronisationsprivilegs war aber mit Rücksicht auf das gedachte Vorgehen des incompetenten Priesters von Ostia durchaus angebracht [44]).

Da das Decret von 1059 in den §§ 1—6 über die Consecration nichts verordnet, so ist auch nicht anzunehmen, dass die am Schluss des Ganzen beigefügten

[44]) Grauert meint aus den besprochenen Sätzen des § 2 eine Stütze für seine Hypothese des judicium subsequens der Kardinal-

Strafbestimmungen sich mit der gedachten kirchlichen Handlung beschäftigt haben sollten. Wenn es in dem Passus heisst: »Quodsi quis contra hoc nostrum decretum synodali sententia promulgatum per seditionem vel praesumtionem aut quodlibet ingenium electus aut etiam ordinatus seu inthronizatus fuerit«, so ist ordinatio hier wie auch sonst im Sinne von Inthronisation gebraucht worden. Hätte der Concipient unter ordinatio die Consecration verstehen wollen, so würde er gesagt haben: si quis electus aut ordinatus aut etiam inthronizatus fuerit.

Während 1059 die Inthronisation nur beiläufig vorkommt, tritt sie in den Decreten von 1060 und 1061 entschieden in den Vordergrund. Beide Decrete wenden sich direct gegen denjenigen, welcher es wagen würde, sich ohne Erfüllung der Requisite von 1059 inthronisiren zu lassen.

Das Rundschreiben formulirte den Concilsbeschluss folgendermaassen:

»Primo — est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit; ita, ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione

bischöfe gewinnen zu können, welches ins Mittel trete, wenn seitens der Kardinal-Kleriker Candidaten aufgestellt worden seien. Wie nach dem Canon Leo's I. der Metropolit nach erfolgter Bischofswahl ein »judicium« übe, so hätten unter den bezeichneten Umständen die Kardinalbischöfe ein »judicium« über die Wahl der Kardinal-Kleriker. Aber der Text des Decrets spricht nicht von einem approbare oder confirmare der Wahl, welches die Kardinalbischöfe (vice metropolitani) zu leisten hätten, sondern von einem provehere des Electus zum apex apostolici culminis (d. h. Inthronisiren oder nach der falschen Meinung Consecriren). Grauert weiss nur einen Fall eines solchen angeblichen judicium subsequens namhaft zu machen, und zwar merkwürdiger Weise aus der Zeit vor 1059, noch ehe die Kardinalbischöfe das Vorschlagsrecht besassen, so dass also schon nach Grauert's eigner Voraussetzung ein judicium subsequens gar nicht Platz greifen konnte! Grauert will den Protest, welchen Damiani mit den anderen Kardinalbischöfen 1058 gegen die Intrusion Benedict's X. erhob, zu einem solchen judicium subsequens stempeln, übersieht aber, dass damals gar keine correcte Wahl stattfand, und kein Kardinal-Kleriker sich an dem Acte betheiligt hatte. Endlich muss Grauert eingestehen, dass das neue »judicium subsequens« nach 1059 nie zur praktischen Anwendung gekommen sei; man sieht also, wie schwach es mit seiner Hypothese bestellt ist.

eorum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur, is non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur.«

Die in einigen Punkten abweichende Fassung des päpstlichen Schreibens an die Kirchenprovinz Amalfi ist dann dem Decrete von 1061 zu Grunde gelegt worden.

Schreiben an Amalfi.	Decret von 1061.
Primo — statutum est, ut, si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum inthronizatur, etc.	Decernimus, quod in aliis conventibus nostris decrevimus, ut si quis — sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus etc.

Dem Buchstaben nach ist die benedictio nicht bloss als ein Act der Kardinalbischöfe, sondern auch der folgenden Gruppen zu betrachten. Das wollte der Concipient jedoch nicht ausdrücken: vielmehr schwebte demselben folgender Gedanke vor: »si quis sine electione cardinalium episcoporum et sequentium ordinum religiosorum clericorum ac sine benedictione cardinalium episcoporum inthronizatur.«

Die Ansicht, dass unter Benedictio die Ertheilung der bischöflichen Weihe zu verstehen sei, ist völlig verwerflich. Will man im Ernste annehmen, dass die Decrete die Consecration stets und in allen Fällen erfordert hätten, sogar bei einem bereits geweihten Bischofe (wie Nicolaus II. selbst)? Denn es darf bei der generellen Fassung des Satzes nicht supponirt werden, dass die »benedictio« nur dann ertheilt werden solle, sofern oder falls sie erforderlich sei.

Das Richtige ist Folgendes. Nachdem das Decret von 1060 die Inthronisation ohne vorgängige correcte Wahl verboten hatte, schien es dem Papst bereits in dem angeführten Schreiben wünschenswerth, die ordnungsmässige Vollziehung der kirchlichen Handlung durch die Kardinalbischöfe einzuschärfen. Da wir sonst über die Form des Actes nicht orientirt sind, so ist gerade die Andeutung unserer zwei Documente sehr willkommen. Ich möchte annehmen, dass bei der locatio

in sede Petri, insbesondere dann, wenn sie nicht mit der Ertheilung der Weihe verbunden wurde, die Kardinalbischöfe ein Gebet sprachen, um den göttlichen Segen auf den neuen Papst herabzuflehen. Wie ein etwa dem 9. oder 10. Jahrhundert angehörendes Formular bezeugt, ist bei der Kaiserkrönung (consecratio imperatoris) die Oration recitirt worden: »Prospice, omnipotens Deus, serenis obtutibus hunc gloriosum famulum tuum, et sicut benedixisti Abraham, Isaac et Jacob, sic illi largiaris benedictiones spiritualis gratiae« etc. (Watterich I. S. 22). Aehnlich dürfte das Gebet bei der Inthronisation des Papstes gelautet haben. Obendrein ist aus einer Andeutung Damiani's zu entnehmen, dass die Inthronisatoren eine Formel abzulesen hatten: er bemerkt, der Presbyter von Ostia, welcher sich angemaasst habe, Benedict X. zu inthronisiren, sei fast zu den Analphabeten zu rechnen: »Presbyter Ostiensis ecclesiae, qui utinam syllabatim nosset vel unam paginam rite percurrere, ut eum ad Apostolatus culmen proveheret, raptus a satellitibus satanae et violenter attractus est.« (s. Opp. I S. 44.)

So nachdrücklich auch die ordnungsgemässe Vollziehung der Inthronisation während des Pontificats Nicolaus' II. eingeschärft wurde, so hat doch bereits das Decret von 1059 zu erkennen gegeben, dass die gedachte kirchliche Handlung nicht de essentia ist, mithin im dringenden Nothfall entbehrt werden kann. Es heisst in § 6: »Plane postquam electio fuerit facta, si bellica tempestas vel qualiscunque hominum conatus malignitatis studio restiterit, ut is, qui electus sit, in apostolica sede juxta consuetudinem inthronizari non valeat, electus tamen sicut papa auctoritatem obtineat regendi sanctam Romanam ecclesiam et disponendi omnes facultates illius, quod beatum Gregorium ante consecrationem suam[45]) fecisse cognoscimur.«

[45]) Dass bei Gregor I. die Consecration als entscheidend für den Uebergang der päpstlichen Machtfülle bezeichnet wird, darf nicht überraschen. Denn im 6. Jahrhundert wurden nur Priester oder Diakone zum Primat berufen, welche der Ertheilung der bischöflichen Weihe bedurften.

Bayerische Staatsbibliothek München

Das Concil von 1060 scheint diese Bestimmung nicht erneuert zu haben: dagegen finden wir im Decret von 1061 eine ähnliche Kundgebung mit besonderer Rücksicht auf den Fall, dass die Wahl selbst extra Urbem stattgefunden hat:

»nostra auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco, qui eis placuerit, eligant, quem digniorem et meliorem apostolicae sedi perspexerint, concessa ei auctoritate regendi et disponendi res ad utilitatem sanctae Romanae ecclesiae secundum quod ei melius videbitur, juxta qualitatem temporis, quasi jam inthronizatus sit.«

F. Der Königsparagraph des Decrets von 1059.

Indem das Decret von 1059 über die Wahlbefugnisse der Kardinäle, des niederen Klerus und des Volkes Festsetzungen traf, konnte es auch die Stellung des deutschen Königs oder Kaisers nicht unberücksichtigt lassen. Nachdem Heinrich III. Päpste ernannt hatte, übten die Römer ihr Wahlrecht seit 1057 wieder aus und gewährten dem jungen Könige die Leistung eines nachträglichen Consenses. Angesichts dieser Vorgänge war für das Lateranconcil von 1059 der Weg von selbst vorgezeichnet.

Der § 4, welcher sich mit dem bezüglichen Gegenstande beschäftigt, und den ich der Kürze halber den Königsparagraphen nenne, lautet so:

»Salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Heinrici, qui in praesentiarum rex habetur, et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi (d. h. ei) concessimus, et successorum[46]) illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint.«

Damit will Nicolaus II. Folgendes ausdrücken: »Sobald die Wahl des Papstes (mittels Vorschlags der Kardinalbischöfe, Suffragium der Kardinal-Kleriker und Zustimmung des niederen Klerus und des Volkes) perfect geworden ist, soll unserem geliebten Sohne Heinrich IV. die schuldige Ehre erwiesen werden. Obwohl Heinrich gegenwärtig noch König ist, so

[46]) Ich trage kein Bedenken, das Textwort »successoribus« (s. Scheffer S. 16 N. a.) auf ein Versehen des Abschreibers zurückzuführen, und die Lesart zu recipiren, welche sich auch in der Wibertschen Fälschung des Decrets von 1059 (s. unten Abschnitt XII.) findet.

hoffe ich doch zu Gott, dass er Kaiser werden wird, wie ich selbst ihm die Kaiserwürde in Aussicht gestellt habe. Den Nachfolgern Heinrichs, welche persönlich der Kaiserkrönung theilhaft geworden sein werden, bleibt der gleiche Ehrenvorzug gewahrt.«

Da der König oder dessen kaiserlicher Nachfolger erst nach Abschluss der ganzen Wahlhandlung zur Perception kommen soll, so kann der ihm reservirte honor debitus nur in der Leistung eines consensus subsequens bestehen. Dieser nachträgliche Consens des Fürsten hat im Grunde keinen anderen Werth als die Zustimmung des niederen Klerus und Volkes: er erscheint als eine reine Formalität. Der König darf gleichsam post festum consentiren, ist aber nicht berechtigt, durch Widerspruch oder Protest die kirchenrechtlich gültige Wahl umzustossen. Zugleich verbot das Decret indirect, den päpstlichen Stuhl mittels fürstlicher Ernennungen zu besetzen.

In den Decreten von 1060 und 1061 wurde der Königsparagraph nicht ausdrücklich wiederholt. Man darf daraus aber nicht schliessen, dass die Synoden beabsichtigt hätten, den honor debitus des Königs und des Kaisers total zu cassiren. So blieb dem »reliquus clerus« die 1059 zugeschriebene Stellung erhalten, obwohl die Decrete derselben nicht gedachten: auch schwieg das Concil von 1061 über den Consens des Volkes, ohne damit eine Aenderung zu beabsichtigen. Das Decret von 1059 hatte in der That keinen Anlass, den Königsparagraphen zu reproduciren, da der König erst an die Reihe kam, nachdem der niedere Klerus und das Volk consentirt hatten.

In welchem Zeitpunct darf der König seinen consensus declariren? Vor der Inthronisation respective Consecration oder nach der bezüglichen Handlung?

Stephan IX. erhielt die königliche Anerkennung erst, nachdem er bereits consecrirt und inthronisirt war. Dagegen wurde Nicolaus II. derselben theilhaft, ehe er die römische Inthronisation empfing. Mit Rücksicht auf das letztere Ereigniss interpretirt Damiani den Königsparagraphen dahin, dass der erwählte Papst erst dann inthronisirt werden solle, wenn der König auf Grund erhaltener Notification seinen

Consens erklärt hätte: er sagt in dem ersten Brief an den Cadalus (Opp. I, 19): »nimirum cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat principale judicium, secundo loco jure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum, sicque suspendenda est causa, usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas«: d. h. nach perfect gewordener Wahl soll gewartet werden, bis der König sich geäussert hat: erst nach Eingang der königlichen Erklärung findet die Inthronisation, beziehungsweise die mit der Inthronisation verbundene Consecration statt. Was Damiani in dem gedachten Briefe auctoritas regiae celsitudinis nennt, bezeichnet er in der Disceptatio synodalis als oraculum regiae clementiae und apocha pragmaticae sanctionis.

Auch Deusdedit contra Invasores S. 82 spricht von dem Königsparagraphen, wobei er an den Fall denkt, dass der Gewählte Priester oder Diakon sei, mithin der Consecration bedürfe:

> »Sunt item, qui objiciunt, Nicolaum juniorem decreto synodico statuisse, ut obeunte apostolico pontifice successor eligeretur et electio ejus regi notificaretur, et ut praedictum est, rege notificata, ita demum pontifex consecraretur. — In eodem decreto cautum est, ut Romani pontificis electio a Romano clero et populo ageretur et postea regi notificetur.«

Während Damiani in der stillschweigenden Voraussetzung, dass die Anzeige vorhergehen müsse, das Requisit des königlichen Consenses hervorhebt, gedenkt Deusdedit blos der Notification.

Wenn wir nun auch aus dem Zusammenhang des Decretes selbst und mit Hülfe der angeführten Autoren den Inhalt des honor debitus ergründen können, so bleibt doch noch die Frage übrig, warum die Synode nicht direct und mit dürren Worten gesagt habe, worin die Ehrenbezeugung bestehe. Waitz Forsch. IV. S. 117 meint, man hätte sich unbestimmt ausgedrückt, um mehrere Auslegungen zu erzielen. Zu einer solchen Annahme liegt kein Grund vor. Ich glaube vielmehr, die Concilsväter unterliessen die genauere Beschreibung, weil der Hof einer solchen nicht bedurfte, und weil es

nicht opportun schien, die Empfindlichkeit der Deutschen noch mehr zu reizen und den einmal hervorgerufenen Gegensatz noch zu verschärfen.

Während die Synode und Damiani die Gewährung eines königlichen Consenses nach vollzogenener Wahl für etwas durchaus Harmloses, mit dem kirchlichen Interesse Verträgliches angesehen hatten, trat etwa 40 Jahre später der vorhin genannte Kardinal Deusdedit in der schroffsten Weise gegen den honor regis debitus auf.

Der Kardinal geht in der mehrerwähnten Schrift (s. S. 77 ff.) von dem Axiom aus, dass der König oder Kaiser weder bei der Besetzung der Bisthümer noch bei der Papstwahl irgendwie mitzuwirken habe: »regi non licet ecclesiis episcopos constituere. Patet nihil juris imperatori attributum esse in electione pontificum. Laicalis potestas nihil sibi in his vindicet.« Er führt dann u. A. Folgendes aus. In alten Zeiten hätten allerdings einige griechische Kaiser verlangt, dass ihnen das Wahlprotocoll vorgelegt würde, ehe der gewählte Papst die Consecration empfinge (»decretum electionis futuri pontificis a clero et senatu susceptum, priusquam idem consecraretur, sibi mitti«): aber die Papstwahlen seien auch dann unangefochten geblieben, wenn man die Consecration nicht in der vorausgesetzten Art aufgeschoben habe. Später hätten sich die Römer dem kaiserlichen Ansinnen mit aller Entschiedenheit widersetzt. Das Resultat der Erörterungen ist: »Decursis tot sanctorum patrum auctoritatibus, latinorum scilicet et graecorum, patet, nihil juris imperatoriae potestati in pontificum electione seu promotione ab eisdem attributum esse.« Gestützt auf diese Grundlage erfolgt dann das strenge Verdict über das Decret von 1059, in welchem dem Könige gerade das zugestanden war, was jene griechischen Kaiser prätendirt hatten:

»Patet, praefatum decretum nullius momenti esse, nec unquam aliquid virium habuisse. Et haec dicens non praejudico beatae memoriae papae Nicolai nec quidquam ejusdem honori derogo, patrum sententias Dei spiritu conditas sequendo. Homo quippe fuit, eique ut contra fas ageret, surripi potuit. — Et certe praefatus Nicolaus divino metu concussus hoc idem non fecisset, si tunc tot patrum

sententias in unum collectas scivisset, easque suo decreto tam concorditer adversari perpendisset.«

Wir ersehen aus dieser scharfen Aeusserung, wie die papalistische Anschauung im Laufe der Zeit fortgeschritten war. Damiani hatte sich in die Nominationen Heinrich's III. gefunden, selbst Hildebrand provocirte einen Ernennungsact. Nachdem man 1059 die königliche Ernennungen verboten hatte, schien es um so zulässiger, dem Könige wenigstens einen consensus subsequens zu gewähren und mit Rücksicht auf ihn die Consecration oder Inthronisation zu verschieben. Deusdedit will auch von einer solchen bescheidenen Concession nichts mehr wissen: in seinem Eifer leugnet er indirect die kirchliche Gesinnung eines Damiani und Hildebrand und macht überdies sehr mit Unrecht Nicolaus II. allein für das Decret verantwortlich, obwohl alle Theilnehmer der Synode demselben zugestimmt hatten.

Nach meiner auf die gedachten mittelalterlichen Zeitgenossen gestützten Auslegung enthält der Königsparagraph also Folgendes:

1) Die Synode erklärt sich damit einverstanden, dass Heinrich IV. den in Rom gewählten Päpsten die officielle Anerkennung gewähre.

2) Es wird erwartet und vorausgesetzt, dass König Heinrich die Kaiserkrone erlangen wird.

3) Gleich dem Könige Heinrich soll dessen kaiserlichen Nachfolgern die Ausübung des Confirmationsrechts nach perfect gewordener Wahl verbleiben.

Es sind jetzt die abweichenden Ansichten genauer zu beleuchten.

Man hat vielfach gemeint;

a) Nicolaus habe auf der April-Synode des Jahres 1059 ein Recht bestätigt, welches dem Könige bereits vorher speciell concedirt worden sei.

b) Auf die Nachfolger gehe das betreffende »Recht« nicht über; dieselben müssten vielmehr entsprechende päpstliche Concessionen nachsuchen.

Diese Vorstellungen sind theils ungeschichtlich, theils mit der sprachlichen Fassung des Textes unvereinbar.

Dass Nicolaus II. vor unserem Laterancondil (etwa auf

der Synode zu Sutri Januar 1059) ein auf die Papstwahl bezügliches Recht dem Könige concedirt habe, bestreite ich nachdrücklich. Keine Quelle berichtet von einer solchen Concession: niemals hat sich der deutsche Hof auf ein vorsynodales Privileg berufen. Freilich will Scheffer S. 41, 42 aus einer Stelle der Damianischen Disceptatio die Existenz eines solchen vorsynodalen Rechts ableiten.

Wenn der Vertreter des Königs in der Disceptatio S. 55 sagt: »Nicolaus papa hoc domino meo regi privilegium, quod ex paterno jam jure susceperat, praebuit, et per synodalis insuper decreti paginam confirmavit«, so meint Scheffer, es sei ein Recht bestätigt worden, welches man dem Könige separat ertheilt habe Allein diese Verwerthung der Stelle ist hinfällig. Ich gebe zu, dass wenn man den mitgetheilten Passus isolirt betrachtet, die Scheffer'sche Meinung haltbar erscheinen könnte. Indessen darf man jene eine Aeusserung nicht aus dem Zusammenhang reissen und die anderen in Betracht kommenden Sätze nicht ignoriren. Wer die Disceptatio genau durchliest, kann sich dem Eindrucke nicht verschliessen, dass das dem Autor vorschwebende »Privileg« [47]) erst auf der Synode von 1059, und nicht früher ertheilt wurde. So sagt der advocatus regius S. 28: »obtende quod vis, argumentare quod placet, dummodo constet, quia nullatenus debuit immutari, quod Papa concessit, quod decreto constituit, quod scriptione firmavit«: ferner S. 30: »Synodalis — decreti pagina, quam cum concilii totius assensu beatus Nicolaus papa constituit, cui propriae manus articulum indidit, quam tot episcoporum venerandus celebrisque conventus subscriptione firmavit, anathematis vinculo juxta morem carere non potuit.« Behalten wir diese Angaben im Auge, so werden wir zu dem Resultat gelangen, dass auch die von Scheffer angezogene Stelle nur den Act der April-Synode schildern will und zwischen päpstlicher Festsetzung und conciliarer Confirmation lediglich einen formalen Unterschied macht, wie ja der Papst selbst in § 6 des Decrets in ähnlicher Weise die beiden Factoren trennt: »Quodsi quis contra hoc nostrum

[47]) Uebrigens ist der Damianische Ausdruck »privilegium« uncorrect und tendenziös, wie sich unten in Abschnitt VIII. zeigen wird.

decretum synodali sententia promulgatum — electus fuerit.«

Das Wahldecret von 1059 hatte den ausgesprochenen Zweck, den fürstlichen Einfluss zurückzudrängen: der König oder Kaiser sollte fortan nicht mehr nominiren, auch nicht vor der Wahl gehört werden, sondern gleichsam als ein sequax secundi generis nach abgeschlossenem Acte seinen Consens verlautbaren dürfen. Eine solche Reduction konnte unmöglich in die Form einer positiven Gewährung gekleidet werden: deshalb spricht Nicolaus auch nicht von einer concessio juris; er sagt nicht: »salvo jure Heinrici, quod sibi (ei) concessimus,« sondern weiset nur hin auf den honor und die reverentia, welche dem Könige (als solchem) gebühre und vorbehalten bleiben müsse. Die Verbindung der Ausdrücke honor und reverentia schliesst für den Unbefangenen den Gedanken an eine wirkliche Rechtseinräumung völlig aus.

Entsprechend meiner Interpretation ist die Darstellung Hugo's von Fleury (um 1100), welcher in seiner Schrift de regia potestate et sacerdotali dignitate (Baluze Tom. II p. 196) mit Bezug auf den Königsparagraphen sagt:

»Ecce iste papa sanctissimus (Nicolaus) sano ac saluberrimo consilio et discretione praecipue in ordinatione Domini papae debitum honorem et reverentiam Imperatori reservans, illud Apostoli mandatum observat: subjecti igitur estote omni humanae creaturae propter[48]) Deum sive regi quasi praecellenti« etc.

Im Obigen bin ich von der Annahme ausgegangen, dass der honor debitus dem Könige Heinrich IV. als künftigem Kaiser und dessen päpstlich gekrönten kaiserlichen Nachfolgern zukomme, und habe demgemäss den Satz: »sicut jam sibi concessimus« auf die erklärte Bereitwilligkeit des Papstes, Heinrich seiner Zeit zu krönen, bezogen, unter dem jus aber, welches die successores vom apostolischen Stuhl per-

[48]) Bei dieser Auffassung stützt sich Hugo offenbar auf die von uns oben als richtig bezeichnete Lesart »salvo debito honore Heinrici et successorum ejus«. Wenn derselbe Hugo einen Text des Paragraphen mittheilt, welcher an betreffender Stelle das Wort successoribus bringt, so kann das nur auf einem Versehen beruhen.

sönlich erlangen oder erbitten müssen, die kaiserliche Würde verstanden. Diese Auffassung findet sich bei Höfler I. S. 302, Phillips V. S. 796, Lindner Anno S. 101 ff., Bernhardi S. 396, 397. Giesebrecht war in der Schrift Annales Altahenses S. 149. 150 derselben gleichfalls zugethan, hat aber in der Kaisergeschichte von ihr keinen Gebrauch gemacht.

Eine directe quellenmässige Nachricht, dass Nicolaus II. vor der Synode von 1059 dem Könige die Kaiserkrone in Aussicht gestellt habe, besitzen wir nicht. Es darf aber aus dem Zusammenhang der Ereignisse geschlossen werden, dass der Papst dies allerdings gethan habe, und zwar im Januar 1059 in Sutri, wo der König von dem Kanzler Wibert repräsentirt wurde. Wenn, wie wir gesehen haben, der Kanzler die officielle Anerkennung des neuen Papstes aussprach, lag es da für den Anerkannten nicht nahe, gleichsam als Gegenleistung die betreffende entgegenkommende Erklärung abzugeben? Mit Unrecht hat man eingewendet, dass der Papst dem deutschen König gegenüber die Kaiserkrone nicht als eine päpstliche Concession bezeichnet haben würde: denn es lässt sich nachweisen, dass schon damals Deutsche wie Italiener den im Königsparagraphen festgehaltenen Standpunct vertraten. So sagt z. B. der Erzbischof Siegfried von Mainz in einem Schreiben an Gregor VII. vom Jahre 1074 (M. Bamb. S. 61) »diadema imperii est in manu vestra« und Bonitho bemerkt von der im Jahre 1046 um Heinrich III. in Rom versammelten Geistlichkeit: »non habebant pontificem, qui regem imperiali donaret potestate« (S 629). Auch Lambert drückt sich S. 154 ähnlich aus: »Heinricus III. a Clemente secundo imperiali honore est donatus«. Es sei mir dabei noch gestattet eine Aeusserung Innocenz' II., welche an Lothar gerichtet war, anzuführen: »Nos igitur majestatem imperii nolentes minuere sed augere, imperatoriae dignitatis plenitudinem tibi concedimus« (s. M. Bamb. S. 523). Wenn also Bonitho, wie wir sahen, von einer imperialis potestas spricht, welche der Papst schenkt, so darf es nicht befremden, dass im Königsparagraphen die Kaiserstellung als ein jus bezeichnet wird, welches die deutschen Könige »personaliter« vom apostolischen Stuhl zu erbitten oder zu erlangen hätten.

Wie überhaupt die formelle Fassung der drei auf die Papstwahlangelegenheit bezüglichen Decrete nichts weniger als mustergültig erscheint, so ist auch der Königsparagraph unglücklich construirt. Anstatt sich einer künstlichen Breviloquenz zu bedienen, hätte der Concipient etwa so sagen sollen: »salvo debito honore Henrici, qui — futurus imperator Deo concedente speratur, (sicut jam ei imperialem dignitatem promisimus,) et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter eandem dignitatem impetraverint.«

Die abweichende Auffassung, welche ein vorsynodales Recht Heinrich's IV. supponirt, und meint, dass die Nachfolger sich ein solches speciell erbitten müssen, ist genöthigt, den fast unmittelbar neben einanderstehenden Worten concedente und concessimus verschiedene Objecte zuzuweisen, nämlich das Kaiserthum und das angebliche vorsynodale Recht Heinrich's. Sollte es nicht natürlicher sein, anzunehmen, dass es sich in dem Passus »qui futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi concessimus« nur um einen Gegenstand, die dignitas imperatoris, handele? Dann haben wir folgenden acceptabeln Gedanken gewonnen. Nicolaus ist überzeugt, dass die Gewährung der Kaiserwürde an Heinrich dem Willen Gottes entspricht, und hat gerade deshalb das Seinige gethan, um die Erfüllung des göttlichen Willens anzubahnen. Wer aber die falsche Ansicht vertritt, kommt in Verlegenheit, mag er successoribus oder successorum lesen. Wird successoribus gelesen (sicut jam sibi concessimus et successoribus illius), dann hätte Nicolaus den Nachfolgern bereits concedirt, was sie erst in Zukunft von den späteren Päpsten erwirken sollen, — also ein reiner Nonsens! Lieset man dagegen successorum (salvo debito honore Heinrici et successorum ejus), so ergibt sich Folgendes. Den Nachfolgern ist der debitus honor vorbehalten, aber sie müssen sich das vorbehaltene debitum wie eine Gnade persönlich und speciell erbitten oder erwirken!

Scheffer, welcher der hier bekämpften Interpretation huldigt, hält S. 41 den von Einigen vorgebrachten Einwand, der für den König gemachte Vorbehalt erscheine in unserem Texte als ein »unlösbares Räthsel«, nicht für schwerwiegend. Danach erwartet man einen Nachweis, dass

der Vorbehalt nicht räthselhaft sei. Aber die Erwartung trügt. Das Räthsel bleibt ungelöst, denn Scheffer fährt fort: »Das ist allerdings einzuräumen. Aber im Decrete selbst bedurfte es auch gar keiner neuen Umschreibung dessen, was dem Könige zugesichert wurde: Nicolaus konnte sich einfach für das Recht des Königs auf eine schon vorausgegangene Verleihung beziehen.« Also es war unnöthig, eine Erläuterung des Königsrechts zu geben: und weil die unnöthige Erläuterung unterblieb, erscheint das Decret als räthselhaft! Ich sollte meinen, dass der Königsparagraph nur dann unverständlich gewesen wäre, wenn auch die vorconciliare Verleihung über den Punct keine Klarheit geliefert hätte. Indem aber der Papst jene angebliche frühere Verleihung im Auge hatte und auf sie verwies, blieb doch nichts Räthselhaftes übrig.

Noch auffallender ist eine andere Aeusserung Scheffer's auf S. 42. Während z. B Giesebrecht, Jahrbuch S. 112 und neuestens Panzer, Papstwahl S. 62 das bezügliche »Recht«, welches dem Könige zugesprochen war, als ein der Person, nicht der Würde verliehenes, also von den Nachfolgern zu erbittendes betrachten, sagt Scheffer: »Die scharfe Accentuirung: qui ab hac apostolica sede hoc jus personaliter (bei Scheffer gesperrt gedruckt!) impetraverint setzt ein Recht voraus, das ein König nicht blos für seine Person, sondern auch für seine Nachfolger oder allgemein für's Reich erwerben konnte.« Da sich ein Druckfehler hier kaum annehmen lässt, sind wir genöthigt, einen recht argen lapsus calami des verdienten Gelehrten zu constatiren.

Von dem Patriciat des Königs enthält der Königsparagraph keine Silbe. Das erklärt sich nach meiner Auffassung des Instituts auf's Vollkommenste. Der Patriciat von 1046 war eine dem Kaiser Heinrich III. verliehene persönliche (nicht zu vererbende) tituläre politische Auszeichnung, welche zu der Besetzung des päpstlichen Stuhles in keiner Relation stand: mithin lag für die Synode von 1059 gar kein Anlass vor, sich mit demselben zu beschäftigen. Wer aber den Patriciat irrig für eine erbliche

Institution erachtet, und wähnt, dass dieselbe wichtige kirchliche Rechte vermittelt habe, wird nicht umhin können, das völlige Schweigen des Decrets als befremdend zu bezeichnen. Wollte die Synode den Patriciat beseitigen oder stillschweigend bestätigen?

Scheffer S. 106 entscheidet sich für die erste Alternative: der König sollte fortan nicht mehr das Recht haben, Päpste zu ernennen, wie es Heinrich III. als Patricius gethan. Will dagegen, welcher die Erblichkeit des Patriciats von 1046 leugnet, ist der entgegengesetzten Meinung. Indem er (s. Restauration der Kirche II. S. 172) den Passus: »qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint« in's Auge fasst, sagt er: »Wir tragen kein Bedenken, unter »diesem Rechte« das Patriciat zu verstehen, welches dem jungen Könige ohne Zweifel zugleich mit der Kaiserwürde zugesichert worden war: auf dieses bezieht sich denn auch die so nachdrücklich betonte Mahnung der schuldigen Verehrung und Achtung. Unter dem »personaliter« Erlangen dieses Rechts ist aber augenscheinlich zu verstehen, dass es jedem einzelnen der Nachfolger des Königs durch einen besonderen Act übertragen werden muss, also nicht etwa erblich ist: diese Clausula passt aber auf nichts besser, als auf die herkömmliche Ertheilung des Patriciats.«

Diese ganze Auseinandersetzung ist schon deshalb unhaltbar, weil der betreffende Patriciat 1046 nicht vom Papste, sondern von den Römern ertheilt worden war: Will's Annahme, dass die Päpste damals den Patriciat conferirt oder dessen Uebertragung beansprucht hätten, ist im Widerspruch mit allen Quellen.

Auch Waitz, Forsch. IV. S. 116 bringt den Patriciat mit dem Königsparagraphen in Verbindung: »Der etwas unbestimmte Passus salvo honore etc. mit der Hinweisung auf ein Zugeständniss, das dem Könige besonders gemacht war, und seinen Nachfolgern jedesmal persönlich gemacht werden sollte, ist — auf das Recht, das in dem Patriciat lag, zu beziehen.« Dabei meint Waitz, dass die Synode den ursprünglichen Patriciat modificirt oder eingeschränkt habe: »Hatte es (das im Patriciat liegende Recht) unter Heinrich III. mehr eine Einsetzung des Papstes durch

den Kaiser bedeutet, so konnte es neben den hier gegebenen Bestimmungen über die Wahl durch die Kardinäle nichts Anderes sein als eine solche Befugniss, befragt zu werden, seine Zustimmung zu geben.«

G. Die Strafbestimmungen der Decrete.

Das Decret von 1059 schliesst mit einigen für den mittelalterlichen Geist bezeichnenden Wendungen ab, welche in sehr crasser Form den Uebertretern Strafen androhen und zeitliche Uebel anwünschen:

> § 6: Quodsi quis contra hoc nostrum decretum synodali sententia promulgatum per seditionem vel praesumptionem vel quodlibet ingenium electus aut etiam ordinatus seu inthronizatus fuerit, auctoritate divina et sanctorum apostolorum Petri et Pauli, perpetuo anathemate cum suis auctoribus, fautoribus, sequacibus a liminibus sanctae Dei ecclesiae separatus abjiciatur, sicut Antichristus et invasor atque destructor totius christianitatis: nec aliqua super hoc audientia aliquando ei reservetur, sed ab omni ecclesiastico gradu, in quocumque prius fuerat, sine retractatione deponatur. Cui quisquis adhaeserit vel qualemcunque tanquam pontifici reverentiam exhibuerit aut in aliquo illum defendere praesumpserit, pari sententia sit mancipatus. Quisquis autem hujus nostrae decretalis sententiae temerator extiterit et Romanam ecclesiam sua praesumptione confundere et perturbare contra hoc statutum tentaverit, perpetuo anathemate atque excommunicatione damnetur et cum impiis, qui non resurgent in judicio, reputetur. Omnipotentis scilicet Dei patris et filii et spiritus sancti contra se iram sentiat et sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, quorum praesumit confundere ecclesiam, in hac vita et in futura furorem reperiat. Fiat habitatio ejus deserta, et in tabernaculis ejus non sit, qui inhabitet. Fiant filii ejus orphani et uxor ejus vidua. Commotus amoveatur ipse atque filii ejus et mendicent et ejiciantur de habitationibus suis. Scrutetur foenerator omnem substantiam ejus, et diripiant alieni labores ejus. Orbis terrarum pugnet contra eum et cuncta elementa sint ei contraria, et omnium sanctorum quiescentium merita illum

confundant et in hac vita super eum apertam vindictam ostendant. Observatores autem hujus nostri decreti Dei omnipotentis gratia protegat, et auctoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli ab omnium peccatorum vinculis absolvat.«

Das Decret von 1060 beschränkt sich darauf, denjenigen, welcher sich inthronisiren lässt, ohne correct gewählt worden zu sein, als Apostaten zu bezeichnen (s. das Rundschreiben: »is non papa vel apostolicus habeatur«).

Eine wichtige Ergänzung liefert dazu das Decret von 1061, indem es sich nicht auf die Androhung geistlicher Strafen und die Anwünschung zeitlicher Uebel beschränkt, sondern den Wählern anheimstellt, mit äusserer Gewalt gegen den Invasor vorzugehen und ihn zu vertreiben:

»Nihilominus auctoritate apostolica decernimus, quod in aliis conventibus nostris decrevimus: Ut si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu, sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum, ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus; non papa vel apostolicus sed apostaticus habeatur, liceatque cardinalibus episcopis cum religiosis et Deum timentibus clericis et laicis, invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere, et quem dignum judicaverint, praeponere.«

H. Die Opposition gegen die Decrete.

Das Decret von 1059, welches die Papstwahlen im Allgemeinen reguliren wollte, hatte doch zugleich den speciellen Zweck, die in ungewöhnlicher Weise vollzogene Erhebung Nicolaus' II. nachträglich zu justificiren. Nicolaus war nicht in Rom, sondern in Siena gewählt worden: deshalb liess der § 5 im Nothfall die Wahl extra Urbem zu. Noch vor der Inthronisation hatte Nicolaus einen Act der päpstlichen Jurisdiction durch Berufung der Synode von Sutri vollzogen: unter Umständen erkannte der § 6 ein solches Vorgehen als statthaft an. Endlich wurde Nicolaus auf den Stuhl des h. Petrus berufen, obwohl er nicht römischer Kleriker war und ein Mangel an römischen Candidaten für den Primat nicht

vorlag: insofern bietet der § 3: »eligant autem de ipsius ecclesiae gremio, si reperitur idoneus, vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur« doch keine ganz ausreichende Rechtfertigung für die Erhebung des früheren Bischofs von Florenz.

In Siena war das römische Volk und der niedere Klerus ganz unvertreten: um so erklärlicher ist es, dass das Decret beiden Gruppen nur einen Solennitäts-Consens zugestand. Dagegen fungirten in Siena Kardinäle, insbesondere (wenn auch nicht ausschliesslich) Kardinalbischöfe, welche Nicolaus durch Acclamation erhoben haben werden. Indess lässt sich nicht erweisen, dass die in der Synode von 1059 den Kardinalbischöfen übertragene Vorschlagsbefugniss bereits in Siena zur Anwendung gekommen sei, um so weniger, als Hildebrand den Candidaten bereits vor dem Wahlact ausgesucht hatte.

Es wird jetzt zu untersuchen sein, welche Aufnahme die Positionen des neuen Decrets bei den einzelnen betheiligten Kategorien fanden.

1. Ein einschneidendes Novum des Decrets von 1059 war die Concession des judicium principale für die Kardinalbischöfe: bisher gab es keine Einschränkung der Wähler in dieser Richtung. Schon die Vita Sergii II. (s. Muratori Script. III. S. 227) sagte in Betreff der Papstwahlen: »alius de alio conclamat, ut fieri solet de talibus.« Warum wurden denn gerade die Kardinalbischöfe in so eminenter Weise ausgezeichnet?

Es ist Thatsache, dass Nicolaus II. seine in Siena erfolgte Erhebung vorzugsweise der Willfährigkeit der Kardinalbischöfe, unter denen Humbert von Silva Candida und Bonifacius von Albano hervorragten, verdankte (s. Halfmann S. 19 ff.). Der Einfluss der zwei Genannten auf Nicolaus galt auch späterhin als so bedeutend, dass sie die »Augen des Papstes« genannt wurden. Unter solchen Umständen spricht die Vermuthung dafür, das diese Männer das neue Privileg erdacht und dessen Fixirung im Decrete durchgesetzt haben werden. Dass das Vorrecht eine kostbare Errungenschaft und höchst weise Einrichtung sei, hat namentlich Damiani (als Kardinalbischof von Ostia) mit lebhaftem Eifer in seinen Schriften wiederholt betont.

Je werthvoller den betheiligten Würdenträgern das Vor-

schlagsrecht erschien, desto unsympathischer mussten die Kardinal-Kleriker von demselben berührt werden: sie empfanden die Bevorzugung der Kardinalbischöfe als eine empfindliche Zurücksetzung. Ich bin überzeugt, dass auch Hildebrand die Stimmung seiner Amtsgenossen getheilt hat. Mochte er auch sonst mit den Grundzügen der Wahlordnung, mit dem klerikalen Character der Electio, und mit der Zurückdrängung des königlichen Einflusses ganz einverstanden sein, und als Concipient eine hervorragende Stellung bei der Beschlussfassung eingenommen haben: für das kardinalbischöfliche Privilegium hat er sich unzweifelhaft nicht interessirt. Wie dem auch sein möge, es wird sich im Verlauf der späteren Darstellung zeigen, dass das judicium principale der Kardinalbischöfe im Sinne der Lateransynode von 1059 überhaupt niemals zur praktischen Anwendung gekommen ist. Obwohl die strengen Drohungen des § 6 auch denjenigen galten, welche sich über die klare Bestimmung des § 1 hinwegsetzen würden, so kümmerte dies die Kardinal-Kleriker nicht. Sie wussten es zu erwirken, dass das unliebsame Vorzugsrecht ein todter Buchstabe blieb, wenn auch die Decrete von 1060 und 1061 dasselbe nachdrucksvoll in Anwendung gebracht und eingeschärft hatten.

2. Wie die Kardinal-Kleriker die gedachte Bestimmung der Synode missbilligten, so war auch das Volk und der niedere Klerus darüber unzufrieden, dass sie eine untergeordnete Rolle spielen sollten. Wir werden sehen, dass bei späteren Besetzungsfällen das Volk eine Stellung einnahm, welche über das im Decret von 1059 zugebilligte Maass weit hinausging.

3. Wie nahm der deutsche Hof das Decret von 1059 auf?

Es ist zweifellos (s. auch Scheffer S. 119 ff.), dass kurze Zeit nach der Synode, wahrscheinlich schon im Mai der Kardinal Stephan in Deutschland erschien, um im Auftrage des Papstes der Reichsverweserin Kaiserin Agnes ein Exemplar des neuen Kirchengesetzes zu überbringen, und sie erforderlichen Falls über dasselbe zu informiren. Aber die Kaiserin verweigerte dem päpstlichen Geschäftsträger die Audienz, so dass dieser unverrichteter Sache nach Rom zurückkehren musste. Hierüber sagt Damiani in der Disceptatio (S. 31, 32):

»Stephanus Cardinalis Presbyter apostolicae sedis, vir videlicet tantae gravitatis et honestatis nitore conspicuus, tantisque denique, sicut non obscurum est, virtutum floribus insignitus, cum apostolicis literis ad aulam regiam missus, ab aulicis administratoribus non est admissus: sed per quinque fere dies, ad B. Petri et apostolicae sedis injuriam, prae foribus mansit exclusus. Quod ille, utpote vir gravis et patiens, aequanimiter tulit; legati tamen officium, quo fungebatur, implere non potuit. Clausum itaque signatumque mysterium concilii, cujus erat gerulus, retulit, quia regis eum praesentari conspectibus curialium plectenda temeritas non permisit.«

Man irrt wohl nicht, wenn man annimmt, dass der Kanzler Wibert den Hof von dem Kirchengesetz in Kenntniss gesetzt und dessen Verwerfung angerathen hatte: jedenfalls war die Reichsverweserin schon orientirt, ehe Kardinal Stephan eintraf. Was sollte die Abweisung des Botschafters bedeuten? Agnes wusste, dass dem Könige nur eine nachträgliche Confirmation des gewählten Papstes zugestanden war, und wollte durch den Nichtempfang des Kardinals zu erkennen geben, dass die Reichsregierung sich mit einer solchen nebensächlichen Formalität für die Dauer nicht begnüge, wenn auch die Päpste Stephan IX. und Nicolaus II. ausnahmsweise die officielle Anerkennung erhalten hätten.

Mit der Refüsirung des Kardinals verband sich keine weitere Kundgebung des Hofes: es erfolgte weder ein Protest noch eine Beschwerde, da man nicht behaupten konnte, dass die Synode ein klares oder verbrieftes Recht des Königs verletzt habe.

Papst Nicolaus war keinen Augenblick darüber im Zweifel, was das Vorgehen des deutschen Reichsregiments zu bedeuten hatte: er erkannte, dass die Wahlordnung der Synode demselben im höchsten Maasse zuwider war. Da das neue Kirchengesetz dessenungeachtet durchgeführt werden sollte, sah sich der Papst nach einem anderweitigen Bundesgenossen um. Er näherte sich dem Normannen-Haupte Robert Wiscard, welcher schon im Juli neben anderen Verpflichtungen auch die folgende übernahm: »et si tu vel tui successores

ante me ex hac vita migraveritis, secundum quod monitus fuero a melioribus cardinalibus, clericis Romanis et laicis, adjuvabo, ut Papa eligatur et ordinetur ad honorem sancti Petri« (s. Watterich I. S. 234); das sollte heissen, Robert würde nöthigenfalls für die Bestimmungen der neuen Wahlordnung eintreten. Beachtenswerth ist, dass der Papst eine Spaltung unter den Wählern nicht als unmöglich ansieht: er wusste, dass auch in Rom neben der papalistischen Partei (den meliores) eine regalistische existirte, welche dem Beispiele des Hofes entsprechend das Decret von 1059 ignoriren würde.

Die Allianz mit den reichsfeindlichen Normannen machte auf die Regentschaft den übelsten Eindruck: um denselben abzuschwächen betrat der Papst selbst den Weg der Verhandlungen. Nachdem in seinem Auftrage der Bischof Anselm von Lucca zu Anfang des Jahres 1060 an den Hof gegangen war, begab sich der Kanzler Wibert nach Rom und nahm an der April-Synode desselben Jahres Theil. Aber es kam keine Einigung zwischen Papst und König zu Stande: die gedachte Synode hielt die Wahlordnung von 1059 durchaus aufrecht. (S. über diese Verhältnisse die guten Ausführungen von Scheffer S. 125 ff., denen ich gefolgt bin.) Am Hofe glaubte man nun eine energische und ausdrückliche Kundgebung in's Werk setzen zu müssen: es erfolgte im Sommer 1060 die feierliche Condemnation und Nichtigkeitserklärung der von Nicolaus II. promulgirten kirchlichen Erlasse, also nicht nur der Wahlordnung von 1059, sondern auch der Synodalverfügung von 1060. Hierüber meldet Damiani's Disceptatio (S. 31): »Rectores — aulae regiae cum nonnullis Teutonici regni sanctis, ut ita loquar, episcopis conspirantes contra Romanam ecclesiam concilium collegistis, quo papam (nämlich Nicolaus II.) quasi per synodalem sententiam condemnastis et omnia, quae ab eo fuerant statuta, cassare incredibili prorsus audacia praesumpsistis.« Damit war der Bruch vollzogen, welcher bis zum Tode Nicolaus' II. bestehen blieb.

Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass die Synode vom Jahre 1061 (ebenfalls wohl im April gehalten) auf die durch den Conflict geschaffene Situation die erforderliche Rücksicht

genommen haben wird. Während auf der Synode von 1060 die Hauptpunkte der Wahlordnung einfach reproducirt wurden, enthält das Decret von 1061 wesentliche Verschärfungen:

»Decernimus — ut si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu sine concordi et canonica electione — fuerit apostolicae sedi inthronizatus: non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur, liceatque cardinalibus episcopis cum religiosis et Deum timentibus clericis et laicis invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio, a sede apostolica repellere et quem dignum judicaverint, praeponere.«

Dieser Bestimmung liegt meines Erachtens die Besorgniss zu Grunde, dass von Seiten des deutschen Königs mit Hülfe der regalistischen Partei der Kirche ein illegitimer Papst könnte aufgedrungen werden. Wenn derartige Versuche gemacht werden, dürfen sie mit äusserer Gewalt niedergeschlagen werden.

Von hoher Wichtigkeit ist übrigens der Umstand, dass die Haltung des deutschen Königshofes auch für die deutschen Chronisten entscheidend wurde: diese nahmen von dem Wahldecrete, welches die Reichsregierung perhorrescirt hatte, nicht die mindeste Notiz. Vergebens suchen wir in den Annales Altahenses, bei Lambert, Berthold, Bernold, Sigbert von Gembloux, Ekkehard, Otto von Freising eine Erwähnung der drei Synodalbestimmungen.

Das Sachverhältniss war also während der drei Jahre 1059, 1060, 1061 folgendes. Der Hof wird durch die unerwartete Bestimmung des Königsparagraphen empfindlich berührt, und weiset zum Zeichen seines Unwillens den päpstlichen Gesandten zurück. Nicolaus schliesst sich zwar den Normannen an, versucht aber dennoch eine Verständigung mit dem Reichsregiment, welche misslingt, weil das Synodaldecret von 1059 nicht abgeändert wird. Die in Deutschland erfolgte Condemnation des Papstes wird durch die Synode von 1061 beantwortet, indem diese die Eventualität in Aussicht nimmt, dass der König daran denken sollte, auf eigene Hand einen Papst einzusetzen.

Dieser Auffassung, welche die Entwicklung der Dinge ver-

ständlich macht, stehen mehrere irrige Vorstellungen gegenüber, insbesondere:

1) dass Nicolaus II. vor der Synode von 1059 dem Könige ein auf die Papstwahl bezügliches Recht ertheilt habe,

2) dass dieses Recht sich als ein vor der Wahl zu erklärender Consens darstelle,

3) dass die Synode von 1060 das 1059 bewilligte Königsrecht cassirt habe,

4) dass die Reise des Kardinals Stephan an den deutschen Hof in das Jahr 1060 zu setzen sei,

5) dass die Verfügung der Synode von 1061 (oder nach anderer Annahme von 1060) über die Anwendung äusserer Mittel gegen den Invasor mit Bezug auf Benedict X. getroffen sei.

Die erstbezeichneten Ansichten stützen sich auf die unhaltbare Voraussetzung, dass Gerhard von Florenz gewählt worden sei, nachdem die deutsche Regierung ihre Zustimmung ertheilt habe. In Folge dessen meint Panzer, Papstwahl S. 59 ff.: »Die vormundschaftliche Regierung in Deutschland — forderte (bei ihrer gedachten Zustimmung) — und das musste sie nach den Erfahrungen, welche sie bei der Wahl Stephan's IX. gemacht hatte — Garantien dafür, dass auch künftig eine Papstwahl nur mit Zustimmung des deutschen Königs würde vollzogen werden. Mit schwerem Herzen musste Hildebrand es geschehen lassen, dass Gerhard von Florenz, dass das Papstthum eine entsprechende bündige Versicherung abgab.«

Die angebliche Versicherung fand dann eine Stelle im Königsparagraphen, dessen Inhalt Panzer S. 64 für »die Erfüllung einer Bedingung erachtet, welche die deutsche Regierung an die Unterstützung Gerhard's geknüpft hatte.« Derselben Meinung sind auch im Wesentlichen Scheffer S. 41, 46 ff. und Grauert S. 569.

Während aber Panzer S. 77 die Reise des Kardinals Stephan und dessen Abweisung vom Hofe in das Jahr 1060 setzt, nehmen die beiden Anderen richtig an, dass die angeführten Momente dem Jahre 1059 angehören und sich unmittelbar an die Lateransynode desselben Jahres anschliessen. Von dieser Annahme aus bleibt aber das Benehmen des deutschen

Hofes völlig unbegreiflich. Der deutsche König erhält vor der Synode das Recht des consensus antecedens als Concession (»sicut jam sibi concessimus«), und acceptirt dieselbe: denn sonst hätte der Papst darauf nicht officiell Bezug nehmen können. Das gedachte Recht wird sodann von der Synode feierlich confirmirt. Man sollte meinen, dass der Hof nun befriedigt worden wäre. Mit Nichten! Der Hof weiset das Synodaldecret mit Entrüstung zurück. Müsste man ein derartiges Gebahren nicht widerspruchsvoll oder geradezu frivol nennen?!

Grauert S. 568 hat sich viel Mühe gegeben, aus dem ächten Text zu deduciren, dass Nicolaus dem Könige eine sog. Exclusive, ein Veto gegen personae minus gratae ertheilt habe: aber die oben benutzten Zeugnisse der Zeitgenossen, namentlich des Petrus Damiani bekunden nur zu deutlich die Nichtigkeit solcher Versuche. Ganz falsch ist auch die von Höfler II. S. 357, Gfrörer I. S. 633 u. A. aufgestellte Behauptung, dass der Königsparagraph durch die folgende Synode aufgehoben sei: für denjenigen, welcher nur einen Blick in Damiani's Schriften gethan hat, bedarf diese Behauptung keiner Widerlegung. Auffallender Weise ist auch Panzer, bedrängt durch seine irrigen Constructionen, dahin gelangt, diese Behauptung zu adoptiren, indem er S. 73, 74 meint, 1060 sei das Zugeständniss, durch welches nach seiner Annahme die Hierarchie die Unterstützung des deutschen Hofes für Gerhard erkauft hatte, preisgegeben worden: »So wurde jene Bestimmung beseitigt, welche doch für ein friedliches Zusammengehen von Kirche und Staat nur hätte segensreich sein können«.

Endlich halte ich die Meinung Panzer's S. 65, 74, dass die Zusätze der Synode von 1061 über die Anwendung von Waffengewalt gegen Invasoren des päpstlichen Stuhles gemacht seien, um das Auftreten Nicolaus' II. gegen Benedict X. zu legalisiren, für unbegründet: auch verkennt er die Zustände der damaligen Zeit, wenn er meint, dass »frommen Gemüthern« die gewaltsame Niederwerfung eines Gegenpapstes anstössig gewesen sei.

VII.

Alexander II. und Cadalus (Honorius II.).

Nachdem Nicolaus II. am 27. Juli 1061 gestorben war, ordneten regalistisch gesinnte Römer (wohl schon Anfang August) eine Gesandtschaft an Heinrich IV. ab, um die Ernennung eines neuen Papstes zu erbitten. Dem gegenüber liess es Hildebrand sich angelegen sein, die papalistischen Kleriker und Laien zu vereinigen und die Erhebung des bisherigen Bischofs Anselm von Lucca (Alexander II.) durchzusetzen. Sobald die Kunde von diesem Ereigniss nach Deutschland gelangt war, ernannte der König den Bischof Cadalus von Parma (Honorius II.) zum Papst.

Die genauere Exposition der in Betracht kommenden Verhältnisse liefere ich in den folgenden 5 Abtheilungen.

A. Die Erwählung und Inthronisation Alexander's.

Die Action Hildebrand's gegen die regalistische Partei begann damit, dass er nach Lucca reiste, um Anselm zur Annahme der päpstlichen Würde zu bewegen. Anselm fügte sich, worauf mit den Normannen Verbindungen angeknüpft wurden. Richard von Capua traf Ende September in Rom ein, so dass am 30. desselben Monats der Wahlact erfolgen konnte[49]). Da sowohl die Reise nach Lucca als die Requisition der Normannen einen Zeitaufwand erforderte, darf man nicht mit Lindner Anno S. 29 behaupten, dass Hildebrand »auffallender Weise absichtlich mit der Wahl gezögert habe.«

[49]) Anselm wurde in Rom selbst gewählt; dies bezeugt in Uebereinstimmung mit Benzo die Disceptatio Damiani's S. 34, welcher bemerkt, die Erhebung habe stattgefunden »intra moenia Romanorum et in ipsius sedis apostolicae gremio.« Hiernach ist Hefele C. G. IV. S. 851 zu berichtigen.

Für unzweifelhaft erachte ich die von allen deutschen Berichten gemachte Mittheilung, dass die Normannen bei der Erhebung Alexander's eine Hauptrolle gespielt haben (s. auch Gfrörer I. S. 608 und F. Hirsch S. 29 N. 2) Mit besonderem Behagen sucht Benzo die Cooperation der Normannen als ein gravirendes Moment gegen seinen Todfeind Hildebrand auszubeuten. Dagegen haben die italienischen Papalisten das erwähnte Factum entweder leugnen oder wenigstens vertuschen wollen. Insbesondere fanden Petrus Damiani und Bonitho es für gut, die Intervention der Normannen völlig zu ignoriren, während Leo von Monte Cassino S. 711 folgende laconische Andeutung gibt: »nostro Desiderio cum principe (d. h. Richard von Capua) Romam proficiscente eique in omnibus suffragante.«

Wie bemerkt, war Hildebrand die eigentliche Seele der Erhebung Alexander's: das constatiren die Vertreter der verschiedenen Standpuncte. So schreibt Benzo S. 672: »Prandellus (d. h. Hildebrand) ordinat suum papam simonialiter« und die Annales Romani S. 472 berichten: »Hildebrandus, qui tum archidiaconus erat, illico perrexit Mediolanum et duxit Anselmum, qui tunc archiepiscopus erat dictae civitatis«[50]. Auf der andern Seite drückt sich Leo von Monte Cassino S. 711 folgendermaassen aus: »Cum maxima inter Romanos seditio coepisset de ordinando pontifice exoriri, Hildebrandus archidiaconus cum cardinalibus nobilibusque Romanis consilio habito, ne dissensio convalesceret, Anselmum tandem Lucensem episcopum post tres circiter menses in Romanum pontificem eligunt.« Um so befremdender ist es, dass Damiani und Bonitho, welche, wie wir sahen, von der normannischen Hülfeleistung schweigen, auch das entscheidende Eingreifen Hildebrand's unberührt lassen!

Der Wahlact des 30. September kann nur in einer Art Acclamation bestanden haben, wie dies aus einer Mittheilung Alexander's II. selbst erhellt. Nach den Annales Altahenses S. 814 sagte der Papst auf dem unten zu behandelnden Concil von Mantua: »me reclamantem et renitentem traxerunt.

[50]) Dass die Angaben über den Bischofssitz Anseln's und die Reise Hildebrand's nach Mailand irrig sind, bedarf keines weiteren Nachweises.

Et hoc illi fecere, qui secundum antiquum Romanorum usum eligendi pontificis curam et potestatem noscuntur habere.« Wenn Alexander hier bemerkt, er sei gegen seinen Willen erhoben worden, so scheint dies mit der Angabe rücksichtlich des von Hildebrand in Lucca erwirkten Consenses nicht im Einklang zu stehen. Indessen löset sich die Differenz, wenn wir annehmen, Anselm habe in Rom, nachdem er die Schwierigkeiten der Lage kennen gelernt, ungeachtet der früher gegebenen Zustimmung das Verlangen gehegt, der päpstlichen Würde auszuweichen. Bemerkenswerth ist dabei, dass der Papst nicht die neue lateranensische Festsetzung, sondern den antiquus usus der Römer anruft. Auch Bonitho ignorirt den im Jahre 1059 eingeführten Modus, indem er S. 645 erklärt: »mortuo Nicolao secundum decreta majorum clerus et populus Romanus elegit sibi Anselmum Lucensem episcopum.«

Wie verhält sich aber zu den vorgeführten Aeusserungen ein Passus der Damianischen Disceptatio S. 34, in welcher von Alexander prädicirt wird: »quem cardinales episcopi unanimiter vocaverunt, quem clerus elegit, quem populus expetivit:«?

Ich glaube, Damiani, welcher den wirklichen Hergang sehr gut kannte, hat nur den Schein erwecken wollen, als ob das ihm so theure kardinalbischöfliche Vorschlagsprivileg 1061 zur praktischen Anwendung gekommen sei. Der Verfasser, welcher sonst das betreffende Vorrecht als ein principale judicium, als eine principalis electio charakterisirt, wagt nicht mit dürren Worten zu sagen, dass Alexander vermöge des ordnungsgemäss ausgeübten Privilegs der Kardinalbischöfe erhoben worden. Wenn auf eine »unanimis vocatio« hingewiesen wird, so liegt darin nur, dass die Kardinalbischöfe überhaupt wie auch immer sich für Anselm entschieden hätten (ohne dass gerade eine tractatio und principalis electio vorangegangen sei). Aber selbst zugegeben, dass man im Drange der schwierigsten Verhältnisse den §. 1 des Decrets von 1059 mit peinlicher Genauigkeit beobachtet hätte, — konnte die Ausübung des principale judicium etwas Anderes sein, als eine leere Formalität, nachdem bereits Hildebrand ohne Weiteres den Candidaten proponirt hatte?

Aber nicht nur der §. 1 blieb im September 1061 ein todter Buchstabe, auch der §. 3 [51]) des gedachten Decrets wurde übertreten.

Obwohl ein Mangel an römischen Candidaten weder vorlag, noch behauptet wurde, lenkte Hildebrand seinen Blick auf einen nicht-römischen Kleriker, und erzielte für denselben die Zustimmung der Betheiligten.

Wenn nun ungeachtet des klaren Wortlautes der conciliarischen Verfügung die Damianische Disceptatio S. 34 [52]) hervorhebt, man hätte im Sommer 1061 sogar einen Ueberfluss an römischen Candidaten gehabt, und dennoch mit Rücksicht auf den König einen fremden Geistlichen erhoben, so macht dies einen fast komischen Eindruck. Sollte der Kardinalbischof von Ostia den Inhalt des §. 3, bei dessen Zustandekommen er 1059 mitwirkte, völlig vergessen haben? Oder glaubte er demselben keine Rechtskraft beilegen zu dürfen?

An die Acclamation schloss sich in der Nacht vom 30. September bis zum 1. October sofort die Inthronisation Alexander's, nachdem es den Papalisten gelungen war, sich gegen den Widerstand der Regalisten den Eintritt in die Kirche Petri ad Vincula zu erkämpfen. Hiernach durfte Benzo den Papst Alexander II. einen »papa noctulanus« nennen. Wenn Giesebrecht (Altah. S. 158 N. 1) die Benzo'sche Angabe beanstanden will, so kann er sich dabei lediglich auf den Umstand stützen, dass Damiani von einer nächtlichen Inthronisation nichts berichtet. Wollte man das Schweigen des Kardinalbischofs als maassgebend erachten, dann müsste man aber auch in Abrede stellen, dass Hildebrand die Erhebung Alexander's geleitet und die Normannen herangezogen habe: denn diese Facta sind ebenfalls bei Damiani unerwähnt geblieben. Die Mittheilung Benzo's ist indessen um so wahrscheinlicher, als

[51]) »Eligant autem de ipsius (Romanae) ecclesiae gremio, si reperitur idoneus, vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur.

[52]) »Porro autem, quia in constituendo pontifice Romana ecclesia a caritate regia non recessit, hoc etiam indicio est, quia cum in clero suo religiosis viris et sapientibus abundaret, non de propriis, sed eum, qui Regi tanquam domesticus et familiaris erat, elegit.«

auch Bonitho S. 645 sich nicht entschliessen kann, von der Inthronisation Notiz zu nehmen, — offenbar weil er wusste, dass dieselbe nicht ordnungsmässig vollzogen worden war.

Auf der anderen Seite machen es sich die Annales Altahenses (S. 810 ff.) zur Aufgabe, der Inthronisation Alexander's wiederholt zu gedenken, indem sie sich dabei, dem oben S. 41 ff. geschilderten Sprachgebrauch folgend, des Ausdrucks »Consecration« bedienen.

a) Ein nicht weiter genannter Kardinalbischof erscheint am deutschen Hofe und sagt mit Bezug auf Alexander: »ecce adsum ego ipse, qui eum consecravi.«

b) Eine deutsche Reichsversammlung beschliesst: »ut is, qui consecratus foret, ad apostolicam sedem reverteretur.«

c) Papst Alexander sagt auf dem Concil zu Mantua: »me reclamantem et renitentem traxerunt et in sede apostolica invitum statuentes consecraverunt[53]). Et hoc illi fecere, qui secundum antiquum Romanum usum eligendi et consecrandi pontificis curam et potestatem noscuntur habere.«

Endlich ist noch der Passus zu erwähnen, mit welchem der Annalist die Erzählung von der Promotion Alexander's einleitet: »Hoc igitur anno obiit papa Nicolaus, pro quo episcopus Lucensis a quibusdam Romanorum in sede apostolica est constitutus, qui statim consecratus Alexandri nomen accepit, quamvis communi eorum voluntate electus non fuerit.«

Die Wortverbindung in sede apostolica constituere hat hier keine specifisch-technische Beziehung, sondern bedeutet nur im Allgemeinen soviel als Erhebung, Promotion. Der

[53]) Mag der Inhalt der päpstlichen Rede auch richtig wiedergegeben sein, so glaube ich doch nicht, dass Alexander den Terminus consecrare in jener Verbindung gebraucht hat; der Annalist wird die ihm selbst geläufige oder zusagende Terminologie angewendet haben. Was die Wendung: »in sede apostolica statuentes consecraverunt« anlangt, so ist dieselbe pleonastisch; ein ähnlicher Pleonasmus findet sich in einem von Otto von Freising Gesta Frid. S. 474 mitgetheilten Documente des 12. Jahrhunderts; »nostrum electum — inthronizatum in sede Petri collocavimus.«

Annalist will sagen: »Anselm, von einem Theil der Römer erwählt, wurde inthronisirt und gelangte somit auf den apostolischen Stuhl.«

B. Die Ernennung des Cadalus.

Die regalistische Partei in Rom, welche gleich dem deutschen Hofe die lateranensischen Decrete von 1059, 1060 und 1061 verwarf, trug eben deshalb kein Bedenken, die während der Regierung Heinrich's III. zur Geltung gekommene Observanz zu neuem Leben zu erwecken.

So wurde denn der König Heinrich IV. durch eine Deputation, welcher u. A. der Graf Gerhard von Galeria und der Abt des Klosters von Mons Scaurus in Rom angehörten, gebeten, einen Papst zu nominiren. Während aber zur Zeit Heinrich's III. die ganze Römerschaft die bezüglichen Bitten stellen liess, wendete sich an Heinrich IV. im Jahre 1061 nur eine Minderheit, ein Bruchtheil der Bevölkerung, deren Competenz in der betreffenden Beziehung mit Grund bestritten werden konnte.

Benzo meldet S. 672 über die Schritte, welche die Erhebung des Cadalus einleiteten, Folgendes; »Enimvero Romani in melius recordati, convenientes in unum promittunt emendare, quidquid peccaverunt[54]) in regem puerum. Itaque mittunt ei clamydem, mitram, annulum et patricialem circulum per episcopos, per cardinales« etc. Die Kaiserin nimmt die Dona Capitolii auf einer grossen Versammlung in Empfang, woran sich die königliche Ernennung des Cadalus anschloss (rex cum episcopis ordinat suum papam juste et legaliter).

Während Benzo nicht ausdrücklich hervorhebt, dass eine römische Bitte ausgesprochen wurde, bekundet Berthold S. 271 speciell die Vollziehung einer solchen: man bat 1061 ganz in der Weise, wie es zur Zeit Heinrich's III. üblich gewesen. Der Chronist sagt: »Romae Nicolao papa defuncto Romani coronam et alia munera Heinrico regi transmiserunt, eumque

[54]) Das »peccatum« der Römer bestand nach Benzo darin, dass sie Nicolaus II. ohne vorherige Zustimmung Heinrich's auf den päpstlichen Stuhl erhoben hatten.

pro eligendo summo pontifice interpellaverunt.« Dazu kommt die Aeusserung des königlichen Anwalts in Damiani's Disceptatio, die Erhebung des Cadalus sei erfolgt praesente atque petente Roma. So suchten die Regalisten den Eindruck zu erwecken, als ob ganz Rom die Ernennung gewünscht habe, wogegen die Papalisten die Existenz einer Gegenpartei am liebsten geleugnet hätten.

Am deutschen Hofe beeilte man sich nicht mit Erfüllung der römischen Bitte: vielleicht war die Kaiserin Agnes nicht ohne Bedenken über deren Opportunität. Erst nachdem die Wahl Alexander's II. bekannt geworden war [55]), erfolgte die Nomination des Cadalus durch Heinrich IV. am 27. October 1061 auf der Reichsversammlung (generalis conventus, generale concilium) zu Basel (s. Berthold S. 271, Bernold S. 428).

Heinrich war damals ein Knabe von eilf Jahren, der sich einfach an das halten musste, was die Mutter und die Hofleute ihm vorsagten. Diesen wichtigen Umstand weiss die Disceptatio Damiani's gebührend zu würdigen. Dagegen hat sich Gregor inmitten der Wirren des Jahres 1080 verleiten lassen, dem Könige die moralische Verantwortung für die Nomination von 1061 aufzubürden, indem er (Reg. VII. 5 S. 433) sagte: »scitis tempore Domini nostri papae Alexandri quid idem Heinricus injuriae ecclesiae beati Petri per Cadulum inferre excogitaverit.« Diese Aeusserung ist durchaus ungerecht, da, wie Giesebrecht K.-G. III. S. 5 N. 11 hervorhebt, Gregor selbst am besten wusste, dass Heinrich an Cadalus' Erhebung ganz unschuldig gewesen war. Ich bemerke hierbei, dass das mitgetheilte päpstliche Dictum für das in der Einleitung S. 7 ausgesprochene Urtheil eine Stütze bietet.

Ueber die Vorgänge in Basel sind noch folgende Relationen zu beachten:

a) Arnulf Gesta (M. G. VIII. S. 22):

»Huic (nämlich Alexander II.) statim surrexit adver-

[55]) Wenn Leo von Monte Cassino S. 711 behauptet, Agnes und Heinrich hätten die Ernennung nur deshalb bewirkt, um ihren Unwillen über die Erwählung Alexander's kund zu geben, so ist das unrichtig. Die Anregung zu dem Acte ging von den römischen Regalisten aus.

sarius Cadalous Parmensis episcopus, institutione regis ac matris augustae papa nuncupatus.«

b) Bernold S. 428: »Communi omnium consilio Romanorumque legatis eligentibus, Chadelo Parmensis episcopus papa eligitur« (d. h. die königliche Ernennung erfolgte auf den Vorschlag der römischen Deputirten).

c) Benzo S. 612: »Ordinatus est Cadalus Parmensis per manus regis Heinrici, collaudantibus tripertiti ordinis Romanae urbis primatibus, adstipulantibus quoque diversarum provinciarum episcopis et optimatibus.« Ueber die Betheiligung der Bischöfe ist Damiani sehr ungehalten und bezeichnet einige derselben in dem ersten Briefe an den Cadalus als sittenlos: »multum sane laetificat, quod hujusmodi te pontifices elegerunt, Placentinus et Vercellinus.« Wenn Leo von Monte Cassino S. 711, 712 auf Grund dessen Folgendes behauptet:

»Ipsi (d. h. Agnes und Heinrich) nihilominus Cadaloum Episcopum Parmensem ultra montes a Placentino duntaxat et Vercellino episcopis in papam eligi faciunt«, so ersieht man, dass er den Passus des Briefes entweder missverstanden oder absichtlich verzerrt hat.

Nach dem Bisherigen ist als erwiesen anzunehmen, dass König Heinrich den Bischof von Parma auf Grund der von einer römischen Fraction gestellten Bitte unter nachfolgender Zustimmung der in Basel Versammelten ernannt hat. Es bleibt noch übrig, einige Angaben anzuführen, welche als falsch und tendenziös zu verwerfen sind.

a) Die Annales Altahenses S. 810 erzählen: »Episcopus Parmensis Kadalo nomine, audita unius (d. h. Nicolaus' II.) morte, alterius autem (d. h. Alexander's II.) electionem simulans se nescire — res suas agere non quievit, donec se ad sedem apostolicam a rege collaudari et, ut mos est, infula pontificali investiri impetravit.« Hiernach hätte der Bischof ohne Intervention einer römischen Botschaft allein und direct bei dem deutschen Hofe seine Ernennung betrieben.

b) Eine ganz andere Version bietet uns Bonitho S. 645 dar: »Interea (d. h. nach dem Tode Nicolaus' II.) Longobardi episcopi nacti, se tempus invenisse opportunum, in simul conveniunt, auctore Guiberto, quem superius diximus

cancellarium, et concilium celebrant malignantium, in quo deliberant, non aliunde se habere papam nisi ex paradiso Italiae, talemque, qui sciat compati infirmitatibus eorum. Dehinc ultra montes pergunt animumque imperatricis utpote femineum alliciunt. His et talibus machinationibus decepta, imperatrix feminea licentia assensum dedit operi nefario, quale non fuit a die, qua gentes esse coeperunt; ut ubi nullus clericorum Romanorum vel laicorum interfuit papae electioni, ibi pontifex eligeretur a consimilibus fornicatoribus et simoniacis: qui accipiens per manus regis et reginae crucem et papalia insignia, ab aquilone veniret Romam, unde secundum Jeremiam pandetur malum super universos habitatores terrae. Quid plura? Eligunt sibi Parmensem Cadolum, virum divitiis locupletem, virtutibus egenum.« Dass der Kanzler Wibert, welcher aus Parma stammte, zu Gunsten des Bischofs Cadalus seinen Einfluss verwerthet haben wird, ist durchaus wahrscheinlich: auch mögen sich die Lombarden für die Erhebung des Gedachten interessirt haben. Dagegen übertreibt Bonitho, wenn er die Nomination von 1061 lediglich als ein wibertistisch-lombardisches Experiment darstellt, an welchem kein Römer betheiligt gewesen wäre.

c) Benzo S. 614 gestattet sich, zu behaupten, Cadalus sei vor Alexander erhoben worden, indem er den Magister palatii Nicolaus Folgendes sagen lässt: »electus est Parmensis, quo audito Prandellus — habuit consilium cum Leone. — Richardum petiit, cujus ope creaverunt papam noctulanum«.

d) Beno, welcher gleichfalls die Promotion des Cadalus voranstellt, bringt S. 15 die curiose Mittheilung, dass die römischen Kardinäle den Bischof von Parma auf eigene Hand, ohne Zuthun des Königs gewählt hätten:

»Cardinales — ambitionem Hildebrandi non ignorantes Imperatorem multis precibus coegerunt, ut eis in electo suo Parmensi episcopo Cadolo favorem et auxilium praestaret. Quod factum cor Hildebrandi altius percussit. Et manifestus factus est Imperatoris inimicus: omnia juratae fidelitatis vincula disrupit: et facta conspiratione cum inimicis Imperatoris et cum Normannis, quem Parmensi episcopo Cadolo

a Cardinalibus electo opponeret, Anselmum Luccensem episcopum decepit et eum in papam eligi a quibusdam Romanis fecit.« —

Ob Cadalus simonistisch erhoben wurde? Die Annales Altahenses S. 810 erzählen allerdings, dass die Hofleute Heinrich's IV. geldgierig und bestechlich gewesen seien, aber sie bezeichnen es nur als ein Gerücht (»ut ferebatur«), dass Cadalus sich mit reichen Schätzen an den Hof begeben habe, ohne dass constatirt wird, es seien im Interesse der Nomination Bestechungsversuche gemacht worden. Auch Berthold S. 271 ist nicht in der Lage, etwas Sicheres zu bringen: »Heinricus cum communi consilio omnium Parmensem episcopum, multis praemiis quibusdam, ut ajunt, datis, simoniace summum Romanae ecclesiae elegit Pontificem«. Um so bedeutungsvoller erscheint es, dass Damiani und Bonitho, zwei Hauptgegner der Nomination von 1061, von der Simonie schweigen, wiewohl der Erste dem Bischof von Parma fast alles denkbar Schlechte nachzusagen weiss. Freilich machte Alexander auf einer römischen Synode von 1063, wenn wir dem Bericht der Altahenses S. 812 glauben dürfen, dem Gegner zum Vorwurf, dass er simonistisch erhoben worden; indessen ist das spätere Concil von Mantua auf diesen Punct nicht weiter eingegangen. Hiernach möchte ich bestreiten, dass die Promotion des Cadalus mit dem Makel der Simonie behaftet gewesen.

Cadalus erhielt für seine Romreise von dem Könige, der ihn ernannt hatte, kein officielles Geleit, musste sich also auf eigene Hand zu helfen suchen. Indem Damiani fürchtete, dass der Versuch des Gegners, sich die römische cathedra anzueignen, Erfolg haben werde, schrieb er in dem zweiten Briefe, welchen er dem Cadalus entgegen schleuderte, voll tiefster Erregung Folgendes: »Si tu culmen apostolicae sedis fueris, Deo mundum negligente (!), sortitus, gliscunt et exultant omnes reprobi, — e contra, quicunque Dei justitiam esurientes sitiunt — te rerum culmen adeptum totius ecclesiae praecipitium credunt.«

Im Frühjahr 1062 war Cadalus mit seinen Truppen

in die Leostadt eingedrungen. Da er aber unthätig blieb und sich der Peters-Basilica nicht sofort bemächtigte, gelang es der Partei Hildebrand's, die Kirche zu gewinnen und den Gegenpapst fern zu halten. Was dagegen Bonitho S. 646 und die Annales Romani S. 472 über das Verhältniss mittheilen, klingt anecdotenhaft. Nach dem Ersteren hätte der Invasor bereits die Basilica betreten, sei aber plötzlich von seinen Anhängern und Soldaten verlassen worden und allein geblieben. Die römischen Annalen liefern sodann folgende Relation. Schon hat Cadalus die Kirche in seine Gewalt bekommen: da macht sich die »insipientia« der Anhänger breit, um Alles zu verderben. Während man sich in Bewegung setzt, um in der Kirche Petri ad Vincula die »convocatio« vorzunehmen, kommt Hildebrand mit den Seinigen und occupirt die Basilica etc.

Wie dem sein möge, es gelang dem Cadalus überhaupt nicht, sich in Rom inthronisiren zu lassen. So galt er denn selbst seinen treuesten Anhängern nicht als wirklicher Pontifex Romanus, sondern nur als domnus electus oder sponsus ecclesiae designatus, wie ihn Benzo S. 625 nennt.

C. Augsburg und Mantua.

Durch das Ereigniss von Kaiserswerth (April 1062), welches an die Stelle der Kaiserin Agnes ein Regiment der Reichsfürsten setzte, änderte sich die Situation mit einem Schlage. Fortan tritt der Erzbischof Anno von Köln in den Vordergrund.

Während im Mai 1062 die Parteigänger Alexander's mit dem Anhange des Cadalus in der Gegend von Rom blutige Kämpfe führten, intercedirte der Herzog Gottfried von Lothringen (unzweifelhaft im Einverständniss mit Anno), gebot den Streitenden Ruhe, und verwies sie auf die bevorstehende königliche Entscheidung. Papst und Gegenpapst mussten sich in ihre bisherigen Bischofssitze (Lucca und Parma) zurückziehen. Wäre die Reichsregierung entschlossen gewesen, Cadalus in Rom einzusetzen, so hätte Gottfried dies ohne besondere

Schwierigkeiten erreichen können: da aber zu Gunsten des Bischofs von Parma nichts Positives geschah, so liess sich nicht undeutlich entnehmen, dass Anno und die Gleichgesinnten den unter dem Einfluss der gestürzten Kaiserin Ernannten beseitigen wollten. In der That fiel der Reichstagsbeschluss von Augsburg (October 1062) ganz im Sinne solcher Tendenz aus. In Augsburg, wo der 12jährige König Heinrich pro forma den Vorsitz führte, wurde festgesetzt: der Bischof Burchard in Halberstadt (ein Neffe Anno's!) sollte als königlicher Mandatar nach Rom gehen, die Ansprüche der zwei Prätendenten prüfen und im Namen des Königs die Entscheidung fällen (s. Annales Altahenses S. 811: »qui utrarumque partium allegationes audiret et vice caesaris et principum juste exinde judicaret«).

Burchard, welcher von Anno die Weisung empfangen haben dürfte, für Alexander einzutreten, gelangte im November oder December 1062 nach Rom und erkannte nach beendigter Untersuchung den im September 1061 Gewählten als rechtmässigen Papst an (»is ergo, Romam veniens et singula prout gesta erant, perdiscens, quibusdam comprobantibus, quibusdam etiam adhuc contradicentibus, etiam ipse Alexandri electionem ratam esse firmavit, sicque ad propria remeavit«). Leider kennen wir die Gründe nicht, welche die Burchard'sche Entscheidung herbeiführten: ich vermuthe aber, dass der Bischof von Halberstadt auf zwei Puncte Gewicht gelegt haben dürfte. Erstens sprach für Alexander, dass die Mehrheit der Römer ihm die Stimmen gegeben; sodann kam wesentlich in Betracht, dass ihm bereits die Inthronisation zu Theil geworden, welche Cadalus entbehrte.

Im Januar 1063 führte Burchard den confirmirten Papst im Namen des Königs nach Rom, und erhielt zum Lohn dafür das Pallium mittelst eines Schreibens, in welchem Alexander u. A. sagt:

»Mi dilectissime fili Burcharde, venerande episcope — fidei tuae plurimum gratulamur: — opus ministerii tui et aedificationem corporis Christi ad honorem apostolorum Petri et Pauli, ad voluntatem et jussionem dilectissimi nostri filii Heinrici IV. regis, scilicet ut ecclesiasticae pacis inquietudinem regius advocatus propulsares, cum

omni gaudio suscepisti. Itaque post susceptum legationis obsequium semper unanimis uno spiritu et sincera affectione pro nobis ac Romana ecclesia nobiscum sollicitus fuisti. Pro tanto igitur Deo ejusque sanctis apostolis a te collato servitio in primis ipsi gratias referimus, qui dilectissimo filio nostro regi tam sanctum opus tibi injungere tibique suscipere inspiravit.« (Mansi XIX. S. 983 ff.)

Alexander drückt sich so aus, ols ob ihm die gebührende Anerkennung ohne Weiteres definitiv gewährt worden, und verschweigt den peinlichen Umstand, dass über die beiderseitigen Ansprüche nach förmlicher Untersuchung ein Richterspruch ergangen war.

Ungeachtet der von Burchard proclamirten Bestätigung Alexander's liess sich Cadalus nicht zum Rücktritt bewegen; denn er wusste, dass manche Fürsten, namentlich der Erzbischof Adalbert von Bremen ihm günstig waren, und dass der König selbst sich nur ungern in die neue Wendung der Dinge fügte. Wiederum entbrannten lebhafte Kämpfe. Damiani wurde so beunruhigt, dass er meinte, es müsse zu Gunsten Alexander's ein positiver Act in's Mittel treten. Deshalb schrieb er im Sommer 1063 von Frankreich aus, wo er als päpstlicher Legat weilte, an Anno, und bat ihn ein Concil zusammentreten zu lassen, welches für den rechtmässigen Papst Zeugniss ablegen sollte. Ohne Zweifel hatte Damiani nur das Beste des Papstes im Auge. Er musste aber bitter empfinden, dass Alexander und Hildebrand über den eigenmächtig unternommenen Schritt höchst unwillig wurden: denn sie meinten, dass nach der gültigen Wahl und königlichen Anerkennung ein Weiteres weder erfordert werde, noch zulässig sei.

Anno fand sich veranlasst, auf die Idee Damiani's einzugehen; das Concil wurde Weihnachten 1063 berufen und trat Pfingsten 1064[56]) in Mantua, im Gebiete des Herzogs

[56]) Man kann es jetzt wohl als zweifellos erachten, dass die im Text angegebene Jahreszahl richtig ist; deshalb dürfte es überflüssig sein, die früher so lebhaft erörterten Controversen von Neuem in den Kreis der Betrachtung zu ziehen; s. Hefele C. G. IV. S. 680 ff.

Gottfried zusammen. Cadalus, welcher sich nicht eingefunden hatte, wurde als Afterpapst verdammt; hingegen erhielt Alexander, der persönlich erschienen war, die conciliarische Anerkennung. Dessen ungeachtet gerirte sich der Erstere, wenn er auch keine weiteren kriegerischen Unternehmungen wagte, bis zu seinem um 1072 erfolgten Tode in Parma als den legitimen Nachfolger des h. Petrus. Eine solche Hartnäckigkeit erregte den Zorn Damiani's; der eifrige Kardinal erliess ein fulminantes Schreiben an den König Heinrich, um ihn zu activem Einschreiten gegen den unverbesserlichen Haeresiarchen zu bestimmen. Aber Cadalus blieb seitens des Hofes unangefochten.

Nachdem wir im Obigen die Ereignisse von 1062—1064 kurz skizzirt haben, erscheint es angemessen, die Rolle, welche der Erzbischof Anno in dem Kirchenstreit spielte, genauer zu betrachten.

D. Anno's Kirchenpolitik.

Als Anno im Jahre 1062 an's Ruder kam, fehlte für die römische Kirche und das deutsche Reich hinsichtlich der Besetzung des päpstlichen Stuhls ein gemeinsamer Rechtsboden. Weder unter Heinrich III. noch unter Heinrich IV. war über die Angelegenheit ein Vertrag zu Stande gekommen: die Bestimmungen aber, welche die drei Lateransynoden getroffen hatten, waren vom deutschen Hofe wiederholt gemissbilligt und zurückgewiesen worden.

Gleichwohl konnte Anno nicht umhin, in den zwischen Alexander und Cadalus ausgebrochenen Kirchenstreit einzugreifen. Wenn er zu Gunsten des Ersteren auftrat, so leiteten ihn wohl in erster Linie *politische* Interessen: es lag ihm vor Allem daran, Cadalus zurückzudrängen, welcher als Creatur der Reichsverweserin nach deren Sturze dem neuen Regimente nicht genehm war. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass der Reichsregent auch an der laxen *kirchlichen* Richtung und dem nicht tadellosen Leben des Bischofs von Parma Anstoss genommen haben mag: immerhin wird dieser Punct erst in zweiter Linie in Betracht gekommen sein.

Anno statuirte weder ein absolutes, von den römischen Anträgen unabhängiges königliches Ernennungsrecht, noch

hat er das römische Wahlrecht als solches negiren wollen. Wohl aber hielt er im Vollgefühle eines deutschen Reichsfürsten daran fest, dass der deutsche König oder Kaiser wie auch immer (abgesehen von Kirchengesetzen und Verträgen) bei der Besetzung des apostolischen Stuhles ein Wort mitzusprechen habe. Das von Lambert von Hersfeld verfochtene Postulat, dass kein Papst inconsulto rege erhoben werden dürfe, war auch für Anno maassgebend. Im Uebrigen zeigte sich der Erzbischof bei Regulirung des Kirchenstreites als Realpolitiker: er kümmerte sich nicht um die Rechtsfragen, sondern handelte, wie es sein Interesse mit sich brachte und die Umstände es gestatteten.

Die Handlungsweise Anno's während der Jahre 1062 bis 1064 war sowohl für die Römer im Allgemeinen als für Alexander im Besonderen empfindlich und demüthigend. Im Namen oder wenigstens mit Zustimmung Anno's gebietet Gottfried von Lothringen den Kämpfenden Ruhe, obwohl keine römische Partei eine derartige Vermittlung gewünscht hatte. Dem Willen Anno's gemäss erscheint Burchard in Rom, um zu untersuchen und zu richten, obwohl weder die römischen Wähler noch der in Rom Erwählte ihn gerufen hatten. Alexander wird gezwungen, sich zunächst auf seinen Bischofssitz Lucca zurückzuziehen: dann muss er sich gefallen lassen, dass ein deutscher Botschafter unaufgefordert über seine Legitimität zu Gericht sitzt. Endlich kann Alexander in seiner Macht- und Hülflosigkeit nicht umhin, auf einem Concil, welches Anno im Namen des Königs constituirt hatte, persönlich zu erscheinen und Rechenschaft zu leisten.

Wenn wir diese Thatsachen gebührend würdigen, werden wir zugestehen, dass Anno während jener zwei Jahre eine imponirende Macht ausübte, welche dem deutschen Namen nur zur Ehre gereichen konnte. Ganz falsch ist die Annahme, dass der Erzbischof von Köln in der bezüglichen Angelegenheit königliche Rechte preisgegeben habe: denn Heinrich IV. besass kein Recht, so einzugreifen, wie dies seitens des Regenten geschah, mithin kann von einer Preisgebung von Rechten gar nicht die Rede sein. Noch irriger erscheint die Vorstellung Ulrich Fischer's, welcher S. 43 meint, Anno habe »die Hoheit des deutschen Königsthums befleckt.«

Sehr merkwürdig ist die Ansprache, welche Anno beim Beginn der Synode von Mantua an Alexander richtete; s. Annales Altahenses S. 814:

»Rex et regni principes audierunt de te multorum, qui haec vera adfirmant, relationem, quod per haeresim simoniacam perveneris ad sedem apostolicam, cumque tibi conscius fores criminis tanti, Northmannos, Romani imperii hostes, socios et amicos tibi adscivisti, et eorum auxiliis contra regulas ecclesiasticas, etiam rege invito potestatem hanc retineas: quapropter nos a rege directi sumus, ut, quidquid inde verum sit, cognoscamus.«

Ich vermag ein Bedenken über die Zuverlässigkeit dieser Relation nicht zu unterdrücken: da wir aber leider anderweitige Mittheilungen über das Concil von 1064 nicht besitzen, muss mit dem Vorliegenden gerechnet werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass Burchard 1062 einen für Alexander günstigen Spruch gefällt hatte: von Simonie verlautete damals nichts. Wäre die Erhebung Alexander's als simonistisch constatirt worden, so hätte der Bischof von Halberstadt die Anerkennung nicht aussprechen können. Wenn Anno 1064 der Simonie gedenkt, so muss man voraussetzen, dass derartige Vorwürfe erst nach 1062 bekannt geworden sind.

Was sodann die Stellung Alexander's zu den Normannen betrifft, so sagt Anno nicht, dass Alexander die päpstliche Würde dem Eingreifen der Normannen verdanke; auch behauptet er nicht, dass der Papst gegen den Willen des Königs den apostolischen Stuhl bestiegen habe. Vielmehr bringt der Erzbischof Folgendes vor. Alexander wird beschuldigt (wie erst nachträglich bekannt geworden), durch Simonie zum Primat gelangt zu sein. Ausserdem soll Alexander die reichsfeindlichen Normannen requirirt haben, um die simonistisch erworbene Würde gegen das Kirchenrecht und auch gegen den Willen des Königs, welcher die Simonie nicht billige, zu behaupten (»retineas«).

Hat Anno sich zu Mantua in derartiger Weise geäussert, so ist der Eindruck unabweisbar, dass es ihm darauf angekommen sei, dem Papste die Vertheidigung zu erleichtern und ein ihm vortheilhaftes Resultat herbeizuführen. Denn eine simonistische Verschuldung lag in der That nicht vor;

nur Benzo, der hier keinen Glauben verdient, hat eine solche Anklage ausgesprochen. So konnte denn Alexander mit gutem Gewissen dem Concil erklären, dass er sich nicht zu der obersten Kirchenwürde gedrängt, mithin auch keine Bestechung versucht, und nichts gethan habe, um seine Stellung widerrechtlich zu behaupten. Ausserdem weiset Alexander darauf hin, dass er sich mit den Normannen nicht verbündet habe; er bewahre dem Könige die Treue, und sei bereit, denselben zum Kaiser zu krönen. Da Anno nichts weiter entgegnete, galt die Sache für erledigt, so dass die Synode Alexander's Erhebung feierlich bestätigte (»His auditis, cuncti credentes eum objecta bene purgasse, et ipsi ejus electionem laudavere«). Mit Befriedigung durfte Anno auf diesen Act zurückblicken.

Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, dass Anno von Schwierigkeiten und Hemmnissen umgeben war und die Angelegenheit nicht zu dem Abschluss bringen konnte welcher ihm am erwünschtesten gewesen wäre.

Cadalus war vom Könige ernannt worden; mochte die Nomination auch nur von einem kleinen Bruchtheil der Römer gewünscht worden sein, und mochten für die Comprobation Alexander's wichtige Gründe sprechen, so schien es doch geboten, die Person und Würde des Königs zu schonen und eine entsprechende Zurückhaltung bei Regulirung der römischen Verhältnisse zu bewahren. Burchard erkannte Alexander als Papst an, und sprach damit indirect die Verwerfung des Cadalus aus; aber Cadalus wurde doch weder direct reprobirt, noch zu einem expressen Verzicht genöthigt. Zwei Jahre später trat das Concil von Mantua direct gegen Cadalus auf, indessen wurde er von Reichswegen nicht weiter behelligt; man forderte von ihm keine formelle Unterwerfung unter das Urtheil der Synode. Hatte doch bereits in Augsburg eine Minderheit sich dem Bischof von Parma günstig gezeigt, worauf Anno's Rivale, der Erzbischof Adalbert die wenngleich verlorene Sache des Cadalus um so lebhafter unterstützte, je sicherer er wusste, dass dieses den Intentionen seines Gegners widerspreche.

Die gesammte Partei des Cadalus war gegen Anno im höchsten Maasse erbittert; — aber auch Alexander und dessen

Anhänger waren mit dem Vorgehen des Erzbischofs durchaus nicht zufrieden. Der Papst empfand es tief, dass man den Häresiarchen von Parma nicht unschädlich machen wollte, und dass er selbst trotz früher gewährter königlicher Approbation sich in Mantua wie ein Angeklagter rechtfertigen musste: ich glaube, dass er dem Erzbischof Anno die Demüthigung vom Jahre 1064 nicht verziehen hat. In manchen nach Köln gerichteten Briefen herrscht eine unverkennbare Animosität; ja, Alexander trug kein Bedenken, einem Gerüchte Glauben zu schenken, welches ausstreute, Anno wolle ihn stürzen und sich wider alles Recht selbst auf dem apostolischen Stuhl eindrängen. Gegen eine derartige Behandlung durfte Anno mit gutem Grunde protestiren, wie in dem Schreiben vom Sommer 1065 geschah. Dieses in mehrfacher Hinsicht beachtenswerthe Schreiben (s. Giesebrecht, K.-G. III. S. 1242, 1243) enthält u. A. Folgendes: »An non ego plus omnibus atque revera solus usque in hanc diem in vestram gratiam et statum honoris omni laboravi studio? — Spero nulla vos necessitate compelli supplicem in vestris rebus quidquam agere, quippe cum testimonium habeatis satis amplum primo de investitura sedis apostolicae.« Anno will ausdrücken, dass Alexander auf der römischen cathedra inthronisirt worden sei, und dass dieser Umstand zu dessen Gunsten wesentlich in's Gewicht falle. Das Textwort: prima halte ich für unrichtig, und glaube dafür: primo setzen zu müssen. Cadalus war überhaupt der Inthronisation nicht theilhaftig geworden, mithin konnte die Inthronisation Alexander's nicht als »erste« bezeichnet werden, auf welche noch eine »zweite« gefolgt wäre. Nachdem Anno die Inthronisation Alexander's berührt hat, fährt er fort:

»Sed et postea, cum de ingressu nostro, ut fieri solet, certe magis ex levitate sua quam ex zelo justitiae mussare (oder mussitare) coepissent, nonne manifestum est ecclesiae, bis atque tertio jam vos in sedem vestram ex verbo regis, ut dignum erat, esse reductum?«

Statt des im Text befindlichen: nostro hat Giesebrecht, K.-G. III. S. 1243 stillschweigend, ohne weitere Erläuterung: »vestro« gesetzt, so dass der »ingressus vester« auf die Erhebung Alexander's bezogen werden müsste. Ich bin jedoch

der Ansicht, dass die Lesart: nostro aufrechtzuerhalten sei. Der Erzbischof meint, man habe seine eigenen im Interesse Alexander's aufgewendeten Bemühungen leichtfertig angefochten: dessen ungeachtet sei es gelungen, den Papst nach Rom zurückzuführen. Zunächst steht fest, dass Alexander im Januar 1063 von Burchard in Rom eingesetzt wurde. Wahrscheinlich dürfte dann nach dem Concil zu Mantua dem Papst für seinen Einzug in Rom ein königliches Geleit mitgegeben worden sein. Von einer dritten Zurückführung nach der ewigen Stadt ist indessen nichts bekannt. Wie kommt es nun, dass Anno in dem letzten Satz von Alexander sagt: manifestum est, bis atque tertio vos esse reductum? Ich erkläre das folgendermaassen. Anno recapitulirt die Thatsachen aus dem Gedächtnisse, und ist dabei nicht sicher, ob die betreffende Handlung zweimal oder sogar dreimal vollzogen worden.

Da Heinrich IV. sich selbst nach dem Concil von Mantua nicht entschliessen konnte, ohne Rückhalt mit dem Papste Alexander in Beziehung zu treten, so hatte Anno keinen leichten Stand. Mit Mühe gelang es ihm, durchzusetzen, dass eine Gesandtschaft nach Rom abgeordnet wurde, welche befriedigende Erklärungen geben sollte; nach vielem Bedenken übernahm er selbst diese Mission. Anno schildert in dem Briefe vom Frühjahr 1066 (s. Giesebrecht, K.-G. III. S. 1243, 1244) die in Betracht kommenden Verhältnisse und gibt dabei dem Papste zu erkennen, wie viele Anfechtungen seine Kirchenpolitik zu erleiden hatte: »Ego memor omnium, quae mihi Mantuam eunti ante et retro in via illa, domi quoque parata fuerant, negotium, quod offerebatur, exhorrui.«

Etwa zwei Jahre später reiste Anno mit dem Herzog Otto von Bayern und dem Bischof Heinrich von Trient nach Rom. Wenn er auf dem Heimwege in Oberitalien mit Cadalus zusammentraf, so wird er diese Begegnung weder gewünscht noch herbeigeführt haben; musste er doch erwarten, dass der Gegenpapst ihn mit den bittersten Vorwürfen überhäufen würde. Ausserdem knüpfte der Erzbischof damals mit einem Hauptanhänger des Cadalus, dem Erzbischof Heinrich von Ravenna, Beziehungen an. Als nun Anno in Rom anlangte, rügte Alexander, dass er mit zwei Geistlichen, die dem päpstlichen Banne unterlagen, Umgang gepflogen hätte;

ohne vorherige Satisfactionsleistung sei an einen Empfang nicht zu denken. So musste denn der mächtige Reichsfürst, welcher unter so vielen Mühen und Sorgen die Anerkennung Alexander's durchgesetzt hatte, sich entschliessen, eine Kirchenbusse zu übernehmen, um einer Audienz bei demselben Papste theilhaft zu werden (s. Annales Altahenses S. 818).

E. Tendenzberichte über die Lösung des Kirchenconflictes.

Da, wie wir gesehen haben, weder die Regalisten noch die Papalisten mit dem Verlauf der Ereignisse zufrieden waren, so lässt sich denken, dass man bei der damaligen Zeitrichtung darauf ausgegangen sein wird, in den schriftlichen Aufzeichnungen den wahren Thatbestand zu verhüllen oder zu entstellen. In der That bieten dieselben grosse Lügen, daneben allerdings auch Verwechselungen und Missverständnisse.

Damiani, der prononcirteste Gegner des Cadalus, liess sich in seinem Eifer schon bald nach dem Herbst 1061 verleiten, zu prophezeien, der Usurpator werde in nächster Zeit von dem Arm der göttlichen Gerechtigkeit ereilt werden und eines jähen Todes sterben. Die Prophezeiung wollte aber nicht eintreffen. Damiani, welcher dadurch arg in's Gedränge gerieth, suchte sich wohl oder übel rein zu waschen und nahm deshalb Zuflucht zu einer unwahren, im besten Falle illoyalen und übertriebenen Behauptung. Er sagt in seinem Opusculum 18. 2, cap. 8 (Opp. III. S. 206): „Cadalous eodem vertente anno (1062) in praedictorum apostolorum Judae et Simonis vigiliis ab omnibus Teutoniae et Italiae episcopis, qui tunc cum Rege aderant, damnatus et depositus est". Eine directe und förmliche Absetzung oder Verdammung des Cadalus wurde in Augsburg nicht ausgesprochen; wozu hätte man sonst den Bischof von Halberstadt nach Rom gesendet, um die Ansprüche beider Prätendenten zu prüfen und ein Urtheil zu fällen? Nur soviel lässt sich zugestehen: diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche für die Mission Burchard's stimmten, thaten dies in der Erwartung, dass Alexander anerkannt werden würde, oder sie entschieden sich im Princip für die Preisgebung des Cadalus. Wa-

rum aber Damiani von Cadalus aussagt, er sei in Augsburg verdammt und deponirt worden, ist leicht zu erkennen. Da der Bischof von Parma trotz der kühnen Prophezeiung noch am Leben geblieben war, sollte die öffentliche Meinung wenigstens den Eindruck empfangen, dass derselbe so zu sagen den geistlichen oder kirchlichen Tod erlitten habe!

Bonitho, welcher besonders darüber verstimmt war, dass man den correct gewählten Papst genöthigt habe, sich wegen seiner Erhebung auf einem von ihm nicht berufenen Concil zu verantworten, legt sich im Interesse des Papalismus die Verhältnisse auf S. 647, 648 folgendermaassen zurecht. Anno, welcher nach dem Sturz der Kaiserin Agnes die Regentschaft erlangt hat, begibt sich nach Rom und legt dem Papst Alexander die Frage vor: »cur absque jussu regis ausus sit Romanum accipere pontificatum.« Hieran schliesst sich eine höchst wundersame Disputation zwischen Anno und Hildebrand, nach deren Beendigung der Erstere den Papst bittet, er möge eine Synode berufen, und auf derselben Rechenschaft leisten. Alexander erfüllt die Bitte, und macht sich auf der Kirchenversammlung zu Mantua alle Feinde zu Freunden. Was der Papst in Mantua erklärt habe, erfahren wir nicht, auch wird weder die Anerkennung Alexander's noch die Reprobation des Cadalus hervorgehoben. Treffend bemerkt Gfrörer II. S. 45 über die skizzirte Relation des Bischofs von Sutri: »Bonitho stellt aus blinder Ergebenheit für den römischen Stuhl die Sache so dar, als sei es Alexander gewesen, der die Synode zu Mantua versammelte, was widersinnig ist, denn das fragliche Concil hatte die Aufgabe, über beide Päpste, sowohl über Alexander, als über seinen Gegner Cadaloh ein Urtheil zu fällen, dasselbe stand folglich über beiden, und unter diesen Umständen kann man nimmermehr annehmen, dass ein Anderer als der deutsche König, oder, was im vorliegenden Falle gleichviel gilt, dass ein Anderer als Anno im Auftrag Heinrich's IV. die Versammlung berufen hat.«

Sehr eigenthümlich sind die Darstellungen der deutschen Chronisten. Man merkt es denselben an, dass sie sich für die Person des Cadalus nicht interessiren, aber doch dessen

Preisgebung bedauern. Obwohl ihnen das Durchdringen des von den Normannen beschützten Alexanders unsympathisch ist, würdigen sie die Schwierigkeit der Situation und enthalten sich jeder Vorwürfe über Anno's Eingreifen.

1) Was zunächst die Annales Altahenses betrifft, so ist deren Chronologie in der betreffenden Materie theilweise verkehrt und verworren; auch fehlt es nicht an falschen und unzuverlässigen Behauptungen. Den Tod Nicolaus' II. verlegt der Annalist nebst den Erhebungen Alexander's und Cadalus' in das Jahr 1060, die Augsburger Versammlung in das Jahr 1061. Die Intervention des Herzogs Gottfried findet statt, nachdem Alexander II. von Burchard anerkannt worden ist. Später wird noch eine andere deutsche Versammlung abgehalten, welche beschliesst: »ut is, qui consecratus foret, rursus ad apostolicam sedem reverteretur, donec canonico et synodali judicio auditus aut eidem sedi juste praeferretur, aut damnatus juste deponeretur.« Cadalus hat sich ohne Mitwirkung der Römer beim deutschen Hofe eingedrängt und seine Ernennung persönlich betrieben, während Alexander von einem Theil der römischen Wählerschaft erhoben wurde. Auf dem 1061 gehaltenen Reichstage zu Augsburg erscheint eine römische Deputation, um sich über die in Betreff des päpstlichen Stuhles ausgebrochenen Irrungen bitter zu beschweren. Zu den Deputirten gehört auch ein Kardinalbischof, welcher es bereut, dass er bei der Wahl und Inthronisation Alexander's sich betheiligt habe. Als sich die Beschwerden und Klagen der Römer erneuern, wird das Zusammentreten eines Concils in Mantua von der Reichsregierung in Aussicht genommen.

Fast scheint es, dass die Annalen das wiederholte Andrängen der Römer so betonen, um den König und Anno zu entlasten. Sie wollen ausdrücken: »Wäre das Regiment ganz unabhängig gewesen, so hätte die Sache wohl eine andere Gestalt gewonnen.«

2) Recht schlimm bestellt ist es mit den Mittheilungen, welche Lambert, Berthold und Bernold hinterlassen haben.

Lambert berichtet, dass der Tod Nicolaus' II. und die Erhebung des Cadalus im Jahre — 1063 erfolgt seien, und dass Burchard den — Cadalus nach Rom geführt und von

diesem das Pallium empfangen habe. Zunächst schweigt er gänzlich von Alexander II. Erst die dem Jahre 1064 gewidmete Darstellung macht uns mit der Existenz Alexander's II. bekannt. Die Römer, aufgebracht über die vom Könige vollzogene Einsetzung des Cadalus, nehmen eine Haltung ein, welche das Schlimmste befürchten lässt (»defectionem meditari videbantur«). Um den römischen Beschwerden abzuhelfen, reiset Anno nach Rom, cassirt die Promotion des Cadalus und setzt die Römer in den Stand — Alexander II. zu wählen! (»sic amoto Parmensi episcopo per electionem eorum [d. h. der Römer] Anselmum Luccensem episcopum pro eo ordinari [Anno] constituit«). Natürlich bleiben die Versammlungen von Augsburg und Mantua, welche in eine derartige Construction absolut nicht einzufügen sind, unerwähnt. Von der persönlichen Haltung des Cadalus weiss Lambert nicht viel Gutes zu erzählen (sagte man demselben doch sogar eine Mordthat nach), aber er bekennt, dass man den Bischof von Parma schmählich behandelt habe und dass dessen Preisgebung bedauerlich sei. Dem Alexander habe die virtus militum und der favor principum geholfen; sonst wäre er nicht durchgedrungen.

Berthold (M. G. XIII, S. 731, 732 und V. S. 271, 272) berichtet, dass Cadalus, dem Wunsch römischer Abgeordneten gemäss, in aller Form ernannt wurde und betrachtet danach Alexander als einen Usurpator. Dann aber verwandelt sich plötzlich, wie durch ein Wunder, der Intrusus in einen legitimen Papst, welcher 1067 eine rechtskräftige Synode leitet! Die dem Jahre 1064 gewidmete Rubrik ist bemerkenswerth durch die laconische Notiz: »synodus Mantuae« (!!).

Hat Berthold die das Schisma betreffenden Facta an verschiedenen, getrennten Stellen der Chronik eingereiht, so bringt Bernold S. 427, 428 Alles was er über den Gegenstand zu sagen hat, auf einmal bei dem Jahre 1061 vor. Nachdem referirt worden, dass der vom Könige ernannte Cadalus sich nicht habe behaupten können, fährt der Chronist ohne weitere Verknüpfung fort: »Sed (!) vicesima septima die ante ejus promotionem Lucensis episcopus, nomine Anselmus, a Nordmannis et quibusdam Romanis papa 158us

ordinatus, Alexander vocatus, sedit annos 12«. Wer merkt hier nicht, wie peinlich und unerquicklich dem Berichterstatter die ganze Angelegenheit ist, und wie er darauf ausgeht, die Leser in Unklarheit zu erhalten?

3) Einige andere Deutsche (der Verfasser der Annales Augustani M. G. III. S. 127, Sigbert S. 361 und Otto v. Freising, Chron. S. 246) lassen die Promotion des Cadalus ohne alle königliche Mitwirkung vor sich gehen. Unter dieser Voraussetzung hatte dessen Untergang nichts Auffallendes oder für den König Demüthigendes!

Trotz aller Unlauterkeit und Verlogenheit halten die kritisirten Berichte doch wenigstens äusserlich den Rahmen historischer Erzählung fest. Benzo aber liefert S. 630 ff. mit kühner Vernichtung der chronologischen Ordnung, mit bewusstem Verzicht auf geschichtliche Darstellung einen förmlichen Tendenz-Roman, dessen Aufgabe es ist, für den unglücklichen Cadalus eine Lanze zu brechen und die Gegner nach Herzenslust zu verunglimpfen. Indem ich es für überflüssig halte, sämmtliche Einzelheiten des Roman's zu berücksichtigen, beschränke ich mich auf folgende kurze Andeutungen.

Besonders verhasst sind dem Panegyriker: Alexander (Asinander, Asinandrellus, Badaculus), Hildebrand (Prandellus) und Anno (Annas). Letzterer, welcher die Seele der gegen Cadalus gerichteten Action ist, wird als gemeiner, nichtswürdiger Verräther an den Pranger gestellt. Da Anno merkt, dass die deutschen Fürsten mit der Erhebung Alexander's unzufrieden sind, bestimmt er, Alexander solle vorläufig confirmirt, indessen auf dem nächsten Concil definitiv beseitigt werden. Dann erscheint Anno mit 300 Bewaffneten in Mantua; noch bevor das Concil eröffnet wird, wendet er sich an Alexander und versichert, Alles werde sich zu dessen Gunsten gestalten. Dann aber ermuntert er den Cadalus, sein Heer einzuberufen und mittels dessen Alexander zu vernichten. Nach der ersten Concilssitzung, auf welcher sich Alexander wegen seines unverständlichen Stotterns verächtlich macht, öffnet Anno der anwesenden Beatrix von Toscana sein Herz und klagt bitter, dass er sich durch sein Auftreten zu

Gunsten Alexander's so viel Feindschaften zugezogen habe; seine Lage sei so peinlich, dass er bereit sei, das Erzbisthum Köln an Alexander abzutreten und als dessen Kapellan zu fungiren (!!). Da rückt das Heer des Cadalus ein, in Folge dessen die Synode resultatlos auseinandergeht. Anno conspirirt von Neuem gegen den »Gesalbten des Herrn«, so dass Alexander schliesslich das Feld behauptet. »Badaculus equidem reversus ad Laterani sedem gloriabatur se illum vicisse per legem. Continuo universi properant ad eum tanquam pisces ad vivaria«.

Der Curiosität halber möge noch der Farçe gedacht werden, welche Beno S. 15 ausgebrütet hat. Cadalus wird in ganz rechtmässiger Weise von den römischen Kardinälen gewählt, wogegen Hildebrand mit den Normannen den Alexander intrudirt. Eine Zeit lang gibt sich Alexander dazu her, als Werkzeug Hildebrand's zu figuriren, dann aber wird die Reue in ihm lebendig. Er betritt die Kirche und erklärt dem Volke in einer Ansprache, dass er die ihm aufgedrungene Würde gegen den Willen Heinrich's nicht behaupten wolle, vielmehr den König um Entschuldigung bitten werde. Nur mit Mühe bemeistert der anwesende Hildebrand seine Wuth; nach beendigtem Gottesdienst lässt er den armen Papst von seinen Trabanten abführen, macht ihm die bittersten Vorwürfe, tractirt ihn mit Faustschlägen — u. dgl. mehr.

VIII.

Die Disceptatio synodalis von Petrus Damiani.

Die in der Ueberschrift bezeichnete Abhandlung, deren vollständiger Titel lautet: »Disceptatio synodalis inter regis advocatum et Romanae ecclesiae defensorem« (Opp. III. S. 25—35), bezieht sich auf den in Abschnitt VII. dargestellten Gegenstand und verdient an dieser Stelle genauer beleuchtet zu werden, nachdem Einzelnes aus derselben schon früher benutzt wurde. Damiani verfasste die Schrift vor dem Augsburger Reichstage, etwa im Sommer 1062, unter dem frischen Eindruck des ausgebrochenen Conflictes; dass er nach der Versammlung Aenderungen angebracht habe, wie Baxmann II. S. 297 meint, lässt sich nicht annehmen.

In der Einleitung erklärt der Autor, dass er die bevorstehende Augsburger Versammlung so schildern wolle, wie er sich deren Hergang subjectiv vorstelle: »quoniam in proximo fiet hinc Osboriense[57]) concilium, hic jam ejusdem concilii statuamus velut in quadam tabellae pictura praeludium.« Dann folgt das eigentliche Zwiegespräch zwischen dem Vertheidiger der römischen Kirche (welcher Damiani's Ansichten ausspricht,) und dem Anwalt des Königs Heinrich: zum Schluss nimmt Damiani wiederum das Wort in der »clausula dictionis.«

Der eigentliche Zweck des merkwürdigen Büchleins (s. oben Einleitung S. 7) ist, dem königlichen Hofe die gewünschte Anerkennung Alexander's II. mundgerecht oder plausibel zu machen. Bevor ich die Mittel in's Auge fasse, welche zur Erreichung dieses Zweckes aufgeboten werden, halte ich es für nothwendig, die Bedeutung einiger Termini nachzuweisen, ohne deren richtiges Verständniss die Disceptatio ein Buch mit sieben Siegeln bleibt. Es handelt sich namentlich um die Worte eligere und ordinare.

[57]) Dass dieser corrumpirte Ausdruck so viel bedeute, als »Augsburgisch«, wird jetzt wohl allgemein zugestanden, während man früher an ein »Concil von Osbor« gedacht hat.

Was zunächst das eligere angeht, so unterscheidet die Disceptatio eine vierfache electio, nämlich die electio der Römer, des Königs, der königlichen Hofleute und der im Interesse des Cadalus erschienenen römischen Deputation.

a) Die electio der Römer (des Klerus und des Volkes) wird im engeren und weiteren Sinne gefasst. Im engeren Sinne ist electio Romanorum soviel als die eigentliche Wahlhandlung als solche (ohne Inthronisation). Dagegen umfasst electio im weiteren Sinne nicht blos den Wahlact, sondern auch die Inthronisation des Gewählten, welche letztere die Besetzung des apostolischen Stuhles insbesondere dann definitiv abschliesst, wenn der zum Primat Berufene bereits die bischöfliche Würde besitzt und nicht consecrirt zu werden braucht.

b) Die electio des Königs stellt sich dar sowohl als Ernennungsact, wie auch als die der Papstwahl nachfolgende, zustimmende Erklärung.

c) Die electio der Hofleute besteht darin, dass sie den königlichen Nominationsact vorbereiten, betreiben oder herbeiführen.

d) Die electio der römischen Deputation, insbesondere des Führers derselben, äussert sich in der Bitte oder dem Vorschlage, dass der König einen bestimmten Candidaten ernennen möge.

Ueber die Bedeutungen des ordinare haben wir Folgendes zu bemerken:

a) Ordinatio hat die Bedeutung von Inthronisation, ein Sprachgebrauch, der sich auch sonst häufiger findet.

b) Ordinatio umfasst gleich der sub a an zweiter Stelle gedachten electio den Wahlact und die Inthronisation; auch die Worte constituere und praeficere werden von der Disceptatio in gleicher Weise gebraucht.

c) Ordinatio regis bedeutet den nach der Wahl hinzutretenden Consens des Königs.

d) Die Ordinatio der römischen Deputation ist gleichbedeutend mit einer Bitte um die Ernennung des Papstes, wogegen durch das ordinare der Hofleute der Ernennungsact angebahnt wird.

Um das Gesagte zu veranschaulichen, habe ich die signi-

ficantesten Stellen in vier Rubriken eingereiht und eine freie, nach Bedürfniss sacherklärende, Uebersetzung beigefügt.

1. Das Thema.

D. E. (Defensor ecclesiae). S. 26. Utrum destrui debeat (ecclesia Romana) sibimet eligendo Pontificem, judicate.	Soll die römische Kirche deshalb, weil sie den päpstlichen Stuhl besetzte (d. h. einen Papst erwählte und inthronisirte), angetastet werden?
R. A. (Regius advocatus). Ad querelam — coram sanctis sacerdotibus deponendum sufficiat nobis dicere, quoniam inthronizastis papam sine consensu domini nostri regis, ad injuriam atque contemptum regiae majestatis.	Die Römer haben den erwählten Papst inthronisirt, ohne den königlichen Consens nachzusuchen oder abzuwarten. Damit ist dem Könige eine Unbill zugefügt worden.
D. E. Ordinationem papae factam diffiteri nec possumus nec debemus: regis autem injuriam modis omnibus propulsamus.	Allerdings haben wir den neuen Papst gewählt und (ohne des Königs Consens abzuwarten) inthronisirt; jedoch wollten wir den König damit nicht verletzen.
R. A. S. 34. Cum inter nos quaestio moveretur, utrum sine regis assensu pontificis fieri posset electio etc.	Es handelte sich bei unserer Unterredung um die Frage, ob der von den Römern erwählte Papst auch ohne Hinzutreten des königlichen Consenses inthronisirt werden dürfe.

2. Das römische Besetzungsrecht im Allgemeinen.

R. A. S. 26.

Certe liquido novimus, quia illi debent pontificem, cum ordinatur, eligere, quos sibi, postquam ordinatus fuerit, canonica decernit auctoritas obedire: papae vero, quia universalis est pontifex, non modo Romanus populus, sed et Romanus imperator, qui caput est populi, obedientiam debet. Censendum ergo est, ut papam sine capite suo populus eligat, si[58]) ei quem non elegit Imperator, obediat. Constat ergo, quia nisi Romani regis assensus accesserit, pontificis electio perfecta non est.

An der Besetzung des päpstlichen Stuhles sollen diejenigen sich betheiligen, welche dem Papste Gehorsam schuldig sind, nämlich das römische Volk und dessen Haupt, der römische Kaiser (oder König). Es ist deshalb unrecht, wenn man den Kaiser (oder König) von der Theilnahme an der Besetzung ausschliesst. Nur dann kann die Besetzung des päpstlichen Stuhles correct zu Stande kommen, wenn der König (oder Kaiser) der von den Römern vollzogenen Wahl seine Zustimmung ertheilt.

D. E.

Perhibendum est itaque juxta vestrae disputationis articulum, quia neque Stephanus, neque Sixtus — non ipse Petrus Apostolus papali nomine digni sunt, qui ab imperatoribus eorumdem tempore electi non sunt.

Nach der Voraussetzung des königlichen Advocaten würde man weder Stephan I., noch Sixtus I., ja nicht einmal den h. Petrus zu den Päpsten zählen dürfen. Denn die Gedachten haben den apostolischen Stuhl bestiegen, ohne dass von den damaligen Kaisern der Consens ertheilt worden wäre.

[58]) So muss meines Erachtens statt des sinnlosen Textwortes: sic gelesen werden.

R. A.

Gentiles reges non sunt adhibendi ad hujus, de quo loquimur, electionis exemplum, qui, quoniam christianam ignorabant fidem, Christianorum non poterant ordinare pontificem. Ceterum Christiani principes semper Romanos elegere pontifices.

Die heidnischen Kaiser müssen hier ausser Betracht bleiben, da sie als Nichtchristen sich bei der Einsetzung eines christlichen Oberhirten mittels Gewährung des nachträglichen Consenses nicht betheiligen konnten. Dagegen haben die christlichen Kaiser die Papstwahlen stets durch ihren Consens confirmirt.

D. E.

— Cum perpaucis inveneris in electione sua (d. h. der römischen Päpste) regium accessisse consensum etc. Quis imperatorum elegit Simplicium, — Felicem? — Quis enim regum electioni cujuslibet istorum suum legitur adhibuisse consensum?

Nur höchst selten ist es vorgekommen, dass Papstwahlen königliche Zustimmung erhalten haben.

Ist etwa zu der Wahl des Simplicius, des Felix oder eines andern der betreffenden Päpste der kaiserliche Consens hinzugetreten?

Da mihi ergo eorum, quos enumeravimus, aliquem vel praesulem requirentem vel principem assensum in electione praebentem.

Wir sehen also, dass die Besetzungen des päpstlichen Stuhles sich vollzogen, ohne dass ein Papst den kaiserlichen Consens begehrt, oder dass ein Kaiser nach der Papstwahl seinen Consens abgegeben habe.

3. Die Wahl und Inthronisation Alexander's II.

R. A. S. 31.

Dicitis, quia necessitate constricti — nequaquam potuistis in electione pontificis expectare consensum regiae majestatis.

Die Römer behaupten, dass sie genöthigt worden seien, den Gewählten zu inthronisiren, ohne den königlichen Consens abwarten zu können.

D. E. S. 28. Glorioso regi, nobis eligendo pontificem, absit ut nos intulissemus injuriam.	Die Römer haben allerdings den päpstlichen Stuhl besetzt, indem sie einen Papst wählten und ohne königlichen Consens inthronisirten, aber damit sollte dem Könige keine Unbill zugefügt werden.
S. 27. Quando pontificem Romana sibi praefecit ecclesia, tantae simultatis fomes in seditionem cives accenderat etc.	Als die Römer (in der beschriebenen Weise) den päpstlichen Stuhl besetzten, herrschte arger Zwiespalt in der Stadt.
S. 32. Cum papam sine consensu regis eligimus, — quo animo — sit factum, deberetis diligenter attendere.	Wenn auch die Römer den Gewählten ohne königliche Zustimmung inthronisirten, so muss doch auf die Absicht, welche dabei obwaltete, Rücksicht genommen werden.
S. 34. In constituendo pontifice Romana ecclesia a charitate regia non recessit.	Dadurch, dass die Römer den Papst wählten und inthronisirten, haben sie die dem Könige gebührende Liebe nicht verletzt.
S. 27. Quis nesciat, quia sacerdotem eligere puer (d. h. König Heinrich IV.) ignorat?	Wegen seines jugendlichen Alters war Heinrich noch nicht im Stande, der römischen Papstwahl in gehöriger Weise den königlichen Consens zu ertheilen.

S. 34.

Dicis, me non debuisse *eligere* pontificem sine consensu regis et magnipendendum mihi non fuisse, ut populus non periret.

Hätte ich, als Römer, mich bei der ohne Consens des Königs erfolgten Inthronisation des Papstes nicht betheiligen sollen, ohne Rücksicht darauf, dass anderenfalls das Volk zu Grunde gegangen wäre?

4. Die Erhebung des Cadalus.

S. 25. Der Verfasser wendet sich in der Einleitung an Cadalus mit den Worten: Sed ad haec gloriaris et jactas: rex me et imperatrix mater *elegit*, ad hunc apicem me regia celsitudo provexit: sed cum hinc aula regia suum tueatur *electum*, illinc Romana ecclesia proprium defendat antistitem jam in solio constitutum.

Cadalus, welcher unter dem Einfluss der Kaiserin vom Könige ernannt worden ist, mag sich von dem königlichen Hofe in Schutz nehmen lassen. Für Alexander aber, der nicht nur gewählt, sondern auch bereits inthronisirt worden ist, tritt die römische Kirche ein.

D. E. S. 33.

Ut quid ignorante Roma reprobum hominem in Romanum pontificem *eligere* praesumpsistis?

Wie sind die Hofleute dazu gekommen, ohne Wissen der römischen Kirche die königliche Ernennung des Cadalus herbeizuführen?

R. A.

Electionem quidem — fecimus, sed — Gerardo comite aliisque Romanis — civibus — insistentibus, ad hoc inducti sumus. Non

Wir Hofleute haben die Ernennung des Cadalus betrieben, weil Gerhard und seine römischen Genossen es so wollten: gerade in Folge

R. A.	
ergo — ignorante Roma, sed praesente atque petente Romani pontificis electio facta est.	des Antrags der Römer ist Cadalus ernannt worden.
D. E. S. 33, 34.	
Perpendat igitur sancta synodus, si illius ejusque complicum rata jure videatur electio, qui tam terribiliter — est ab ecclesiae visceribus — praecisus; — et sic per eum ordinari Romanam ecclesiam dignum fuit, qui ejus semper cruentus extitit inimicus? — Et quomodo summam debet ecclesiam ordinare, cui cujuscunque limen ecclesiae non licet attingere? — Quomodo stabit ecclesia, si per virum tot criminibus involutum, fuerit ordinata? praesertim cum et talem elegerit, in quem omnium vitiorum sentina confluxit.	Gerhard von Galeria, der vom Bann getroffene Feind der Kirche, durfte bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles in keiner Weise mitwirken, also auch dem Könige keinen Candidaten vorschlagen. Dazu kommt, dass sich Gerhard's Vorschlag auf einen so unwürdigen Bischof gerichtet hat.
Dic ergo, quomodo iste (nämlich Cadalus) pontifex erit, quem non Romanus populus, sed unus homo cum suis complicibus — elegit?	Wie kann man denjenigen für einen echten Papst halten, welcher nicht von den Römern gewählt, sondern von schlechten Menschen für die königliche Ernennung in Vorschlag gebracht wurde?

Die Mittel, deren sich die Disceptatio bedient, um den angegebenen Zweck zu erreichen, bestehen wesentlich in Folgendem:

1) Damiani construirt mit grotesker Willkür einen gemeinsamen Rechtsboden für die Kirche und für den König;

2) er legt sich die in Betracht kommenden Thatsachen so zurecht, wie es der Tendenz am meisten entspricht.

Ihm mochte der Gedanke vorschweben:

»Wenn der Hof die Rechtsanschauungen, denen ich huldige, acceptirt, wenn derselbe ferner die Ereignisse so auffasst, wie ich sie darstelle, — dann wird Cadalus gestürzt werden und Alexander durchdringen.«

Dem Vertheidiger der Kirche werden vom Verfasser insbesondere folgende Ansichten zugeschrieben. Die römische Kirche wählt nach göttlichem und historischem Rechte ihren Bischof, den Papst, mit voller Freiheit. Indem Kaiser Constantin mittels eines Edictes (der sog. Schenkung) auf die politische Gewalt über Rom verzichtete, erkannte er damit auch die Freiheit der Papstwahl an. Wenn einzelne Kaiser sich in die Besetzung des apostolischen Stuhles einmischten, so geschah dies nur in Nothfällen, namentlich inmitten kriegerischer Unruhen: übrigens beschränkte sich die kaiserliche Mitwirkung nur auf die Ertheilung des Consenses nach geschehener Wahl.

Dem gegenüber tritt der Anwalt des Königs auf. Mögen (so betont er) die Ereignisse der Vergangenheit sich wie auch immer gestaltet haben, für die Gegenwart entscheidet die Stellung Heinrich's III. Dieser Fürst hat ohne Rücksicht auf das constantinische Edict als Kaiser in Rom politische Gewalt ausgeübt und den Titel Patricius Romanorum erhalten. Ausserdem ertheilten die Römer ihm die Befugniss, nach erfolgter Wahl des Papstes (vor der Inthronisation) den Consens auszusprechen; und König Heinrich IV. hat diese Befugniss von seinem Vater geerbt. Was der König mittels Erbrechts erworben hatte, gewährte ihm zugleich die Kirche 1059 auf der Lateransynode. Dessen ungeachtet hat man 1061 bei der Erhebung Alexander's das bezeichnete Recht des Königs mit Füssen getreten.

»Hoc negare non potes, quod pater domini mei regis piae memoriae Henricus imperator factus est Patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum[59]). Huc accedit, quod prae-

[59]) D. h. ein bei der Besetzung des apostolischen Stuhles auszu-

stantius est, quia Nicolaus papa hoc domino meo regi privilegium, quod ex paterno jam jure successerat, praebuit et per synodalis insuper decreti paginam confirmavit. — Quo pacto majestas regia praerogativam hanc suae dignitatis amisit, quam et ex apostolicae sedis liberalitate percepit et ex paterno imperialis fastigii jure successit?«

In diesem hochwichtigen Passus muss Wahres und Falsches genau von einander geschieden werden.

Wahr ist, dass Heinrich III. als Kaiser den kirchenpolitisch irrelevanten Titel Patricius erhielt, und dass Nicolaus II. 1059 dem Könige Heinrich IV. den consensus post electionem vorbehalten hat. Dagegen erscheint dasjenige, was über den »Principat« Heinrich's III. und dessen Vererbung auf Heinrich IV. gesagt wird, als reiner Humbug. Die Römer haben Heinrich III. gebeten, Päpste zu ernennen, aber ihm kein Recht bezüglich der Papstwahl übertragen. Am wenigsten dachte man in der mit 1046 beginnenden Periode daran, dem Kaiser eine Befugniss zu offeriren, wie sie in dem Königsparagraphen von 1059 ausgedrückt war. Heinrich III. würde sich auch eine solche »Concession« ernstlich verbeten haben. Wie auf Heinrich IV. nichts Derartiges vererbt wurde, so hat der deutsche Hof seit 1059 den debitus honor des Königsparagraphen nicht als privilegium, nicht als Praerogative, nicht als Liberalität aufgefasst, sondern in demselben eine arge Verkümmerung und Herabsetzung der königlichen Stellung erblickt. Um so wunderlicher nimmt es sich aus, dass in unserer Disceptatio der Advocat des Königs als Lobpreiser der Synode von 1059 auftreten muss! Und dennoch wird von Seiten des kirchlichen Vertreters daran erinnert, dass der Kardinal Stephan bei Agnes keine Audienz erlangt, und dass die Hofleute sämmtliche Decrete des Papst Nicolaus' II. (einschliesslich der Wahlverordnung von 1059) cassirt hätten. Man muss also im Sinne des Verfassers hinzudenken, dass der deutsche Hof sich später dem Wahldecret wieder zugewendet und dasselbe acceptirt habe.

Im Uebrigen ist die Tendenz, welche Damiani bei seinen wüsten Phantastereien verfolgt, gleichsam mit Händen zu

übendes wichtiges oder vorzügliches Recht. Die Verbindung electio ordinandi ist pleonastisch.

greifen. Indem er die These hinstellt, die Kaiser hätten überhaupt seit den ältesten Zeiten nichts gewünscht, als den consensus post electionem, will er den Eindruck erwecken, als ob auch Heinrich III. und dessen Sohn nichts Anderes beansprucht hätten.

So stehen denn die beiden Disputatoren (vermöge des Machtspruchs unseres Verfassers) auf dem Boden des Laterankoncils von 1059. Der Anwalt des Königs urgirt, dass man den kirchengesetzlich bewilligten honor regis schnöde verletzt und Heinrich gehindert habe, den zuständigen Consens nach der Wahl zu verlautbaren, ehe die Inthronisation vollzogen worden. Das königliche Recht wird von dem Vertheidiger der Kirche mit dem Bemerken anerkannt, dass man 1061 in einer Nothlage gewesen sei und deshalb das Gesetz nicht habe erfüllen können. Freilich giebt es eine Stelle, welche das Anerkenntniss der königlichen Befugniss wieder illusorisch macht; der defensor ecclesiae sagt nämlich S. 27, die Römer seien wegen der Unmündigkeit des Königs nicht verpflichtet gewesen, die Zustimmung zu erbitten.

»Et cuncti liquido novimus, quia rex, licet egregiae indolis, tamen adhuc puer est. Quid ergo mali Romana fecit ecclesia, si filio suo, cum adhuc impubes esset, cum adhuc tutore egeret, ipsa tutoris officium subiit, et jus quod illi competebat, implevit? Quis enim nesciat, quia sacerdotem eligere puer ignorat?«

So unqualificirbar die Construction des Rechtsbodens, so willkürlich ist die Behandlung des Thatsächlichen.

Die Herbeiziehung der Normannen, ohne deren Schutz Alexander's Erhebung wohl nicht erfolgt wäre, hatte in Deutschland, wie die Chroniken bekunden, den schlechtesten Eindruck gemacht. Damiani hütet sich diesen wunden Punct zu berühren und zieht es vor, den Namen Normannen gar nicht zu nennen. Gleichwohl scheint er an einer Stelle indirect auf die Normannen Bezug zu nehmen und den Nachweis zu versuchen, dass die Römer gerade durch das feindselige Benehmen des königlichen Hofes dazu gedrängt worden wären, Bundesgenossen zu erwerben.

Der Advocat des Königs betont, dass die Römer erst

zwei Monate nach Nicolaus' II. Tode zur Wahl geschritten seien. Da sie zwei Monate gewartet, hätten sie auch noch länger warten können, um dem Könige für seine Consenserklärung Raum zu lassen. Gleichwohl schloss man die Inthronisation unmittelbar an die Wahl an. Das war ein Zeichen bösen Willens. Die Ausrede, dass die Noth zu einer solchen Beschleunigung getrieben habe, erscheint als frivol und hinfällig. Darauf entgegnet der Vertheidiger der Kirche: »Ecce compellis me, vulgato sermone depromere, quod ob Imperialis palatii reverentiam decreveram silentio praeterire: sed juxta vestrae scilicet exactionis instantiam, jam proferatur in medium opus egregium vestrum, saeculis omnibus inauditum«: er beschwert sich bitter, dass die Hofleute sich unterstanden hätten, alle Erlasse Nicolaus' II. für null und nichtig zu erklären und bringt endlich auch die dem Kardinal Stephan widerfahrene schnöde Abweisung zur Sprache.

Ich glaube, dass die hier erwähnten Schritte des Hofes, welche eine feindliche Gesinnung gegen Rom zur Schau trugen, von Damiani deshalb in's Treffen geführt werden, um zu erklären, wie die Römer dazu gekommen seien, an die Normannen zu appelliren. Da der Hof den Römern schroff gegenübertrat, mussten sich diese zum Schutz der neuen Wahlordnung nach Bundesgenossen umsehen. Eine solche Argumentation liess sich hören. Dabei hätte loyal zugestanden werden sollen, dass man im Herbst 1061 den Schutz der Normannen gründlich benutzen wollte und deshalb unter ihrer Bedeckung von der Wahl sofort zur Inthronisation schritt, ohne auf den König und dessen honor Rücksicht zu nehmen. Ein solches Geständniss wird jedoch nicht gemacht, vielmehr gestattet sich der defensor ecclesiae eine offenbare Verdrehung des Thatbestandes, wenn er zu behaupten wagt, man hätte die Inthronisation nicht aufschieben können, weil sonst unter den Römern die verzehrendsten Kämpfe ausgebrochen sein würden.

Aber der kirchliche Repräsentant begnügt sich nicht damit, die Römer zu entschuldigen, sondern behauptet geradezu, man habe 1061 mittels des geschilderten Benehmens dem Könige, dem man die innigste Zuneigung gewidmet, einen positiven Liebesbeweis geben wollen; s. S. 34.

»Et tu mihi dicis, in servando populo ipsi regi me rem debuisse consulere, ut sibimet in dando consensu unius epistolae gloria proveniret[60]). Nam unde postmodum Romanus imperator fieret, si tunc se Romanus populus mutuis vulneribus peremisset? Porro autem, quia in constituendo pontifice Romana ecclesia a charitate regia non recessit, hoc etiam indicio est, quia cum in clero suo religiosis viris et sapientibus abundaret, non de propriis, sed eum, qui regi tanquam domesticus et familiaris erat, elegit.« Ueber den wunderlichen Einfall, angesichts des §. 3 der Lateransynode von 1059 zu betonen, man habe ungeachtet eines Ueberflusses an römischen Candidaten einen auswärtigen Geistlichen vorgezogen, ist bereits oben S. 121 das Erforderliche bemerkt worden. Abgesehen hiervon macht der Versuch, Anselm (der allerdings vom Könige das Bisthum Lucca angenommen und eine Mission am Hofe vollführt hatte), als persona gratissima zu proclamiren und den Römern, die mit den Feinden des Königs verbündet waren, eine zarte Rücksichtnahme auf Heinrich's Wünsche zuzuschreiben, doch nur den Eindruck einer armseligen Spielerei.

Wie sich erwarten liess, geht der defensor ecclesiae aus dem Zweikampf glänzend als Sieger hervor. Der Gegner, welcher zunächst mit grosser Zuversicht auftritt, wird schliesslich von den Argumenten des Repräsentanten der Kirche überwältigt und muss seine Niederlage eingestehen. Bereitwillig erkennt er an, dass die Anhänger Alexander's das Königsrecht nicht nur nicht angetastet, sondern vielmehr gestärkt und gekräftigt hätten. Wegen der Nothlage konnten die Alexandriner allerdings das Decret von 1059 formell und buchstäblich nicht erfüllen, aber indem sie eine dem Könige genehme Person beriefen, zeigten sie ihren guten Willen und haben insofern materiell der Vorschrift Genüge geleistet, s. S. 35: »A Domini mei regis, quam dicebamus injuria, quae scilicet nos adversus vos acrius accendebat, tam

[60]) Das soll heissen: Wäre die Inthronisation nicht so schleunig erfolgt, so wäre das Volk zu Grunde gegangen. Hätte man länger gezögert, und bloss darauf Gewicht gelegt, dass der König seinen Consens declarire, so wäre dadurch das Herrscherinteresse desselben auf's Empfindlichste geschädigt worden.

strenue tua se purgavit oratio, ut evidenti clarescat indicio, quia in eo, quod sibi pontificem populus Romanus elegit, majestati regiae potissimum ministravit, nec ei, sicut dicebatur, privilegium tulit, sed potius roboravit, dum non de Romana ecclesia, sed ex aula regia sacerdotem ad apostolicae sedis culmen evexit.«

Bei der obigen Skizzirung des Inhaltes habe ich nur das Kirchenpolitische berücksichtigt, ohne die endlosen theologischen und exegetischen Excurse in Betracht zu ziehen, welche ganze Spalten füllen und dem eigentlichen Thema ganz fern liegen. Indessen darf ich eine Specialität nicht unberührt lassen.

Nachdem der Advocat des Königs S. 32 hervorgehoben hat, dass die Hofleute hätten gehorchen müssen, als die Reichsverweserin sich gegen die Synode von 1059 erklärt und deren Nichtbeachtung vorgeschrieben habe, wendet der Vertreter der Kirche ein:

»Et ego tibi secundum cordis tui duritiam respondebo: dico enim, quia Dei omnipotentis obtemperare sermonibus aliquando peccatum est.«

Dann folgt ein fernerer Ideenaustausch der beiden Disputatoren:

R. A. »Ad hoc, quod asseris, mens humana concutitur et christianae pietatis ferre non valet auditus.

D. E. Quia hoc tantopere miraris, illud etiam consequenter adjicio, quia propter hoc, quod Deo quidam promptus obedivit, funditus periit.

R. A. Incredibile est valde, quod dicis, veruntamen, si vales exemplis approbare, quod loqueris, dic, quis unquam Deo obedivit, ac propterea periit.

D. E. Non te latet, quia Judae Iscarioti, qui jam accepto consilio eum traditurus erat, Dominus ait; quod facis, fac citius. Postmodum quoque, cum ad ejus osculum accedere praesumpsisset, adjecit: amice, ad quid venisti? subauditur: perfice. Sed quia miser his sermonibus efficaciter obedivit, irrevocabiliter periit.«

Jeder Commentar hiezu wäre überflüssig. Welch' ein Schauspiel! Wir nehmen wahr, wie ein eifriger und frommer

Ascet, wenn es gilt, den Gegner durch ein specioses Argument zu überraschen, nicht davor zurückschreckt, eine materiell blasphemische Aeusserung niederzuschreiben! Solche Blüthen trieb damals die Parteileidenschaft im Bunde mit einer unglaublichen Geschmacklosigkeit! Mit vollem Recht hat schon Giesebrecht Ann. Altahenses S. 168 N. 3 bei Damiani die unwürdige Benutzung von Bibelstellen gerügt.

Was die Verwerthung der Disceptatio anlangt, so muss ich mit Bedauern bezeugen, dass man fast allgemein die willkürlichen Erfindungen und Einfälle der Causerie für geschichtlich beglaubigte Facta gehalten hat; dadurch ist die richtige Auffassung der in Betracht kommenden Verhältnisse ungemein erschwert worden. Im Uebrigen lauten die Urtheile über Damiani's Schrift zum Theil ganz widersprechend.

Capecelatro nennt in seinem unkritischen Buche S. 377 das Elaborat ein »libro bellissimo« und bemerkt: »il trattato è al solito scritto con gran facondia, con una longa copia di testi e comparazioni bibliche, con molta audacia e libertà di parole.«

Wie ganz anders ist das Urtheil Damberger's! Diesem ist (s. B. VI. S. 646 und Kritikheft S. 110) »das läppische anstössige Geschreibe« der Disceptatio so zuwider, dass er die Urheberschaft Damiani's rundweg in Abrede stellt. »Ein späterer spitzfindiger Scholastiker wird die eigene alberne Weisheit hineingetragen und sehr verfängliche exegetische Streitfragen an den Mann gebracht haben.« (!)

Gfrörer II. S. 15 kann nicht leugnen, dass die Ausführungen der beiden Parteivertreter von Sophismen strotzen, glaubt aber, der Disceptatio den Character einer »Staatsschrift« vindiciren zu müssen. Damiani selbst habe in Augsburg die Sache Alexander's in Gegenwart Heinrich's IV. verfochten, nachdem mit Anno verabredet worden, was gesprochen werden solle (!).

Giesebrecht verkennt in der K.-G. III. S. 87, 88 den Charakter des Büchleins, wenn er meint, dasselbe reproducire die »Ueberzeugung« der damaligen Kardinäle. Ebenso unrichtig ist Giesebrecht's Auffassung in der Schrift Altahenses S. 168, wo behauptet wird, der Verfasser der Disceptatio sei seiner Sache nicht unbedingt zugethan gewesen und habe sich nicht ganz sicher gefühlt. Ich finde im Gegentheil, dass

Damiani an parteiischer Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig lässt, und erstaunlich kecke Behauptungen vorbringt. Dass Damiani sich in der Disceptatio auf die »schiefe Ebene des Compromisses« begeben habe, wie Zöpffel S. 98, 101 annimmt, ist erst recht nicht zuzugeben.

Sehr empfindlich hat sich der Umstand gerächt, dass man der bunten und phantastischen Terminologie der Disceptatio keine eindringende Aufmerksamkeit zugewendet hat. Noch neuestens haben zwei Gelehrte, anstatt die Bedeutungen von eligere und ordinare im Zusammenhang zu erfassen, einzelne markante Stellen willkürlich herausgegriffen und durch deren unmotivirte Verwerthung den ärgsten Missverständnissen Thor und Thür geöffnet.

Nach Scheffer S. 98 ff. hätte der Anwalt Heinrich's IV. beim Beginn der Erörterung sich auf die Forderung beschränkt, dass der König seinen Consens nach der Wahl und vor der Inthronisation abgebe. Später aber werde der Anspruch erweitert: Dem König komme das Recht zu, vor der Wahl seine Zustimmung zu erklären.

Bei Grauert S. 574 ff. findet man sodann folgende überraschende Auslassung:

»Wir können aus der Disceptatio eine ganze Musterkarte von Ansichten über das Recht des Königs zusammenstellen. Das eine Mal soll er nach der Wahl, aber vor der Inthronisation zustimmen, das andere Mal vor der Wahl den in Rom aufgestellten Kandidaten genehmigen, endlich selber den Kandidaten designiren. Das dürfte genügen. In dieser Frage werden wir auf das Zeugniss des Petrus Damiani verzichten müssen.«

Der Unbefangene wird von vornherein überzeugt sein, dass die Sache so, wie Grauert proponirt, nicht liegen könne. Es ist in der That eine starke Zumuthung, dass wir annehmen sollen, Damiani habe nicht gewusst, was er gewollt, es sei ihm nicht gelungen, in einem Büchlein von so geringem Umfange über die Kernfrage die crassesten Widersprüche zu vermeiden!! Die Vorwürfe, welche Grauert erhebt, sind nichtig und beweisen nur, dass er in den Geist der Disceptatio nicht eingedrungen ist, und namentlich die mannigfaltigen Bedeutungen der Worte eligere und ordinare nicht erkannt hat.

IX.

Der 22. April 1073.

Nach dem am 21. April 1073 erfolgten Tode Alexander's II. gelangte auf den Stuhl des h. Petrus der bisherige Kardinal-Archidiacon Hildebrand, welchen man, wie Leo von Monte Cassino S. 693 mittheilt, im Jahre 1057, nach Bonitho S. 636 sogar schon 1054 für die päpstliche Würde in Aussicht genommen hatte. Es wird meine Aufgabe sein, an der Hand der glaubwürdig erscheinenden Quellen die für die Erhebung Gregor's VII. in Betracht kommenden Thatsachen vorzulegen und dann die falschen Berichte einer Kritik zu unterziehen.

A. Die Acclamation.

Beim Begräbniss des am Tage zuvor gestorbenen Papstes Alexander II., am 22. April 1073, erhob sich zu Gunsten des Kardinal-Archidiacon's eine allgemeine stürmische Volksbewegung. Die Römer waren damals nicht gespalten: eine regalistische Partei, wie sie noch 1061 hervorgetreten war, schien nicht mehr zu existiren. Wenigstens wurde kein Versuch gemacht, eine königliche Ernennung zu betreiben, wobei vielleicht die Erinnerung an das unerfreuliche Schicksal des Cadalus in's Gewicht gefallen sein mag. Von einer Beobachtung des Wahldecrets von 1059 war keine Rede; entweder war dasselbe bereits der Vergessenheit anheimgefallen oder die zahlreichen Gegner wollten sich absichtlich über dessen Bestimmungen hinwegsetzen.

Unmittelbar nach dem geschilderten Ereignisse, unter dem frischen Eindruck des Erlebten schrieb Gregor VII. in der Zeit vom 24. bis zum 26. April drei mit einander in voller sachlicher Uebereinstimmung stehende Briefe, nämlich an den Abt Desiderius von Monte Cassino, an den Fürsten Gisulf von Salerno und den Erzbischof Wibert von Ravenna (s. Reg. I, 1—3 S. 10 ff.). In dem ersten dieser Schreiben heisst es:

»Dominus noster papa Alexander mortuus est. Cujus

mors super me cecidit et omnia viscera mea concutiens penitus conturbavit. Nam in morte quidem ejus Romanus populus contra morem ita quievit, et in manu nostra consilii frena dimisit, ut evidenter appareret, ex Dei misericordia hoc provenisse. Unde accepto consilio hoc statuimus: ut post triduanum jejunium, post litanias et multorum orationem eleemosynis conditam, divino fulti auxilio statueremus, quod melius de electione Romani pontificis videretur. Sed subito, cum praedictus Dominus noster papa in ecclesia Salvatoris sepulturae traderetur, ortus est magnus tumultus populi et fremitus, et in me quasi vesani insurrexerunt, nil dicendi, nil consulendi facultatis aut spatii relinquentes.«

Der neue Papst giebt hier eine offene und ehrliche Darlegung ohne tendenziöse Abschwächung, und stellt damit den eminent tumultuarischen Charakter der Erhebung ausser Zweifel. Da man noch gar nicht einmal einen Wahltermin angesetzt hatte, so konnte schon deshalb der Act des 22. April nicht als ordnungsmässige Electio gelten. Der anwesende Klerus nahm sicherlich an der Acclamation Theil, aber er ergriff nicht die Initiative, sondern blieb mehr im Hintergrunde. Gregor selbst gedenkt in dem Briefe der Geistlichkeit mit keiner Silbe, sondern nennt nur das Volk als entscheidenden Factor. Was aber das Volk damals unternahm, wird als »insurrectio vesanorum« gekennzeichnet!

Desiderius von Monte Cassino scheint auch in den folgenden Jahren den Inhalt dieses rückhaltlosen Briefes nicht vergessen zu haben, wenigstens hat er, bevor er zum Pontificat gelangte, über den »Tumult« am 22. April 1073 gesprochen. Freilich ist unsere Quelle keine ganz lautere, da der Bericht von dem Erzbischof Hugo von Lyon, einem der enragirtesten Gegner Victor's III. herrührt. Hugo sagte in einem an die Markgräfin Mathilde von Tuscien gerichteten Briefe vom Jahre 1087 (s. Watterich I. S. 562 ff.) Folgendes von Victor aus: »In quot et quibus locis electionem suam (d. h. die Erhebung Gregor's VII.) non secundum Deum, sed tumultuarie factam asseverans publice refutaverit, et nunquam se adquievisse vel in perpetuum acquieturum sub terribili attestatione affirmaverit, — ex ordine scribere omittimus.«

Die Behauptung, dass Desiderius Gregor VII. nicht als Papst anerkannt habe, ist einfach läppisch. Dagegen steht fest, dass der Abt dem strengen gregorianischen System nicht huldigte und mit Gregor einige Male in Conflict gerieth. Dass Desiderius die Erhebung Gregor's eine tumultuarische genannt habe, wäre dagegen nicht auffallend, denn er konnte sich ja dafür auf den Brief des Betheiligten selbst berufen.

Mit Gregor's Schilderung stimmt Bonitho, welcher freilich das Begräbniss Alexander's irrig auf dessen Todestag setzt, im Wesentlichen überein. Vielleicht war er Augen- und Ohren-Zeuge des Vorgangs, über welchen er S. 656 einige brauchbare ergänzende Angaben macht:

»Eodem itaque die, praefati pontificis corpore in ecclesia sancti Salvatoris humato, cum circa sepulturam ejus venerabilis Hildebrandus esset occupatus, factus est derepente concursus clericorum, virorum ac mulierum, clamantium: Hildebrandus episcopus. Quo audito venerabilis archidiaconus expavit et velociter volens populum placare, cucurrit ad pulpitum. Sed eum Hugo Candidus pravenit et populum sic allocutus est: »Viri fratres, vos scitis, quia diebus domni Leonis papae hic est Hildebrandus, qui sanctam Romanam ecclesiam exaltavit et civitatem istam liberavit. Quapropter, quia ad pontificatum Romanum neque meliorem, neque talem, qui eligatur, habere possumus, eligimus hunc, in nostra ecclesia ordinatum virum, vobis nobisque notum et per omnia probatum.« Cumque cardinales episcopi sacerdotesque et levitae et sequentis ordinis clerici[61]) conclamassent, ut mos est, Gregorium papam sanctus Petrus elegit: continuo a populo trahitur rapiturque.«

Wenn auch nach Gregor's und Bonitho's Worten die kirchliche Feierlichkeit noch nicht ganz vollendet war, als der Tumult losbrach, so muss man doch annehmen, dass die Leiche Alexander's bereits beigesetzt worden[62]). Während

[61]) Unter den auf die Diaconen folgenden römischen Klerikern werden die Kardinal-Subdiaconen verstanden werden müssen.

[62]) Wenn also von Andern der Vorwurf erhoben wurde, Hildebrand sei gewählt worden, »priusquam corpus defuncti obtineret tumbam« (s die Synode von Brixen 1080, M. G. Leges II. S. 52, Wido von Ferrara S. 169); so wird das unbegründet sein. Beno S. 2 theilt obendrein ein Zwiegespräch mit, welches nach dem betreffenden Act angeblich

aber Gregor in dem angeführten Briefe die Betheiligung des Klerus ganz unerwähnt lässt, erzählt Bonitho, dass die Geistlichen gemeinsam mit den Laien vorgegangen seien, und lässt dabei den Kardinalpriester von S. Clemens, Hugo Blancus oder Hugo Candidus eine eingreifende Rolle spielen. Die letztere Mittheilung, welche einer anderweitigen Beglaubigung entbehrt, wird nicht zu beanstanden sein, zumal Bonitho selbst an einer anderen Stelle seines Liber noch einmal auf die Scene zurückkommt (s. S. 681): »Accedat et tertius testis, Hugo Candidus, cardinalis Romanus, et probet eos esse mentitos. Quomodo enim in ipso die sepulturae praefati papae (d. h. Alexander's II.) Gregorium elegisset?«

Ob die Ansprache Hugo's, der sich zum Dolmetscher des Volkswillens macht und die Zustimmung des Klerus provocirt, ganz getreu wiedergegeben worden, bleibe dahingestellt. Wenn Hildebrand zugleich als Befreier Rom's gerühmt wird, so mag sich das auf die erfolgreichen Bemühungen beziehen, mittelst deren er den Schutz Gottfried's von Lothringen gegen Richard von Capua gewann (s. Bonitho S. 652, 653).

Warum fühlte sich aber gerade der Kardinal Hugo, welcher 1061 der Partei des Cadalus angehört hatte, veranlasst, in so demonstrativer Weise zu Gunsten Hildebrand's in die Schranken zu treten? Hugo hatte schon mehrfache kirchliche Strafen erlitten und war kurz vor dem Tode Alexander's nur mit Mühe einer neuen Censur entgangen. Wenn also eine so übel beleumdete Persönlichkeit sich vordrängte, um die Erhebung eines Hildebrand zu fördern, so ist man zu der Vermuthung genöthigt, dass dabei selbstsüchtige Motive im Spiele waren. Unzweifelhaft wollte sich Hugo bei dem neuen Papste accreditiren und ihn für die Erreichung seiner egoistischen Zwecke gewinnen. Gregor, welcher überhaupt, wie selbst Bonitho S. 644 bei einer anderen Gelegenheit eingesteht, kein Menschenkenner war, mochte das Auftreten des Kardinals als eine Wendung zum Bessern

zwischen Gregor und Desiderius stattgefunden habe: »ad quem (nämlich Gregor) cum venisset Abbas Cassinensis, ait ipse Hiltebrandus: Frater, nimium tardasti. Respondit Abbas: et tu Hiltebrande nimium festinasti, qui nondum sepulto domino tuo Papa sedem apostolicam contra canones usurpasti.«

begrüssen und sich für verpflichtet halten, ihm mit Vertrauen entgegenzukommen. Kurz, Hugo erhielt von dem neuen Papste sofort eine ehrenvolle Mission nach Spanien (s. Reg. I., 7 S. 17).

Aus dieser Gunsterweisung darf man indessen nicht mit Steindorff II. S. 471 den Schluss ziehen, dass Hildebrand bereits vor der gedachten Demonstration mit Hugo eng befreundet gewesen sei; wie hätte der tiefernste, ascetische Hildebrand zu einem so leichtfertigen Prälaten, wie der Kardinalpriester von S. Clemens war, eine innige Zuneigung fassen können? Ebenso wenig Grund hat die Annahme Weizsäcker's S. 529, dass Hildebrand die päpstliche Würde gewünscht und erstrebt habe. Wenn Gregor dem Kardinal Hugo die bezeichnete Mission ertheilte, so that er dies, um sich für dessen Eifer erkenntlich zu erweisen. Weiteres ist daraus nicht abzuleiten. Wiederholt und feierlich hat Gregor erklärt: dass er niemals nach dem apostolischen Sitz gestrebt habe, s. z. B. Reg. I., 39 S. 57: »testis est mihi conscientia mea, quam imparem me tanto ponderi judicaverim et quanta sollicitudine nomen apostolicae dignitatis evitare concupiverim«. Angesichts solcher Versicherung ist es unzulässig, mit Giesebrecht K.-G. III. S. 239, 240 zu behaupten, dass Hugo sich vor der Acclamation an Hildebrand gewendet und von ihm die Zusage der Acceptation erhalten habe. Wäre eine geheime Verständigung zwischen Hugo und Hildebrand vorangegangen, dann hätte letzterer in dem Briefe an Desiderius nicht sagen können, er sei von dem Rufe des Volkes auf's Peinlichste überrascht worden; dann erschiene der von Bonitho geschilderte Versuch Hildebrand's, »das Volk zu beruhigen,« als eine ganz unwürdige und verwerfliche Komödie!

B. Die Inthronisation.

Nachdem die Acclamation in der Laterankirche, wo Alexander II. begraben wurde, erfolgt war, zogen die Anwesenden nach der Kirche Petri ad Vincula[63]). Hier fand

[63]) Mit Benutzung eines Momentes aus dem Leben Gregor's I haben Berthold (S. 276) und Bernold (S. 430) die Anecdote erfunden oder verbreitet, Hildebrand sei, als das Volk ihn habe zum Papst aus-

die Inthronisation des neuen Papstes statt, worüber Bonitho S. 656 Folgendes sagt: »continuo (Hildebrandus) a populo trahitur, rapiturque et ad Vincula beati Petri — invitus[64]) inthronizatur.« Auf denselben Act will Gregor hinweisen, wenn er in dem Briefe an Desiderius sagt: »violentis manibus me in locum apostolici regiminis, cui valde impar sum, rapuerunt.« Wahrscheinlich wurde die Vollziehung des gedachten kirchlichen Actes gerade deshalb von den Römern so beschleunigt, weil man dem Erwählten den Rücktritt unmöglich machen wollte; dass aber die Handlung selbst ordnungsmässig von den Kardinalbischöfen vorgenommen wurde, ist nicht zu bezweifeln. In Folge der Inthronisation war die päpstliche Jurisdiction in ihrem vollen Umfange auf Gregor übergegangen. Sofort übt der neue Papst dieselbe aus, noch als Diacon, noch vor dem Empfang der Priesterweihe. Auch auf der Synode von 1080 hebt er gerade die Inthronisation als das ausschlaggebende Moment hervor, indem er die Apostelfürsten anredet: »valde invitus — in throno vestro — sum collocatus« (s. Reg. VII. 14[a] S. 401).

C. Die dem König gewidmete Anzeige.

Ueber das, was unmittelbar nach dem 22. April folgte, spricht sich Bonitho S. 656, 657 aus. Er versichert, dass Gregor am 23. an Heinrich einen Brief geschrieben und ihm seine Erhebung angezeigt habe.

> »Qui sequenti die, secum mente pertractans, ad quantum periculum devenisset, coepit aestuare et moestus esse. Tamen recollectis fidei et spei viribus, quid potissimum faceret, non aliud invenit, quam ut regi suam notificaret electionem. — Nam missis ad eum continuo literis et mortem papae notificavit et suam ei electionem denunciavit.«

Die Nachricht von der Anzeige halte ich für glaubwürdig, verwerfe dagegen die Angaben über den weiteren Inhalt des Briefes, was unten (Abtheilung E) genauer motivirt werden wird.

rufen wollen, geflohen und einige Tage in der Kirche Petri ad Vincula verborgen geblieben.

[64]) Benzo S. 672 hält natürlich das Sträuben Hildebrand's für pure Heuchelei, und sagt deshalb von ihm: »quasi invitus ad sedem trahitur.«

Es ist von vorneherein zu vermuthen, dass Gregor seine Erhebung dem Könige notificirt haben wird[65]), freilich aus einem anderen Motive als Bonitho glauben machen will. Nach Bonitho's Worten hätte der Papst sich im Zustande tiefer Erregung, gewissermaassen wie ein Verzweifelter, entschlossen, an den König zu schreiben. Ich glaube dagegen, dass Gregor die Anzeige prästirte, um dem Könige den »honor debitus« zu erweisen. War das Decret von 1059 auch vom deutschen Hofe verworfen worden, hatte dasselbe bei dem Wahlacte des 22. April auch keine Beachtung gefunden, so wird der Papst, welcher an der betreffenden Lateransynode Theil genommen, doch seinerseits sich veranlasst gefühlt haben, dem Königsparagraphen wie auch immer zu entsprechen. Allerdings konnte die Notification nur die Bedeutung einer Höflichkeit haben, da Gregor bereits durch die Inthronisirung definitiv Papst geworden war. Und zwar wird, wie Bonitho erkennen lässt, die Anzeige am 23. April erfolgt sein, noch ehe die Briefe an Desiderius, Gisulf und Wibert abgingen.

Zu Gunsten meiner Annahme sprechen zwei Schreiben Gregor's VII. vom 6. Mai und 24. Juni 1073 (s. Reg. I. 9 S. 18 ff., 11 S. 21 ff.), in welchen er einerseits dem Herzog Gottfried von Lothringen, andererseits der Markgräfin Beatrix und deren Tochter Mathilde bemerklich macht, dass er durch eine abzusendende Botschaft auf König Heinrich günstig einzuwirken hoffe:

> »Est etiam haec voluntas nostra, ut primum oblata nobis opportunitate per nuncios nostros super his, quae ad profectum ecclesiae et honorem regiae dignitatis suae pertinere arbitramur, paterna eum dilectione et admonitione con-

[65]) Der Umstand, dass das uns erhaltene (unvollständige) Registrum Gregor's VII. kein derartiges Schreiben an Heinrich IV. enthält, fällt nicht in's Gewicht. Vielleicht hat man später das officielle Notificationsschreiben tendenziös unterdrückt oder beseitigt. Man darf auch nicht glauben, dass der Papst durch die Annahme, Heinrich sei wegen Umganges mit Gebannten als excommunicirt zu erachten, sich habe vom Schreiben abhalten lassen. So hat Gregor 1077 in Reg. IV. 16. S. 263 den gebannten Romanenses zwar den Segen vorenthalten, dann aber erklärt: »scribere vobis — ipsa apostolici moderaminis mansuetudo a nobis exigit.«

veniamus. — De rege autem — haec est voluntas nostra ut ad eum viros religiosos mittamus, quorum admonitionibus inspirante Deo ad amorem sanctae Romanae nostrae et suae matris ecclesiae eum revocare et ad condignam formam suscipiendi imperii instruere et expolire valeamus.«

Ich halte es für ganz unmöglich, dass Gregor daran gedacht haben sollte, mehrere Wochen nach dem 22. April eine Gesandtschaft an den König abzusenden, ohne dass eine amtliche Benachrichtigung über seine Erhebung vorangegangen wäre.

Endlich finde ich eine Hindeutung auf die Notification in dem päpstlichen Schreiben, welches am 1. September 1073 (s. Reg. I., 19 S. 33) an Rudolf von Rheinfelden gerichtet wurde und die Antwort auf einen nicht erhaltenen Brief des Genannten bildet. Wahrscheinlich hatte Rudolf bittere Beschwerden über Heinrich IV. angebracht; Gregor aber betont, dass Kaiser Heinrich III. der römischen Kirche seinen Sohn empfohlen habe, und dass ihm selbst daher die Pflicht obliege, den König so weit möglich in Schutz zu nehmen: »Unde nobilitatem tuam scire volumus, quia non solum circa regem Heinricum — cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem elegimus, et pater ejus laudandae memoriae Henricus imperator inter omnes Italicos in curia sua speciali honore me tractavit, quodque etiam ipse moriens Romanae ecclesiae per venerandae memoriae papam Victorem praedictum filium suum commendavit — aliquam malevolentiam non observamus, sed neque aliquem christianum hominem Deo auxiliante odio habere volumus.«

Den gesperrt gedruckten Passus »quod ipsum in regem elegimus« interpretirt Waitz, V.-G. VI. S. 183 N. 1 dahin, dass Gregor für sich an der Wahl Heinrich's IV. einen Antheil in Anspruch genommen habe. Bestimmter äussert sich Steindorff II. S. 472, 473: er meint, Hildebrand habe einem der drei Wahl- und Huldigungs-Acte beigewohnt, welche den Zweck hatten, Heinrich IV. die Nachfolge im Reiche zu sichern, sei es dem Acte von Goslar (1050), sei es dem von Tribur (1053), oder dem von Botfeld (1056). Da von einer derartigen Betheiligung Hildebrand's in den Quellen absolut nichts berichtet wird, verwerfe ich die An-

nahme gänzlich. Hildebrand ist nach seiner unter Leo IX. im Jahre 1050 erfolgten Rückkehr nach Rom nur einmal, nämlich 1054/55 in Deutschland gewesen, als es sich um die Erhebung Victor's II. handelte. Aber selbst wenn der Genannte noch später den deutschen Boden betreten haben sollte, ist es denkbar, dass er als römischer Kleriker an der Seite der deutschen Fürsten als eigentlicher »Wähler« fungirt haben sollte?!

Es bleibt nichts übrig, als unter eligere ein Anerkennen zu verstehen. Gregor will sagen: »ich bin schon deshalb verpflichtet, den König Heinrich zu schützen, mich seiner anzunehmen, weil ich ihn ja als König anerkannt habe. Diese Anerkennung erfolgte dadurch, dass ich ihm den honor debitus gewährte, indem ich meine Wahl anzeigte.« Die von mir vorausgesetzte Bedeutung von eligere hat nichts Auffallendes; insbesondere gebraucht Damiani in seiner Disceptatio wiederholt das Verbum eligere, um auszudrücken, dass frühere Kaiser zu den Papstwahlen ihren nachträglichen Consens gewährt, mit anderen Worten die betreffenden Päpste officiell anerkannt hätten. Ich mache sodann auf eine Stelle des Marianus Scotus (M. G. V. S. 561) aufmerksam, welche zu einer ähnlichen Interpretation nöthigt. Der Chronist sagt bei der Schilderung des Tages von Canossa: »papa sedem apostolicam a rege accepit.« Das soll nicht heissen, Heinrich IV. habe damals Gregor VII. zum Papst ernannt oder als Papst eingesetzt; vielmehr meint Marianus: der König erkannte nach den Irrungen des Jahres 1076 im Januar 1077 Gregor VII. (von Neuem) als legitimen Papst an.

D. Die Ertheilung der Priester- und Bischofsweihe und die königliche Confirmation.

An den Bericht von der Notification knüpft Bonitho S. 657 folgende Mittheilung:

»Rex illico misit Gregorium Vercellensem episcopum, Italici regni cancellarium, qui ejus electionem firmaret et ejus interesset consecrationi. Quod et factum est. Nam in jejunio Pentecostes sacerdos ordinatur, et in natale apostolorum ad altare eorundem a cardinalibus secundum antiquum morem episcopus consecratur. Cujus consecrationi interfuit

imperatrix una cum excellentissima Beatrice duce, tunc vidua: nam ante paucos dies magnificus dux Gotefredus obierat.«

Gregor erhielt den Presybterat am 22. Mai; zum Bischof geweiht wurde er am 30. Juni, der auf einen Sonntag fiel, nicht aber, wie Bonitho angiebt, am 29. Juni (s. Jaffé, M. Greg. S. 657 N. 1).

Warum liess sich der Papst erst so spät consecriren? Damberger VI. S. 796, 797 meint, es seien die kirchlichen Interstitien eingehalten worden, während Giesebrecht, K.-G. III. S. 243 eine bloss zufällige Verzögerung der Ordination statuirt. Beides ist irrig. Ich halte es für zweifellos, dass Gregor, welcher dem Könige die Anzeige gewidmet, demselben auch Gelegenheit geben wollte, an der kirchlichen Feier persönlich oder mittels eines Gesandten Theil zu nehmen; dadurch allein erklärt sich die entsprechende Hinausschiebung des Consecrations-Termins, wie auch Hergenröther I. S. 738 mit Recht annimmt.

Wie Wibert (der spätere Erzbischof von Ravenna) im Jahre 1059 officiell der Inthronisation Nicolaus' II. beiwohnte, so war im Juni 1073 der Kanzler Bischof Gregor von Vercelli als Vertreter des Königs bei der Consecration Gregor's VII. anwesend; diese Thatsache wird nicht zu beanstanden sein, obwohl Bonitho der Einzige ist, welcher sie uns meldet. Ausser der oben dargebotenen Stelle finden wir im Liber ad amicum S. 681 noch einen anderen gleichlautenden Passus:

»Venerabilem Gregorium in ordinatione sua consensum regis habuisse, nulli dubium est. Nam Vercellensis episcopus Gregorius a rege missus ejus interfuit consecrationi.«

Wenn nun der Kanzler Gregor auch in Vertretung des Königs der Consecration assistirt hat, so scheint er doch vor diesem Acte, in der ersten Zeit nach der Wahl gegen die officielle Anerkennung Gregor's VII. agitirt zu haben. Denn der Abt Wilhelm von Metz schreibt in einem Briefe an den Papst (etwa Mai 1073): »ille diabolus Vercellensis cum suis complicibus elaborat, ut tu in sede non debeas confirmari« (s. Watterich I. S. 741).

Nach dem Bisherigen erkennen wir, dass Gregor VII., so

viel an ihm lag, den honor regis debitus respectirt hatte, indem er durch Anzeige seiner Erhebung den König in den Stand setzte, den consensus subsequens zu ertheilen, oder die Confirmation auszusprechen. Heinrich aber sendete seinen Kanzler nach Rom, ohne irgend eine Rücksicht auf das von ihm wiederholt verworfene Lateranensische Decret von 1059. Er confirmirte Gregor VII., wie er früher Stephan IX. und Nicolaus II. confirmirt hatte, nachdem von diesen die officielle Anerkennung nachgesucht worden war. Anders lag das Verhältniss im Jahre 1061. Alexander extrahirte die königliche Genehmigung nicht, da der König den Cadalus ernannt und damit sich dem Erwählten der Römer feindlich gegenübergestellt hatte: indessen musste er sich der Untersuchung unterwerfen, welche Burchard von Halberstadt im Namen Heinrich's vollzog. Erst auf Grund des von dem Bischof geleiteten Verfahrens erfolgte die königliche Comprobation.

E. Falsche Berichte.

Seitdem im Jahre 1080 der Bruch zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. durch die Einsetzung des Gegenpapstes Wibert besiegelt worden war, wurde der Act vom April 1073 Gegenstand des Parteigezänkes. Während die Regalisten die Erhebung Gregor's als illegal brandmarkten, bemühte man sich papalistischerseits darzuthun, dass eine ganz ordnungsmässige und correcte canonische Wahl stattgefunden habe. In diesem Sinne sagt z. B. Petrus von Monte Cassino M. G. VII. S. 729: »Defuncto Alexandro clerus populusque in unum conveniunt, Hildebrandumque sedis apostolicae archidiaconum eligentes — Gregorium appellari decernunt.«

Ein besonderes Interesse erregt der papalistische »commentarius electionis«, mit welchem Gregor's Register anhebt:

»Regnante Domino nostro Jesu Christo, anno clementissimae incarnationis ejus millesimo septuagesimo tertio, indictione et luna undecima, 10. Kalendas Maji, feria secunda, die sepulturae domni Alexandri bonae memoriae secundi papae, ne sedes apostolica diu lugeat proprio destituta pastore, congregati in Basilica beati Petri ad Vincula nos sanctae Romanae catholicae et apostolicae cardinales,

clerici acolythi, subdiaconi, diaconi, presbyteri[66]), praesentibus venerabilibus episcopis et abbatibus, clericis et monachis consentientibus, plurimis turbis utriusque sexus diversique ordinis acclamantibus, eligimus nobis in pastorem et summum pontificem virum religiosum geminae scientiae prudentia pollentem, aequitatis et justitiae praestantissimum amatorem, in adversis fortem, in prosperis temperatum et juxta apostoli dictum bonis moribus ornatum, pudicum, modestum, sobrium, castum, domum suam bene regentem, in gremio hujus matris ecclesiae a pueritia notabiliter educatum et doctum atque pro vitae merito in archidiaconatus honorem usque hodie sublimatum, Heldibrandum videlicet archidiaconum, quem amodo usque in sempiternum et esse et dici Gregorium papam et apostolicum volumus et approbamus. Placet vobis? Placet. Vultis eum? Volumus. Laudatis eum? Laudamus. Actum Romae 10. Kalendas Maji indictione 11.«

Wenn Giesebrecht K.-G. III. S. 229 den Bericht des vorstehenden Commentar's oder Wahlprotocoll's »nicht ganz getreu« nennt, so hat er damit viel zu wenig gesagt. Vielmehr muss betont werden, dass das Protocoll zu der eigenen brieflichen Darstellung Gregor's im schneidenden Contrast steht. Nach Gregor's Angabe fand der Acclamationsact in der Laterankirche statt (woran sich in der Kirche Petri ad Vincula die Inthronisation schloss); nach dem Commentar wäre in der eben gedachten Kirche (nicht im Lateran!) die solenne Wahl vor sich gegangen. Dabei macht der Commentar den Anspruch, nicht etwa eine Nachwahl, welche die frühere tumultuarische Erhebung revalidirt hätte, sondern die einzige und ausschliessliche Electionshandlung vorzuführen. Bei solchen Gegensätzen müssen wir entweder — den Papst selbst als Lügner betrachten oder das Protocoll als ein ungeschichtliches, lügenhaftes Fabricat verwerfen. Die erste Alternative bleibt ausgeschlossen, so dass die zweite zur Anwendung kommt. Wann und von wem das Falsum dem Register eingereiht worden sein mag, lässt sich nicht nachweisen.

[66]) Die Kommata hinter cardinales und den fünf folgenden Worten habe ich hinzugesetzt.

Einige Einzelnheiten des Commentars verdienen jedoch eine genauere Besprechung.

a) Auffallend ist, mit welcher peinlichen Genauigkeit der Commentar die Gruppen der Mitwirkenden aufzählt, und denselben ein eligere, beziehungsweise adesse, consentire, und acclamare zuschreibt. Zunächst kommen die »cardinales,« d. h. die Kardinalbischöfe (worüber Abschnitt VI. S. 82 ff. zu vergleichen ist), dann folgen die Kardinal-Kleriker der verschiedenen Grade[67]). Wenn Giesebrecht K.-G. III. S. 339 die den Aebten an die Seite gestellten »episcopi« als Kardinalbischöfe fassen will, so ist das unmöglich; wie hätte der Concipient darauf kommen sollen, der ersten Gruppe des Kardinalats eine blosse »praesentia« zu vindiciren? Vielmehr haben wir an die Bischöfe aus der Umgebung Rom's zu denken, welche in zwei Mittheilungen über die Erhebungen der Jahre 1087 und 1088 gerade mit den Aebten zusammen aufgeführt werden. So berichtet Petrus von Monte Cassino S. 750, Victor III. sei inthronisirt worden »a Romanis episcopis (d. h. Kardinalbischöfe), cardinalibus (d. h. Kardinalkleriker) et episcopis atque abbatibus quam plurimis assistentibus«; und Urban II. bezeugt in dem Briefe vom 13. März 1088 (s. Watterich I. S. 576), dass sich in Terracina die Kardinalbischöfe mit »21 Bischöfen und 4 Aebten« vereinigt hätten.

Von den Kardinalklerikern unterscheidet der Commentar andere Kleriker, offenbar Mitglieder der niederen römischen Geistlichkeit (des reliquus clerus der Synode von 1059). Mit Unrecht will Cunitz S. 40, N. 84 die clerici acolythi, subdiaconi, diaconi, presbyteri dem niederen Klerus zuweisen, und unter den »cardinales« sowohl die Kardinalbischöfe, als die Kardinalkleriker begreifen; bei solcher Annahme bleibt für die »clerici consentientes« unseres Textes durchaus kein Personal mehr übrig. Uebrigens besitzen die niederen Kleriker und die Mönche, welche tiefer stehen, als die venerabiles episcopi und abbates, nach der Angabe des Commentar's eine Function, welche die der eben Genannten an Bedeutsamkeit

[67]) So viel mir bekannt, erwähnt kein sonstiges Zeugniss, dass im 11. Jahrhundert Kardinal-Acolythen existirt hätten. Demnach dürfte die Angabe unseres Protocoll's zu beanstanden sein.

überragt. Die Bischöfe und Aebte sind blos »anwesend«, verhalten sich also passiv, wogegen die clerici und monachi zur Leistung eines »consensus« berufen werden. Was den Verfasser zu einer so wunderlichen Verschiebung veranlasst haben mag, ist völlig unerfindlich.

b) Interessant erscheint, dass die Kardinäle der verschiedenen Grade in gleicher Weise bei dem Wahlact cooperiren: vergebens suchen wir die Spur einer »tractatio« oder eines »principale judicium« der Kardinalbischöfe. Aus diesem Umstande ergiebt sich, dass der Autor das lateranensische Decret von 1059 entweder nicht gekannt oder als unpraktisch ignorirt hat. Das Decret aber weiss weder von einer Mitwirkung der Aebte, Mönche, nichtcardinalizischen Bischöfe, noch von den feinen Distinctionen zwischen Praesenz, Consens und Acclamation.

c) Die alte canonische Bestimmung, dass die Neuwahl frühestens drei Tage nach dem Begräbniss des verstorbenen Papstes erfolgen dürfe, scheint der Commentator ebenfalls nicht gekannt zu haben. Während dem Papst Gregor VII. von Seite der Gegner die Verletzung des Canon's Bonifacius' III. (welcher in der Wahlordnung von 1059 weder erneuert noch aufgehoben war) zum Vorwurf gemacht wurde, betont das Protocoll mit der grössten Unbefangenheit, dass der Papst am Begräbnisstage seines Vorgängers erhoben worden sei, und liefert dazu die merkwürdige Motivirung: »ne sedes apostolica diu lugeat propria destituta pastore.«

Ich wende mich jetzt zu Lambert (S. 194), welcher den Act des April 1073 zum Gegenstand einer höchst eigenthümlichen Dichtung gemacht hat.

Kaum ist in Deutschland bekannt geworden, dass die Römer Gregor VII. »injussu regis« gewählt hätten, als die reformfeindlichen Bischöfe den König drängen, gegen das ungebührliche Vorgehen einzuschreiten. In Folge dessen wird der Comes Eberhard nach Rom gesandt: »Rex a latere suo Eberhardum comitem misit, qui Romanos proceres conveniens causam ab eis sciscitaretur, quare praeter consuetudinem majorum rege inconsulto Romanae ecclesiae pontificem ordinassent, ipsumque, si non idonee satisfaceret, illicite accepta dignitate abdicare se praeciperet.« Eberhard

begiebt sich zu Gregor, welcher erklärt, er sei wider seinen Willen gewählt worden, werde sich aber erst dann die Weihe ertheilen lassen, wenn ihm der Consens des Königs und der Fürsten Deutschlands sicher sei. Der König Heinrich genehmigt die Entschuldigung und befiehlt, dass die Ordination[68]) vollzogen werde, welche dann — am 2. Februar 1074 stattfindet.

Hier hat der Chronist eine üppige Fülle von Lügen ausgegossen!

Unwahr ist;

1) dass Heinrich den Papst zur Leistung einer satisfactio aufgefordert,

2) dass Gregor sich entschuldigt, und dass der König die Entschuldigung acceptirt habe;

3) dass die Ertheilung der Weihe vom Könige angeordnet und der Act erst im nächsten Jahre 1074, etwa 10 Monate nach der Wahl vollzogen worden sei.

Was den Comes Eberhard angeht, so wäre es möglich, dass Heinrich denselben nach Italien gesendet habe, um den Kanzler Gregor von Vercelli wegen der zu ertheilenden Confirmation (s. oben S. 167, 168) mit Anweisung zu versehen: aber eine direct an Gregor VII. zu richtende Mission ist damals dem Grafen nicht anvertraut worden.

Weshalb liess sich aber Lambert zu einer so romanhaften Conception herbei? Der Standpunct und die Tendenz des Chronisten geben meines Erachtens eine befriedigende Erklärung. Lambert verlangte einerseits für den Träger des deutschen Königthums einen entsprechenden Einfluss auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles: andererseits stand er in dem 1076 ausgebrochenen Conflict ganz auf der Seite Gregor's VII. Es gilt dem Chronisten als selbstverständlich, dass der deutsche König gehört werden müsse, ehe die römische Papstwahl vorgenommen wird: so entspricht es der nicht

[68]) In dem bezüglichen Abschnitte kommt das Wort ordinare in zwei verschiedenen Bedeutungen vor. An die Wahl denkt Lambert in dem Passus: »quare (Romani) inconsulto rege pontificem ordinassent«; dagegen beziehen sich die Sätze: »cogi nullo modo potuisse, ut ordinari se permitteret« und »rex, ut ordinaretur, mandavit« auf die Ertheilung der Bischofsweihe.

weiter erläuterten »consuetudo majorum.« Wenn die Römer injussu regis oder inconsulto rege wählen, so begehen sie damit ein Unrecht, welches sich der deutsche König nicht gefallen lassen darf. Um nun das supponirte Königsrecht doch in etwas zur Geltung zu bringen, erfindet Lambert einfach, dass Gregor sich wegen der incorrecten Erhebung entschuldigt und dass der König die Satisfaction angenommen habe. Da auf solche Art der mangelhafte actus electionis revalidirt worden, gilt Gregor fortan auch nach den deutschen Postulaten als legitimer Oberhirt der Christenheit, welcher als solcher befugt war, den deutschen König mit dem Banne zu belegen. Lambert will den Einwand abschneiden, dass die Excommunication von 1076 von einem Incompetenten verhängt worden, womit er zugleich das Interesse derjenigen deutschen Fürsten vertritt, welche Heinrich feindlich gegenüberstanden. Um diese zu ehren, imputirt er dem neuen Papst sogar die curiose Behauptung, dass nicht nur der König selbst, sondern auch die deutschen Fürsten consentiren müssten: »cogi — nullo modo potuisse, ut ordinari se permitteret, donec in electionem suam tam regem quam principes Teutonici regni consensisse certa legatione cognosceret.« Warum aber Lambert den Ordinationstermin in den Februar 1074 verlegt, bleibt unerfindlich. Denn wenn auch das Hin- und Herreisen des königlichen Botschafters einen gewissen Zeitaufwand verlangte und sich nicht in die Frist vom 22. April bis zum 30. Juni einzwängen liess, so ist doch der Zeitraum von 10 Monaten ein unverhältnissmässig langer.

Gegen den Wahlbericht des Chronisten von Hersfeld veröffentlichte Ranke S. 446 ff. mit unverkennbarer Zurückhaltung seine Bedenken. Aber schon vor dieser Publication war Damberger VI. S. 795, 796 mit einer entschiedenen Verwerfung der Lambert'schen Angaben aufgetreten. Auch Weizsäcker S. 494 hält die Erzählung für unwahr, und meint mit Recht, dass man angesichts solcher Lügen auch das über die Erhebung Nicolaus' II. (s. oben Abschnitt V) Vorgebrachte beanstanden dürfe. Wie derselbe aber in Lambert's Wahlbericht über das Jahr 1073 eine »irenische« Tendenz erblicken kann, begreife ich nicht.

Knöpfler S. 508 ff. hält sowohl das Wahlprotocoll des Gregorischen Registers, als die Mittheilungen Lambert's für ganz glaubhaft; er will auch nicht zugeben, dass die Vorschriften des Decrets von 1059 bei Gregor's VII. Erhebung verletzt worden seien. Denn das Decret habe nur für gewöhnliche, nicht für »aussergewöhnliche« Vorkommnisse Sorge getragen. Der Act vom 22. April 1073 war etwas Aussergewöhnliches, indem an die Stelle der kardinalbischöflichen Tractatio die petitio populi trat; — ergo lag eine Verletzung der Wahlordnung nicht vor, die Erhebung war rechtsbeständig. Wer von der Bündigkeit dieses Syllogismus nicht überzeugt ist, wird sich vielleicht eher durch folgenden drastischen Vergleich für die Thesis des Verfassers gewinnen lassen: »Das Wegfallen der Tractatio kann somit die Rechtmässigkeit einer Wahl ebensowenig alteriren, als das freie Geständniss eines Delinquenten die gerichtliche Verhandlung rechtlos machen wird.« (!!)

Wesentlich anders als Lambert spricht sich die Schrift de papatu aus, welche von einem italienischen Regalisten herrührt (s. Scheffer S. 136 ff.). Der Verfasser stützt sich auf die später zu beleuchtende Unwahrheit, dass Hildebrand bereits dem Kaiser Heinrich III. habe versprechen müssen, nur mit dessen ausdrücklicher Erlaubniss die päpstliche Würde zu übernehmen, und erzählt dann, Hildebrand sei von »Chinchius« und dessen Anhang erhoben worden, ohne dass er sich um König Heinrich IV. im Mindesten gekümmert habe. Heinrich aber fordert den Eindringling auf: »ut de apostolica sede descenderet nec[69]) ultra de pontificatu Romano se agitaret.« Was geschieht? Tritt Gregor zurück? Durchaus nicht. Recht kleinlaut bemerkt die Schrift: »legatio imperatoris nil profuit.«

Werfen wir endlich noch einen Blick auf den Papalisten Bonitho. Obwohl der Bischof von Sutri, wie wir oben sahen, das Ungeordnete der Erhebung Gregor's zugestanden hat, sucht er doch später (S. 662) den früheren Eindruck zu verwischen und theilt eine Aeusserung mit, welche zu der ersten Schilderung nicht recht stimmt. Hugo Candidus geht

[69]) Im Scheffer'schen Texte steht wohl in Folge eines Versehens oder Druckfehlers: ne.

1074 zu Robert Wiscard und sucht denselben gegen Gregor VII. aufzuhetzen: dieser aber weist den verrätherischen Kardinal ab und erklärt dabei, Hildebrand sei erhoben worden »electione cleri et laude populi.« Dazu kommt, dass Bonitho seine richtige Angabe über die päpstliche Notification an den König arg verunstaltet, indem er dem Notificationsbriefe Dinge unterlegt, welche Gregor VII. nicht geschrieben hat und nicht geschrieben haben kann. Ich theile jetzt die oben bruchstücksweise angeführte Stelle des Liber ad amicum vollständig mit:

(Gregorius) »sequenti die, secum mente pertractans, ad quantum periculum devenisset, coepit aestuare et moestus esse. Tamen collectis fidei et spei viribus, quid potissimum faceret, non aliud invenit, quam ut regi suam notificaret electionem et per eum, si posset, sibi papale impositum onus devitaret. Nam missis continuo literis et mortem papae notificavit, interminatusque, si ejus electioni assensum praebuisset, nunquam ejus nequitiam patienter portaturum. Sed longe aliter evenit, quam speravit. Nam rex illico misit Gregorium Vercellensem episcopum — qui ejus electionem firmaret et ejus interesset consecrationi.«

Mir scheint, dass Bonitho zur Composition dieser Fabel durch die vorhin erwähnte Anecdote der Schrift de papatu, welche er nachweislich gekannt hat, veranlasst worden ist. Während der unbekannte Regalist den enormen Ehrgeiz Hildebrand's brandmarkte, welcher trotz seines Eides nach der päpstlichen Würde getrachtet habe, will der Papalist Bonitho nachweisen, dass Hildebrand im Gegentheil von der tiefsten Demuth beseelt gewesen: der Kardinal-Archidiacon habe seinerseits Alles aufgeboten, um sich trotz des Anstürmens der Römer der höchsten Kirchenwürde zu entziehen.

Immerhin muthet Bonitho dem Leser ein starkes Maass von Köhlerglauben zu. Wie ist es denkbar, dass der besonnene und vorsichtige Papst eine so kecke, massive Herausforderung unternommen haben sollte! Und wer wird dem jungen, heissblütigen Könige eine solche Fülle von Sanftmuth und Selbstbeherrschung beilegen, dass er ungeachtet der päpstlichen Drohung die Confirmation bereitwilligst leistet?!

Vielleicht hat Bonitho einen Zug aus dem Leben Gre-

gor's I. zu Gunsten Gregor's VII. verwerthen wollen. Bekanntlich bat Gregor I. den Kaiser Mauritius, dass er die auf ihn gefallene Wahl nicht bestätigen möge; aber der Brief wurde unterschlagen und die kaiserliche Bestätigung erfolgte. Nach Bonitho's Version trägt Gregor VII. allerdings keine Bitte vor, sondern stösst für den Fall, dass der König bestätigen würde, eine crasse Drohung aus.

Sehr willkürlich giebt Hergenröther I. S. 738 der klaren Darstellung Bonitho's folgende Fassung: »Indem (Hildebrand) dem Könige seine Wahl meldete, sprach er zugleich mit Offenheit Grundsätze aus, die er in der Führung des Pontificats den Höfen gegenüber befolgen müsse.« Im Liber ad amicum ist weder von »Grundsätzen« die Rede, noch wird ein anderer Hof, als der deutsche berücksichtigt. Misslungen ist auch der Versuch Hefele's C.-G. V. S. 3 ff. aus Bonitho's Fabel einen »Wahrheitskern« abzuleiten. Dagegen hat Giesebrecht K.-G. III. S. 1121, 1122 dieselbe mit Recht verworfen, ohne indess das punctum saliens hervorgehoben zu haben.

Gregor war unmittelbar nach der Acclamation inthronisirt worden, und hatte damit den Primat endgültig übernommen. Sofort beginnt er nach den vollgültigen Zeugnissen seines Registers die Ausübung der Jurisdiction. Und da will man sich einbilden, der inthronisirte Gregor habe versucht, durch Hülfe des Königs die Inthronisation zu annulliren!!

Dieses maassgebende Moment hat Bonitho in seinem Eifer, die Demuth Gregor's zu verherrlichen, völlig übersehen. Indem er Gregor's Lob singen wollte, hat er ihn thatsächlich auf's Aergste compromittirt. Hätte Gregor sich wirklich in der beschriebenen Weise an den König gewandt, hätte er den König zum Richter über kirchliche Interna gesetzt und dessen Urtheilsspruch gegen eine unabänderlich bindende kirchliche Handlung aufgerufen, so wäre er gerade nach Bonitho's Principien ein Verräther der Kirche geworden und hätte in unerhörter Weise deren Lehre und Recht mit Füssen getreten. So hat denn Bonitho für seine beispiellose Unverschämtheit den gebührenden Lohn empfangen!

Ich will das Capitel nicht schliessen, ohne einige Proben der zügellosen Phantasie Gfrörer's (II. S. 62 ff., 189, 388 ff.) vorgelegt zu haben, welche sowohl aus Lambert als aus Bonitho reichliche Nahrung gewonnen hat.

a) Im Jahre 1073 besass Heinrich IV. das Recht, vor der eigentlichen Wahl über den Candidaten der Römer gehört zu werden. Dieses Recht hatte Alexander II. nach dem Concil von Mantua in einem Vertrage (der geheim blieb und nie an das Tageslicht gekommen ist) auf Veranlassung Anno's bewilligen müssen, nachdem Nicolaus II. seine Concession gleichen Inhalts wieder aufgehoben hatte.

b) Heinrich IV. wünschte nach Alexander's II. Tode den Bruch mit Rom, um für immer dem Kirchenstreit mit Waffengewalt ein Ende zu machen. Gerade deshalb liess er durch Hugo Candidus den »Feuerkopf«, den unbeugsamen Hildebrand zum Papst vorschlagen.

c) Gregor VII. war durch den geheimen Vertrag von 1064 gebunden, deshalb machte er dem Könige die Anzeige und bat um Entschuldigung, dass der Consens nicht vor der Wahl eingeholt worden sei.

d) Nur aus der Existenz des geheimen Vertrages lässt sich Gregor's Auftreten dem Könige gegenüber erklären. Wäre die vertragsmässige Verpflichtung nicht so zwingend gewesen, so hätte Gregor den Vorwurf verdient, wohlerworbene Rechte zum Nachtheil der römischen Kirche »fortgeschleudert« zu haben u. s. w.

X.

Das Verhältniss Heinrich's IV. zu Gregor VII. bis zum März 1080.

Etwa 6 Wochen nach der durch Gregor von Vercelli vermittelten königlichen Confirmation, in der zweiten Hälfte des August 1073 richtete Heinrich IV. an den Papst einen Brief, der uns besonders deshalb interessirt, weil er ein neues Zeugniss für die officielle Anerkennung Gregor's VII. ist. Der König verfasste das Schreiben, um dem kategorischen Verlangen der Fürsten zu genügen[70]), mitten in den Bedrängnissen der sächsischen Wirren; während die deutschen Quellen von dem Briefe nichts erwähnen, begegnet uns derselbe in dem ersten Buch des gregorischen Registers als ep. 29 a, S. 46—48[71]).

Für den in dem königlichen Schreiben herrschenden Ton ist namentlich ein Passus höchst charakteristisch:

„Eheu criminosi nos et infelices, partim pueritiae blandientis instinctione, partim potestativae nostrae et imperiosae potentiae libertate, partim etiam eorum, quorum seductiles nimium secuti sumus consilia, seductoria deceptione peccavimus in coelum et coram vobis: et jam digni non sumus vocatione vestrae filiationis."

Hiernach hatte Gregor wohl Grund, sich über Heinrich's Brief am 27. September 1073 zu Herlembald von Mailand folgendermaassen auszusprechen:

»Henricum regem — scias dulcedinis et obedientiae plena nobis verba misisse et talia, qualia neque ipsum neque antecessores suos recordamur Romanis pontificibus misisse« (s. Reg. I 25. S. 42).

[70]) S. das Genauere bei Giesebrecht K.-G. III. S. 272 ff.

[71]) Der Umstand, dass das Register, welches sonst nur Briefe oder andere Documente des Papstes mittheilt, neben der Promissio Canusina auch das oben erwähnte Schreiben Heinrich's IV. darbietet, lässt die antiheinricianische Tendenz der privatim unternommenen, unvollständigen und theilweise recht mangelhaften Sammlung erkennen. Heinrich's Brief besitzt keine Datirung und ist mit Unrecht einem päpstlichen Schreiben vom 14. October 1073 angereiht worden.

Wie dem auch sein möge, eine unumwundenere und feierlichere Unterwerfung unter Gregor, den legitimen Papst, als der Brief kundgiebt, lässt sich nicht denken. In der Ueberschrift wird Gregor begrüsst als »papa apostolica dignitate coelitus insignitus«, im Context ruft der König die geistliche Machtfülle des Papstes an: »sperantes de vobis in Domino, ut apostolica vestra auctoritate absoluti justificari mereamur».

Nach etwa zwei Jahren brach zwischen König und Papst der grosse Conflict aus.

Indem ich den Verlauf der Ereignisse vom Herbst 1073 bis Ende 1075 als bekannt voraussetze, gehe ich von dem Schreiben aus, welches Gregor unterm 8. December 1075[72]) an den König richtete (s. Reg. III, 10. S. 218 ff.). Der Papst ertheilt den apostolischen Segen nur unter der Bedingung: »si tamen apostolicae sedi, ut christianum decet regem, obedierit« und erhebt eine Reihe von Beschwerden, welche in meinem Aufsatz über Bonitho S. 474 angegeben sind. Ausser dem Briefe ging dem Könige noch eine andere Mittheilung zu, welche die beauftragten päpstlichen Botschafter mündlich zu bestellen hatten: die authentische Fassung derselben hat Gregor selbst im März oder April 1076 (s. Jaffé M. Greg. ep. coll. 14. S. 538) in folgender Weise fixirt:

> »Misimus ad regem tres religiosos viros, suos utique fideles, per quos eum secreto monuimus, ut poenitentiam ageret de sceleribus suis — quae quidem horrenda dictu sunt, pluribus autem nota et in multis partibus divulgata, propter quae eum non excommunicari solum, sed ab omni honore regni absque spe recuperationis debere destitui, divinarum et humanarum legum testatur et jubet auctoritas«.

Durfte Gregor das demüthige und unterwürfige Schreiben Heinrich's als etwas Phänomenales betrachten, so fordert die Gerechtigkeit, einzugestehen, dass eine so schroffe Sprache, wie sie in der angeführten Botschaft hervortritt, bisher noch keinem

[72]) Dass die Angabe des Registers, welches als Datum des Briefes den 8. Januar 1076 nennt, irrig ist, wird jetzt von den Geschichtskundigen wohl allgemein anerkannt.

deutschen Könige oder Kaiser von päpstlicher Seite geboten worden war.

Heinrich, welcher vor Kurzem die Sachsen überwältigt hatte, gerieth in die äusserste Aufregung, entschloss sich sofort, zu der päpstlichen Provocation Stellung zu nehmen und versammelte deshalb am 24. Januar 1076 in Worms mehrere Reichsbischöfe um sich. Drei wichtige Documente wurden auf der Versammlung entworfen:

a) ein Schreiben der Bischöfe an den Papst nebst einer sog. chartula,

b) ein Schreiben des Königs an die Römer, welchem zugleich die Abschrift eines an Gregor gerichteten königlichen Briefes eingefügt wurde,

c) ein ferneres Schreiben Heinrich's an den Papst (s. M. G. Leges II. S. 44—47).

In Worms fand sich ausser den betreffenden deutschen Bischöfen auch der vorhin erwähnte Kardinal Hugo Candidus ein, über den hier Einiges nachgetragen werden möge. Hugo erhielt, wie oben angeführt wurde, von Gregor die Legation für Spanien, über deren Erfolg wir nichts wissen: bald darauf wird er sich von Neuem vergangen haben. Bereits 1074 trennte er sich vom Papste und versuchte nach Bonitho S. 662 den Herzog Robert Wiscard gegen Gregor aufzustacheln. Von Robert abgewiesen, begab sich Hugo (wohl 1075) zu Wibert von Ravenna, mit dem er seitdem in engster Verbindung blieb. Der Erzbischof scheint gerade in dem Moment, wo die Spannung zwischen König und Papst zu einem Conflict zu führen drohte, den Kardinal zu Heinrich gesandt zu haben, gewiss nicht ohne bestimmte Anträge oder Vorschläge.

Von der Wormser Versammlung gibt Domnizo (Vita Mathildis M. G. XII. S. 377) folgende Schilderung:

»Rex mox hac illac discurrere coepit ad ista,
Plures perversos coadunans tempore certo,
Cum quibus adversus patrem loquitur reverendum.
Moguntinus ibi fuit archiepiscopus; ipsi
Judicium totum tribuit rex flagitiosus.
Huc Hugo tunc falsus venit, qui dicitur Albus.
Offuit hic multis Romanae presbyter urbis;

Ter damnatus erat, pretio quia restituebat
Emptores Christi templorum, junctus et ipsis
Adversus papam fingens mala, laetificabat
Corda malignorum, regis simul et sociorum.
Audax antistes Moguntinus nimis ille
Non Christum timuit, papam quando maledixit,
Cuncti subscribunt, magis ipsi se maledicunt.«

Nach Lambert's Mittheilung (S. 242) producirte Hugo eine förmliche »Tragödie« über Gregor's Leben und Wirken: »deferens secum de vita et institutione papae scenicis figmentis consimilem tragoediam, scilicet unde oriundus« etc. Man darf hier mit Steindorff II. S. 471, 472 an ein förmliches Schriftstück denken, welches, wie ich vermuthe, aus Wibert's Feder geflossen sein dürfte. Hugo hat dann mündlich erläuternde Zusätze gegeben. Jedenfalls sind die Wormser Documente ganz von den Aspirationen des italienischen Regalismus beherrscht, als dessen Hauptvertreter seit dem Ausbruch des Conflicts Wibert in den Vordergrund tritt. Mag auch Sigfried von Mainz, wie aus Domnizo's Angaben entnommen werden könnte, die Actenstücke concipirt haben, — das Material ist ihm sicherlich von Hugo suppeditirt worden.

Der Name des wankelmüthigen Mainzer Erzbischofs, welcher noch im Februar 1074 die Erhebung Gregor's VII. als ein Werk der göttlichen Barmherzigkeit gepriesen hatte (s. M. Bamb. S. 84), steht an der Spitze des bischöflichen Schreibens, dann folgen der Erzbischof Udo von Trier und die Bischöfe von Utrecht, Metz, Lüttich, Verdun, Toul, Speier, Halberstadt, Strassburg, Basel, Constanz, Würzburg, Bamberg, Regensburg, Freising, Eichstädt, Münster, Minden, Hildesheim, Osnabrück, Naumburg-Zeitz, Paderborn, Brandenburg, Lausanne und Verona.

Lambert wird Recht haben, wenn er sagt, dass die Bischöfe Hermann von Metz und Adalbero von Würzburg wider ihre Neigung zur Vollziehung des Documents gezwungen worden wären, während die Andern ohne Bedenken zugestimmt hätten[73]). Wenn aber Bonitho S. 666 behauptet, dass die Bischöfe

[73]) Ueber das Auskunftsmittel, welches der Bischof Hezil von Hildesheim angewendet haben soll, um sich der Verantwortlichkeit für

sämmtlich von Heinrich zur Betheiligung genöthigt worden wären, so ist das ebenso übertrieben, wie die Behauptung des Königs in dem Schreiben an die Römer, in welchem es heisst, dass die Bischöfe ihn gebeten hätten, die Wormser Versammlung anzuberaumen.

In dem bischöflichen Schreiben wird von den Prälaten, welche mit dem Könige von 1075 ab Gregor als den rechtmässigen Papst respectirt hatten, angedeutet, dass sie über den »vitiösen Introitus« hinweggesehen hätten, in der Hoffnung, der Erhobene werde sich bessern. Man setzte also eine unerlaubte, aber immerhin gültige Wahl voraus.

Dem widerspricht freilich die weitere Bemerkung: »innotescat, quam ob rem nec modo possis, nec unquam potueris sedi apostolicae praeesse«: denn ein in sich nichtiger Act kann auch durch eine »dispensatoria taciturnitas« nicht revalidirt werden. Im Uebrigen kündigten die Bischöfe, nachdem eine Menge von Anklagen aufgehäuft worden waren, am Schluss dem Papst den Gehorsam auf. Jeder Einzelne bekräftigte dies durch eine specielle chartula: »ego N. civitatis N. episcopus, Hildebrando subjectionem et obedientiam ex hac hora et deinceps interdico et eum posthac apostolicum nec habebo nec vocabo.«

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Anklagen, dass Hildebrand dadurch, dass er die päpstliche Würde angenommen, eidbrüchig geworden sei und ausserdem ein kirchliches Gesetz übertreten habe.

»Tu ipse tempore bonae memoriae Heinrici imperatoris te ipsum corporali sacramento obstrinxisti, quod nunquam vivente ipso imperatore aut filio ejus domino nostro glorioso rege, qui summae rerum praeest, papatum aut ipse susciperes aut alium, quantum in te esset, suscipere patereris absque assensu et laudamento vel patris dum viveret, et filii, dum et ipse viveret. Adque hoc sacramentum sunt hodie testes plerique episcopi, qui hoc tunc et oculis suis videre et auribus audiere. Illud etiam recordare, quomodo tu ipse, cum aliquos ex cardinalibus ambitio papatus

das Schreiben zu entziehen, s. Chronicon Hildesheimense M. G. VII S. 854.

titillaret, ad tollendam aemulationem, hac occasione et conditione, ut idem hoc ipsi facerent, sacramento te obligasti, quod nunquam papatum habiturus esses. Utraque haec sacramenta, quam sancte observaveris, tu videris«.

Hildebrand soll also zwei Eide geschworen haben: der erste sei zur Zeit Heinrich's III. in Gegenwart vieler Zeugen geleistet worden, wogegen von dem Zeitpunkt des andern im Document nichts Genaueres angegeben wird. Ohne direct einen Meineid vorzuwerfen, giebt doch der Schlusssatz zu erkennen, dass die Ankläger voraussetzen, der Angeklagte sei meineidig geworden.

Was den an zweiter Stelle angeführten Eid betrifft, mittels dessen Hildebrand unbedingt auf das Papstthum verzichtet hätte, so ist es möglich, dass er als Kardinal zu seinen Kollegen vertraulich geäussert habe, er hege kein Verlangen nach der obersten Kirchenwürde (wie er auch später nach Uebernahme des Primats versicherte, dass er sich ungern dem Willen der Römer gefügt habe): aber die Behauptung, dass er sich eidlich zur Ablehnung verpflichtet habe, halte ich für völlig erlogen. Vergegenwärtigen wir uns den Act vom 22. April 1073. Wäre Hildebrand eidlich gebunden gewesen, so hätte er sicherlich allem Anstürmen des Volkes unbeugsamen Widerstand entgegengesetzt, um seiner heiligen Pflicht zu genügen. Hienach erscheint es höchst überraschend, dass Hefele C. G. V. S. 59 die Wormser Angabe approbirt: er meint, Hildebrand dürfte einen solchen Eid geschworen haben, als nach Leo's IX. Tode eine römische Partei ihn zum Papste wählen wollte. Aber in dem mitgetheilten Passus des Wormser Schreibens heisst es ausdrücklich, der Ehrgeiz einiger Kardinäle habe den Anlass zu der Ableistung des Eides gegeben, weshalb auch diese selbst zum Schwur hinzutreten sollten. Ueberhaupt ist die nur von Bonitho gebrachte Angabe von einer Candidatur Hildebrand's im Jahr 1054 um so unzuverlässiger, als dieser beim Tode Leo's IX. gar nicht in Rom weilte.

Genauere Erörterung verdient der an erster Stelle angeführte Eidschwur. Erzählungen, welche mit der Wormser Anklage eine gewisse Verwandtschaft zeigen, wurden zur Schmach Hildebrand's damals in den Kreisen italienischer Regalisten colportirt, wie wir aus Benzo's Panegyricus und der Schrift de

papatu ersehen. Der erstere geht S. 671 zurück auf das Jahr 1054, als die drei betrügerischen Mönche (Hildebrand an der Spitze) am Hofe Heinrich's III. erschienen: »placuit ergo cunctis episcopis, quod domnus imperator istos Sarabaitas sacramento constringeret, ut nullo modo ipsi papae fierent, neque de electione papae per nullumvis ingenium se intromitterent. Et factum est ita«.

Sodann wird in der Schrift de papatu S. 139, 140 bemerkt, dass Heinrich III. dem Hildebrand, um dessen Ehrgeiz eine Schranke zu setzen, einen Eid abgenommen habe:

»Sentiens autem, quod tunc temporis Hildebrandus, adhuc subdiaconus, ad culmen hujus honoris dominandi cupidine captus vellet ascendere, super sancta sanctorum jurare eum fecit, nunquam se de papatu intromissurum praeter ejus licentiam et assensum«.

Giesebrecht K. G. II. S. 511 hält die Erzählung Benzo's für probabel: »man kann kaum bezweifeln, dass Hildebrand damals (1054) einen Schwur leisten musste, dass er weder selbst den Stuhl Petri besteigen, noch einer dem Kaiser unliebsamen Wahl zustimmen würde«. Abgesehen davon, dass diese Relation nicht genau ist, verkennt Giesebrecht das Verhältniss Heinrich's III. zu Hildebrand. Der Kaiser war mit keinerlei Misstrauen gegen den römischen Botschafter erfüllt, im Gegentheil, er behandelte denselben mit Auszeichnung, wie Gregor VII. selbst, offenbar mit Hinblick auf seine Mission von 1054, im Jahre 1073 versichert, s. Reg. I. 19, S. 33: »pater ejus (d. h. Heinrich's IV.) laudandae memoriae Henricus imperator inter omnes Italicos in curia sua speciali honore me tractavit«. Hienach sind die Mittheilungen Benzo's und der Schrift de papatu als Tendenzanekdoten zu verwerfen.

Sehen wir genauer zu, so ergiebt sich, dass die Wormser Bischöfe etwas ganz Anderes behaupten, als die angeführten Anekdoten enthalten. In Worms ist nicht die Rede davon, dass der Kaiser den Mönch Hildebrand zur Ableistung des Eides genöthigt habe: es heisst nur, dass von Hildebrand zu Lebzeiten Heinrich's III. ein Schwur geleistet worden sei, und zwar, wie man hinzudenken darf, ein ganz freiwilliger.

Während sodann der Panegyricus und die Schrift de papatu den König Heinrich IV. völlig ex nexu lassen, betont

das Wormser Document, dass Hildebrand in seinem Eide versprochen habe, auch dem Sohne Heinrich's III. die gebührende Rücksicht zu widmen.

Steindorff II. S. 469 ff. meint zwar, die Wormser Bischöfe seien schlecht informirt gewesen, als sie eine eidliche Selbst-Exclusive Hildebrand's behaupteten; aber er will den gegen Hildebrand gerichteten Vorwurf doch nicht ganz auf sich beruhen lassen. Ausgehend von der Annahme, der Kardinal habe an der Wahl Heinrich's IV. Antheil genommen, bezeichnet er als »so gut für wie gewiss«, dass dies nicht geschehen konnte ohne Ableistung des Treueides. Hören wir, wie er das angebliche Factum, »Hildebrand, der Wähler, leistet den Treueid«, für die Erzählung des bischöflichen Schreibens verwerthet:

»Geschah dies (nämlich die Ablegung des Treueides), wie doch immerhin wahrscheinlich ist, speciell bei ihm in der Art, dass die bezügliche Eidesformel unter Anderem eine ausdrückliche Anerkennung des künftigen Herrschers als Patricius der Römer, als Erbe des Vaters auch im Patriciat enthielt, so entbehrte eine Eidesleistung, wie sie in dem Wormser Erlass Hildebrand zugeschrieben wird, doch nicht jeglichen Anhalts in der Wirklichkeit. Man braucht zwischen dem unanfechtbaren Selbstzeugniss (nämlich Hildebrands rücksichtlich der Theilnahme an einer Wahl des Königs) und der Invective in Worms nur ein derartiges Mittelglied einzuschieben, so kommt selbst in der an sich so bedenklichen und verdächtigen Beziehung des Eides allein auf den Papst ein Körnchen Wahrheit zu Tage, und die Geschichtsfälschung, deren der Autor des Wormser Schreibens sich unter allen Umständen schuldig gemacht hat, bestünde dann wesentlich in einer tendenziösen Reticenz. Um Hildebrand zu schaden, verschwieg er den bedeutsamen und auch für die Beurtheilung so wichtigen Umstand, dass Hildebrand zu den Wählern Heinrich's IV. gehörte und wohl eigentlich als solcher, nicht aber als eventueller Prätendent auf das Papstthum dazu kam, Kaiser Heinrich III. einen Eid zu leisten, der möglicherweise auch für sein Verhalten im Fall einer Papstwahl bindend war.«

Dieser Lösungsversuch ist durchaus verfehlt. Gestützt

auf eine falsche Auffassung einer Redewendung Gregor's VII. (s. oben S. 166 ff.) supponirt Steindorff einen Treueid, welcher obendrein den Patriciat berücksichtigt hätte. Er übersieht dabei, dass das Wormser Document von einer Reichsversammlung, wie sie zur Königswahl erforderlich ist, nichts erwähnt: wir lesen nur, dass »plerique episcopi« Zeugen des betreffenden Eidschwures gewesen sind. Im Uebrigen beschränkten sich die Wormser Bischöfe durchaus nicht auf blosse »Reticenzen«: sie wollten den Gegner mit kräftigen Waffen angreifen und bedienten sich sehr positiver Invectiven und Verläumdungen.

Es ist sicher: Hildebrand hat keine eidliche Verpflichtung übernommen, die päpstliche Würde nur nach eingeholtem Consense Heinrich's III. beziehungsweise Heinrich's IV. zu acceptiren.

Was mag denn aber von der grossen Versammlung, welche das Wormser Document hereinzieht, zu halten sein? Ich glaube, dass die Ankläger allerdings ein geschichtliches Factum vor Augen hatten, und darauf ausgingen, dasselbe mit der nöthigen Perfidie zur Schmach Hildebrand's auszubeuten.

Wie wir oben S. 65 sahen, hielt Stephan IX. eine kirchliche Versammlung ab, in welcher er die Besorgniss aussprach, man würde nach seinem Tode den apostolischen Stuhl besetzen, ohne die Decrete der heiligen Väter zu beobachten. Die anwesenden Kardinäle und Geistlichen fühlten sich in Folge der päpstlichen Erklärung veranlasst, eidlich zu versichern, dass jeder von ihnen die päpstliche Würde nur in Gemässheit der kirchlichen Vorschriften annehmen, und nur denjenigen als Papst anerkennen würde, welcher correct gewählt worden sei.

Von diesem Factum wussten die deutschen Bischöfe nichts: wohl aber hatten Hugo Candidus und Wibert die erforderliche Kenntniss. Wahrscheinlich gehörte Hugo als Kardinal zu den Theilnehmern der Versammlung. Und so wird er selbst oder sein Bundesgenosse Wibert auf den Einfall gekommen sein, den Act des Jahres 1058 zu verwerthen.

Die Application in dem Wormser Schreiben stellt sich dar als ein Gemisch von groben Verzerrungen und irrthümlichen Vorstellungen.

1) Stephan IX. regierte nicht unter Heinrich III., sondern zur Zeit Heinrich's IV. Wenn die Versammlung in

die Periode des erstgedachten Kaisers verlegt wird, so dürfte das auf einer Verwechselung beruhen[74]).

2) Hildebrand weilte im März 1058 nicht in Rom kann also an der Versammlung nicht participirt haben. Entweder hat Hugo die Anwesenheit des Todfeindes wider besseres Wissen statuirt oder dieselbe irriger Weise vorausgesetzt.

3) Das papalistische Requisit, welches Stephan IX. den Kardinälen einschärfen wollte, hat der Autor des Wormser Schreibens so zu sagen in's Regalistische übersetzt, indem er das von ihm behauptete königliche Recht, vor der Papstwahl zu consentiren, auf die Decrete der heiligen Väter gründet. Eine derartige Verwerthung der kirchlichen Bestimmungen hat für jene Zeit nichts Auffallendes; recurrirt doch z. B. Wido von Osnabrück um 1118 (s. M. Bamb. S. 332) im Interesse der königlichen Mitwirkung bei den Papstwahlen auf die sancti patres: »Quod deinde sancti patres, qui Romanae ecclesiae merito praefuerant, et servare studuerunt, et servandum in posterum esse, decretis et exemplis suis utiliter et congrue statuerunt.« Benzo S. 670 versichert sogar, dass nach dem liber pontificalis die ordinatio papae per manus regum et imperatorum geschehen soll.

Ist nach dem Gesagten die Sache in dem Hauptpunkte geradezu auf den Kopf gestellt worden, so zeigt sich doch in manchen Nebenpunkten eine Uebereinstimmung zwischen den Wormsern und Bonitho.

a) Beide schildern eine geistliche oder kirchliche Versammlung; dass das Wormser Schreiben nur episcopi hervorhebt, während Bonitho die drei Gruppen des Kardinalats anführt, fällt nicht in's Gewicht.

b) Beide constatiren einen Eidschwur. Die Wormser Urkunde spricht von einem körperlichen Eide, Bonitho von einem Eide mittels Handschlages.

c) Abgesehen von dem eigentlichen Eidesobject erscheinen die Eidesformulare in beiden Darstellungen ganz conform. Hier wie dort verpflichtet sich der Schwörende

[74]) Ein Seitenstück liefert eine Stelle der Schrift de papatu (S. 140), welche aus Unkenntniss oder Versehen das Laterauconcil von 1059 während der Regierung Heinrich's III. stattfinden lässt.

sowohl die päpstliche Würde nur unter bestimmter Voraussetzung anzunehmen, als auch dafür einzutreten, dass Niemand Papst werde, welchem das vorausgesetzte Requisit fehle.

Ich stelle jetzt die beiden Relationen zusammen:

Wormser Schreiben:	Bonitho:
Tu ipse tempore — Heinrici imperatoris te ipsum corporali sacramento obstrinxisti, quod nunquam vivente ipso imperatore aut filio ejus — papatum aut ipse susciperes, aut alium, quantum in te esset, suscipere patereris absque assensu et laudamento et patris dum viveret, et filii, dum et ipse viveret. Adque hoc sacramentum sunt hodie testes plerique episcopi, qui hoc tunc et oculis suis videre et auribus audiere.«	Beatus Stephanus — vocans episcopos et cardinales et levitas his verbis eos allocutus est —. Quo audito omnes pariter negavere et sacramento dato in manu papae sese mutuo ligavere, nunquam se aliter, quam decreta sanctorum patrum exigunt[75]), ad pontificatus ascendere sedem vel ascendentibus consentire«.

Auf den oben mitgetheilten Passus, welcher mit den Worten: »utraque haec sacramenta, quam sancte observaveris, tu videris« schliesst, lässt das Schreiben Nachstehendes folgen:

»Praeterea cum tempore Nicolai papae synodus celebraretur, in qua 125 episcopi consederant, sub anathemate id statutum est, ut nullus unquam papa fieret, nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per con-

[75]) Der Codex Vaticanus S. 201 specialisirt die allgemeine Verweisung auf die Decrete durch folgende treffende Angabe: »quod nullus eorum ad apostolicam sedem, nisi ex consensu et communi electione fratrum debeat ascendere vel ascendentibus consentire«.

sensum auctoritatemque regis. Atque hujus consilii seu decreti tu ipse auctor, persuasor subscriptorque fuisti.« Hier nimmt das Document direct auf das lateranensische Decret von 1059 Bezug, dessen Inhalt nach Maassgabe des ächten Textes richtig skizzirt wird. Wenn man auch das kardinalbischöfliche Privilegium, sei es der Kürze wegen, sei es, weil dasselbe unpopulär und unpraktisch war, nicht speciell erwähnt hat, so ist doch der electio cardinalium die gebührende Stellung angewiesen worden. Der »consensus populi« figurirt als approbatio, den honor regis debitus aber finden wir ganz in Uebereinstimmung mit Damiani's Ausdrucksweise treffend als consensus und auctoritas charakterisirt.

Warum mag denn aber in Worms das Decret von 1059 angerufen worden sein? Sicherlich n i c h t, um das Interesse des Königs Heinrich zu wahren. Von Seiten des Hofes war ja das Decret Nicolaus' II. mit voller Entschiedenheit wiederholt verworfen worden, weil der dem Könige zugewiesene consensus subsequens nicht genügte. Dazu kommt, dass ein früherer Passus des Wormser Schreibens die e i d l i c h e Verpflichtung Hildebrand's, den königlichen Consens v o r der Papstwahl nachzusuchen, hervorgehoben hatte; wie wäre man unter solchen Umständen dazu gekommen, zu verlangen, dass Hildebrand n a c h der Wahl den consensus regis hätte provociren sollen?!

Es bleibt also nur übrig, anzunehmen, dass die Wormser dem Angeklagten die Missachtung des 1059 garantirten k a r d i n a l i z i s c h e n W a h l r e c h t s vorwerfen wollten.

Nach dem im vorigen Abschnitte Entwickelten hat am 22. April 1073 eine electio populi mit nachfolgender approbatio cleri stattgefunden. Freilich gehörte die Stirn des Hugo Candidus dazu, diesen Vorgang gegen Hildebrand auszubeuten. Hugo selbst hatte ja durch sein Auftreten das Zustandekommen einer feierlichen Wahl inhibirt! Und wäre Hildebrand wirklich durch die Eide gebunden gewesen, welche das Wormser Elaborat aufzählt, wer anders hätte ihn zum Meineid verleitet, als gerade Hugo?

Die Behauptung, dass Hildebrand der auctor und persuasor des Decrets von 1059 gewesen sei, halte ich mit der Maassgabe für richtig, dass er das Privilegium der Kardinal-

bischöfe weder vorgeschlagen noch für zweckmässig erachtet hat. Im Munde der Wormser Ankläger hatte übrigens die Notiz von der Urheberschaft den Zweck, zu zeigen, wie frivol Hildebrand das von ihm selbst entworfene Concilsdecret mit Füssen getreten habe. Direct wird das allerdings nicht urgirt. Ueberhaupt gilt die beregte Angelegenheit als etwas Nebensächliches und Untergeordnetes, da ja der Passus mit der Verbindungspartikel »praeterea« beginnt.

Jetzt sind die Schreiben zu betrachten, welche Heinrich in Worms an den Papst und die Römer richtete.

Der König tritt der von den Bischöfen gefällten Sentenz bei und befiehlt in dem ersten Briefe, dass Gregor die petrinische Cathedra verlassen solle:

»omne tibi papatus jus, quod habere visus es, abrenuntio atque ut a sede Urbis — descendas edico.«

In dem zweiten für den Papst bestimmten Schreiben, welches die Ueberschrift trägt: »Henricus, non usurpatione, sed pia Dei ordinatione rex Hildebrando jam non apostolico, sed falso monacho« finden wir u. A. Folgendes: »Tu enim his gradibus ascendisti, scilicet astutia, quod monachica professio abominatur, pecuniam, pecunia favorem, favore ferrum, ferro sedem pacis adisti«[76]. Zum Schluss ergeht an den Papst von Seiten Heinrich's und der Bischöfe der Ruf: „descende, descende per saecula damnande«: — gewiss ein seltsames Gegenstück zu der überschwänglichen Huldigung von 1073 (s. oben S. 179).

Die Römer sollen sich dem Willen des Königs ohne Weiteres unterwerfen. Bezugnehmend auf den ersten Brief an Gregor, welcher abschriftlich vorgelegt wird, sagt Heinrich: »Quam idcirco et vobis scripsimus, ut vobis nostra voluntas, et nobis, immo Deo et nobis vestra satisfaciat caritas. Exurgite igitur in eum, fidelissimi, et sit primus in fide primus in ejus damnatione. Non autem, ut sanguinem ejus

[76]) Aehnliche Invectiven bringen Benzo S. 672 und Beno vor. Hatte Letzterer S. 2 bemerkt, Hildebrand sei von den Laien gewählt worden, so zieht er dies S. 15 zurück und sagt: »a suis militibus sine assensu cleri et populi est inthronizatus«.

fundatis, quippe quum major sibi sit post depositionem poena vita quam mors; sed ut eum, si nolit, descendere cogatis«.

Daran schliesst sich sofort folgender kühne Anspruch: »(ut) et alium communi omnium episcoporum et vestro consilio a nobis electum in apostolicam sedem recipiatis, qui, quod iste in ecclesia vulneravit, curare et velit et possit.«

Mit dieser kategorischen Forderung ging Heinrich IV. weit über den Standpunct seines Vaters und über das, was man sonst in Deutschland als königliches Recht statuirte, hinaus. Heinrich III. hatte den Wünschen und Bitten der Römer gemäss Päpste ernannt, ohne das römische Wahlrecht zu bestreiten. Staatsmänner wie Anno von Köln erkannten das Wahlrecht der Römer an, wobei sie in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung, die z. B. Lambert registrirt, allerdings verlangten, dass die Electio nicht inconsulto rege geschehe. Ja selbst ein Cadalus hat wenigstens indirect den Römern im Princip die Papstwahl zugestanden, wenn das, was die Annales Altahenses S. 813 mittheilen, richtig ist. Auf der Synode in Parma 1063 bezeichnet der Gegenpapst seine Einsetzung als legitim, und sagt dann mit Bezug auf Alexander II.: »illum vero ab omnibus fore detestandum et insequendum, qui non a sacerdotibus vel a Romano populo canonice esset electus, sed a Nordmannis, Romani imperii inimicis lupina fraude et furtim et subdole fuerat introductus.« Dem Gegenpapst scheint folgender Gedanke vorzuschweben:

»Ich bin legitimer Oberhirt der Christenheit, weil der König mich auf Bitten der Römer ernannt hat. Die Römer hätten aber auch von der Bitte Abstand nehmen, und (selbstverständlich mit der gebührenden Rücksicht auf die Stellung des Königs) eine canonische Wahl vollziehen können«. Cadalus ist also nicht der Meinung, dass dem Könige ein von der Initiative der Römer unabhängiges absolutes Ernennungsrecht zukäme.

Dagegen erhebt Heinrich IV. in Worms den Anspruch, nicht bloss den allgemein anerkannten Papst zu removiren, sondern auch ohne voraufgegangene römische Postulation einseitig den päpstlichen Stuhl zu besetzen; die Rö-

mer dürfen gleich den »Bischöfen« nur ein »consilium« abgeben! Eine solche Prätension war, wie ich nochmals wiederhole, völlig grundlos.

Von Worms aus wurden königliche Boten entsandt, um die neuen Entschliessungen des Königs in Italien zu verkünden. Alsbald stimmten die lombardischen Bischöfe, die mit Gregor gespannt waren, in Piacenza freudig zu. Im Namen Heinrich's wies dann der Kleriker Roland aus Parma auf der Fastensynode (welche vom 14. bis zum 22. Februar tagte,) den Papst an, seine Würde niederzulegen, damit ein Anderer den Stuhl des h. Petrus besteigen könne[77]).

Es darf nicht überraschen, dass Heinrich mit seinem Experiment vollständiges Fiasco machte. Erbittert über die vom Zaun gebrochene Negation des uralten Wahlrechts weigerten die Römer sich, den im ruhigen Besitz seiner Würde befindlichen Papst zu desavouiren und auf Heinrich's unerhörte Forderung einzugehen. Gregor aber brachte nunmehr seine kirchliche Strafgewalt auf der Synode zur vollen Geltung (s. Reg. III., 10ª S. 222 ff.)[78]).

1) Die lombardischen Bischöfe, welche sich der Wormser Action angeschlossen hatten, wurden suspendirt und excommunicirt.

2) Siegfried von Mainz, dessen Name an der Spitze des Wormser bischöflichen Schreibens stand, verfiel gleichfalls der Suspension und Excommunication.

3) In Betreff der übrigen Wormser Ankläger wird unterschieden. Suspendirt sollen diejenigen Bischöfe sein, welche die Absetzungssentenz betrieben oder lebhaft acceptirt hatten (qui sua sponte schismati consentiendo subscripserunt). Dagegen stellt der Papst denjenigen, welche nur widerwillig beigetreten waren (qui non sponte schismati consentiendo subscripserunt), Verzeihung in Aussicht, wenn sie bis zum August 1076 Genugthuung leisten würden; läuft der Termin

[77]) Bonitho S. 666 giebt die Aeusserung Roland's folgendermaassen wieder: »dehinc cardinalibus pracepit, ut ultra montes tenderent, et inde sibi pontificem assumerent«.

[78]) Vergl. dazu meinen Aufsatz über die Maassnahmen Gregor's VII. S. 210 ff.

fruchtlos ab, so haben sie die Absetzung zu gewärtigen (officio priventur).

4) Die gegen Heinrich gerichteten Strafen hat Gregor in einer besonderen, dem Apostel Petrus gewidmeten, gebetsähnlichen Ansprache feierlich verkündet. War dem Erzbischof von Mainz die Ausübung der spirituellen Vollmachten seines Kirchenamtes entzogen worden, so trifft den König, welcher die eigentliche Seele des Wormser Attentats war, ein seiner fürstlichen Stellung entsprechender Verlust. Gregor VII. zeigt sich hier als der Schöpfer einer ganz neuen, der kirchlichen Vergangenheit unbekannten Censur; er belässt Heinrich IV. die königliche Würde als solche, entzieht ihm aber deren factische Ausübung. Zugleich werden die Unterthanen vom Eide entbunden und angewiesen, die Leistung des Gehorsams zu verweigern. Vernehmen wir den Wortlaut:

»Heinrico *regi*, filio Heinrici imperatoris, qui contra tuam ecclesiam inaudita superbia insurrexit, totius *regni* Teutonicorum et Italiae *gubernacula contradico* et omnes Christianos a vinculo juramenti, quod sibi fecerunt vel facient, absolvo; et ut nullus ei *sicut regi* serviat *interdico*«.

Heinrich wird aber nicht nur »contradicirt« (um diesen Ausdruck beizubehalten), sondern auch mit dem Banne belegt, weil er mit Gebannten verkehrte, sonstige Uebelthaten beging, dem Papst ungehorsam war und päpstliche Ermahnungen unbeachtet liess. Obendrein wird der Bann noch zur Strafe der Wormser Procedur verhängt: »Et quia sicut *christianus* contempsit obedire nec ad Dominum rediit, quem dimisit — participando excommunicatis et multas iniquitates faciendo: meaque monita, quae pro sua salute sibi misi, te teste, spernendo; *seque ab ecclesia tua, temptans eam scindere*, separando — vinculo eum anathematis vice tua alligo«.

Wenn hier *eine und dieselbe* Handlung zugleich die Suspension und den Bann nach sich zieht, so erklärt sich dies durch folgende Erwägung. Die Suspensio oder Contradictio traf den *König als solchen*, weil er mit Aufbietung seiner *Machtmittel* ein Attentat gegen die

kirchliche Einheit begangen hatte; mit der Excommunication aber wurde Heinrich als Christ belegt, denn er hatte sich durch das Attentat der Gemeinschaft der Kirche unwürdig gemacht.

Wie verhält sich diese Maassnahme vom Februar 1076 zu der mittels der Botschaft vom December 1075 angekündigten Drohung? Die Botschafter hatten dem Könige damals mitgetheilt, dass er den unwiderruflichen Verlust seiner Königswürde verdient habe: — im Januar 1076 trat die »Insurrectio« von Worms hinzu. Dennoch wurde auf der römischen Fastensynode nicht die Deposition, sondern eine geringere Strafe, die Suspension (oder Contradictio) verhängt. Gregor legte sich also eine unverkennbare Zurückhaltung auf, da er mittlerweile wohl eingesehen hatte, dass die erste Drohung zu maasslos gewesen sei.

Es folgte im März oder April 1076 in Pavia eine lombardische Synode, welche Gregor bannte. Heinrich aber berief eine Versammlung der Fürsten mittels eines Schreibens (s. M. G. Leges II. S. 48, 49), in welchem er unter Festhaltung seines früheren Standpunktes Gregor als Usurpator und Invasor verwirft. Ursprünglich sollte man in Worms zusammentreten: statt dessen wurde in Mainz am 29. Juni eine Versammlung gehalten, welche gleich der Synode von Pavia den Papst bannte.

Mit dergleichen Schritten erreichte Heinrich nichts. Der päpstliche Bann wirkte[79]), so dass der Abfall vom Könige immer grössere Dimensionen annahm. Heinrich gerieth in eine peinliche Isolirung und entschloss sich daher den Rückzug anzutreten Den Umschwung in der Gesinnung des Königs bezeichnen zwei dem October 1076 angehörende Documente, die Promissio regis und das Edictum generale (s. M. G. Leges II. S. 49).

Die in Oppenheim geleistete Promissio regis, »quam fecit Hildebrando papae, qui et Gregorius«, beginnt mit den Worten:

»Consilio fidelium nostrorum ammonitus, sedi apostolicae et tibi Gregorio papae debitam in omnibus servare obedientiam promitto et quaecunque ejusdem sedis vel

[79]) Das Genauere bei Giesebrecht K. G. III. S. 380 ff.

tui honoris imminutio per nos orta videtur, devota satisfactione emendare curabo«.

Welch' ein Wechsel! Mit einem Schlage sinkt das in Worms mit so vielem Pathos aufgerichtete kunstvolle Gebäude in Trümmer! Verflogen sind alle gravirenden Anklagen. Gregor, welcher vor einigen Monaten noch der »per saecula damnandus« war, gilt jetzt wiederum als der rechtmässige Oberhirt der Christenheit!!

Die von der Promissio kundgegebene Absicht, Genugthuung zu leisten, wird in dem Edictum generale wiederholt, dessen Ueberschrift so lautet: »Heinricus Dei gratia rex archiepiscopis, episcopis, marchionibus, comitibus et cujuscunque dignitatis ordini, bonae suae voluntatis gloriosam dignationem«.

Ziemlich dunkel ist der erste Satz des Edicts:

»Quia mansuetudini nostrae contra sedem apostolicam ejusque venerandum praesulem domnum Gregorium papam ab aliquibus subreptum esse fidelium nostrorum suggestione recognovimus, placuit vobis priorem sententiam salubri consilio mutare«.

Das soll wohl heissen: »Die Vorstellungen meiner Getreuen haben mich überzeugt, dass ich mich durch fremde Vorspiegelungen gegen den Papst habe aufregen lassen. Ich trete jetzt aber von der früheren Sentenz zurück«.

Wie kleinlaut klingt das Edict gegen die hochfahrende und polternde Sprache der Wormser Auslassungen! Jetzt will Heinrich die Verantwortung für den Schritt im Januar 1076 auf Andere wälzen, wobei unter den »aliqui« wohl in erster Reihe Hugo Candidus zu verstehen ist. Ein solches Auftreten erscheint aber nicht würdig, nicht königlich!

Durch die zwei Erklärungen vom October 1076 war der Gang nach Canossa (Januar 1077) vorbereitet worden, auf den die Promissio Canusina (s. Reg. Gr. VII. IV. 12[a] S. 258, 259) folgte. Dieselbe setzt stillschweigend voraus, dass Gregor VII. rechtmässiger Papst ist und bringt sonst Nichts, was für unser Thema in Betracht käme. Man liess in Canossa die obschwebenden Differenzen auf sich beruhen; Heinrich hat damals weder das Wahldecret von 1059 anerkannt noch die

Ansprüche revocirt, welche er 1076 in Betreff der Besetzung des päpstlichen Stuhles geltend gemacht hatte.

Während der nächsten drei Jahre blieb König Heinrich wenigstens äusserlich mit Gregor in officiellen Beziehungen. Nachdem Rudolf von Rheinfelden als Gegenkönig aufgetreten war, suchte Gregor zwischen den streitenden Theilen zu vermitteln; aber die zum Theil ungeschickten Bemühungen blieben so erfolglos, dass sein persönliches und päpstliches Ansehen eine empfindliche Einbusse erlitt.

Endlich gelang es Heinrich im Januar 1080 den Gegenkönig bei Flarchheim zu besiegen; — sofort brach sein alter Uebermuth wieder hervor. Nach der Schlacht begab sich, wie Bonitho S. 675 meldet, eine Deputation von deutschen Bischöfen unter Führung des Erzbischofs Liemar von Bremen zum Papste, um demselben im Namen des Königs ein Ultimatum zu überbringen. Gregor soll entweder den Gegenkönig Rudolf ohne Weiteres verdammen oder gewärtig sein, dass Heinrich einen neuen Papst einsetzen werde (»ut, si vellet papa Rudolfum absque judicio excommunicare, debitam ei praeberet obedientiam; sin aliter, acquireret sibi papam, qui faceret secundum ejus voluntatem«).

Auf das Ultimatum des Königs gab Gregor bei Gelegenheit der Fastensynode des Jahres 1080, am 7. März (Reg. VII. 14ª S. 398 ff.) die entsprechende Antwort [80]), ohne freilich von der gedachten Drohung direct Notiz zu nehmen. In dem ausführlichen Rückblick auf das Verhältniss zum Könige erklärt der Papst, dass Heinrich die zur Schlichtung des Streites in Aussicht genommenen »Colloquien« vereitelt habe und dadurch ipso jure dem Bann verfallen sei. Da Heinrich ferner den Ruin des Reiches herbeigeführt habe, wird von Neuem über ihn die specielle Excommunication verhängt: »nominatum Heinricum, quem regem dicunt — excommunicationi subjicio et anathematis vinculis alligo«. Dann folgt der entscheidende hierokratische Passus:

»Et iterum regnum Teutonicorum et Italiae ex parte omnipotentis Dei et vestra [81]) interdicens ei, omnem

[80]) S. das Genauere in meinem oben citirten Aufsatze S. 215 ff.

[81]) Gregor redet bei jener gebetsähnlichen Ansprache die Apostelfürsten Petrus und Paulus an.

potestatem et dignitatem illi regiam tollo: et ut nullus christianorum ei sicut regi obediat, interdico, omnesque, qui ei juraverant vel jurabunt de regni dominatione, a juramenti promissione absolvo«.

Gregor hat, wie bemerkt, auf der Synode nichts von dem Ultimatum verlauten lassen, welches ihm der König gestellt hatte. Gleichwohl wird die bezügliche Drohung, welche ein neues Schisma erwarten liess, den Papst besonders erregt und veranlasst haben, die denkbar schärfste Maassregel zu verhängen. Inmitten dieser Erregung hat Gregor auch die Ereignisse der früheren Zeit in einem für Heinrich möglichst ungünstigen Lichte betrachtet. Weil er aus der neuen Drohung schloss, Heinrich sei überhaupt dem apostolischen Stuhle stets feindlich gewesen, machte er den König jetzt für das Scheitern der Friedensbemühungen allein verantwortlich, obwohl er wusste und wissen musste, dass die Rudolfianer mindestens eben so viel Schuld hatten.

So trat denn im Jahre 1080 das ein, was bereits 1075 in Aussicht genommen war. Nachdem König Heinrich im Jahre 1076 wegen der Wormser Vorgänge suspendirt worden, traf ihn vier Jahre später zur Strafe für die von Neuem ausgesprochene Absicht, ein Schisma in Scene zu setzen, die Deposition. Die päpstliche Sentenz von 1080 untersagte nicht bloss die Ausübung der königlichen Gewalt, sondern sprach auch den Verlust der Königswürde als solcher aus.

Damit war der Bruch zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. endgültig vollzogen.

XI.

Wibert von Ravenna (Clemens III.).

Bevor die von Heinrich IV. im Jahre 1080 unternommene Einsetzung Wibert's von Ravenna als Gegenpapst betrachtet wird, möge auf das Vorleben des Genannten ein Blick geworfen werden.

Wibert, dessen Geburtsjahr nicht bekannt ist, stammte aus einem vornehmen Geschlechte Parma's, trat in den geistlichen Stand und wurde von der Kaiserin Agnes zum Kanzler für Italien ausersehen. Nachdem er im Sommer 1058 (s. Stumpf II. 2 S. 209) seine amtliche Thätigkeit begonnen hatte, bestätigte er, wie oben S. 71, 105 gezeigt wurde, Januar 1059 in Sutri den kurz zuvor in Siena gewählten Papst Nicolaus II. im Namen des Königs und nahm dessen Erklärung, dass Heinrich seiner Zeit zum Kaiser gekrönt werden solle, entgegen. Als das Lateranensische Decret von 1059 erschien, wird Wibert bei Hofe dessen Verwerfung betrieben oder durchgesetzt haben: auch darf man annehmen, dass er im Jahre 1061 für die Erhebung des Bischofs Cadalus von Parma wirksam eingetreten sein wird.

Durch den nach dem Act von Kaiserswerth erfolgten Sturz der Reichsverweserin Agnes wurde selbstverständlich auch Wibert's Stellung stark erschüttert: indessen behielt er sein Kanzleramt noch bis zum Juni 1063 (s. Stumpf l. c. S. 209). Es scheint, dass, wie Gfrörer II. S. 33 vermuthet, Adalbert von Bremen in seiner Opposition gegen Anno den Kanzler geschützt und dessen Entlassung erst bewilligt habe, nachdem ihm anderweitige Concessionen zu Theil geworden. Als Nachfolger Wibert's trat der Bischof Gregor von Vercelli auf. Wenn dieser nach Damiani's Zeugniss bei der Promotion des Cadalus mitgewirkt hatte, so wird er sich später von demselben abgewendet haben: denn sonst wäre nicht recht zu erklären, warum man gerade ihn an die Stelle Wibert's gesetzt haben sollte.

Während der nächsten zehn Jahre hat Wibert, so viel bekannt, weder ein Staatsamt, noch eine kirchliche Würde bekleidet.

Nach dem Tode des Cadalus bewarb er sich vergebens um das Bisthum Parma, erhielt jedoch auf Verwendung der Kaiserin die Ernennung zum Erzbischof von Ravenna, worauf ihm von Alexander II. kurz vor dessen Tode die bischöfliche Weihe gespendet wurde.

Bonitho (welcher als parteiischer Anhänger Hildebrand's in demjenigen, was er zu Ungunsten desselben aussagt, gewiss glaubwürdig sein wird), erzählt S. 655, Alexander habe sich zunächst geweigert, Wibert zu consecriren und erst auf die dringende Empfehlung Hildebrand's seinen Widerspruch fallen lassen. Hildebrand täuschte sich damals aus Mangel an Menschenkenntniss über Wibert's Charakter, wie er sich bald nachher durch Hugo Candidus irreführen liess[82]).

Wie gross sein Vertrauen zu Wibert war, geht namentlich daraus hervor, dass er nach Empfang des Primats dem Erzbischofe seine Erhebung in einem verbindlichen Schreiben notifizirte. Auch in dem an den Comes Guido von Imola gerichteten Schreiben vom 1. Juni 1073 (Reg. I. 10 S. 20, 21) hebt Gregor VII. die »dudum perspecta caritas« und »sacerdotalis honestas« Wibert's hervor[83]).

Im Anfang des Jahres 1074 war das Einvernehmen beider Männer noch ungestört, denn Wibert erschien auf der betreffenden Fastensynode und erfreute sich einer ehrenvollen Aufnahme[84]). Wenn das Schreiben vom 4. Januar 1075 (Reg. I.

[82]) Gfrörer S. 378 verwirft Bonitho's Angabe, dass Hildebrand in dem Ravennaten »den Wolf nicht geahnt habe« und hält dieselbe für eine »Ausrede klerikaler Verlegenheit«, welche den wahren Zusammenhang entweder nicht vollkommen erkannte oder nicht aufdecken wollte. Statt dessen legt sich die unerschöpfliche Phantasie des Autors die Dinge folgendermaassen zurecht. Anno hatte den Kardinal Hugo Candidus dem Papste Alexander zum Rathgeber aufgedrängt. Diesen wollte Hildebrand beseitigen. Das vermochte er aber nur dadurch, dass er die Beförderung Wibert's betrieb. Hildebrand wählte somit kluger Weise unter zwei Uebeln das kleinste (!!).

[83]) Uebrigens war der in dem angeführten Schreiben erhobene Anspruch Gregor's in Betreff der Stadt Jmola unmotivirt, da dieselbe sich seit längerer Zeit in dem unbestrittenen Besitz des Erzbisthums Ravenna befand (s. Ficker I. S. 251, II. S. 315, 467).

[84]) Die Erzählung Bonitho's S. 659, Wibert sei damals in einer die Bewohner Cremona's betreffenden Angelegenheit als Lügner entlarvt worden, erscheint mir nicht glaubwürdig.

42 S. 155, 156) den Erzbischof mahnt, »posthabita omni negligentia« sich zur nächsten römischen Synode einzufinden, so wird doch zugleich in demselben betont, dass der Papst von der Einsicht und Energie seines »theuren Bruders« für die Kirche den grössten Nutzen erwarte. Wibert scheint indess der Synode ferngeblieben zu sein.

Als dann der Conflict zwischen König und Papst ausbrach, stellte sich der Erzbischof entschieden auf die Seite des Ersteren und sandte den Hugo Candidus mit Informationen nach Deutschland, welche für die Wormser Januarversammlung von 1076 verwerthet werden konnten.

In Folge des königlichen Vorgehens traten die lombardischen Bischöfe noch vor der römischen Fastensynode im Februar 1076 in Piacenza zusammen, um dem Wormser Absetzungs-Urtheil zuzustimmen. Bonitho, auf dessen Mittheilungen wir hiebei angewiesen sind, bemerkt nicht speziell, dass der Erzbischof von Ravenna in Piacenza anwesend war: man darf das aber voraussetzen. Hat Wibert, wie der Bischof von Sutri S. 673 erzählt, im Anfang des Jahres 1077 »cum aliis excommunicatis« dem Cencius ein feierliches Begräbniss ausgerichtet, so liegt darin, dass er selbst damals bereits im Bann gewesen sei. Hienach glaube ich, dass die Censuren, welche Gregor auf der Februar-Synode von 1076 über die Lombarden verhängte, auch Wibert getroffen haben werden.

Der römischen Fastensynode folgte etwa im April ein Concil von Pavia, welches unter der Leitung Wibert's Gregor VII. mit dem Bann belegte. Der Papst blieb vor der Hand passiv: erst im Januar 1078 trat er aus seiner Reserve heraus, indem er an den Erzbischof und dessen Suffragane, sowie andere Bischöfe und Aebte »in marchia Firmana et Camerina, et in Pentapoli et Aemilia et Longobardiae partibus« ein Schreiben (Reg. V. 13 S. 303, 304) richtete. Den Angeredeten wird als Gebannten, welche in ihrer temeritas den hl. Petrus so schwer beleidigt hätten, der apostolische Segen vorenthalten: indessen hofft der Papst, dass sie umkehren und sich bessern werden, und ladet sie zur Theilnahme an der bevorstehenden römischen Synode ein.

Wie vorauszusehen war, blieb Wibert fern, so dass Gregor auf der Synode, welche vom 27. Februar bis 3. März 1078

stattfand (s. Reg. V. 14a S. 305 ff.), über ihn und zugleich über den Erzbischof Tedald von Mailand folgendes Urtheil verhängte: »Tedaldum dictum archiepiscopum Mediolanensem et Ravennatem Guibertum, inaudita haeresi et superbia adversus hanc sanctam catholicam ecclesiam se extollentes ab episcopali omnino suspendimus et sacerdotali officio: et olim jam factum anathema super ipsos innovamus«.

An diese Sentenz[85]), welche das Urtheil vom Februar 1076 verschärfte, schloss sich die definitive Entziehung des bischöflichen Amts. Wenn auch der Synodalbericht in Reg. VI. 5 b, S. 330 ff. dies nicht besonders hervorhebt, so tritt dafür das an die Ravennaten gerichtete päpstliche Schreiben vom 25. November (Reg. VI. 10 S. 339, 440) ein, aus welchem folgende Stellen bemerkenswerth sind:

»Ille, qui nunc ecclesiae Ravennatis episcopus esse dicitur, quomodo eam tyrannica depraedatione devastaverit, et irreligiosae vitae exemplo corruperit, et vos patiendo videndoque sensistis et nos certo experimento didicimus. Sed quia his malis aliisque quam plurimis flagitiis irretitus ac pollutus, ne argui possit et convinci, superbiae fastu elatus contra apostolorum principem calcaneum erexit, et in inobedientia, quae sceleri comparatur idolatriae, perseverat, eum sine spe recuperationis Spiritus sancti judicio, apostolicae sedis auctoritate in sancta Romana synodo esse depositum praesentium indiciis indubitanter cognoscite«.

Wie sticht diese Sprache ab gegen die früheren Auslassungen Gregor's! Noch crasser drückt sich derselbe aus, nachdem Wibert als Gegenpapst aufgetreten war. Wir lesen in dem Briefe vom 21. Juli 1080 (Reg. VIII. S. 433), der frühere Erzbischof sei »per universum Romanum orbem nefandissimis sceleribus denotatus« etc.

Wollten wir Bonitho auf's Wort glauben, so hätten wir zur Verdammung Wibert's Material in Hülle und Fülle. Aber der durch Parteihass verblendete Bischof von Sutri ist kein zuverlässiger Zeuge; wenn man die dreisten Anekdoten Benzo's und Beno's über Gregor VII. verwirft, muss man auch Bonitho's

[85]) Die Angabe Bonitho's S. 663, nach welcher Wibert schon 1075 »ob perjurii crimen« vom bischöflichen Officium suspendirt worden sei, ist irrig.

Angaben über Wibert mit Misstrauen betrachten. Bonitho bringt u. A. Folgendes vor:

Schon 1074 war Wibert sittlich verkommen: er umgab sich mit einer Clientel von Unholden: »Animus — ejus, velut ferae beluae iram gerens, nihil aliud, quam quod post rei demonstravit eventus, cogitabat. Nam per omnes fere quadragesimales dies, quibus inibi moratus est, Romam orationis occasione circuiens, quoscunque pestiferos invenire poterat vel papam propter justitiam odientes sibi faciebat amicos dataque pecunia sacramento vinciebat. — Praefatus Guibertus veluti Catilina omnes sceleratos, quos potuit, sibi fecit amicos« (s. S. 659, 661). Insbesondere knüpfte Wibert mit Cencius Verbindungen an: »hunc talem et tam pestiferum conjunxit sibi praefatus Guibertus et per eum se armavit contra sanctam ecclesiam.« (S. 660.) Nachdem Cencius zu Weihnachten 1075 sein Attentat gegen den Papst verübt hat, begiebt er sich nach Ravenna, stirbt daselbst und wird mit grossem Pompe begraben (cujus funus Guibertus cum aliis excommunicatis mirabili pompa celebravit S. 673).

Mit diesen Andeutungen will Bonitho zu erkennen geben, dass Wibert dem Attentat von 1075 nicht ferngestanden habe, obwohl er dies direct nicht zu sagen wagt.

Da Gregor VII. in seinen Sentenzen die flagitia und scelera Wibert's nicht weiter specialisirt, so wird man annehmen dürfen, dass er nur das ihm absolut verwerflich erscheinende schismatische Treiben des Gegners urgiren wollte, ohne demselben gemeine sittliche Verbrechen zuzuschreiben.

Nach diesen Vorbemerkungen werde ich die Ereignisse, welche die Erhebung Wibert's einleiteten und zum Abschluss brachten, in drei Abschnitten besprechen.

A. Wibert's Ernennung.

Das Synodalurtheil Gregor's VII. vom März 1080, welches Heinrich IV. mit dem Bann belegte und ihm die Königswürde entzog, erhielt in Deutschland nur geringen Beifall. Nachdem bereits einige bischöfliche Versammlungen gegen den Papst vorgegangen waren, fand sich am 25. Juni 1080 auf königlichen Befehl in Brixen eine Synode zusammen, welche im Beisein

Heinrich's die Deposition und Verdammung Gregor's feierlich vollziehen sollte.

An der Spitze der Unterzeichner des »Decretum synodi« (abgedruckt in M. G. Leges II. S. 51, 52) steht Hugo Candidus, welcher sich als Repräsentanten des gesammten römischen Kardinalats gerirt (»ego Hugo Candidus, sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis de titulo sancti Clementis regionis tertiae Urbis, huic decreto a nobis promulgato assensum praebui et subscripsi vice omnium cardinalium Romanorum«), wiewohl er 1076 in Worms im Hintergrunde geblieben war und die daselbst ergangenen Documente nicht unterschrieben hatte. Dann folgen die Unterschriften von 27 deutschen und italienischen Bischöfen[86]: zum Schluss trat der König bei.

Die gegen Gregor gefällte Sentenz hat folgende Fassung: »judicamus (Hildebrandum) canonice deponendum et expellendum et nisi ab ipsa sede his auditis descenderit, in perpetuum condemnandum.« Auf die Motivirung derselben brauchen wir nicht genauer einzugehen. Hatte man schon 1076 in Worms scharfe Anklagen gesammelt, so übersteigen die Invectiven des Brixener Documentes doch alles Maass. Ich beschränke mich darauf, folgende Nova mitzutheilen. Hildebrand war ein Anhänger des Haeretikers Berengar von Tours, ein Zauberer, ja — ein Giftmischer und Mörder. Nicht weniger als vier Päpste hat der Unselige durch Vermittlung eines gewissen Johannes Brachiatus um's Leben gebracht u. s. f.

An die Absetzung Gregor's VII. reiht sich die Erhebung Wibert's, welcher in Brixen anwesend war, aber sich an der Synodalsitzung nicht betheiligte, wenigstens das Document nicht unterschrieben hat. Schon in Mainz war der Beschluss gefasst worden: »ut alius dignior — in sedem apostolicam eligeretur« (s. die sog. literae convocatoriae des Bischofs Huzmann von Speier M. G. Leges II. S. 51). Demgemäss ernannte Heinrich in Brixen am 25. Juni 1080 (s. Vita Bennonis M. G. XII. S. 73) den bisherigen Erzbischof von Ravenna zum Papst, und begrüsste ihn als summae sedis electus apostolicus in einer Urkunde vom folgenden Tage (s. Stumpf II. 2 S. 235 N. 2822).

[86]) Das Synodaldocument selbst referirt, dass sich 30 Prälaten versammelt hätten.

Dass König Heinrich den Nominationsact ganz selbstständig vollzogen habe, versichern Bernold S. 436: »Henricus apud Brixinum legitimum papam abjuravit et Guibertum sibi non in papam sed in haeresiarcham elegit[87])«; Sigbert S. 364, 365 (zum Jahre 1080) »Henricus — Guicbertum Ravennae archiepiscopum papam designat« und Marianus Scotus S. 561: »Henricus rex Vugbertum Ravennae episcopum Pressea facit papam« (s. auch Gesta Trevirorum M. G. VIII. S. 183 und Hugo von Flavigny S. 459).

Wir erkennen hieraus, dass Heinrich den in Worms 1076 erhobenen Anspruch im Jahre 1080 nicht nur festgehalten, sondern noch überboten hat. In Brixen vollzog der König die Nomination ohne jede römische Mitwirkung (denn Hugo Candidus fungirte nur bei der Absetzung und Verdammung Gregor's als Repräsentant der Kardinäle); in Worms hatte er den Römern doch wenigstens noch ein »consilium« zugebilligt. Nach dem Gesagten darf es also nicht überraschen, dass Heinrich IV. noch im 12. Jahrhundert als derjenige galt, welcher für die Intrusion Wibert's die eigentliche Verantwortung trage. Der alte Kaiser hat kurz vor seinem Tode in einem 1106 an König Philipp I. von Frankreich gerichteten Briefe (s. M. Bamb. S. 245) bezeugt, man habe von ihm verlangt, dass er öffentlich erklären solle: »me injuste Hildebrandum persecutum fuisse, Wicbertum injuste ei superposuisse«.

Daneben giebt es andere Berichte, welche die in Brixen versammelten Bischöfe bei der Erhebung Wibert's mehr oder minder eingreifen lassen. So meldet Bonitho, Wibert sei von Hugo Candidus und den übrigen Prälaten vorgeschlagen worden, worauf Heinrich nominirt habe. Seine Darstellung auf S. 676 bringt die Brixener Action mit der 1061 in Basel vollzogenen Erhebung des Cadalus in Parallele, und nennt diese wie jene ein »opus nefarium (beziehungsweise diabolicum), quale non fuit a die, qua gentes esse coeperunt«. Dabei bezeichnet er sowohl die Function der Bischöfe als die Entscheidung des Königs als ein eligere:

[87]) Die weitere Angabe Bernold's, dass der in Brixen Erhobene in Mainz confirmirt worden, beruht auf einem Irrthum.

„Longobardorum episcopi et principes apud Brixianorium conveniunt. Haut segnis ibi rex occurrit cum suis episcopis ac ultramontanis principibus. Ubi communicato pessimo consilio eligitur Guibertus in Romanum pontificem a consimilibus, nullo ibi Romano astante clerico vel laico. — Hunc talem, ut superius retulimus, nullo Romanorum clericorum vel laicorum ibi praesente vel consentiente, excepto Hugone Candido, qui peccatis suis exigentibus ab ecclesia jam diu fuerat sequestratus, elegit sibi rex Heinricus in pontificem.« Auf S. 681 kommt Bonitho noch einmal auf die Mitwirkung Hugo's zurück.

Was Gregor VII. angeht, so klagt er in dem Schreiben vom 21. Juli 1080 (Reg. VIII. 5. S. 432 ff.) sowohl Heinrich als die Brixener Bischöfe wegen des Actes vom 25. Juni desselben Jahres an. Der König, welcher bereits durch die Einsetzung des Cadalus der Kirche schweres Unrecht zugefügt habe, sei vertex und auctor des verderblichen Entschlusses gewesen. Von den Bischöfen wird sodann gesagt:

»Plures satanae discipuli, qui falso nomine per diversas regiones censentur episcopi — sanctam Romanam ecclesiam conati sunt confundere. — Hominem sacrilegum et sanctae Romanae ecclesiae perjurum nec non per universum Romanum orbem nefandissimis sceleribus denotatum, Wibertum dicimus, sanctae Ravennatis ecclesiae devastatorem, antichristum sibi et haeresiarcham constituere. In quo nimirum satanae conventu illi interfuere, quorum est vita detestabilis et ordinatio haeretica immensitate multimodi criminis«.

Eine scharfe Scheidung zwischen den Functionen des Königs und der Bischöfe wird nicht gemacht.

Endlich suchen einige deutsche Berichte die Betheiligung Heinrich's bei dem Brixener Act in Abrede zu stellen; so Ekkehard M. G. VI. S. 203, welcher nur einer Wahlhandlung der Bischöfe gedenkt. Otto von Freising (Gesta Friderici imperatoris S. 353) erzählt sodann, dass der König der von den Bischöfen vollzogenen Wahl seine Zustimmung gewährt habe: »coadunatis episcopis Heinricus curiam magnam celebravit. — Cunctis acclamantibus electio (d. h. die Er-

hebung Gregor's VII) cassanda judicatur, — Guibertus, — assensu principis Urbis episcopus creatur«. —

Als ernannter Papst empfing Wibert in Brixen die Huldigung der Anwesenden, was Bonitho S. 677 in seiner Weise so ausdrückt: »omnes, qui ibi aderant, pseudoprophetam adoravere proni«. Wenn derselbe mittheilt, Wibert sei, mit den päpstlichen Gewändern versehen, von Brixen abgereist, so lässt dies darauf schliessen, dass Heinrich (ähnlich wie 1061) bei dem Ernennungsacte die officiellen Insignien überreicht habe.

B. Heinrich's Romfahrten.

Nach erfolgter Nomination hatte König Heinrich die Aufgabe, die Inthronisation Wibert's in Rom herbeizuführen, ohne deren Hinzutreten die Angelegenheit nicht perfect werden konnte. Es vergingen aber fast vier Jahre unter mühevollen und peinlichen Anstrengungen, ehe Heinrich zum Ziel gelangte.

Der Tod Rudolf's von Rheinfelden im October 1080 war für Heinrich das Signal, sich zu einem Römerzuge zu rüsten. Er brach im März 1081 von Deutschland auf, fand aber in Rom den entschlossensten Widerstand und musste unverrichteter Sache heimkehren, so dass Bonitho S. 677 wohl Grund hatte, über das klägliche Scheitern des Unternehmens bittern Hohn auszugiessen.

Vor den Thoren der Stadt schrieb Heinrich im April oder Mai 1081 einen Brief an die Römer (s. Codex Udalrici 66 in M. Bamb. S. 138 ff.), in welchem es heisst: »ad vos venire intendimus; scilicet ut debitam et haereditariam dignitatem communi omnium vestrum assensu et favore a vobis accipiamus, et meritas vobis gratias omni honoris genere impertiamur«. Unter der betreffenden dignitas ist nicht, wie Scheffer S. 107 N. 1 irrig annimmt, der Patriciat, sondern die Kaiserwürde zu verstehen: nur die Kaiserwürde war der Gegenstand von Heinrich's Wünschen, nur deshalb stellte er Wibert als Papst auf, um von ihm die Kaiserkrone zu empfangen. Schon 1076 in Worms hatte der König Gregor VII. folgenden Vorwurf gemacht: »quum imprimis omnem haereditariam dignitatem, quae mihi ab illa

sede (nämlich apostolica) debebatur, superbo ausu rapuisses« etc.; das sollte heissen: der Papst habe dem Könige die ihm gebührende Kaiserwürde widerrechtlich vorenthalten.

Einen neuen Versuch unternahm Heinrich Ende 1081; er erschien Februar 1082 vor Rom, fand aber wiederum energische Gegenwehr, so dass ihm nichts übrig blieb, als zur Belagerung zu schreiten. Bevor diess vollführt wurde, schrieb er einen Brief an die Römer, welcher als epistola Bambergensis 9 (s. M. Bamb. S. 498 ff.) erhalten ist. In diesem Schreiben, welches gleichfalls die Uebertragung der Kaiserwürde begehrt, wird sogar die Bereitwilligkeit ausgesprochen, eventuell — Gregor VII. als rechtmässigen Papst anzuerkennen.

Angehend den ersten Punkt sagt der König: »Rogamus — vos pro fide, quam avo et patri nostro Heinrico imperatoribus servastis, ut paternum honorem nostrum, nobis a vobis transmissum per patris manum, non negetis«. Dass der hier bezeichnete paternus honor gleichbedeutend sein soll mit der debita und haereditaria dignitas des früheren Briefes, leidet keinen Zweifel. Dagegen ist der folgende Passus nicht ganz deutlich. Vielleicht wollte Heinrich sagen: »Mein Vater hat mich gleichsam im Auftrage der Römer zum Könige erhoben, als römischer König aber habe ich Anspruch darauf, die römische Kaiserwürde, die mein Vater bekleidete, zu empfangen«.

Auf das Verhältniss zu Gregor VII. beziehen sich folgende merkwürdige Sätze:

> »Si (Gregorius) debet et potest esse apostolicus, nos sibi obediemus. — Fiat discussio in conspectu ecclesiae. Si justum sit, ut apostolicum eum habeatis, ut apostolicum defendite«.

So wendet sich denn Heinrich im Drange der Verlegenheit von der Brixener Sentenz, welche Gregor als den Abschaum der Menschheit verworfen hatte, ab und giebt zugleich die Brixener Nomination im Princip preis!

Diese Wendung ist so überraschend, dass die Frage sich aufdrängt: War die königliche Erklärung ernst gemeint? Dachte Heinrich wirklich daran, sich mit Gregor auszusöhnen und seinen Wibert zu desavouiren? Ich kann dies kaum

glauben. Mir scheint, Heinrich wollte nur Zeit gewinnen, um bei günstiger Gelegenheit in Rom um so sicherer seine Pläne durchzuführen.

Wenn nun der König auch in diesem Sinne seiner Creatur beruhigende Versicherungen gemacht haben mochte, so war doch in einem öffentlichen Manifeste die Möglichkeit ausgesprochen worden, dass der im Jahre 1080 Nominirte das Feld werde räumen müssen. Welch' eine empfindliche Demüthigung für Wibert! Wäre dieser ein feinfühlender, von edlem Selbstbewusstsein erfüllter Mann gewesen, so hätte er freiwillig zurücktreten und auf die precäre Stellung Verzicht leisten müssen. Aber einen solchen Entschluss fasste Wibert nicht; er war schon zu sehr an Heinrich gebunden, als dass ihn selbst eine unwürdige Behandlung zur Umkehr bewegen konnte!

Nachdem Heinrich einige Zeit in der Lombardei verweilt hatte, gelang es ihm Anfangs 1083 die Leostadt und die Peterskirche in seine Gewalt zu bekommen. Es wurden Verhandlungen mit einzelnen hervorragenden Römern angeknüpft, in Folge dessen ein Vertrag zu Stande kam. Aus der sich anschliessenden, durch Eid bekräftigten Promissio der Römer (s. M. Greg. S. 678 N. 5) ist folgender Passus bemerkenswerth:

»Tibi dicimus, rex Heinrice, quia nos intra terminum illum, quem tecum ponemus, ad 15 dies postquam Romam veneris, faciemus te coronare papam Gregorium, si vivus est vel si forte de Roma non fugerit. Si autem mortuus fuerit vel si fugerit et reverti noluerit ad nostrum consilium, ut te coronet infra constitutum terminum, nos papam eligemus cum tuo consilio secundum canones et ipsum papam studebimus per bonam fidem ut te coronet, et nos studebimus per bonam fidem, ut Romani faciant tibi fidelitatem«.

Während Heinrich in dem vorhin citirten Briefe für den Fall, dass mit Gregor keine Vereinbarung zu erzielen sei, eine Neubesetzung des päpstlichen Stuhles in Aussicht nimmt, ohne der Wibert zu Theil gewordenen Ernennung mit einer Silbe zu erwähnen (»in vestro arbitrio et nostro ecclesiae provideatur alius ecclesiae necessarius«),

halten die Römer auch inmitten schwerer äusserer Bedrängnisse an ihrem uralten Recht, Päpste zu wählen, mit Zähigkeit fest. Dabei bietet die römische Erklärung einen schlagenden Beweis, dass die lateranensische Wahlordnung von 1059 (wenigstens in ihren eigenthümlichen Bestimmungen) damals völlig antiquirt war. Ohne einen Unterschied zwischen Klerus und Laien, Kardinalbischöfen und Kardinalklerikern zu machen tritt die Gesammtheit der Römer als Wahlkörper auf: die Wähler sind geneigt, das consilium des Königs zuzulassen, ihm einen consensus antecedens zu gewähren, obwohl die gedachte Wahlordnung für Heinrich und dessen Nachfolger nur den debitus honor einer nachträglichen Zustimmung reservirt hatte.

Zur Perfection gelangte jene Vereinbarung nicht. Als Heinrich im März 1084 nach zeitweiser Abwesenheit wiederum vor den Thoren der Stadt erschien, unterwarfen sich die Römer bedingungslos. Der König hatte endlich seinen Zweck erreicht.

Zunächst liess er zur Bekräftigung des Synodaldecrets von Brixen die feierliche Absetzung Gregor's aussprechen. In welchem Maasse sich dabei das Volk und die Geistlichkeit betheiligt habe, wissen wir nicht genau; jedenfalls wird die Angabe, welche Heinrich in dem bald darauf an den Bischof Theodorich von Verdun (Gesta Trevirorum M. G. VIII. S. 185 ff.) gerichteten Schreiben macht: »scias Hildebrandum legali omnium cardinalium et totius populi Romani judicio abjectum« enorm übertrieben sein.

Was geschah nach der Deposition Gregor's? Hat der Klerus und das Volk Wibert zum Papst gewählt? Oder hat man denselben wenigstens mittels einer Nachwahl erhoben?

Wollten wir uns auf Walram de unitate ecclesiae (Goldast S. 97) und die Vita Heinrich's IV. (M. G. XI. S. 275, 276) verlassen, so wären wir in der Lage, die zweite Frage zu bejahen. Denn Walram sagt: »Romana ecclesia elegit summa necessitate Wigbertum«; und die Vita versichert: »Heinricus Clementem ad electionem omnium constituit«. Gestützt auf diese Autoren meint Panzer, Wido S. 45: »Die Wahl Wibert's hatte 1084 einen anderen Charakter als die Ernennung von Brixen. Seine frühere Er-

hebung war willkürlich ohne Achtung der bestehenden Vorschriften. Heinrich hatte sie deshalb selber, sei es aus eigenem Antriebe, sei es durch die Dazwischenkunft der Vertreter der kirchlichen Reformideen dazu gemahnt — vor der Wahl — als nicht geschehen behandelt«.

Ich meinestheils verwerfe die zwei Angaben, weil sie für Heinrich und dessen Creatur parteiisch sind. Walram und der Biograph glauben, dass der römische Papst nicht ohne Mitwirkung der Römer bestellt werden dürfe, und wollen eben darum den Eindruck erwecken, als ob bei Wibert's Erhebung das Postulat wirklich zur Geltung gekommen sei.

Dem gegenüber giebt es andere Zeugnisse, welche den ächten Thatbestand mittheilen. Sehr bestimmt sagen die Annales Cavenses (M. G. III. S. 190) mit Bezug auf das Jahr 1083: »Heinricus — archiepiscopum Ravennensem, invasorem apostolicae sedis, absque consilio et voluntate totius Romanae ecclesiae papam constituit«. Dazu kommen die Annales Beneventani (M. G. III. S. 181, 182): »Henricus imperator ordinavit Clementem papam, qui erat archiepiscopus Ravennae«, mit welchen die regalistische Schrift de papatu S. 140 ganz übereinstimmt: »Post rapinas et incendia (Heinricus) Urbem sibi diutissime negatam imperator recepit, ibique secundum antiquam consuetudinem Clementem constituit« (s. auch Ordericus Vitalis M. G. XX. S. 58).

Sodann spricht sich Heinrich selbst in dem angeführten Briefe an Theodorich von Verdun so aus, dass für die Vollziehung einer römischen Wahl oder Nachwahl durchaus kein Raum bleibt. Indem er Wibert als »electus noster« bezeichnet, sagt er, derselbe sei unter der »Acclamation« der Römer inthronisirt worden. Wie Heinrich III. 1046 Clemens II. den Römern präsentirte, so wird auch Heinrich IV. 1084 seinen electus einfach vorgestellt und den Anwesenden anheimgegeben haben, sich mit der vollendeten Thatsache durch eine salutatio oder acclamatio abzufinden. Hienach ist die oben erwähnte Meinung Panzer's als haltlos zu bezeichnen; daran, dass der König sich einer Intervention der »Vertreter kirchlicher Reformideen« zugänglich erwiesen habe, darf erst recht nicht gedacht werden.

Sehr merkwürdig ist die Haltung des Panegyrikers Benzo. Hatte er die Angelegenheit des Cadalus mit grosser Ausführlichkeit behandelt, so giebt er über die Promotion Wibert's nur ganz dürftige und sporadische Andeutungen. Ohne die Brixener Vorgänge zu registriren, meldet er, dass Heinrich den »Ravennas«, den Primas der reichen Flaminia plötzlich so anredet: »Quid sentias, pater, scire volo, qui judicaturus es orbem cum Petro et Paulo« (S. 657). Dann heisst es später (S. 666, 669): »Condemnato incubone (hiemit ist Gregor VII. gemeint) Ravennas eligitur«. — Elevatur Ravennas — in Petri domicilio«, ohne dass klar erhellt, ob Heinrich denselben ernannt oder ob das römische Volk ihn gewählt hat. Man merkt es, Benzo ist verstimmt und unzufrieden, dass erst so viele vergebliche Experimente gemacht werden mussten, ehe ein wünschenswerthes Resultat erreicht wurde; desshalb sucht er den wahren Hergang zu verhüllen oder unkenntlich zu machen. Gleich Benzo haben andere deutsche und italienische Regalisten es für angezeigt gehalten, den Nominationsact von 1080 völlig todtzuschweigen.

Endlich erwähne ich noch Landulf S. 69, unter dessen Händen die Erhebung Wibert's eine recht curiose Gestalt gewinnt. Die Römer, welche einen neuen Papst zu wählen beabsichtigen, denken zunächst an den Erzbischof Thedald von Mailand; da dieser ablehnt, wird Wibert gewählt, den wir hier als — Kardinal auftreten sehen! »Cum — de eligendo pontifice primates consulerent Romano, et domnum Thedaldum id ipsum recusantem eligere universi disposuissent, Guibertum Ravennatensem archiepiscopum simulque cardinalem elegerunt«. Von einer Betheiligung oder Einwirkung Heinrich's ist mit keiner Silbe die Rede.

C. Wibert's Inthronisation.

Am 24. März 1084 wurde der neue Papst Clemens III. in der Peterskirche inthronisirt, womit die im Juni 1080 angebahnte Erhebung ihren definitiven Abschluss fand.

Heinrich, welcher am 31. März aus Clemens' Hand die Kaiserkrone empfing, gedenkt der Inthronisation in dem Briefe an den Bischof Theodorich: »scias — electum papam nostrum

Clementem in sede apostolica sublimatum omnium Romanorum acclamatione.«

Auch Bonitho, welcher, wie wir sahen, die Brixener Ernennung berücksichtigt, nimmt S. 679 von dem römischen Inthronisationsacte Notiz:

»Heinricus — ad dedecus et infamiam totius ecclesiae Guibertum in sede apostolica ordinare constituit. Et cum non haberet episcopos cardinales, sacerdotes sanctae Romanae ecclesiae, nec levitas nec comprovinciales episcopos, quibus mos est papam inthronizare — a Mutinensi episcopo et a Bononiensi et a Cerviensi in sede beati Petri inthronizatus est.«

Als die zur Inthronisation berufenen Personen betrachtet Bonitho die Kardinalbischöfe, während die übrigen Geistlichen nur Assistenz leisten dürfen. Er will in dem mitgetheilten Passus ausdrücken, dass es bei dem Acte des Jahres 1084 in jeder Beziehung an competenten Organen gefehlt hat.

Benzo bedient sich bei der Schilderung der in Rede stehenden Handlung folgender Wendungen: »Ravennas — caesare praecipiente benedicitur: — quem rex benedici praecipiens imposuit ei nomen Clemens.« (S. 666, 669). Wenn Nicolaus II. verlangt hatte, dass die Inthronisation »cum benedictione cardinalium episcoporum« vollzogen würde (s. oben S. 96 f.), so war es ganz passend, den Act selbst benedictio zu nennen; die Segnung erscheint dann gleichsam als pars pro toto.

Von nicht geringem Interesse für die Terminologie ist der Brief, welchen Gebhard von Salzburg 1084 an Hermann von Metz richtete: s. M. Bamb. S. 141 ff. Ich hebe folgenden Passus heraus:

»Wigbertus — sedem Romani pontificis — per manus anathematizatorum, utpote sui similium, invasit, legitimo pastore adhuc eidem sedi praesidente. Ipsorum autem excommunicatorum nullus eum consecrare vel potius execrare praesumpsit praeter Mutinensem et Aretinum exepiscopos, qui ambo pro suis criminibus jam annis tribus officio et communione caruerunt. Sed hi, etsi officium et communionem haberent et Romana sedes pastore careret, nullum tamen eidem sedi pontificem ordinare possent. Hujus enim ordinationis privilegium solis cardinalibus et episcopis

Hostiensi et Albanensi et Portuensi a sanctis patribus concessum est. Ergo Mutinensis et Aretinensis exepiscopi non benedictionem sed damnationem, quam habuerant, suo Ravennati imponere potuerunt: nec illum in Romanum patriarcham, sed in perditissimum haeresiarcham promoverunt.«

Gebhard, welcher (nebenbei bemerkt) in Betreff der inthronisirenden Bischöfe von Bonitho abweicht, gebraucht statt inthronizatio die Termini consecratio, ordinatio und promotio. Das Schreiben des Salzburger Erzbischofs wird sodann auch von Hugo von Flavigny M. G. VIII. S. 459 reproducirt, und zwar mit folgender Einleitung: »Quae autem fuerit ejus (d. h. Wibert's) promotio seu inthronizatio, — et quibus execratus sit, — et quid de ordinato vel ordinatoribus ejus sentiendum sit, Gevehardus Salzburgensis episcopus — interrogatus edicat.«

Desgleichen spricht sich der Kardinal Deusdedit (contra invasores S. 94) über Wibert's Inthronisation aus:

»Praefatus tyrannus (nämlich Heinrich IV.), induratus ut Pharao — assumto partim suo partim conducticio sive gregario exercitu, Romam et suburbana ejus depraedationibus et incendiis ac caedibus quibus valuit, quadriennio devastavit. Et tandem suo Simone (hiebei denkt der Verfasser an Wibert) magis pretio quam vi inthronizato ab eodem imperialem coronam accepit.«

Aus den mitgetheilten Zeugnissen ergiebt sich also, dass Wibert, nachdem Heinrich Rom überwunden hatte, kurz vor der Kaiserkrönung in Rom kirchlich inthronisirt wurde.

Eine abweichende Mittheilung scheinen die Annales Augustani (M. G. III. S. 130) zu liefern, indem sie mit Bezug auf das Jahr 1083 sagen:

»Saltem rex Romam ingressus cum omni humilitate et devotione apostolorum limina petens, Wicbertum dudum superpositum in vigilia apostolorum in sede apostolica constituit.« Da der Verfasser der Annales zum Jahre 1084 ganz richtig notirt hat, »Romani — Wicbertum superpositum receperunt et ordinarunt«, (d. h. Wibert wurde in Rom kirchlich inthronisirt), so kann er in dem Passus, welcher dem früheren Jahre gewidmet ist, unmöglich

an die eigentliche locatio in sede Petri gedacht haben. Es bleibt mithin nur folgende Erklärung übrig:

Heinrich, welcher, wie oben bemerkt wurde, in der ersten Hälfte des Jahres 1083 mit der Leostadt die Peterskirche in seine Gewalt bekam, erreichte eben dadurch, dass Wibert in dem gedachten Gotteshause kirchliche Functionen verrichten konnte. Dies nennt der Annalist (allerdings sehr ungeeignet) constituere in sede apostolica; im Uebrigen fiel es ihm nicht ein, eine von der kirchlichen verschiedene »königliche Inthronisation« zu statuiren.

Während der Annalist von Augsburg sich missverständlich ausgedrückt hat, berichtet Bernold S. 440 irrthümlich, dass Wibert 1083 die kirchliche Inthronisation empfangen habe, indem er den von ihm benutzten und excerpirten Brief Gebhard's aus Unkunde auf das gedachte Jahr bezieht. Aber auch er weiss nur von einer kirchlichen Solennität; er erzählt nicht, dass Heinrich eine separate locatio in sede vorgenommen habe.

Es lässt sich denken, dass durch die zuletzt besprochenen Quellen namentlich diejenigen Neueren irre geführt worden sind, welche auch für den bereits mit dem ordo episcopalis versehenen Electus eine »Papstweihe« oder „Consecration« statuiren. So meint Giesebrecht (K.-G. III., S. 548, 1161), Wibert sei im Jahre 1083 inthronisirt, im Jahre 1084 »consecrirt« worden und macht in Folge solcher Vorstellungen den Autoren Bonitho und Bernold den völlig unbegründeten Vorwurf, sie hätten »Ordination« und »Inthronisation« mit einander »verwechselt«. Panzer dagegen (Wido S. 51) verwirft die Angaben der Annales Augustani in Betreff des Juni 1083 als ungenau, verlegt Inthronisation und »Weihe« Wibert's in den März 1084, und findet bei Bernold nicht eine Verwechselung, sondern eine »beabsichtigte Verdrehung« der Thatsachen. Wenn Floto endlich (II. S. 267) meint, Wibert sei am 28. Juni 1083 »ordinirt« und »consecrirt« worden, bis man ihn am 24. März 1084 in den Lateran »eingesetzt« habe (!!), so zeigt er, dass er von kirchlich-rituellen Dingen kaum eine schwache Ahnung hat.

XII.

Die Fälschungen der Decrete von 1059, 1060 und 1061.

Die drei lateranensischen Verfügungen, welche Nicolaus II. promulgirte, erregten das Missfallen des deutschen Hofes und der Regalisten, weil sie den Ansprüchen des Königs nicht genügten. Die wiederholt ausgesprochene Verwerfung insbesondere des Decrets von 1059 ist niemals seitens der Reichsregierung zurückgezogen worden. Aber auch sonst war man mit einzelnen Bestimmungen unzufrieden. Abgesehen von den Kardinalbischöfen, hassten im Grunde Alle das neue Vorschlagsprivilegium; ausserdem nahmen strenge Papalisten an dem bescheidenen »honor debitus regis« Anstoss und meinten, dass dem Fürsten zu viel eingeräumt worden sei.

Die geschilderten Antipathien machten sich dem schlimmen Zeitgeiste gemäss in entsprechenden Fälschungen Luft.

A. Die papalistischen Fälschungen.

Der Kardinalpriester Deusdedit gab 1087 eine dem damaligen Papste Victor gewidmete Collectio canonum heraus, in welche er das Decret von 1059 aus bestimmten Gründen nicht aufnahm. Wie der Kardinal über die Wahlordnung urtheilte, zeigt dessen während des Pontificats Urban's II. verfasste Schrift contra invasores.

Der Verfasser verwirft das Decret, dessen ächten Text er kennt, als null und nichtig, weil es im Widerspruch mit den Lehren der heiligen Väter dem Könige ungebührliche Concessionen gemacht und kirchliche Rechte preisgegeben habe. Nachdem er S. 83 auf die Bestimmungen: »in quibus non inveniuntur (episcopi) quidquam regiae potestati in pontificum electione seu promotione concessisse« hingewiesen, erklärt er kategorisch: »His itaque decursis patet praefatum decretum nullius momenti esse, nec unquam aliquid virium habuisse. Et haec dicens, non praejudico beatae memoriae papae Nicolai, nec quicquam ejusdem honori

derogo, patrum sententias Dei spiritu conditas sequendo. Homo quippe fuit, eique ut contra fas ageret, surripi potuit. — Et certe praefatus Nicolaus divino metu concussus hoc idem non fecisset, si tunc tot patrum sententias in unum collectas scivisset easque suo decreto tam concorditer adversari perpendisset.«

Von dem kardinalbischöflichen Vorschlagsrechte, welches Nicolaus II. 1059 eingeführt hatte, nimmt Deusdedit keine Notiz; wir erfahren S. 82 nur, dass der »römische Klerus und das römische Volk« berufen seien, die Papstwahl zu vollziehen.

Was nun die Collectio canonum betrifft, so finden wir, wie bemerkt, das Decret von 1059 in derselben nicht. Wohl aber bietet der Kardinal in einigen canones des ersten Buches anderweitige Verfügungen Nicolaus' II.

Nachdem der canon 135 eine Bestimmung Johannes' VIII. gebracht hat, folgen unter der Ueberschrift: »Nicolaus junior« 3 canones. Der erste derselben (136) steht zu Nicolaus II. in gar keiner Beziehung, sondern ist fast wörtlich entlehnt aus einer Stelle der Damianischen Disceptatio S. 25, 26. Dann folgen ohne weitere Bezeichnung die canones 137, 138, welche, wie die nachstehende Zusammenstellung darthut, auf das Schreiben Nicolaus' II. an die Kirchenprovinz Amalfi und auf das lateranensische Decret von 1061 basirt sind:

Päpstliches Schreiben von 1060.	C. 137.
(Es wurde auf dem Concil von 1060 bestimmt) — »ut si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione ac *benedictione* cardinalium *episcoporum* ac deinde sequentium *ordinum* religiosorum clericorum inthronizatur, non papa vel apostolicus (sed apostaticus) habeatur«.	»Si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione *cardinalium* ejusdem ac deinde sequentium clericorum religiosorum inthronizatur, non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur«.

Concilsdecret von 1061.	C. 138.
»Nihilominus auctoritate apostolica decernimus, quod in aliis conventibus nostris decrevimus, ut, si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu sine concordi et canonica electione et benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, non papa vel apostolicus sed apostaticus habeatur«.	»Si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu sine concordi et canonica electione cardinalium et sequentium religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, nec apostolicus, sed apostaticus habeatur«.

Ob Deusdedit die zwei Canones aus einem anderen Werke entnommen oder selbstständig redigirt hat, bleibe dahingestellt; ich möchte den Kardinal selbst für den Autor halten. Jedenfalls wusste er sehr wohl, was er wollte.

Während die Documente von 1060 und 1061 davon ausgehen, dass die Kardinalbischöfe zur Ausübung eines judicium principale competent sind, hat der Verfasser der Sammlung das Vorschlagsrecht aus den 2 Canones eliminirt. Freilich ist die Fassung der zwei päpstlichen Erlasse nicht ganz präcis; wenn man dieselbe isolirt betrachtet, könnte man zu der Meinung gelangen, dass die Kardinalbischöfe ohne Bevorzugung in derselben Form wie die Kardinalkleriker das Wahlrecht zu vollziehen hätten. Indessen muss man festhalten, dass Nicolaus in dem Rundschreiben von 1060 das kardinalbischöfliche Privileg klar hervorhob (est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit«), und dass die weiteren Urkunden von 1060 und 1061, den Inhalt des Rundschreibens voraussetzend, sich blos kürzer ausdrücken wollen.

Immerhin brauchte der Kardinalpriester keine grossen Anstrengungen zu machen, um seinen Zweck zu erreichen. In dem C. 137 strich er das Wort benedictione und setzte

statt cardinalium episcoporum: »cardinalium ejusdem«. Bei ejusdem ist zu ergänzen sedis apostolicae, nachdem bereits früher des apostolischen Stuhles gedacht worden. Cardinales sedis apostolicae oder Kardinäle im besonderen Sinne sind aber den »römischen Klerikern« gegenüber die Kardinalbischöfe; diesen soll der Intention des Canons nach dieselbe Wahlbefugniss wie den Kardinalklerikern zustehen.

In dem C. 138 sind ebenfalls nur kleine Abänderungen vorgenommen worden. Zu beachten ist aber ein Umstand. In C. 137 hat der Herausgeber der Sammlung das »ac deinde« zwischen den zwei Gruppen des Kardinalats stehen lassen; dagegen setzte er an bezüglicher Stelle in C. 138 statt »ac deinde« die Partikel et. Dies halte ich durchaus für keinen Zufall. Die Erlasse Nicolaus' II. wollten mit den Worten ac deinde ausdrücken, dass, nachdem die Kardinalbischöfe ihr judicium principale exercirt, die Reihe an die Kardinalkleriker käme; oder m. a. W. zuerst schlagen die Kardinalbischöfe vor, dann aber haben die Kardinalkleriker sich schlüssig zu machen. Hatte Deusdedit die Reminiscenz an das unliebsame Privileg in C. 137 beibehalten, so mochte er bei der Formulirung des C. 138 die Erkenntniss gewonnen haben, dass es am sichersten sei, das deinde ganz zu tilgen.

Nach der gegebenen Darstellung begreift sich, warum Deusdedit das Decret von 1059 unterdrückte und den Concilsbeschluss von 1060 verstümmelte oder entstellte.

B. Die regalistische Fälschung.

I.

Die beschriebenen papalistischen Proceduren hatten weitreichende kirchenrechtliche Zwecke. Das Programm lautete: »Kein kardinalbischöfliches Privileg, kein honor regis! Alle Kardinäle sollen in gleicher Weise wählen, ohne sich um den König irgendwie zu bekümmern«.

Auf der anderen Seite wurde der ursprünglichen Fassung des Decrets von 1059 eine neue regalistische Gestalt zu Theil.

Den Text dieses Elaborats[88]) werde ich nach Scheffer's Paragrapheneintheilung (S. 27 f.) citiren.

Bevor ich auf das Einzelne eingehe, gebe ich als Resultat meiner Untersuchung Folgendes an:

1) Der Verfasser der Fälschung[89]) ist Wibert oder einer seiner Anhänger.

2) Die Fälschung wurde in der ersten Hälfte des Jahres 1080, vor der Synode von Brixen componirt.

3) Sie war speciell dazu bestimmt, um bei der geplanten Absetzung Gregor's VII. auf gedachter Synode eine Rolle zu spielen.

Zunächst sind einige der hauptsächlichsten Abweichungen der Fälschung von dem Original darzulegen.

Der §. 1 und §. 2 des regalistischen Elaborats lautet:

»(Decernimus atque statuimus), ut obeunte hujus Romanae universalis ecclesiae pontifice imprimis cardinales diligentissima simul consideratione tractantes, salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Heinrici, qui in praesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi mediante ejus nuntio Longobardiae cancellario W(iberto) concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint, ad consensum novae electionis accedant; ut — nimirum, ne venalitatis morbus qualibet occasione subrepat[90]), — religiosi viri cum serenissimo filio nostro rege Heinrico praeduces sint in promovendi pontificis electione, reliqui autem sequaces.«

Da Papalisten wie Regalisten in der Verwerfung des Vorschlagsprivilegii einig waren, so darf es nicht überraschen, wenn auch hier statt der »Kardinalbischöfe« gesetzt wurde: »Kardinäle« (d. h. die Gesammtheit des Kardinalats). Schon in dem Wormser Schreiben der Bischöfe von 1076 vermissen wir jede Erwähnung eines Vorzuges der Kardinalbischöfe. Eigenthümlich unserem Elaborat ist aber die Ver-

[88]) Ueber die Handschriften vergl. Scheffer S. 18. ff.

[89]) Den Ausdruck »kaiserliche Fassung« des Decrets von 1059 vermeidet man besser.

[90]) Hier, wie im Original, ist das sinnlose surripiat durch subrepat zu ersetzen.

schiebung des Königsparagraphen und die Hindeutung auf eine Action des Kanzler Wibert, welche in dem Original fehlt. Der Verfasser, welcher dem honor regis im Gegensatz zu dem Originaltext eine umfassendere Bedeutung geben will, scheint sich die Wahlprocedur so zu denken:

Die Kardinäle aller Gruppen stellen einen Candidaten auf und machen davon dem Könige Mittheilung; hat sich dieser mit der Candidatur einverstanden erklärt, so darf die eigentliche electio stattfinden (ad consensum novae electionis accedant). Mit Recht gilt demgemäss der König, insofern er ante electionem zu consentiren hat, gleich den Kardinälen als »praedux« in promovendi pontificis electione.

Im Uebrigen finden wir einige Unebenheiten, die sich aus der Flüchtigkeit des Autors erklären. Schon das »imprimis« passt nicht in den Zusammenhang, wogegen dies Wort in dem Original den Zweck hat, anzudeuten, dass sich die Kardinalbischöfe zunächst und vor Allem versammeln. Während der Urtext ferner den praeduces (den Kardinälen) den niederen Klerus und das Volk als »sequaces« gegenüberstellt, erscheint in unserem Elaborat der Passus: »reliqui autem sequaces« durchaus gegenstandslos. Denn ausser dem Könige und den Kardinälen kennt dasselbe keine weiteren Wahl-Factoren!

Der Fälscher hat ausserdem den Passus des Originals »Et certi rectus« bis »provehunt« in seiner Composition unterdrückt, und an die Worte reliqui autem sequaces sofort den §. 3 angeknüpft: »eligant autem de ipsius ecclesiae gremio« etc. Die Omission erklärt sich leicht. Wenn der Verfasser auch die in dem betreffenden Stücke dargestellte Inthronisationsbefugniss der Kardinalbischöfe nicht leugnen wollte, so konnte er doch den Canon Leo's I., welcher dem Volke eine Mitwirkung bei der Wahl gewährte, für seine Zwecke nicht gebrauchen.

Endlich hat der §. 5 des ächten Textes, welcher von der Wahl extra Urbem handelt, in dem §. 4 des Falsums folgende Gestalt gewonnen:

»Quodsi pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit, licet pauci sint, jus tamen potestatis

obtineant, eligere apostolicae sedi pontificem, ubi cum invictissimo rege Heinrico congruentius judicaverint.«

Wenn der König gleich den Kardinälen praedux in electione ist, so geziemt es sich, dass seine Stimme auch bei der Eventualität einer ausserrömischen Wahl gehört wird: hiernach war es für den Fälscher des Ebenmaasses wegen geboten, den durch gesperrten Druck hervorgehobenen Zusatz zu machen.

Ich gehe jetzt zur Erläuterung der 3 Positionen meines Resultates über.

1) Dass Wibert oder ein Wibertist den regalistischen Text geschmiedet hat, wird durch ein klares, nicht zu beanstandendes Zeugniss des Kardinals Deusdedit contra invasores S. 82 erwiesen:

»Guibertus aut sui, ut suae parti favorem adscriberent, quaedam in eodem decreto (d. h. dem lateranensischen Wahldecrete von 1059) addendo, quaedam mutando, ita illud reddiderunt a se dissidens, ut pauca aut nulla exemplaria sibi concordantia valeant inveniri.« Sowenig die Angabe über die Urheberschaft des früheren Erzbischofs von Ravenna zu beanstanden ist, so glaube ich doch, dass der Kardinal in den letzten Worten übertreibt. Vergessen wir nicht, dass Deusdedit aus den früher angegebenen Gründen das Decret von 1059 für gottlos und nichtig erachtet, und demgemäss geneigt ist, Alles zu benutzen, was dasselbe discreditiren könnte. So fährt er im Anschluss an das Mitgetheilte fort: »Quale autem decretum est, quod a se ita discrepare videtur, ut quid in eo potissimum credi debeat ignoretur?«

Zu Gunsten der Urheberschaft Wibert's spricht auch der unten zu beleuchtende Umstand, dass in §. 1 eine ausdrückliche Erwähnung des »cancellarius Longobardiae« von 1059 vorkommt.

2) Nachdem durch das Urtheil der Synode vom März 1080 der Bruch zwischen Heinrich und Gregor besiegelt worden, war der König entschlossen, seinen Gegner in möglichst wirksamer Weise zu beseitigen und Wibert zum Papste zu erheben, damit er endlich zur Kaiserwürde gelangen könne. Da galt es zum Behuf der bevorstehenden Absetzung ein reiches und beweiskräftiges Material herbeizuschaffen. Ich nehme an, dass Wibert über die Pläne des Königs bald nach der römischen Synode informirt worden, und dass er in Folge dessen

nicht säumte, das Decret von 1059 umzugestalten oder umgestalten zu lassen.

Bereits 1076 in Worms war der *ächte* Text des Decrets angerufen worden, freilich mehr beiläufig, um Gregor VII. vorzuhalten, dass er ohne solenne Kardinalswahl tumultuarisch erhoben sei. Jetzt aber sollte mittels einer *Umwandlung* des ursprünglichen Textes eine kräftigere Waffe gegen den verhassten Gregor gewonnen werden. In dieser Intention hat, wie ich mir denke, Wibert in Brixen den Synodalen den neuen Text überreicht.

Ich stelle im Folgenden die hierher gehörenden Partien der Brixener Sentenz mit dem neuen Wibert'schen Text und der Wormser Angabe über das Decret von 1059 zusammen.

Wibert'sche Fälschung.	*Brixener Decret.*	*Wormser Schreiben.*
§. 1. (Statuimus) ut imprimis *cardinales*	Hic — pestifer (d. h. Hildebrand) Lateranense palatium militia comparata hostiliter occupavit, *clerum*, ne audeat contradicere, cum nullus eum vellet *eligere*, gladiis satellitum evaginatis mortem minando perterruit, et prius, obsessam diu, assiliit cathedram, quam corpus defuncti obtineret tumbam.	
	Dum vero quidam ex ipsis *decretum Nicolai papae* 125 episcopis sub anathemate promulgatum, eodem Hildebrando *laudante*	Praeterea cum tempore *Nicolai papae* synodus celebraretur, in qua 125 episcopi consederant, sub anathemate id statutum est, ut

Wibert'sche Fälschung.	Brixener Decret.	Wormser Schreiben.
salvo debito honore et reverentia — Heinrici — ad consensum novae electionis accedant. § 5. Quodsi quis contra hoc decretum — electus — fuerit, non papa, sed satanas, non apostolicus, sed apostaticus ab omnibus habeatur et teneatur.«	ad memoriam sibi vellent reducere, quod si quis sine assensu Romani principis papari praesumeret, non papa sed apostata ab omnibus haberetur, negavit se regem uspiam scire et se posse, asseruit, sententiam praedecessorum vacuam judicare.	nullus unquam papa fieret nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per consensum auctoritatemque regis. Atque hujus consilii seu decreti, tu ipse auctor, persuasor subscriptorque fuisti.

Während das Wormser Schreiben constatirt, dass das Decret von 1059 dem König den consensus *subsequens* gewährt, gehen die Brixener Synodalen davon aus, dass dem Könige ein consensus *antecedens* bewilligt worden. Obwohl Hildebrand dem Concilsbeschlusse zugestimmt hatte, übertritt er dennoch die kirchliche Verordnung, indem er sich 1073 mit Gewalt gegen den Willen der competenten Wähler auf dem apostolischen Stuhle eindrängt. Von Seiten der Kardinäle (clerus Romanus im besonderen Sinne) wird ihm bemerklich gemacht, dass nach dem Decrete von 1059 der König um seine Zustimmung angegangen werden müsse, bevor die Wahl stattfinden dürfe. Hildebrand entgegnet, ihm sei von einem königlichen Rechte nichts bekannt: existire ein solches, so stehe es ihm als Papst frei, dasselbe zu cassiren. Durch seine Intrusion zog sich Hildebrand das Anathem zu: die Erhebung war null und nichtig, mithin durfte er zu keiner Zeit als rechtmässiger Papst gelten.

Da der neue Wibert'sche Text gegen Gregor treffliche Dienste leistete, konnte im Jahre 1080 das Anklagematerial anders formirt werden, als im Jahre 1076.

a) Wenn in Worms behauptet wurde, Hildebrand sei der *Urheber* des Kirchengesetzes von 1059 gewesen, während er in Brixen nur als *Mitvollzieher* gilt, so erklärt sich diese Differenz leicht. Es kam im Jahre 1080 darauf an, zu zeigen, dass Hildebrand das königliche Consensrecht *negirt* habe. Nun hätte es sich aber wunderlich ausgenommen, wenn dem Angeklagten die Ableugnung einer von ihm selbst betriebenen und verfassten Vorschrift imputirt worden wäre. So begnügte man sich denn mit der Angabe, Hildebrand habe im Jahre 1073 das von ihm übertretene Decret blos unterschrieben.

b) In Worms hatte man hehauptet, Hildebrand habe sich in früherer Zeit *eidlich* verpflichtet, nicht ohne königlichen Consens, ja überhaupt niemals und unter keinen Umständen Papst zu werden. Von solchen Eiden verlautet aber 1080 nicht das Mindeste. Wie erklärt sich dies? Die Brixener Bischöfe bedurften der Wormser Erzählungen nicht mehr. Sie konnten sich ja auf ein Kirchengesetz stützen, welches bei Strafe des Bannes die Beobachtung des königlichen Consensrechtes einschärfte. Diese *canonische* Verpflichtung fiel schwerer zu Ungunsten des Angeklagten in's Gewicht als eine blos *persönliche*, wenn auch durch Eid bestärkte Obligation.

3. Rücksichtlich der kirchengesetzlichen Strafandrohungen bietet der Wibert'sche Text einige das Original verschärfende Zusätze, wie die folgende Zusammenstellung darthut.

Aechter Text § 6.	*Wibert's Text* § 5.
Quodsi quis contra hoc nostrum decretum synodali sententia promulgatum — inthronizatus fuerit,	Quodsi quis contra hoc nostrum decretum synodali sententia promulgatum — inthronizatus fuerit, *non papa, sed satanas non apostolicus, sed apostaticus* ab omnibus habeatur et teneatur. (Das Folgende ist dem Original conform.)
auctoritate divina et sanctorum apostolorum Petri et Pauli anathemate — a liminibus sanctae Dei ecclesiae separatus subjiciatur, sicut *Antichristus* et *invasor* atque destructor totius christianitatis.	

Wibert hat zunächst den Erlass Nicolaus' II. über die Synode von 1060 oder 1061 benutzt, in welchem gesagt wird, der widerrechtlich Inthronisirte solle nicht als apostolicus, sondern als Apostat gelten: ausserdem bezeichnet er den Uebertreter des Gesetzes als satanas. Mit Hinblick auf dieses Novum sagt Deusdedit contra invasores S. 84: »Excommunicatio autem, quae in praefato decreto terribiliter profertur, a Guiberto aut suis fautoribus indita creditur, quoniam in antiquioribus ejusdem decreti exemplaribus longe aliter habetur.« Indessen ist der Abstand zwischen dem Falsum und dem Original hierin nicht von grossem Belange, weil schon das letztere den Invasor als »Antichrist« brandmarkt.

4. Welche Absicht mag den Fälscher geleitet haben, als er in §. 1 den Zusatz von dem »Kanzler« Wibert einschob?

Als der Erzbischof von Ravenna den neuen Text des Decrets ausarbeitete, wusste er bereits, dass er Papst werden und als solcher König Heinrich IV. zum Kaiser krönen solle. Da wird ihm (so glaube ich) eine Reminiscenz aus der Vergangenheit eingefallen sein. »Im Jahre 1059 war ich königlicher Kanzler, und nahm in dieser Eigenschaft von Papst Nicolaus die Versicherung entgegen, dass er den König seiner Zeit krönen werde.«

Wie nahe lag die weitere Reflexion: »Jetzt, nach mehr als 20 Jahren, bin ich selbst dazu berufen die päpstliche Würde zu empfangen und Heinrich mit der Kaiserkrone zu schmücken!« Kein Wunder, wenn der Verfasser bei dieser Gelegenheit seine Person in Erinnerung bringen wollte.

5. Wie die Wormser Bischöfe 1076 den ächten Text des Decrets von 1059 nur deshalb citirt hatten, um Gregor VII. anzuschwärzen, so verfolgte auch die Wibertsche Fälschung von 1080 keinen andern Zweck, als den verhassten Papst zu verdammen. Dagegen lag es dem Elaborat fern, eine positive Grundlage für das königliche Recht bei der Papstwahl zu schaffen. Heinrich IV. begnügte sich keineswegs mit einem blossen Consens vor der Wahl: er nahm sowohl 1076 als 1080 das Ernennungsrecht in Anspruch. So hat denn der König in der That Wibert's Promotion zu Brixen in einer Weise vollzogen, welche weit über das Maass

des in der neuen Fälschung Gewährten hinausging. Ein Wahlact im Sinne des gefälschten Decrets hat überhaupt in Brixen nicht stattgefunden: denn es war daselbst nur ein Kardinal, Hugo Candidus anwesend, und dieser blieb bei der Erhebung Wibert's ganz passiv. Heinrich nominirte; die anwesenden Bischöfe haben entweder einen Vorschlag gemacht oder nachträglich consentirt.

Da das Decret von 1059 nur gegen Gregor, nicht zu Gunsten des Königs verwerthet werden sollte, so erklärt sich der sonst auffallende Umstand, dass Heinrich IV. das Brixener Urtheil unterschrieb, obwohl in demselben ein Kirchengesetz (wenn auch in gefälschter Gestalt) angerufen worden war, welches die deutsche Reichsregierung von jeher verworfen hatte. Man kümmerte sich überhaupt in Brixen nicht um Rechtsfragen, man wollte nur dem Hass und Grimm gegen Gregor VII. Ausdruck geben. So wird auch der Bischof Burchard von Lausanne, welcher sowohl in Worms als in Brixen anwesend war, an der Divergenz der in den Versammlungen präsentirten Texte, wenn dieselbe ihm überhaupt zum Bewusstsein gekommen ist, keinen Anstoss genommen haben.

II.

Die Wibert'sche Fälschung hatte mit der in Brixen vollzogenen Verdammung Gregor's VII. ihre Bestimmung erfüllt und fand keine weitere officielle Verwerthung. Dagegen nehmen wir wahr, dass man im 11. und 12. Jahrhundert den falschen regalistischen Text des Decrets von 1059 literarisch öfters berücksichtigt hat.

Wibert selbst hat in der Correspondenz, welche er um das Jahr 1086 mit dem Bischof Anselm von Lucca führte, von der Fälschung Gebrauch gemacht. Ich trete nämlich der gut motivirten Annahme Panzer's (Wido S. 11, 57), dass ein an Anselm gerichteter Brief Wibert's in der Schrift Wido's von Ferrara de schismate Hildebrandi (M. G. XII. S. 167, 168) reproducirt worden, vollständig bei. An betreffender Stelle sagt der Gegenpapst:

»Nicolaus Romanae sedis episcopus congregatis episcoporum plurimis, centum scilicet viginti tribus, mira ne-

cessitate compulsus communiter sanxit et salubriter ordinavit, ut, quicunque deinceps ad apostolatum animum intendisset vel electioni cujuslibet apostolici praebuisset assensum et operam impendisset absque consensu et opera christiani principis Heinrici imperatoris et successorum ejus, perpetui anathematis sententiam excepisset«.

Es kam Wibert darauf an, dem Bischof von Lucca gegenüber den Nachweis zu führen, dass Gregor VII. auf unerlaubte Weise zum Pontificat gelangt sei und mithin nicht als rechtmässiger Papst gelten konnte. Gregor habe nämlich das Decret von 1059, welches dem Könige einen consensus ante electionem zugestehe, freventlich übertreten:

»Decreti ergo hujus constitutione neglecta et anathematis cura postposita non expectato regis assensu mentem ad apostolatum Ildebrandus intendit seque anathematis vinculis et omnes suos complices obligavit.«

Wenn der Briefsteller sagt, es seien 123 Bischöfe im Jahre 1059 versammelt gewesen, so beruht das auf einem Versehen, da die Documente von Worms und Brixen übereinstimmend von 125 Theilnehmern berichten. Abgesehen von diesem nebensächlichen Umstande, gibt das Schreiben die entscheidenden Bestimmungen des falschen Decrets correct wieder:

1. Heinrich IV. hat das Recht, vor der eigentlichen Papstwahl seinen Consens zu verlautbaren.

2. Das gleiche Recht haben die kaiserlichen Nachfolger Heinrich's.

ad 1) Wenn der Brief Wibert's von einem »ad apostolatum animum oder mentem intendere« spricht, so soll das innere Verlangen nach der Würde nur als Voraussetzung der wirklichen Ascension gelten. Hildebrand machte sich dadurch strafbar, dass er vermöge seiner heftigen Begierde den apostolischen Stuhl factisch occupirt hat. Wibert wollte eben dasselbe ausdrücken, was das falsche Decret und die Brixener Synodalsentenz vorbringen: »Cardinales tractantes salvo debito honore regis — ad consensum novae electionis accedant. — Si quis sine assensu Romani principis papari praesumeret, apostata ab omnibus haberetur.«

ad 2) Wibert bezeichnet Heinrich, den er selbst im

Jahre 1084 gekrönt hatte, als Kaiser, und hält es für selbstverständlich, dass die kaiserlichen Nachfolger Heinrich's in gleichem Maasse auf die Gewährung des consensus antecedens Anspruch haben. Hieraus ersehen wir zugleich, welchen Sinn Wibert dem Königsparagraphen von 1059 unterlegte. Er fand in demselben Folgendes ausgesprochen: »Es soll dem Könige Heinrich und dessen Nachfolgern, welche die von Nicolaus II. dem Genannten in Aussicht gestellte Kaiserwürde seitens späterer Päpste empfangen haben, die gebührende Ehre vorbehalten bleiben.« Demgemäss nahm er bei der Composition seines Falsums keinen Anstand, den Königsparagraphen ohne weitere formelle Abänderung zu recipiren: freilich setzte er denselben an eine andere Stelle, um das Zugeständniss eines consensus ante electionem zu erzielen. Wäre Wibert überzeugt gewesen, dass der ächte Text des Decrets bestimmt hätte, »die Nachfolger Heinrich's sollen sich das Recht, welches dieser vor dem Concil erhalten, von den Päpsten speciell erbitten,« — so würde er als strenger Regalist den Passus sicherlich gestrichen oder abgeändert haben! Auch die Brixener Sentenz gibt zu erkennen, dass der »Romanus princeps« als solcher, ohne weitere Concessionen den Assensus geltend zu machen habe.

Sehr merkwürdig ist ein auf die Erhebung Nicolaus' II. bezüglicher Passus des Wibert'schen Briefes. Der Verfasser betont, dass das römische Volk sich wegen seiner Zuchtlosigkeit und Habsucht des Vorzugs, den Papst zu wählen, unwürdig gemacht habe, und fährt dann fort:

»Tandem, sicut Domino placuit, Gerardus Florentiae sedis episcopus natione Burgundicus omnium desiderio et consensu ad apostolatum promotus, ab omni clero et cardinalibus confirmatus, dictus alio nomine Nicolaus Romanae ecclesiae ingemiscens et simoniacae haereseos periculum expavescens, volens hujusmodi perversam consuetudinem ex Dei virtute succidere, synodum statuit, in qua confirmantibus omnibus juxta modum superius comprehensum anathema constituit.«

Wibert will den Empfänger des Schreibens glauben machenf dass Nicolaus II. 1059 dem Könige das Recht des consensus antecedens conciliarisch eingeräumt habe. Unter solcher

Voraussetzung ist denn Nicolaus II. eine den Regalisten sympathische Persönlichkeit, dessen Erhebung mit Freuden begrüsst worden. Allgemein wünschte man, dass Bischof Gerhard Papst werde: die Kardinäle »confirmirten« ihn.

Der wirkliche Thatbestand war freilich ein ganz anderer. Wie die Regalisten über Nicolaus dachten, zeigen die Wuthausbrüche Benzo's (s. oben S. 69 und 70). Das ächte Decret von 1059 aber wurde vom Hofe mit Entrüstung abgewiesen, da es dem König nur einen unerheblichen consensus subsequens bewilligte.

Dem zuletzt mitgetheilten Passus fügt Wibert in seinem Briefe noch folgende Notiz bei: »Cujus exempli formam Romae legimus et episcoporum omnium nomina, qui causae intererant, subter notata conspeximus.« Ich möchte aus dieser Andeutung schliessen, dass Wibert, nachdem er 1084 der Inthronisation theilhaft geworden, dem römischen Archiv eine Ausfertigung seiner Decrets-Fälschung einverleibt habe.

Einer der wenigen Deutschen, welche von der regalistischen Fassung des Decrets von 1059 Act nahmen, ist Bernhard von Constanz († 1088), welcher in einem Briefe an Adelbert und Bernald (bei Gretser VI. S. 77) Folgendes sagt: »Dicunt quidem, Stephanum papam, — in publica synodo ejus qui nunc papatum tenet (nämlich Gregor VII.) et omnium, qui aderant, consensu decrevisse, ut regnante Heinrico, quem nunc regem habemus, ejus in electione Romani pontificis exspectaretur consensus.«

Ich halte es dabei mit Will (Restauration der Kirche II. S. 138) für unzweifelhaft, dass Bernhard den Papst Nicolaus II. vor Augen hat, und dass die Erwähnung Stephans' IX. lediglich auf einem Irrthum oder einer Verwechselung beruht.

Von den betreffenden italienischen Erörterungen erwähne ich die Historia Farfensis des Gregor von Catina, die Darstellung eines von Giesebrecht Jahrbuch S. 172, 173 beschriebenen und theilweise publicirten Codex Florentinus, die Chronik des Petrus von Monte Cassino und die für unsern Gegenstand besonders wichtige und interessante Schrift de papatu.

1) Gregor von Catina (s. M. G. XI. S. 573) nennt das Lateranensische Kirchengesetz von 1059 (in der Wibert'schen Formation) ein »sanctum decretum«, welches der Papst Nicolaus erlassen habe: »propter pacem et concordiam unitatemque sacerdotalis dignitatis et fastigii imperialis.«

2) In dem angeführten florentiner Codex lesen wir Folgendes:

»Nicolaus Romanae sedis episcopus fecit constitutum in ecclesia Lateranensis patriarchii, quae appellatur Constantiniana, cui adfuerunt et subscripserunt archiepiscopi 6, episcopi vero cum eodem pontifice 72, cardinales autem 12[91]: ut nemo obeunte Romanae hujus ecclesiae pontifice absque consensu et praesentia Romani imperatoris vel successorum ejus, qui ab hac sancta et apostolica sede hoc jus acceperint, deinceps episcopus ordinaretur. — Quodsi secus factum fuerit, nullius momenti electio illa vel ordinatio erit et ab omnibus infirmari et dilapidari poterit.«

Singulärer Weise wird hier die »praesentia« des Kaisers erwähnt. Der Autor wollte nicht sagen, dass der Kaiser bei der Papstwahl präsent sein müsse, sondern nur, dass, falls derselbe gegenwärtig sei, die Consensabgabe sofort ohne weiteres Verfahren erfolgen könne. Treffend wird im Sinne der Wibert'schen Fälschung hervorgehoben, dass die ohne fürstlichen Consens unternommene Wahl null und nichtig sei. Gleich dem »Romanus imperator« (d. h. Heinrich IV.) sollen auch die Nachfolger desselben das Consensrecht ausüben.

3) Während Leo von Monte Cassino S. 705 den ächten Text des Decrets von 1059 vor Augen zu haben scheint[92]), stützt sich dessen Ordensgenosse Petrus S. 740 auf die regalistische Form und erfindet eine Anecdote, welche man geradezu als läppisch bezeichnen darf.

[91]) Die hier dargebotenen Zahlenangaben, welche mit keiner der sonstigen Mittheilungen harmoniren, scheinen ganz willkürlich zu sein.

[92]) Er drückt sich freilich recht unbestimmt aus: „(Nicolaus) decretum de ordinatione Romani pontificis, qualiter scilicet et a quibus personis seu pacis seu belli tempore debeat ordinari, antiquas praedecessorum suorum secutus sententias discretissime scripsit", und gedenkt der königlichen Mitwirkung mit keiner Silbe.

Desiderius von Monte Cassino disputirt im Jahre 1083 mit Otto von Ostia (dem späteren Papste Urban II.) über die Rechte des apostolischen Stuhls. Otto bemängelt, obwohl er als Freund Gregor's VII. eingeführt wird, dessen Erhebung von 1073, wobei er sich auf das (gefälschte) lateranensische Kirchengesetz beruft: »cum ille (Otto) ei privilegium Nicolai papae, quod cum Hildebrando archidiacono et centum viginti quinque episcopis fecerat, ostendisset, ut nunquam papa in Romana ecclesia absque consensu imperatoris fieret: quod si fieret, sciret se non pro papa habendum esse, atque anathematizandum.« Dann folgt die Entgegnung des Desiderius:

»Dixit enim, neque papam neque episcopum aliquem neque archidiaconum neque cardinalem, sed nec ullum hominem hoc juste facere potuisse. Apostolica enim sedes domina nostra est, non ancilla nec alicui subdita sed omnibus est praelata; et ideo nulla ratione posse constare, ut eam aliquis quasi famulam vendat. Quod si hoc a Nicolao papa factum est, injuste procul dubie et stultissime factum est, nec pro humana stultitia potest aut debet amittere suam dignitatem ecclesia, nec unquam debet a nobis aliquatenus consentiri: nec Deo volente amplius fiet, ut rex Alemannorum papam constituat Romanorum.«

Diese Anecdote ist um so crasser, als der spätere Papst Victor, welcher 1059 dem Lateranconcil beigewohnt und dessen Beschlüsse unterschrieben hatte, auf der Synode von Benevent 1087 den ächten Text des Decrets anrief (s. oben S. 87, 88). Ich glaube, Petrus hat das Histörchen, welches schon F. Hirsch S. 82 N. 2 mit Recht verwarf, erfunden, um den vielfach angefeindeten und verdächtigten Desiderius zu verherrlichen. Es sollte durch ein eclatantes Beispiel kundgethan werden, dass der damalige Abt, weit entfernt, laxen Ansichten zu huldigen, sogar gegen Otto von Ostia in die Schranken getreten sei und denselben an kirchlicher Gesinnung überboten habe.

4) Die mehrerwähnte regalistische Schrift »de papatu«, welche die von Heinrich IV. bewirkte Absetzung Gregor's VII. und Einsetzung Wibert's rechtfertigen will, scheint von einer dem Letztgedachten nahestehenden Persönlichkeit verfasst zu sein.

Nachdem ausgeführt worden, dass die Kaiser im Nothfall Päpste removiren könnten, geht der Autor zu Heinrich III. über. Heinrich nahm die Befugniss, vor der Papstwahl gehört zu werden, einseitig in Anspruch und nöthigte den ehrgeizigen Subdiacon Hildebrand, sich eidlich zu verpflichten, dass er ohne kaiserliche Erlaubniss den päpstlichen Stuhl nicht besteigen werde. An diese Relation knüpft sich eine Angabe über das Lateranensische Decret von 1059, bei welcher, wie ich finde, der oben beleuchtete Brief Wibert's an Anselm benutzt worden ist:

Wibert's Brief.	De papatu S. 140.
Nicolaus Romanae ecclesiae miseriam ingemiscens et *simoniacae haereseos* periculum expavescens — synodum statuit.	Postea vero tempore Nicolai papae congregatum est Laterani concilium 125 episcoporum, ubi propter simoniacam haeresem et propter venalitatem depellendam,
Fretus quisque multitudine militum et *suffragio propinquorum* quidquid Romanae ecclesiae poterat rapiebat: — is melior apostolicus habebatur, qui majorem Romanis *pecuniam* contulisset.	qui de electione pontificis *amore consanguinitatis* vel *pecuniae* inter se partes faciebant, decretum factum est
Nicolaus Romanae sedis episcopus congregatis episcoporum plurimis centum scilicet viginti tribus mira necessitate compulsus sanxit et salubriter ordinavit, ut, *quicunque deinceps ad apostolatum* ani-	consilio totius cleri et populi, curante[93]) et annuente Hildebranno ac sub anathemate roboratum, universo acclamante et collaudante concilio, videlicet, ut *quisquis deinceps partes de apostolatu faceret* vel

[93]) Die von Scheffer recipirte Lesart: jurante ist zu verwerfen. Es muss „curante“ gelesen werden, wie an betreffender Stelle in den „Dicta cujusdam de discordia papae et regis priorum reprehensa exemplis“ steht (s. Floto I, S. 437, 438.)

Wibert's Brief.	De papatu.
mum intendisset vel electioni cujuslibet apostolici praebuisset assensum et operam impendisset absque consensu et opera christiani principis Heinrici scilicet imperatoris et successorum ejus, perpetui anathematis sententiam excepisset.	absque electione et assensu praedictorum imperatorum Heinrici patris et filii se intromitteret,
Cujus exempli formam Romae legimus et episcoporum omnium nomina qui causae intererant subternotata conspeximus.	non jam papa vocaretur, sed satanas, non apostolicus, sed apostaticus diceretur. Et expleto anathemate dixerunt: fiat, fiat. — Factae sunt autem inde literae, quae posteris veritatis testimonium perhibent[94]), quibus Hildebrannus subscriptionem fecit. Quas equidem qui videre voluerit, in palatio imperatoris vel in archivo Romano invenire poterit.

Es erscheint auf den ersten Blick unbegreiflich, wie der Verfasser dazu gekommen sein mag, das Concil von 1059 in die Regierungszeit Kaiser Heinrich's III. zu verlegen. Sehen wir genauer zu, so erklärt sich die falsche Datirung des Ignoranten aus einer flüchtigen und unzureichenden Benutzung des Wibert'schen Briefes. Während Wibert den von ihm selbst gekrönten Heinrich IV. als imperator bezeichnet, wird der Verfasser der in Rede stehenden Schrift gemeint haben, dass unter dem princeps imperator der Kaiser Heinrich III. verstanden werden müsse. So wurde er genöthigt, die von Nicolaus II. geleitete Synode mit Heinrich III. in Verbindung zu bringen,

[94]) Die in den Text gesetzte Emendation scheint mir durch den Zusammenhang geboten. Dagegen gibt die Lesart, welche Scheffer hat, (literae, quae posteris et auctoritati testimonium perhibent) ebensowenig einen vernünftigen Sinn als die bei Floto I S. 438 mitgetheilte (literae, quare posteris et veritati testimonium perhibent).

und schrieb dann dem Concil die Anordnung zu, dass vor der Papstwahl der Consens Heinrich's III., beziehungsweise seines Sohnes und Nachfolgers (Heinrich's IV.) eingeholt werden solle.

Neben dem Briefe Wibert's hat unserem Autor aber auch die von Wibert componirte Fälschung vorgelegen, denn er setzt an der Stelle, wo die Strafandrohungen Platz fanden, das Wort »satanas«, welches sich als eine Specialität des regalistischen Falsums darstellt.

C. Die Lucubrationen Bonitho's.

Die Art und Weise, wie Bonitho die auf die Papstwahl bezüglichen Erlasse Nicolaus' II. behandelt, ist eine höchst seltsame.

Er schildert auf S. 642 ff., dass Nicolaus sich den Normannen genähert und dem Kardinal Petrus Damiani eine Mission in Mailand aufgetragen habe: dann geht er dazu über, eine römische Synode zu beleuchten, auf welcher 113 Bischöfe anwesend waren. Die Synode trat auf gegen den Concubinat der Geistlichen und gegen die Simonie und erliess ausserdem eine lex de electione pontificis. Der Text des erwähnten Kirchengesetzes stimmt fast wörtlich mit dem Canon 138 überein, welcher in dem I. Buch der Sammlung des Deusdedit vorliegt: Bonitho hat zweifellos aus derselben geschöpft.

Deusdedit c. 138.	Bonitho S. 644.
Si quis pecunia vel gratia humana aut populari seu militari tumultu, sine concordi et canonica electione cardinalium et sequentium religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, nec apostolicus, sed apostaticus habeatur: liceatque cardinalibus cum Deum timentibus clericis et laicis invasorem etiam anathemate, et humano auxilio et	Si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione cardinalium et sequentium religiosorum clericorum fuerit inthronizatus, non apostolicus sed apostaticus habeatur: liceatque cardinalibus cum aliis Deum timentibus clericis et laicis invasorem et anathematizare et humano auxilio et studio a sede apostolica pellere, et quem dignum judicaverint

Deusdedit c. 138.	Bonitho S. 644.
studio a sede apostolica pellere, et quem dignum judicaverint reponere. Quodsi hoc intra Urbem perficere nequiverint, auctoritate apostolica extra Urbem congregati, in loco, qui eis placuerit, electionem faciant, concessa electo auctoritate regendi et disponendi res in utilitatem ecclesiae sanctae Romanae, juxta qualitatem temporis, quasi jam inthronizatus sit.	reponere[95]). Quodsi intri Urbem hoc perficere nequaverint, auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco, qui eis placuerit, electionem faciant: concessa electo auctoritate regendi et disponendi res ad utilitatem sanctae Romanae ecclesiae juxta qualitatem temporis, quasi jam inthronizatus sit.

Da Bonitho die ihm vorschwebende Synode nicht speciell datirt hat, so ist die Frage zu beantworten, an welche er denken mag. Dass er die Synode von 1059 nicht vor Augen haben konnte, halte ich mit Panzer, Papstwahl S. 66 ff. für ausgemacht. Meiner Ansicht nach wollte der Autor die römische Kirchenversammlung von 1060 behandeln, stellte aber den ohne weitere Zeitbestimmung vorgeführten Canon 138 des Deusdedit irrig als einen Bestandtheil dieser Synode hin, während derselbe der Synode von 1061 angehört. Auch der von Bonitho citirte Satz, »erga simoniacos nullam misericordiam habendam esse« stammt von der Synode des Jahres 1061.

Nachdem Bonitho die Erzählung vom Pontificate Nicolaus' II abgeschlossen hat, lässt er später ein von der lex de electione pontificis verschiedenes Decret desselben Papstes über diesen Gegenstand figuriren, und zwar an drei Stellen.

a) Nicolaus II. ist gestorben. Da betreibt der Kanzler Wibert beim deutschen Hofe die Einsetzung eines Papstes

[95]) Dass statt reponere gelesen werden muss: praeponere, wird vernünftiger Weise nicht zu bezweifeln sein. Jaffé hat in seiner Ausgabe Bonithos an dem bezüglichen Orte die Correctur praeponere in den Text gesetzt. Ich ziehe es jedoch vor, die falsche Lesart hier beizubehalten, weil dadurch die Abhängigkeit Bonithos von Deusdedit klar erwiesen wird.

»ex paradiso Italiae«, und beruft sich im Interesse des königlichen Consensrechtes auf ein Decret des verstorbenen Oberhirten: »beatum Nicolaum decreto firmasse, ut nullus in pontificum numero deinceps haberetur, qui non ex consensu regis eligeretur« (S. 645).

b) Kurz vor dem Concil von Mantua (1064) erscheint Erzbischof Anno in Rom und interpellirt Alexander wegen seiner incorrecten Erhebung. Als Hildebrand die Existenz des von Anno vorausgesetzten königlichen Rechtes rücksichtlich der Papstwahl leugnet, behauptet der Erzbischof, dass für seine Meinung die »decreta papae Nicolai« sprächen (S. 647).

c) Die von Wibert und Anno angezogene Verfügung Nicolaus' II. wurde von Feinden Gregor's VII. ausgebeutet, um dessen Erhebung vom Jahre 1073 als unerlaubt zu kennzeichnen. »Sunt, qui dicunt, eum (nämlich Gregor) non jure fuisse apostolicum propter quaedam decreta Nicolai junioris« (S. 680).

Im Anschluss an diese letzte gegnerische Behauptung skizzirt Bonitho den Inhalt der »decreta« folgendermaassen: »quibus sub anathemate interdictum ferunt: ut nemo aspirare audeat ad pontificatum, nisi ex consensu regis ejusque filii.«

Aus welcher Quelle schöpfte der Verfasser diese Formulirung?

Ich antworte: aus der Schrift de papatu, welche er auch sonst vielfach benutzt hat.

De papatu S. 140.	Bonitho S. 680.
Postea — tempore Nicolai papae, congregatum est Lateranis concilium 125 episcoporum, ubi — decretum factum est consilio totius cleri	Sunt enim, qui dicunt, eum (d. h. Gregor VII.)
et populi, id curante et annuente Hildebranno ac sub anathemate roboratum, universo acclamante et collaudante concilio, videlicet, ut	non jure fuisse apostolicum propter quaedam decreta Nicolai junioris. Quibus sub anathemate interdictum ferunt, ut nemo aspirare audeat

De papatu S. 140.	Bonitho S. 680.
quisquis deinceps partes de apostolatu faceret, vel absque electione et assensu praedictorum imperatorum Heinrici patris et filii se intromitteret, non jam papa vocaretur, sed satanas, non apostolicus, sed apostaticus diceretur.	ad pontificatum Romanum nisi ex consensu regis ejusque filii[96]).

Im Uebrigen ist Bonitho weit entfernt, sich bei den sonstigen seiner Parteitendenz unbequemen Angaben zu beruhigen. Die Schrift de papatu spricht von einem Synodaldecret, welches von 125 Bischöfen unter Hildebrand's Zustimmung festgesetzt worden wäre: Bonitho aber gestaltet dies Decret um — in ein nichtsynodales Decret, welches Nicolaus II. auf eigene Hand erlassen hätte!! Dieses nichtsynodale Decret spielt namentlich in der Disputation, welche Anno und Hildebrand 1064 mit einander führten, eine Rolle. Zu Gunsten des königlichen consensus antecedens ruft der Erzbischof das (nichtsynodale) Decret Nicolaus' II. an: »cumque ille decreta papae Nicolai objecisset«: — Hildebrand hingegen citirt im Interesse der kirchlichen Freiheit die auf einer römischen Synode von Nicolaus promulgirte lex de electione pontificis: »cum ei (von Seiten Hildebrand's) per decretum ejusdem papae Nicolai, in quo 113 episcopi subscripsere (S. 644), obviatum fuisset« etc.

So hat denn der Meister der Lüge sich wieder ein recht perfides literarisches Experiment gestattet! Was mag ihn zu dieser neuen Entstellung getrieben haben?

Bonitho kannte den ächten und ursprünglichen Text des Lateranischen Decrets von 1059, der in der Canonensammlung des Deusdedit fehlt, nicht, und war demgemäss ausser Stande, die missliebigen Behauptungen der Schrift de papatu

[96]) Die sonderbare Einschiebung des „filius“ (d. h. Heinrich's IV.), welche der regalistischen Abhandlung eigenthümlich ist, hat Bonitho bona fide recipirt.

direct zu widerlegen. Er konnte dem Gegner nicht einwenden: »Der von Dir dargebotene Text des Concil-Decrets ist falsch: die ächte Fassung desselben lautet folgendermaassen.«

Unter solchen Umständen musste Bonitho mit der Möglichkeit rechnen, dass 1059 päpstlicherseits in der That dem König der consensus antecedens zugestanden worden sei, wollte aber doch den peinlichen Eindruck, welchen diese Eventualität mit sich brachte, nach Kräften abschwächen. So kam der erfinderische Papalist auf den Einfall, zu erklären, dass Papst Nicolaus auf eigene Hand, gleichsam privatim, ohne durch die Cooperation einer Synode gedeckt zu sein, das verwerfliche Zugeständniss gemacht haben möge.

Besonders liegt ihm daran, zu zeigen, dass Gregor VII. trotz der Anfechtungen der Regalisten kirchenrechtlich correct erhoben worden:

»Sunt enim, qui dicunt, eum non jure fuisse apostolicum propter quaedam decreta Nicolai junioris. Quibus sub anathemate interdictum ferunt, ut nemo aspirare audeat ad pontificatum Romanum, nisi ex consensu regis ejusque filii. Quod falsissimum esse omnibus modis declarabitur: quamvis, etsi verum esset, tamen nullius momenti esset.

Nam, etsi licet Romanis pontificibus rigorem canonum temperare pro necessitate temporum, tamen non licet omnino christianam legem destruere. Quid enim aliud esset, nisi omnino christianam legem destruere, decreta sanctorum Romanorum pontificum, qui sanguine suo ecclesiam fundavere, infringere, et sacrosancta quatuor concilia, quae ab hominibus velut evangelia sunt veneranda, irrita facere? Sed bonae memoriae domnum Nicolaum ab hac liberemus infamia: et testibus idoneis, eum talia non dictasse, demonstremus.«

Bonitho muss zugestehen, dass, wenn Nicolaus dem Könige den consensus antecedens gewährt hätte, diese Concession null und nichtig wäre. Aber der Papst kann so etwas nicht bewilligt haben: — ergo hat er es nicht bewilligt. Selbst die fortgeschrittensten Regalisten haben durch unzweideutige Handlungen kundgegeben, dass jemand rechtmässiger Papst werden könne, ohne dass der König vor der betreffenden

römischen Wahl seinen Consens declarirt habe. Als Zeugen werden aufgerufen Wibert, Heinrich IV. und Hugo Candidus.

a) Wibert hat sich von Papst Alexander II. die bischöfliche Weihe ertheilen lassen. Damit erkannte er ipso facto an, dass Alexander legitimes Oberhaupt der Kirche war. Und dennoch war Alexander erhoben worden, ohne dass der König vor der Wahl consentirt hätte (contra voluntatem regis Romanum adeptus est pontificatum).

b) Heinrich IV. selbst hat Alexander die schuldige Obedienz geleistet und aus der Hand Wibert's, dem von Alexander Consecrirten, die Kaiserkrone empfangen. Sicher wäre das nicht geschehen, wenn Nicolaus II. bei Strafe des Bannes verfügt hätte, es dürfe ohne consensus praecedens des Königs niemand den apostolischen Stuhl besteigen.

c) Hugo Candidus hat 1073 die Erhebung Gregor's VII. betrieben, ohne auf den König Rücksicht zu nehmen. Das geschah nur in der Voraussetzung, dass der consensus regis kein kirchenrechtliches Requisit sei: »Accedat et tertius testis, Hugo Candidus cardinalis Romanus et probet, eos esse mentitos. Quomodo enim in ipso die sepulturae praefati papae (d. h. Alexander II.) Gregorium elegisset?«

Was Bonitho über die von Wibert 1061 unternommene Berufung auf das nichtsynodale Decret Nicolaus' II. erzählt, ist der reinste Humbug: noch unverschämter aber erscheint die Fabel von der Disputation des Jahres 1064, welche das Verhältniss des nichtsynodalen Decrets zu dem Synodaldecret illustriren soll. Anno legt dem Papste Alexander die Frage vor: »cur absque jussu regis ausus sit Romanum accipere pontificatum.« Alexander schweigt, aber Hildebrand nimmt den von Anno hingeworfenen Fehdehandschuh auf. Während Anno das nichtsynodale Decret im Interesse des königlichen consensus antecedens anruft, hält ihm Hildebrand das von 113 Bischöfen unterschriebene Synodaldecret entgegen. Darauf weiss der Erzbischof nichts zu sagen: er ist überwunden worden, Hildebrand hat den Sieg erfochten. Bonitho denkt sich die Argumente desselben etwa folgendermaassen:

Da die conciliarisch festgestellte lex de electione pontificis dem Könige keine Concession gewährt hat, so muss dieser

Umstand entscheiden, selbst wenn Papst Nicolaus privatim sich zu einer unhaltbaren Bewilligung herbeigelassen hätte.

D. Kritische Bemerkungen.

Da es zu weit führen würde, alle Vermuthungen und Hypothesen zu prüfen, welche über unsern Gegenstand aufgestellt worden, will ich nur einige wenige Punkte berücksichtigen.

Giesebrecht, welcher sich mittlerweile durch die Scheffersche Darstellung überzeugt haben wird, dass wir den ächten Text des Decrets von 1059 besitzen, versuchte im Jahre 1866 aus den zwei Textgruppen, der sog. päpstlichen und kaiserlichen Fassung, das Original zu reconstruiren, wobei er nicht ohne Willkür die verschiedenen Bestandtheile mit einander vermischt und auch aus dem Rundschreiben von 1060 Einzelnes entlehnt hat. Nach Giesebrecht (s. Jahrbuch S. 166) hätte die wichtigste Partie des Decrets so gelautet:

»Statuimus, ut — imprimis cardinales episcopi, diligentissima simul consideratione tractantes, salvo debito honore et reverentia dilectissimi filii nostri Heinrici, qui in praesentiarum rex habetur, et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi mediante ejus nuntio Longobardiae cancellario Wiberto concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint, sibi sequentium ordinum religiosos clericos adhibeant, sicque laici ad consensum novae electionis accedant.«

Unter den uns erhaltenen Textformen der Wibert'schen Fälschung ist die unglücklichste die im Codex Udalrici (M. Bamb. S. 41 ff.) vorliegende, in welcher es heisst:

»Statuimus, ut, obeunte hujus Romanae universalis ecclesiae pontifice, imprimis cardinales diligentissima simul consideratione tractent, salvo debito honore et reverentia filii nostri Heinrici, qui in praesentiarum rex habetur et futurus, imperator Deo concedente speratur. Sicut jam sibi, mediante ejus nuntio Longobardiae cancellario Wiberto, concessimus, et successor illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverit, ad consensum novae electionis accedat.«

Wie Hinschius I. S. 248 ff. dieser theilweise absurden Redaction vor den übrigen Formen den Vorzug geben kann, ist unbegreiflich.

Scheffer versagt mit Unrecht den ausdrücklichen Angaben des Kardinals Deusdedit, dass Wibert oder dessen Parteigenossen die regalistische Fälschung componirt hätten, den Glauben, und nimmt ebenso irrig an, dass die Fälschung erst nach 1080 entstanden sei und von einem Italiener der »vermittelnden« Richtung herrühre (s. S. 112, 114 ff.). Waitz, Forsch. IV S. 117 ff. verkennt gleichfalls die Intention der Fälschung, wenn er meint, sie habe die Erhebung Wibert's zum Papst rechtfertigen wollen.

Dass man seitens der Papalisten versucht habe, das kardinalbischöfliche Vorschlagsprivileg von 1059 zu beseitigen, haben die Neueren übersehen. So meint Grauert S. 514, in dem Canon 137 des ersten Buches der Deusdedit'schen Sammlung: »si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione cardinalium ejusdem ac deinde sequentium religiosorum clericorum inthronizatur« etc. sei nur durch ein Versehen des Abschreibers statt episcoporum gesetzt worden: »ejusdem«. Aber auch in dem Canon 138 ist das hinter »cardinalium« stehende episcoporum unterdrückt worden, so dass die Annahme eines Irrthums oder Versehens ausgeschlossen ist.

Endlich muss ich constatiren, dass man den interessanten Ausführungen des liber ad amicum zu wenig Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet hat. Meines Wissens ist

von Niemandem beachtet worden, dass Bonitho ein Synodaldecret und ein nichtsynodales Decret Nicolaus' II. unterscheidet. Was Stenzel II S. 77, Floto I S. 223 und Saur S. 447 über diese Materie beibringen, erscheint durchaus werthlos. Selbst Hefele C. G. IV S. 868 (der obendrein zu meinem Erstaunen die monströse Disputation zwischen Anno und Hildebrand für geschichtlich hält), ist in der Anschauung befangen, dass die beiden disputirenden Theile sich auf ein und dasselbe Decret Nicolaus' II. hätten berufen wollen.

XIII.
Victor III. und Urban II.
A.

Es gelang der Partei, welche dem am 25. Mai 1085 verstorbenen Gregor VII. treu geblieben war, erst etwa zwei Jahre nach dessen Tode, am 9. Mai 1087, ein neues kirchliches Oberhaupt zu gewinnen und den bisherigen Kardinalpriester und Abt von Monte Cassino Desiderius zu erheben: indessen starb der neue Papst Victor III. bereits am 16. September desselben Jahres.

Von dem kurzen Pontificate Victor's haben die deutschen Chronisten kaum Notiz genommen. Bernold S. 446 beschränkt sich bei der Darstellung des Jahres 1087 auf die Bemerkung: »sanctae Romanae ecclesiae cardinales episcopi et reliqui catholici de clero et populo cum auxilio Normannorum Desiderium papam ordinaverunt.«

Otto von Freising aber bringt im Chronicon S. 248 Folgendes: »Abbatem Cassinensem cardinalem Desiderium, qui et Victor, invitum pauci de Romanis ad culmen sacerdotii summi trahunt, corruptisque pecunia Leoninae urbis custodibus ob metum schismatis nocte consecrandum in ecclesiam beati Petri inducunt. Ubi profluvio ventris correptus moxque urbe egressus, rebus humanis in brevi excessit.«

Genaueres bietet Petrus von Monte Cassino S. 749 ff., wobei er als Ordensgenosse Victor's bestrebt ist, die Verhältnisse in ein möglichst günstiges Licht zu stellen.

Im Mai 1086, etwa ein Jahr nach Gregor's VII. Ende, trifft Desiderius in Rom ein, um in maassgebenden Kreisen für die Besetzung des vacanten apostolischen Stuhles zu wirken. Als sich zeigt, dass man ihn zu erheben wünscht, lenkt der Abt, empfindlich überrascht, die Aufmerksamkeit auf Otto von Ostia [97]), kann es aber nicht hindern, dass er selbst in der Lucien-Kirche gewählt wird.

[97]) Petrus versichert, ein Kardinal (jedenfalls ein Kardinalpriester) habe eingewendet, die Wahl Otto's würde gegen die Canones verstossen;

Das Widerstreben des Abtes wird aufrichtig gewesen sein: wie sollte er auch ein Verlangen gehabt haben, unter den damaligen precären Verhältnissen an die Spitze der Kirche zu treten, anstatt seine angenehme Stellung in Monte Cassino ruhig fortzuführen? Gleichwohl vermissen wir bei ihm ein klares und entschiedenes Handeln, was sich zum Theil wohl auch aus seiner Kränklichkeit erklärt.

Nach der ausdrücklichen, gewiss nicht unzuverlässigen Angabe des Chronisten Petrus hat Desiderius nach dem Wahlacte in der Lucien-Kirche die rothe Cappa angelegt, jedoch die weisse Cappa zurückgewiesen. Dieses singuläre Vorgehen stellt sich dar als eine Art Mittelding zwischen unbedingter Annahme und definitiver Ablehnung. Hätte Desiderius die Wahl pure acceptirt, so würde er von dem betheiligten römischen Klerus sofort consecrirt und inthronisirt worden sein. Dies geschah aber nicht: es scheint, dass der Abt zwar nicht sofort Papst werden, aber sich doch für alle Fälle die Möglichkeit der Acceptation vorbehalten wollte.

Allein dieser Entschluss wurde bald geändert. Nachdem Desiderius Rom verlassen hatte, um in seine Abtei zurückzukehren, machte er in Terracina Halt; hier entäusserte er sich aller bisher angenommenen Insignien (also auch der rothen Cappa), und erklärte, dass er die dargebotene päpstliche Würde definitiv ablehne.

Dessen ungeachtet liessen die Wähler noch nicht alle Hoffnung fahren. Als der Abt im März 1087 in Capua erschien, um als apostolischer Legat einer Synode zu präsidiren, wurden erneute Bitten laut. Man beschwor ihn, sich der bedrängten Kirche zum Opfer zu bringen. Solchem Andrängen vermochte Desiderius nicht zu widerstehen.

Bemerkenswerth ist, in welcher Art Petrus die Entschliessung von Capua formulirt: »praeteritam electionem crucis et purpurae resumptione firmavit«. Indem er die jüngste

denn Bischöfe (das wird dem Opponenten vorgeschwebt haben,) dürften nicht zum Primat gelangen. Wenn die Angabe richtig ist, so kann man entnehmen, wie tief die bezügliche Vorstellung sich eingewurzelt hatte, obwohl seit 1046 mehrere Bischöfe den römischen Stuhl bestiegen hatten, und obwohl das Wahldecret von 1059 die Erhebungen von Bischöfen zuliess.

Willenserklärung des Abtes mit dem römischen Wahlact in unmittelbare Beziehung bringen will, sieht er über die in Terracina erfolgte Ablehnung gänzlich hinweg.

Victor III. hat sich auf der Synode in Benevent (vgl. Mansi XX S. 639, 640) im August 1087 über seine Erhebung ausgesprochen.

Die Synodalrede beginnt mit einem Passus, welcher (abgesehen von geringen Abänderungen) wörtlich aus dem Lateranensischen Decret von 1059 entlehnt ist, ohne dass auf die Quelle Bezug genommen worden.

Nicolaus II. 1059.	Victor III. 1087.
»Novit beatitudo vestra, dilectissimi fratres et coepiscopi, inferiora quoque membra non latuit, defuncto domino Stephano decessore nostro, haec apostolica sedes, cui auctore Deo deservio, quot adversa pertulerit, quot denique per haereseos trapezitas malleis crebrisque tunsionibus subjacuerit, adeo, ut columna Dei viventis jamjam paene videretur nutare et sagena summi piscatoris procellis intumescentibus cogeretur in naufragii profundo submergi.«	»Novit vestra dilectio, carissimi fratres et coepiscopi (neque latet orbem universum), sancta Romana et apostolica sedes, cui Deo auctore deservio, quot adversa pertulerit, quot denique per simoniacae haereseos trapezitas malleis tunsionibusque perfracta sit, adeo, ut columna Dei vivi videretur jam pene concussa nutare[98]), et sagena summi piscatoris intumescentibus fluctibus disrumpi ac naufragii sorte perire.«

Im weiteren Verlauf der Ansprache lässt Victor die heftigsten Beschwerden gegen den Invasor und Haeresiarchen Wibert laut werden, verschweigt aber, dass Heinrich IV. der eigentliche Anstifter des Schisma war. Ja, der Name des Kaisers wird nicht einmal genannt: wir erfahren nur, dass Wibert das »Imperium Romanum« gegen Gregor VII. erregt und mit Hilfe des „kaiserlichen Heeres“ occupirt habe.

Besonders wichtig für unsern Gegenstand ist die Partie

98) Bei Mansi findet sich in Folge eines Versehens die Lesart: mutare.

der Synodalrede, in welcher die Unrechtmässigkeit der Wibertschen Promotion erläutert wird.

»(Guibertus) invasor factus est contra prophetarum apostolorumque decreta, contra canonum et Romanorum pontificum jura, nullo cardinalium episcoporum praecedente judicio, nullo Romani cleri approbante suffragio, nullo devoti populi requisito consensu, in sancta Romana ecclesia totius nequitiae ac perditionis caput effectus est.«

Hier sind die in dem ächten Text der Lateransynode von 1059 aufgestellten 3 Requisite klar und scharf hervorgehoben (v. auch oben S. 87, 88, 91).

Aus dieser Verwerthung der Wahlordnung hat Phillips V. S. 812 unter Zustimmung Scheffer's S. 76 den Schluss gezogen, dass Victor selbst nach dem Muster derselben erhoben worden sei: dieser an sich zulässigen Conclusion stehen aber die thatsächlichen Vorgänge, wie auch Zöpffel S. 107 richtig erkannt hat, schroff gegenüber.

Zunächst bemerke ich, dass Petrus von Monte Cassino von einem, sei es in Rom, sei es in Capua geübten judicium principale der Kardinalbischöfe nicht das Mindeste weiss. Sodann zeigt die Beneventer Synodalansprache selbst am besten, dass die eigenthümlichen Vorschriften von 1059 bei der Erhebung Victor's nicht beobachtet wurden. Hören wir, wie der Papst sich äussert:

»Omnipotentis Dei potentia cum jam dictum Gregorium pontificem post labores ac certamina plurima ad aeternam requiem evocasset, et unamini concordia episcopi et cardinales provincialesque antistites una cum Romano clero et populo parvitatem nostram modis omnibus contradicentem et renitentem apostolicae sedi praefecissent — nunc usque (Guibertus) Christum et oves ejus persequi non omittit.«

Wie sorgfältig hütet sich Victor technische Ausdrücke zu gebrauchen! Er spricht weder von einem principale judicium, noch von suffragium und consensus, sondern beruft sich nur auf die »concordia« und das »praeficere« der Anwesenden. Obendrein lässt er Provinzialbischöfe mitwirken, welchen das Wahldecret von 1059 eine solche Befugniss nicht eingeräumt

hat! Mittels jener auf Schrauben gestellten Erklärung bekennt der Papst widerwillig: »die Kardinalbischöfe haben mich nicht vorgeschlagen; eine sogenannte Election der Kardinalkleriker mit nachfolgendem Consens des Volkes hat nicht stattgefunden.«

Es ist offenbar: Victor gebraucht doppeltes Maass und Gewicht, er macht eine egoistische Anwendung von dem Satze: »si duo faciunt idem, non est idem«. Wibert war verpflichtet, die Vorschriften der Synode mit peinlichster Genauigkeit zu beobachten. Für Victor aber hat das Decret keine Bedeutung, zu seiner Erhebung genügt die »concordia« der Parteigenossen! Wir müssen also gegen Phillips und Scheffer festhalten, dass Victor das von Wibert verlangte, was er selbst nicht erfüllt hatte.

Auch in einer andern Beziehung lässt die Synodalrede von 1087 die Thatsachen nicht zur vollen Geltung kommen. Obwohl wir aus Petrus von Monte Cassino wissen, dass Desiderius die oberhirtliche Würde zunächst halb und halb annahm, dann pure Verzicht leisteste, und endlich sich definitiv bereit erklärte, Papst zu werden, drückt Victor sich so aus, als ob ihm der Primat nur einmal (und zwar in Rom) angetragen worden wäre, und als ob er sich in Folge des einen Actes zur Acceptation entschlossen habe.

Wir wollen jetzt eine für Victor sehr empfindliche Angelegenheit berühren, die auch in Benevent zur Sprache kam, nämlich die Opposition des Erzbischofs Hugo von Lyon und des Abtes Richard von Massilia. Hugo, welcher selbst auf die päpstliche Würde speculirt hatte, über seine Niederlage verstimmt war und obendrein als Gregorianer strengster Observanz gegen die gemässigte und vermittelnde Richtung des Abtes von Monte Cassino den tiefsten Widerwillen hegte, hat sich über die betreffende Angelegenheit in einem Briefe an die Markgräfin Mathilde von Tuscien (s. Watterich I. S. 562) ausgesprochen, dessen Angaben selbstverständlich mit grosser Vorsicht aufzunehmen sind.

Nachdem Hugo in der Lucien-Kirche für Desiderius gestimmt hatte, begab er sich 1086 von Rom nach Monte Cassino. Während der Zeit, welche beide Männer im Kloster zubrachten, scheint Desiderius, erleichtert durch die Verzicht-

leistung von Terracina, bei der Besprechung kirchlicher und kirchenpolitischer Verhältnisse nicht nur einen grossen Freimuth, sondern auch eine gewisse Rücksichtslosigkeit an den Tag gelegt zu haben[99]). Und doch hätte sich Desiderius gerade dem Erzbischof von Lyon gegenüber einer klugen Zurückhaltung befleissigen sollen, da er dessen schroffe Parteistellung kannte.

Je lebhafter Hugo gehofft hatte, dass durch den Tag von Terracina die Candidatur des Abtes ein für alle mal beseitigt worden sei, um so härter traf ihn das Ereigniss von Capua.

Mit neuer Stärke wachte seine Antipathie gegen den leidigen Rivalen auf, so dass er sich nicht scheute in dem Briefe zu behaupten, Desiderius habe in Capua sich nur heuchlerisch gesträubt, sein dringendes Verlangen sei auf den Primat gerichtet gewesen. Dass diese Behauptungen verläumderisch sind, darf nach dem, was Petrus von Monte Cassino und Victor selbst mittheilen, nicht bezweifelt werden.

Wenn aber Hugo ausserdem von einem Intermezzo berichtet, welches sich in Capua vor der definitiven Annahmeerklärung des Abtes zugetragen habe, so scheint er hierbei im Allgemeinen Glauben zu verdienen.

Schon macht Desiderius Miene, den Wünschen der Versammlung nachzugeben, als Hugo nebst einigen Gesinnungsgenossen, insbesondere dem Kardinalbischof Otto von Ostia (dem späteren Papste Urban II.) und dem Abte Richard von Massilia auftritt, und das Ansinnen stellt, dass der Candidat sich von den auf ihm lastenden Anklagen reinige: geschehe das nicht, so könne von dessen Erhebung absolut keine Rede sein. In höchster Entrüstung lehnt Desiderius das Ansinnen

[99]) Hugo schreibt wörtlich: „Postquam autem ad montem Cassinum, quo ipse jam praecesserat, Romae aliquamdiu morati, ipsius ducatu pervenimus, ex ejusdem familiaribus nobiscum colloquiis, dum videlicet nefandissimos actus suos in auribus episcoporum et cardinalium jactanter recitare non erubesceret, copiosius necessario deprehendimus, quam intolerabiliter Deum in ipsius electione offenderimus.“. Ich bin überzeugt, dass Hugo in seinem leidenschaftlichen Fanatismus selbst harmlosen Aeusserungen des Abtes einen gehässigen Sinn untergelegt hat.

ab: da gewinnt der Mönch Widmund, einer Einflüsterung Otto's folgend, den Muth, zu erklären, der Abt sei länger als ein Jahr im Banne gewesen, und dürfe mithin als »persona infamis« nicht berücksichtigt werden.

Die Angabe, welche der leidenschaftliche Mönch in seinem Ingrimm machte, war gleichwohl nicht unwahr: Desiderius hat allerdings, weil er Ende 1083 oder Anfang 1084 mit Heinrich IV. Verkehr gepflogen, den Bann incurrirt, und erst in Salerno von Gregor VII. die Lossprechung empfangen (s. auch Panzer Wido S. 47 ff.).

Mochte das Intermezzo auch noch so peinlich sein, die Unbetheiligten blieben ihrem Candidaten treu, weshalb Desiderius sich endlich entschloss, zu acceptiren [100]).

Im Uebrigen macht das öftere Hin- und Herschwanken des Abtes von Monte Cassino, den vielleicht gerade die plumpe Opposition der kleinen Minorität zur Annahme bewogen hat, einen ungünstigen Eindruck. Wenn aber Weizsäcker S. 534 sagt, Desiderius habe in Capua als »Komödiant« figurirt, so ist dies ein unbegründeter, jedenfalls zu harter Ausdruck.

Hören wir jetzt, wie Victor sich über Hugo und Richard ausspricht:

> »Nostis praeterea et bene nostis, quos dolos machinati sint, quantasque mihi pressuras intulerint Hugo Lugdunensis archiepiscopus et Richardus Massiliensis abbas, qui pro fastu et ambitione sedis apostolicae, ad quam dudum clam inhiabant, ubi votis suis potiti non sunt, schismata in sancta ecclesia fecerunt: et Richardus quidem Romae nostram electionem cum cardinalibus et episcopis egerat, Hugo autem ad nos post paullulum veniens, affusus vestigiis, dum obsequium nobis summo pontifici debitum invitis ac retractantibus exhiberet, legationem a nobis in partibus Galliarum postulaverat et acceperat. Itaque donec parvitatem nostram electioni factae atque a se approbatae repugnare conspexerant, ipsi modis omnibus insistebant, ne onus pro utilitate ecclesiae nobis impositum abjiceremus. Ubi vero nos tandem cedere perviderunt, conceptam diu flammam clibanus exsaturatus

[100]) Was Hugo über die zwischen Desiderius und dem Herzog von Salerno getroffene Verabredung mittheilt, halte ich nicht für glaubwürdig.

evomuit. Quapropter cernentes sibi fratrum omnium unanimitatem constanter obluctari, ab eorum et nostra sunt continuo communione sejuncti. Unde vobis apostolica auctoritate praecipimus, ut ab eis abstinere curetis, neque illis omnino communicetis, quia ecclesiae Romanae communione sua se sponte privarunt. Nam, ut beatus scribit Ambrosius, qui se a Romana ecclesia segregat, vere habendus est haereticus«.

Von dem Kardinalbischof Otto und dem Mönche Widmund schweigt der Papst. Offenbar haben beide ihre Ausschreitungen bereut und Genugthuung geleistet.

Hugo aber schildert das fernere Verhalten Otto's von Ostia in seinem Briefe an Mathilde folgendermaassen:

»His itaque gestis, cum Ostiensis episcopus nobiscum bene per omnia cucurrisset, ut vidit, quod abbas per potentiam principis Jordani ad consecrandum se Romam ire intendebat, timens forte ne sua [101]) dignitate privaretur, si ab alio prima manus in consecratione [102]) ei imponeretur, conversus est in die belli: et immemor factus propositi et factae nobis sponsionis, quod dicere pudet, cum abbate pacem faciens, reverentiam ei per omnia sicut papae persolvit«.

Es ist sehr bezeichnend für Hugo's Charakter, dass er der Retractation Otto's rein persönliche, niedere Motive unterschiebt. Ich taxire den späteren Papst Urban nicht so gering, sondern traue ihm zu, dass er seinen Fehler eingesehen und offen anerkannt haben wird.

Hugo und Richard dagegen unterliessen es, sich dem Papste zu nähern, oder mit ihm »Frieden zu machen«. Victor glaubte darin Trotz und Auflehnung zu erblicken, und erklärte deshalb auf der Synode in Benevent, dass die beiden Männer als contumaces dem Bann verfallen seien und von den Gläubigen gemieden werden müssten.

Wie nahm Hugo diese Maassregel auf? Ein fernerer an Mathilde gerichteter Brief (s. Mansi l. c. S. 634 ff.) verräth

[101]) So ist zu lesen statt „sui", wie bei Hugo von Flavigny und in Mansi's Sammlung steht.

[102]) Die Emendation „in consecratione" ist unbedingt erforderlich, wogegen die Lesart des Textes: „si ab alio prima manus consecratio ei imponeretur" völlig unbrauchbar und sinnlos erscheint.

alles Andere als Ehrerbietung gegen Victor oder aufrichtige Sinnesänderung:

»Objecit nobis (Abbas Cluniacensis) quasdam literas, quas dicebat a papa Victore[103]) sibi directas, in quibus continebatur, ut tam ipse, quam sancti fratres sui a communione nostra et Richardi Massiliensis abstinere curarent, ut sub praetentione literarum nostras injurias retineret. Quae literae contra apostolicum moderamen et gravitatem conditae, manifesta mendacia continebant. A tempore enim electionis, quae de abbate Casinensi facta est, usque ad conventum Capuae habitum, integri anni spatium protestantur exactum; cum verum sit in eo spatio nullatenus annum integrum evolutum. Inter alia autem unum impudentissime mentiuntur, quia a communione Romanae ecclesiae nos sponte nostra sejunximus: cum testis nobis sit conscientia nostra et caritas, qua in Domino copulamur, nos non solum communionem eorum non evitasse, sed omnibus hoc persuadentibus restitisse«.

Hugo, welcher offenbar zu stolz war, um den tief gekränkten Papst um Verzeihung zu bitten und ihm speciell zu huldigen, fand sich mit seinem Gewissen dadurch ab, dass er es unterliess, Victor direct und positiv anzugreifen. Zu welchen Selbsttäuschungen führt doch der Fanatismus! Der strenge Papalist vertritt hier in eigner Angelegenheit Grundsätze, die er bei Andern entschieden als lax und corrumpirend verdammt hätte!

Etwa sechs Wochen nach der Synode von Capua am 9. Mai 1087 wurde Desiderius consecrirt und inthronisirt, worüber Petrus von Monte Cassino S. 750 sagt:

»a Romanis episcopis, Hostiensi videlicet, Tusculanensi, Portuensi atque Albanensi, cardinalibus et episcopis atque abbatibus quam plurimis assistentibus more ecclesiastico consecratus et in apostolicam sedem locatus est.«

Consecration und Inthronisation folgen hier unmittelbar auf einander: die Hauptfactoren sind die Kardinalbischöfe, während die Provinzialbischöfe und Aebte assistiren. Anders ge-

[103]) Dass statt des Textwortes »Urbano« gelesen werden muss: »Victore«, halte ich für zweifellos und trete in dieser Beziehung der Ausführung von R. Lehmann, Forschungen VIII., Seite 641 ff. vollständig bei.

schah es im Jahre 1073: Gregor VII. wurde sofort nach der Wahl inthronisirt, die Consecration aber erhielt er erst 2 Monate später.

Die Abneigung, welche in den Kreisen der strengen Gregorianer gegen Victor herrschte, fand auch bei Hugo von Flavigny Chronicon S. 466 ff. einen scharfen Ausdruck. An die Mittheilung des ersten Briefes, welchen Hugo von Lyon an Mathilde geschrieben hatte, schliesst der Chronist lügenhafte und hämische Bemerkungen [104]):

»Hic igitur (Desiderius) consecratus ab Ostiensi episcopo, cum missas apud sanctum Petrum diceret, infra actionem judicio Dei percussus est. Et quamvis tarde cognoscens se errasse, se ipse deposuit, et accitis fratribus de Monte Cassino qui secum aderant, praecepit se illo deferri, et in capitulo non ut papam, sed ut abbatem sepeliri.«

Gegenüber solchen Anfeindungen suchte Petrus von Monte Cassino die Ehrenrettung des Papstes zu übernehmen, — leider auf Kosten der Wahrheit. Um die streng kirchliche Gesinnung desselben zu documentiren, erfand Petrus die oben erwähnte alberne Disputation zwischen Desiderius und Otto. Noch dreister ist die Angabe S. 747, dass der sterbende Gregor VII. in erster Linie den Abt von Monte Cassino zu seinem Nachfolger vorgeschlagen habe (s. F. Hirsch S. 89, 90).

B.

Die eben erwähnte Nachricht des Petrus von Monte Cassino ist aus der Luft gegriffen: wohl aber steht fest, dass Gregor VII. auf dem Sterbebette anderweitige Vorschläge für die nach seinem Tode zu vollziehende Besetzung des apostolischen Stuhles gemacht hat. Da in der uns beschäftigenden Periode derartige Empfehlungen sterbender Päpste bisher nicht vorgekommen sind, so muss hier untersucht werden, wie sich die im Jahre 1085 auftauchende Function zu den sonstigen die Papstwahl tangirenden Vorschriften verhält.

Zöpffel S. 48 meint, der sterbende Gregor habe, indem er 3 Männer (nämlich Hugo von Lyon, Otto von Ostia und Anselm von Lucca) vorgeschlagen, eine Pflicht erfüllt: »Die

[104]) Vgl. F. Hirsch, S. 99, Nr. 1.

Berathung des auf dem Sterbebette liegenden Papstes mit den um ihn geschaarten Gliedern der Curie (über die Nachfolge im Primat) lag nicht im Belieben des Ersteren, war vielmehr, wie es scheint, gesetzlich gefordert.« Nach dem Zeugniss eines älteren Canon's hätten sich die Sitte und das Recht in diesem Punkt in ihrer Forderung begegnet.

Der Canon, an welchen Zöpffel denkt, findet sich in dem ersten Buch der Sammlung des Deusdedit als c. 107 und enthält insbesondere Folgendes:

»Si, quod absit, transitus papae inopinatus evenerit, ut de sui electione successoris, ut supra placuit, non posset ante decernere, si quidem in unum totius inclinaverit ecclesiastici ordinis electio, consecretur electus episcopus.«

Diese dem Papste Symmachus (498—515) zugeschriebene Verfügung enthält kein Wort von einer Verpflichtung des abscheidenden Papstes: sie erachtet es bloss als zweckmässig oder wünschenswerth, dass der Sterbende sich confidentiell äussere, und setzt in dem besonderen Falle voraus, dass wegen des ganz unvermuthet eintretenden Todes eine derartige Aeusserung nicht erfolgen konnte. Wenn dem c. 10 D. 79 im Decretum Gratiani, welcher die angegebene Stelle reproducirt, die Ueberschrift vorgesetzt wurde: »electio Romani pontificis etiam cum deliberatione praedecessoris fieri debet«, so entspricht dieselbe dem Inhalte durchaus nicht und verdient keine weitere Beachtung. Wahrscheinlich hat sich Zöpffel durch die falsche Ueberschrift irre führen lassen.

Die Lateranensischen Decrete von 1059, 1060, 1061 bringen über die Vorschlags-Berechtigung oder Verpflichtung des sterbenden Papstes keine Silbe. Wenn Nicolaus II. den Kardinalbischöfen das Recht ertheilt, den Candidaten aufzustellen, so wollte er damit jede weitere Ingerenz ausschliessen: ich glaube mithin nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass die von Gregor VII. geübte Kundgebung dem Geiste der lateranensischen Wahlordnung nicht entsprach. Wie dem auch sein möge, man hat weder 1086 noch 1087 die Vorschläge des gedachten Papstes berücksichtigt; die Wähler entschieden sich für den von Gregor nicht empfohlenen Desiderius, und verletzten dadurch keine Pflicht.

Nach Victor's III. Tode gelangte Otto von Ostia am 12. März 1088 als Urban II. auf den apostolischen Stuhl, und zwar in einer Weise, die der Wahlordnung, wenn ich so sagen darf, gleichsam ins Gesicht schlug. Von der Ausübung des kardinalbischöflichen Privilegs war keine Rede; die Laien aber liessen sich nicht auf einen blossen consensus subsequens beschränken. Besonders merkwürdig erscheint der Umstand. dass für einzelne Wählergruppen Mandatare zugelassen wurden, ein Novum, welches an der Wahlordnung von 1059 keinen Anhalt hatte. Die charakteristischen Einzelnheiten über die Angelegenheit entnehmen wir aus zwei Briefen Urban's und aus Petrus von Monte Cassino S. 760.

Zuerst skizzire ich den Hergang im Allgemeinen.

Nachdem die Markgräfin Mathilde und Andere den Impuls gegeben hatten, liessen die ausserhalb Roms zerstreuten Kardinalbischöfe an die mit Victor III. in kirchlicher Gemeinschaft verbliebenen Geistlichen und Laien Einladungen ergehen. Demgemäss fanden sich in den ersten Tagen des März 1088 in Terracina ein: a) die Kardinalbischöfe, einige benachbarte Diöcesanbischöfe und Klosteräbte, b) die Vertreter der römischen Kardinal-Kleriker und des römischen Volkes[105]; diese entschieden sich mittels einmüthiger Acclamation für Otto von Ostia.

1. Otto war, wie oben bemerkt wurde, von dem sterbenden Gregor VII. neben Hugo und Anselm zum Nachfolger vorgeschlagen worden, kam aber bei der Neuwahl von 1086 und 1087 kaum in Frage. In Capua zeigte er sich dem Candidaten der Mehrheit höchst feindselig, trat jedoch bald zu dem neuen Papste in ein freundliches Verhältniss. Die Aussöhnung war eine so vollkommene, dass Victor III. kein Bedenken trug, dem Vorgange Gregor's VII. gemäss, kurz vor seinem Tode Otto zum Nachfolger zu empfehlen.

So hatten sich denn zwei Päpste zu Gunsten des Kardinalbischofs ausgesprochen: die Folge davon war, dass nach dem Tode Victor's kein Anderer als gerade Otto von den Betheiligten in Aussicht genommen wurde. Petrus schreibt,

[105]) Wenn Petrus von Monte Cassino von einem „concilium" spricht, so will er damit ausdrücken, dass eine Wahlversammlung stattgefunden habe. An eine „Synode" darf man mit Zöpffel S. 108 und Weizsäcker S. 335 nicht denken.

dass der Kardinalbischof von Tusculum in Terracina mit besonderem Nachdrucke auf die Willensmeinung Gregor's VII. und Victor's III. hingewiesen habe: »Surgens in medium — retulit per ordinem omnia, quae de ordinatione ecclesiae vel papa Gregorius ante vel postmodum papa Victor statuerant.« Urban selbst sagt in dem Briefe an den Erzbischof von Salzburg und an andere deutsche Bischöfe unterm 13. März 1088 (s. Watterich I, S. 576 f.), dass die Wähler ihn ausersehen hätten: »auctoritatem atque imperium sanctae memoriae praedecessorum meorum Gregorii et Victoris habere se super hoc asserentes.« Daran schliesst sich der für Hugo von Clugny bestimmte, ebenfalls wohl im März 1088 geschriebene Brief (s. Mabillon Annales Benedict. V S. 284, 285): »Deum me offendere metuebam, praesertim quum praedecessores meos viros omni veneratione dignos Gregorium scilicet atque Victorem [106]) hoc sibi divine praecepisse asserunt.«

2. In den beiden bezeichneten Briefen spricht sich Papst Urban ferner über die Thätigkeit aus, welche die Kardinalbischöfe und die Mandatare der Römer nebst den sonstigen Anwesenden in Terracina entfalteten:

Brief an den Erzbischof.	Brief an Hugo v. Clugny.
»Reverendissimi fratres nostri episcopi et cardinales, Savinensis videlicet, Tusculanensis, Albanensis, Signensis praeterea, et Portuensis consensum, legationem et petitionem ferentes omnium fidelium nostrae parti faventium clericorum Romae eligentium et religiosissimus abbas Cassinensis omnium diaconorum et R (ainerius) Cardinalis tituli sancti Clementis omnium cardinalium nec non	»Notum — facimus dilectioni vestrae, quod apud Terracinam — sanctae Romanae ecclesiae episcopi et cardinales, Portuensis videlicet, Sabinensis, Tusculanensis, Albanensis et Signensis cum aliis episcopis numero sexdecim et abbatibus quatuor aliisque quam plurimis viris religiosis convenientes: cum Portuensis episcopus omnium Romanorum clericorum catholicae parti faventium se legatum

106) Durch dieses loyale Zeugniss Urban's II. werden die Gehässigkeiten Hugo's von Lyon und Hugo's von Flavigny gegen Victor in das richtige Licht gestellt.

Brief an den Erzbischof.	Brief an Hugo v. Clugny.
et B(enedictus) praefectus omnium fidelium laicorum una cum XX et I episcopis et quatuor abbatibus apud Terracinam coadunati — mihi — regimen sedis apostolicae commisere.«	diceret, abbas vero Casinensis cardinalis diaconus caeterorum diaconorum R. quoque cardinalis tituli s. Clementis omnium cardinalium, praefectus autem Urbis laicorum omnium referre assererit legationem« etc.

Die Zulassung von Repräsentanten war, wie bemerkt, ein Novum, für welches unsere Periode kein Beispiel darbot. Das Decret von 1059 hatte ja in § 5 für den Fall der Wahl extra urbem bestimmt, es genüge, wenn »nur wenige« sich betheiligten: darin lag, dass die ursprünglich Berechtigten, nicht aber etwaige Vollmachtsträger wählen sollten. Auch bei der Wahl Nicolaus' II. in Siena haben die daselbst erschienenen römischen Kleriker nur für sich selbst, nicht aber für die Abwesenden ihre Stimmen abgegeben.

Die Kardinalbischöfe waren in Terracina vollzählig anwesend; einer derselben, der Bischof von Porto, war zugleich der Mandatar der Gesammtheit der Kardinal-Kleriker (clerici Romani). Daneben fungirten für die Kardinalpriester (die Kardinäle im engsten Sinne) und die Kardinaldiaconen besondere Vertreter. Petrus von Monte Cassino lässt die Specialbevollmächtigten für die zwei Gruppen des Kardinalats unerwähnt und beschränkt sich darauf, den Kardinalbischof von Porto als den Generalmandatar des Kardinalats einzuführen: »ab urbe Roma Johannes Portuensis episcopus omnium cardinalium clericorum[107]) catholicae duntaxat parti faventium — legationem attulerunt.«

[107]) Im Texte steht zwischen den zwei gesperrt gedruckten Worten ein: et. Ich glaube dies, als auf einem Versehen beruhend, streichen zu dürfen. Offenbar will Petrus in Uebereinstimmung mit Urban von der Vertretung der Kardinalkleriker sprechen. Dass Petrus unter den „clerici" den niederen Klerus sollte verstanden haben, ist umsoweniger anzunehmen, als diese Gruppe nach Urban's Darstellung in Terracina ohne Vertreter blieb.

Während bei der Wahl Victor's III. nach dessen eigener Angabe Provinzialbischöfe mitwirkten, erschienen 1088 in Terracina ausser denselben auch Klosteräbte. Die Gesammtzahl der Provinzialbischöfe und Aebte fixirt Petrus von Monte Cassino auf 40, wogegen nach Urban, der hier vorzugsweise in Betracht kommt, viel weniger Theil genommen hätten. Zu den Provinzialbischöfen ist auch der Bischof von Segni zu rechnen, wie aus Urban's Brief an Hugo hervorgeht: besässen wir diese klare Angabe nicht, so könnte es bei der undeutlichen und incorrecten Fassung des anderen Schreibens scheinen, als ob der gedachte Bischof zu den Kardinalbischöfen gehört habe.

3. Die Kardinalbischöfe, welche die Wähler berufen hatten, leiteten in Terracina die Verhandlungen. Nachdem am 9. März der Kardinalbischof von Tusculum die Versammlung angeredet hatte, erfolgte am 12. in der Kirche die definitive Entscheidung. Hierüber sagt Petrus:

> »Dominica itaque die, valde mane, omnes iterum in eadem ecclesia congregati, cum inter se pariter nonnulla de re hujusmodi tractavissent, exurgentes tres cardinales episcopi, qui caput ejusdem concilii erant, Portuensis scilicet, Tusculanensis et Albanensis ambonem ascenderunt factoque silentio uno simul ore pronuntiant, Ottonem episcopum placere sibi in Romanum Pontificem eligendum. Cumque utrum omnibus idem quoque placeret, sicut est consuetudo, requirerent, repente mirabili ac summa concordia omnes magna voce, hoc sibi placere dignumque illum universi conclamant apostolicae sedis papam existere.«

Wenn Scheffer S. 76—78 meint, die Darstellung des Petrus zeige, dass die Kardinalbischöfe das ihnen zustehende judicium principale ganz im Sinne des Decrets von 1059 ausgeübt hätten, so ist das absolut unrichtig. Das Decret schreibt eine separate Tractatio der Kardinalbischöfe vor: dagegen nahmen in Terracina alle Anwesenden (ohne Unterschied der Stellung) an der Tractatio Theil. Während sodann das Decret verlangt, dass der aufgestellte Candidat ausschliesslich den Kardinalklerikern präsentirt werde, wandten sich bei Urban's Erhebung die Kardinalbischöfe an die ganze Ver-

sammlung. Auch darf nicht unbemerkt bleiben, dass in Terracina die bezügliche »pronuntiatio« nur von 3 Kardinalbischöfen vollzogen wurde, wiewohl ausser denselben noch der Bischof von Sabina und Otto selbst anwesend waren. Endlich fällt ins Gewicht, dass Urban in den beiden angeführten Briefen von einer Ausübung des kardinalbischöflichen Privilegs kein Wort sagt. Hiernach ist klar, dass die von den 3 Kardinalbischöfen auf der Kanzel verlautbarte Erklärung nichts war als ein Mittel, die spruchreife Besetzungsangelegenheit zum Abschluss zu bringen und die Acclamation zu Gunsten Otto's zu erzielen. Und gesetzt auch, die 3 Prälaten wären bestrebt gewesen, ein Vorzugsrecht zur Geltung zu bringen, so hätte es sich doch nur um eine Formalität handeln können, da von vorneherein niemand anders als Otto, dem die »praecepta« der zwei letzten Päpste zur Seite standen, als Candidat in Aussicht genommen war.

4. Die Laien, welche nach dem Decret von 1059 kein weiteres Recht besassen, als in Gemeinschaft mit dem niederen Klerus der perfect gewordenen Wahl zu »consentiren«, waren in Terracina durch einen besonderen Mandatar, den Präfecten Benedict vertreten: dieser aber betheiligte sich an Allem, was zur Erhebung Otto's gehörte, in gleicher Weise wie die Geistlichen. Benedict hat nicht nur die Acclamation mitvollzogen, sondern war auch bei den Vorberathungen anwesend.

An die durch einmüthigen Zuruf manifestirte Erhebung schloss sich in der Kirche von Terracina [108]) sofort die Inthronisation des neuen Papstes. Urban selbst hat in seinen Briefen dieser Handlung nicht weiter gedacht, wohl aber berichtet Petrus von Monte Cassino:

»Mox cuncti surgentes capiunt eumque cappam laneam exuentes, purpuream induunt et cum acclamatione et invo-

[108]) Urban wurde also ausserhalb Rom's inthronisirt. Demgemäss ist die Behauptung Zöpffel's S. 259, dass während des uns interessirenden Zeitraums die Inthronisation nur in der römischen S. Peter-Basilica oder in der römischen Kirche Petri ad Vincula hätte stattfinden können, in solcher Allgemeinheit unrichtig.

catione sancti spiritus ad altare beati Petri apostoli illum pertrahentes in pontificali solio ponunt.«

Auch die Annales Beneventani M. G. S. 182 wollen die Inthronisation bezeugen, indem sie (mit Benutzung des früher beleuchteten eigenthümlichen Sprachgebrauchs) sagen:

»Otto Hostiensis episcopus mense Martii in papam Urbanum consecratur a cardinalibus apud Terracinam.«

XIV.

Paschalis II. und die Gegenpäpste.

Auf Urban II. († 29. Juli 1099) folgte Paschalis II. früher Rainer, welcher in Terracina 1088 seine Amtsgenossen, die römischen Kardinalpriester, vertreten hatte; er wurde am 13. August 1099 in Rom gewählt und starb am 21. Januar 1118.

Der neue Papst schrieb über seine Erhebung an den Abt Hugo von Clugny: »Die post ejus (d. h. Urban's II.) transitum XVI. nos licet indigni totius cleri et catholici populi assensu in ejus locum suffecti sumus (Watterich II. S. 17).« Genaueres bringt der Kardinal Petrus Pisanus in seiner Biographie Paschalis' II. (Watterich II. S. 1 ff.): »Ecclesia, quae erat in Urbe, pastorem sibi dari expetiit. Ob hoc patres cardinales et episcopi, diaconi primoresque Urbis, primiscrinii et scribae regionarii in ecclesia sancti Clementis conveniunt. Hic dum de multis agitur, subito de hoc commodius placet.«

Wir sehen, dass 1099, wie vor 11 Jahren in Terracina keine separate kardinalbischöfliche Tractatio stattfand, sondern dass die gesammte Wählerschaft (Geistliche und Laien) zu gemeinsamer Berathung zusammenkamen. Als Rainer entfliehen will, machen ihm die »patres« Vorhaltungen und erklären dann:

> »Ecce te in pastorem sibi expetit populus Urbis, te eligit clerus, te collaudant patres. Divinitus hic congregati in nomine Domini te ad summi pontificatus apicem et eligimus et confirmamus. Sic eo diu renitente, a primiscriniis et scribis regionariis, mutato nomine ter acclamatum est responsumque, Paschalem papam sanctus Petrus elegit [109].«

[109]) Die Wähler entscheiden in voller Freiheit, ohne auf eine letztwillige Kundgebung Urban's II. zu Gunsten Rainer's Bezug zu nehmen. Wenn Ekkehard S. 218 sagt: „antequam (Urbanus) ex hac

Bevor wir die weitere Entwickelung betrachten, müssen wir die von Petrus Pisanus angewendete Terminologie erklären.

Wie früher bemerkt wurde, war es im 11. Jahrhundert üblich, den Terminus »clerus Romanus« für die Kardinalkleriker zu reserviren. Dagegen beginnt mit dem 12. Jahrhundert der Usus, die niedere römische Geistlichkeit als »clerus« zu bezeichnen, und diesen clerus von den cardinales zu trennen. Der neue Sprachgebrauch findet sich bei Petrus Pisanus, bei dem Kardinaldiacon Pandulf, welcher die Pontificate Gelasius' II. und Calixt' II. beschrieben hat, u. A.

In den angeführten Stellen der Biographie Paschalis' II. wendet Petrus das Wort »patres« an, um die Kardinäle als solche im Gegensatz zu dem »clerus«, der niederen Geistlichkeit (welcher auch die primiscrinii und scribae regionarii angehörten), zu bezeichnen. Auf das Kardinalat ist meines Erachtens zu beziehen der Passus: »patres cardinales et episcopi, diaconi.« Hier sind die 3 Gruppen, Kardinalbischöfe, Kardinalpriester (Kardinäle im engsten Sinn) und Kardinaldiaconen gemeint. Auffallend könnte allerdings erscheinen, dass die Kardinalbischöfe nicht an erster Stelle aufgeführt sein sollten, indessen finden wir im 12. Jahrhundert eine derartige Anordnung öfters vor: ich mache z. B. aufmerksam auf den seitens der Wähler Anaclets 1130 an Lothar gerichteten Brief, welchen die zwei betheiligten Kardinalbischöfe erst nach den Kardinalpriestern und Kardinaldiaconen unterschrieben.

Petrus Pisanus fährt dann in seiner Schilderung der Electio folgendermaassen fort: »His aliisque laudibus solemniter peractis, chlamyde coccinea induitur a patribus et tiara capiti ejus imposita, comitante turba, cum cantico Lateranum vertens, ante eam portam, quae est ab australi plaga, ad Basilicam Salvatoris, quam Constantinianam dicunt, adducitur; equo descendit, locaturque in sede, quae ibidem est.«

Dass Paschalis, wie hier ausdrücklich bezeugt wird, in der Lateran-Kirche inthronisirt wurde, darf nicht überraschen,

vita migraret — Rainerium cardinalem de sancto Clemente designavit in regimen apostolicum eligendum", so wird diese nicht weiter beglaubigte Notiz bei dem Schweigen der Biographie zu beanstanden sein.

nachdem man Urban II. sogar in Terracina inthronisirt hatte. Wenn die Erlasse Nicolaus' II. zugestanden, dass im Nothfall die römische Inthronisation ganz unterbleiben dürfe, so liegt es nahe, dass es um so weniger auf den Ort der locatio ankam. Uebrigens wurden auch Innocenz II. und Eugen III. im Lateran inthronisirt. Hiernach erledigt sich die Behauptung Zöpffel's S. 259, es sei überhaupt unstatthaft gewesen, im Lateran eine Inthronisation vorzunehmen.

Der Inthronisation Paschalis' II. schloss sich an die deductio in Patriarchium Lateranense nebst mehreren Ceremonien, die in den Quellen bei den früheren Besetzungen unserer Periode nicht erwähnt worden sind. Petrus schreibt:

»Deinde in patriarchale ascendens palatium ad duas curules devenit. Hic baltheo succingitur cum septem ex eo pendentibus clavibus septemque sigillis: ex quo sciat, se secundum septiformem spiritus sancti gratiam sanctarum ecclesiarum, quibus Deo auctore praeest, regimini in claudendo aperiendoque tanta ratione providere debere, quanta solemnitate id quod intenditur operatur. Et locatus in utrisque curulibus, data sibi ferula in manum, per caetera palatii loca, solis pontificibus Romanis destinata, jam Dominus, vel sedens vel transiens electionis modum implevit.«

Der Inthronisirte empfing am folgenden Tage, den 14. August, die bischöfliche Weihe. Als Consecratoren fungirten nach der Mittheilung des Petrus die Bischöfe von Ostia, Porto, Albano, Lavicum (d. h. Tusculum, wie Watterich II. S. 2 annimmt) Praeneste und Nepi. Von diesen war der letztere nicht Kardinalbischof; wahrscheinlich hatte man ihn zur Vertretung und Aushülfe herangezogen.

Von der Peterskirche, in welcher die Consecration stattfand, kehrte Paschalis in das lateranensische Patriarchium zurück: »cum ingenti applausu populi plebisque, cum alacritate patrum (d. h. der Kardinäle) ac devotione cleri« (d. h. der niederen Klerus).

Im September 1100, etwa ein Jahr nach der Erhebung Paschalis' II., starb Wibert, welcher als Gegenpapst ein kümmerliches Dasein gefristet hatte: damit erreichte das Schisma indessen nicht seine Endschaft. Vielmehr machte man von

Seite der Wibertiner noch einige Versuche, dem Verstorbenen Nachfolger zu geben. Ueber diese Experimente berichten zwei Darstellungen, die auf verschiedenen Standpunkten stehen und auch sachlich nicht ganz mit einander harmoniren, nämlich die Vita Paschalis' II. von Petrus Pisanus (Watterich II. S. 4, 5) und die Annales Romani S. 477.

Der Biograph Paschalis' II. sagt, dass bald nach Wibert's Tode das Schisma wieder erneuert worden wäre, ohne zu berichten, welche Factoren dabei thätig gewesen:

»Alter post alterum duo statim eliguntur papae. Et unus quidem eodem, alter post centesimum quintum electionis suae diem a fidelibus captus, qui Albertus vocabatur, apud sanctum Laurentium Aversae retrudi, et qui Theodoricus, apud sanctam Trinitatem in Cava eremiticam vitam addiscere, patrum judicio adjudicati sunt.«

Während Petrus von Pisa nur die Eigennamen der Gegenpäpste, nicht aber deren frühere kirchliche Stellung anführt, nennt der römische Annalist die Namen nicht, erwähnt jedoch die Antecedentien. Von demjenigen, welcher bisher Kardinalbischof von Sancta Rufina gewesen war, wird erzählt, er sei des Nachts gewählt worden und habe schliesslich als Mönch in Cava geendet. Das würde also auf Theodorich passen wogegen Albertus, welcher später nach Aversa gebracht wurde, vorher Kardinalbischof von Sabina gewesen sein wird.

Der dritte Gegenpapst, Maginulf, welcher den päpstlichen Namen Silvester IV. erhielt (die beiden Andern sind keiner officiellen Bezeichnungen theilhaft geworden), wurde am 18. November 1105 eingesetzt (s. Hefele C. G. V. S. 254). Auf ihn will Paschalis in dem Briefe an den Klerus und die Laien von Frankreich vom 26. November des gedachten Jahres (M. Bamb. S. 235 ff.) hindeuten:

»Venit quidam Wernerius, regis Teutonici famulus, in Romanae urbis vicina, evocantibus eum quibusdam perfidae mentis hominibus. — Talibus sociis presbyter quidam, Romanae urbis advena, se conjunxit, de quo vel ubi, vel a quibus ordinatus sit, hactenus ignoramus. Hanc personam egregiam, nigromanticis, ut dicitur, praestigiis plenam — cum fideles nostri occasione treugae Dei ab armis omnino desisterent — in Lateranensem ecclesiam induxerunt, et

congregatis Wibertinae faecis reliquiis, in episcopi nomen perniciosissime illeverunt.«

Maginulf, welcher in den Annales Romani als Archipresbyter sancti Angeli bezeichnet wird (während Paschalis ihn für einen presbyter vagus hält), occupirte, wie wir ersehen, den Lateran, aber nur für kurze Zeit; er entwich aus Rom, so dass Paschalis wieder in den vollen Besitz seiner Stellung gelangte. Gleichwohl hielt Heinrich V. es für angemessen, den Prätendenten zur formellen Resignation zu nöthigen, nachdem er im April 1111 dem unglücklichen Paschalis das ominöse Investitur-Privilegium abgerungen hatte.

Die Annales Romani sagen allgemein mit Bezug auf die drei angeführten Creaturen der Wibert'schen Partei: »tres pontifices electi ac consecrati sunt a clero et populo, qui ex parte Clementis pontificis fuerunt.« Dann heisst es in specie von dem bisherigen Kardinalbischof Albertus von Sabina: »elegerunt et consecraverunt et in sede posuerunt.«

Nur der Archipresbyter Maginulf konnte die Bischofsweihe empfangen; die zwei andern, die bereits Bischöfe waren, bedurften blos der Inthronisation. Mithin umfasst in dem ersten Satze das consecrari sowohl den Empfang des ordo episcopalis als die locatio in sede Petri. Dagegen ist die Wendung des zweiten Satzes, wo die Inthronisation[110]) in

[110]) Zum Erweise meiner S. 42 ff. geltend gemachten Annahme, dass consecrare im Sinne von inthronizare gebraucht werde, möge noch nachträglich ein Quellenzeugniss vorgeführt werden. Leo IX. sagte auf dem Concil zu Rheims 1049 (Mansi XIX., S. 744): »Compertum caritati vestrae credimus, quod consecrationem nostram, illam videlicet, qua benignitas Dei humilitatem nostram sanctae Romanae ecclesia praeesse voluit«: eine Aeusserung, welche auf die römische Inthronisation bezogen werden muss. Auch im 12. Jahrhundert wird der betreffende Sprachgebrauch festgehalten. Sehr instructiv ist namentlich eine Stelle des Ordericus Vitalis historia eccles. M. G. XX., S. 69: »Guido Viennensis archiepiscopus in Calixtum papam — electus est. Ibi Lambertus Ostiensis — aliique plures de Romano senatu clerici affuere, quibus specialis praerogativa concessa est, papam eligere et consecrare. Inthronizatus est itaque Guido.“ Dazu kommt die Historia Compostellana (Watterich II., S. 125, 126): „Cardinales — Guidonem in papam eligunt. — Romani eum in papam consecrant. Postea Portuensis episcopus cum quibusdam Romam mittitur, ut papae

Betracht kommt, pleonastisch: es hätte genügt, auf die consecratio oder auf die locatio in sede Petri hinzuweisen. Eine ähnliche pleonastische Redeweise, welche der Annalist von Altaich S. 814 dem Papste Alexander II in den Mund legt, wurde oben in Abschnitt VII S. 122 erwähnt.

Dass Heinrich IV. bei den drei Intrusionen seine Hand im Spiele gehabt habe, ist sehr unwahrscheinlich: er wird nach dem Misserfolge, welchen er an Clemens III. erlebte, keine Neigung verspürt haben, ähnliche Experimente zu unternehmen. Ich leugne daher mit Druffel S. 84, 26 jede positive Theilnahme Heinrich's und halte das, was Ekkehard S. 223, 224 vorbringt, für unglaubwürdig.

Im Uebrigen kam eine aufrichtige Versöhnung zwischen Paschalis II. und Heinrich nicht zu Stande, so sehr dies auch vom deutschen Reichstage gewünscht worden war. Als der Kaiser durch den Abfall seines Sohnes, des späteren Heinrich V., 1105 in grosse Bedrängniss gerieth, schrieb er an Paschalis und sprach die Hoffnung aus, es werde die Herstellung des Friedens möglich sein, wenn ihm seine kaiserliche Ehre und Würde gewahrt bliebe (M. Bamb. S. 230 f.). Unter der gleichen Voraussetzung («si tamen reverentia et honor debitus sicut antecessoribus meis ab apostolica sede exhiberetur et mihi») will sich Heinrich im Februar oder März 1106 (s. M. Bamb. S. 241 ff.) dem Papst unterwerfen. Einige Monate später, im Juli 1106, lässt er sich durch den Drang der Umstände in dem Schreiben an die Sachsen folgende Erklärung abpressen:

> »Si interpellatio vestra nullaque alia interventio ad praesens prodesse poterit, appellamus Romanum pontificem et sanctam universalem sedem et ecclesiam.« (l. c. S. 505, 506.)

Gelasii obitum nuntiet et catholicis Romanae ecclesiae fratribus Calixti papae electionem atque consecrationem notificet.

XV.

Der Patriciat Heinrich's IV.

1. Bernold, welcher gleich den übrigen zeitgenössischen Berichterstattern Deutschlands die Uebertragung des Patriciat's an den Kaiser Heinrich III. in Jahr 1046 völlig ignorirt, erzählt, gestützt auf Berthold, dass König Heinrich IV. im Jahr 1061 Patricius der Römer geworden sei:

»Romae Nicolao papa defuncto Romani coronam et alia munera Heinrico regi transmiserunt, eumque pro eligendo summo pontifice interpellaverunt. Qui ad se convocatis omnibus Italiae episcopis generalique conventu Basileae habito eadem imposita corona Patricius Romanorum appellatus est.« (S. 427, 428.)

Wenn Bernold sich so ausdrückt, als ob die betreffende Deputation den Willen des gesammten Römischen Volkes repräsentirt habe, so ist das unrichtig, da sich nur eine Römische Fraction an Heinrich IV. wandte. Dieselbe Partei, welche den Cadalus zum Papst wünschte, offerirte dem jungen Könige die Titulatur des Patriciat's; sie wollte ihm damit eine Freude machen und ihn für die in Betreff der Besetzung des apostolischen Stuhles gehegten Wünsche günstig stimmen. Dagegen ist die Annahme, man hätte den König zum Patricius erhoben, damit er als solcher einen Papst nominiren könne, durch den Zusammenhang absolut ausgeschlossen. Die Uebergabe der corona und der sonstigen Geschenke war lediglich ein appendix zu der »Interpellatio«. Im Uebrigen gedenkt ausser Berthold und Bernold kein Deutscher der Patriciatsertheilung des Jahres 1061: der Act ging spurlos vorüber, ohne weitere Wirkungen zu hinterlassen.

Auch Petrus Damiani, welcher sich doch so genau mit der Erhebung des Cadalus beschäftigt, schweigt völlig über die dem Könige 1061 dargebotene römische Würde, während er allerdings die vom Kaiser Heinrich III. 1046 gewährte Patriciatsstellung in der Disceptatio kurz erwähnt.

Benzo, welcher, wie oben S. 49 dargethan wurde, den Königs-Patriciat Heinrich's III. von 1046 willkürlich als erbliche politische Würde auffasst, nimmt in Folge dessen an, dass Heinrich IV. die Patriciatsstellung von seinem Vater erlangt, mithin schon seit 1056 besessen habe. Nach dieser Voraussetzung des Panegyrikers war eine eigentliche Uebertragung des Patriciat's an Heinrich IV. ausgeschlossen. Dann berichtet Benzo, dass die Römer im Jahre 1061 dem Könige die Insignien der Würde gesandt hätten, worin er von seinem Standpunkt aus eine Anerkennung der ererbten königlichen Dignitas erblicken musste. Seine Exposition, welche an den Tod Nicolaus' II. anknüpft, lautet S. 673 folgendermaassen:

»Romani in melius recordati, convenientes in unum promittunt, emendare, quidquid peccaverunt in regem puerum. Itaque mittunt ei chlamydem, mitram, annulum et patricialem circulum per episcopos, per cardinales atque senatores et per eos, qui in populo videbantur praestantiores. Statim autem ut curiae praesentantur, de tota Italia caeterisque regnis proceres convocantur. Visum est enim domnae imperatrici suisque silentiariis, non esse recipienda Capitolii dona nisi cum regnorum primariis.«

2. Neben dem seitens einer römischen Fraction dargebrachten Patriciat von 1061, auf welchen Heinrich niemals das mindeste Gewicht gelegt hat, begegnet uns aber ein anderer Patriciat, welcher einige Jahre später von dem Könige angerufen und von einigen deutschen Regalisten in dessen Interesse verwerthet wurde.

Als Heinrich im Jahre 1076 in Worms gegen Gregor VII. vorging, richtete er an denselben ein Schreiben, in welchem er unseres Wissens zum ersten Mal auf den ihm zustehenden Patriciatus Urbis Bezug nahm. Der König schreibt mit Hinblick auf die Absetzungssentenz der Bischöfe an den Papst:

»Quorum sententiae, quae justa et probabilis coram Deo hominibusque videbatur, ego quoque assentiens, omne tibi papatus jus, quod habere visus es, abrenuntio, atque ut a sede Urbis, cujus mihi patriciatus Deo tribuente et jurato Romanorum assensu debetur, descendas edico.« (M. G. Leges II. S. 46.)

Bemerkenswerth ist zunächst, dass Heinrich sich als Patricius von Gottes Gnaden fühlt, ohne seine Würde auf eine römische Concession zu basiren: die Römer sind verpflichtet, diese patricische Stellung des Königs eidlich anzuerkennen oder haben dies bereits gethan.

Um zum Verständniss dieses neuen Anspruchs zu gelangen, müssen wir einen demselben Briefe angehörenden Passus, welcher dem oben mitgetheilten Satze vorangeht, ins Auge fassen:

»Quum in primis omnem haereditariam dignitatem, quae mihi ab illa sede debebatur, superbo ausu rapuisses, longius inde progrediens regnum Italiae pessimis artibus alienare tentasti.«

Der König beklagt sich hier, dass Gregor ihm die Kaiserwürde vorenthalten, ihn nicht zum Kaiser gekrönt habe. Aber er meint, dass er auch ohne reellen Empfang der Kaiserkrone in römische Angelegenheiten eingreifen könne. Heinrich will sagen, »wenn ich auch noch nicht Kaiser bin, so bin ich doch Patricius Urbis, der Patriciat aber ist die Vorstufe zum Kaiserthron«. Mir scheint, dass Heinrich IV. sich als Patricius im Sinne Karls des Grossen betrachtet, welcher als solcher bereits vor dem Weihnachtsfeste des Jahres 800 in Italien als Herrscher auftrat. Für diese Auffassung spricht eine wichtige Stelle in dem Chronicon Mauriniacense, einer Arbeit des 12. Jahrhunderts (s. Watterich II. S. 173, 174). Wir nehmen wahr, wie der Chronist den Patriciat des deutschen Königs mit Karl dem Grossen in directe Beziehung bringt: »ea tempestate inter regem Teutonicorum, qui ex successione Caroli Magni Romanorum Patricius est, et ecclesiam Romanam illa turbulentissima de investituris orta est seditio.«

Welche Befugnisse leitet König Heinrich 1076 aus dem Patriciate ab? Er hält sich für berechtigt, als Patricius der Stadt Rom den Papst zur Niederlegung seines Amts zu veranlassen. Gregor soll zurücktreten; falls er Schwierigkeiten macht, mögen die Römer ihn zwingen, dem Befehl des König-Patricius nachzukommen.

Ein Ernennungsrecht beansprucht Heinrich auf Grund des Patriciats nicht; wenigstens bleibt die patricische

Stellung in dem Passus, welcher die Neubesetzung des päpstlichen Stuhles in Aussicht nimmt, unerwähnt:

»Exurgite in eum« (so werden die Römer angeredet), »ut eum, si nolit, descendere cogatis, et alium communi omnium episcoporum et vestro consilio a nobis electum in apostolicam sedem recipiatis.«

Von einem Patriciat, wie ihn Heinrich im Jahr 1076 voraussetzte, sprechen die Annales Altahenses an einigen Stellen (S. 811, 813). Der Annalist erwähnt weder den Uebertragungsact von 1046 noch von 1061, nimmt aber ohne weitere Erklärung an, dass König Heinrich Patricius sei. Zunächst führt er uns einen römischen Kardinalbischof vor, welcher sich in Augsburg anklagt, dass er bei der Wahl und Inthronisation Alexander's II. mitgewirkt habe, obwohl die Erhebung unerlaubt gewesen sei: »non enim ex consensu regis utpote patricii nostri, ut pastor in ovile intravit, sed data pecunia Nordmannis — ut fur et latro aliunde descendit.« Sodann wird berichtet, was Cadalus 1063 auf der gegen Alexander gerichteten Synode gesagt haben soll: »ipse Alexandrum damnavit, dicens, se pastorem dominici gregis jure habendum utpote a rege, Romano scilicet patricio, electum et constitutum.« Uebrigens weichen die Aeusserungen der beiden Prälaten über die patricischen Befugnisse von einander ab. Nach Cadalus hat der König-Patricius das Nominationsrecht, wogegen der Kardinalbischof nur einen consensus antecedens für denselben beansprucht.

Auch Otto von Freising war der Meinung, dass Heinrich IV. als geborener Patricius in Betreff der Besetzung des römischen Stuhles habe concurriren wollen, noch ehe er des Kaiserthums theilhaft geworden sei. Der Verfasser, welcher im Chronicon S. 246 über die Erhebung Gregor's VII. von 1073 bemerkte: »ex hinc schisma gravissimum, eo quod absque consensu regis per electionem constitutus erat, oritur«, führt uns in den Gesta Friderici (M. G. XX S. 353) zu einer »magna curia«, welche Heinrich IV. abhält, und sagt von demselben: »Ubi omnibus advenientibus injurias sibi a Romana ecclesia irrogatas affectuose conqueritur, quod videlicet ipso inconsulto — qui tanquam rex et patri-

cius primus in electione suae urbis episcopi esse deberet — Romani sibi pontificem praefecissent, cum a patre suo imperatore plures ibidem quasi sine electione inthronizati fuerint«. Otto verlegt die curia nach Brixen, denkt also an das Jahr 1080, in welchem Gregor's Wahl cassirt und Wibert erhoben wurde. Obwohl dem Chronisten das Brixener Synodaldecret nicht unbekannt gewesen zu sein scheint, hat er doch einen Passus des Wormser bischöflichen Schreibens von 1076 für die Versammlung von 1080 verwerthet, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich wird:

Wormser Schreiben.	Otto von Freising.
	»Cunctis igitur acclamantibus, praefata electio (d. h. Gregor's VII.) ab eis cassanda judicatur, Gwibertusque Ravennatensium archiepiscopus, Clemens vocatus, assensu principis creatur, Gregoriusque VII. ab ipsis pseudomonachus vel nicromanticus [111]) appellatus exsufflatur. Unde communi consilio
»Obedientiam, quam nullam tibi promisimus, nec de caetero ullam servaturos esse renuntiamus, et quia nemo nostrum, ut tu publice declamabas, tibi hactenus fuit episcopus, tu quoque nulli nostrum amodo eris apostolicus.«	praenominato pontifici scriptum conviciis et detractionibus plenum dirigere praesumpserunt, inter caetera dicentes: «Sicut hactenus solebas dicere, quod nullus nostrum esset episcopus, ita scias, quod nulli nostrum deinceps eris apostolicus.«

Nach den uns vorliegenden Documenten hat Heinrich IV. weder in Worms noch in Brixen eine Beschwerde erhoben, wie sie hier von Otto angegeben wird: mithin ist dessen Bericht zu verwerfen. Der König hat sich 1076 zwar Patricius genannt und als Patricius den Papst Gregor VII. removiren wollen, aber in Brixen war vom Patriciate gar nicht die Rede.

[111]) Diese beiden Prädicate erhielt Gregor nicht in Worms, sondern in Brixen.

Gleichwohl dürfen wir die Relation Otto's nicht unbeachtet lassen, weil wir aus derselben entnehmen, wie sich der Chronist den Patriciat des Königs vorstellte. Heinrich IV., als Nichtkaiser, als blosser Patricius (welcher aber Anspruch auf Empfang der Kaiserkrone hat), prätendirt nicht die Stellung einzunehmen, welche sein kaiserlicher Vater ausübte. Er begnügte sich damit »primus in electione episcopi suae urbis« zu sein: d. h. man soll um seinen Consens einkommen, ehe die eigentliche römische Papstwahl stattfindet.

In welcher Weise war denn Heinrich III. bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles thätig gewesen? Nach Otto hätte er mehrere Päpste quasi sine electione »inthronisirt«. Den Schlüssel zum Verständniss dieser unbestimmten Ausdrucksweise liefert uns das Chronicon S. 244, 245. Hier erzählt Otto, dass Heinrich III. mit Zustimmung der römischen Kirche Clemens II. »substituirt« hat, und fährt dann fort:

> »Ex hinc Romana ecclesia in electione canonica pontificum in tantum infirmata invenitur, quod iste quatuorque sequentes[112]) ab imperatore ibi positi in catalogo inveniantur. Qualiter autem industria et opera praefati Hildebrandi sub Leone juniore libertatem suam ex parte — rehabuerit —, infra dicemus«.

Hildebrand hielt nämlich nach Otto's Annahme dem Bischof Brun vor, dass er die päpstliche Würde aus fürstlicher Hand angenommen habe, und führte, nachdem dieser sich seinem Rathe gefügt, in Rom eine freie Papstwahl herbei[113]). Dazu wird vom Chronisten bemerkt: »sicque qualitercunque ecclesia Romana ad faciendam electionem informatur«. Nach diesen Mittheilungen muss das: »quasi sine electione« interpretirt werden. Heinrich III. ernannte einige Päpste ganz frei, sine electione Romanorum: dagegen war die Nomination Leo's IX. nur quasi sine electione der Römer geschehen, da dieselben ihre Wahlfreiheit »ex parte« ausübten.

Einen speciellen Zweck verfolgt Walram in der Schrift de unitate ecclesiae. Weit entfernt, dem deutschen Könige ein absolutes Verfügungsrecht über den päpstlichen Stuhl zu-

[112]) Hier liegt ein offenbares Versehen vor, da Heinrich III. ausser Clemens II. nur 3 Päpste nominirt hat.

[113]) Vgl. dazu oben S. 33.

zuschreiben, postulirt er für die Römer das Wahlrecht; freilich soll dem Könige eine entsprechende Mitwirkung zustehen. Ausgehend von diesen Grundsätzen will Walram zeigen, dass Clemens III. correct erhoben worden, mithin ächter Papst sei. Als Wibert auf den apostolischen Sitz gelangte, war Heinrich IV. noch nicht römischer Kaiser, aber er war römischer Patricier, und hatte als solcher bei der specifisch-römischen Angelegenheit der Besetzung der petrinischen cathedra zu participiren. Das betont Walram ausdrücklich S. 90 und S. 125: »Romana ecclesia elegit summa necessitate Wigbertum consentiente pariter et agente rege eodemque Patricio Romanae ecclesiae [114]) — Nunc autem Romana ecclesia et Patricius Romanorum consenserunt in Wigberti electione«. Den gedachten Patriciat, die Vorstufe zum Kaiserthum, leitet Walram nicht wie das Chronicon Mauriniacense von Karl dem Grossen, sondern von Pippin ab, indem er S. 54 sagt: »Legitur, Stephanum papam venisse ad regem Pippinum, et postulasse patrocinium ejus contra Haistulphum regem Longobardorum, ac ipsius patrocinii gratia decrevisse, quemlibet deinceps regem Francorum Patricium esse Romanorum«. Dagegen weiss er nichts von dem Patriciate, welchen Heinrich III. 1046 und Heinrich IV. 1061 empfingen [115]).

Während Walram und die andern vorhin genannten deutschen Berichterstatter den römischen Patriciat als eine dem deutschen König als solchem zustehende Rechtstellung characterisiren, behauptet Sigbert S. 365, dass Heinrich IV. nach seinem Einzuge in Rom 1084 von den Römern zum Patricius ernannt worden sei: »Henricus rex patricius Romanorum constituitur et a Clemente in imperatorem benedicitur«. Was Sigbert mit dieser Angabe bezweckt haben mag, ist dunkel: jedenfalls muss dieselbe als unwahr ver-

[114]) Der Ausdruck Patricius Romanae ecclesiae ist singulär, bedeutet aber im Grund nichts anderes, als Patricius Romanorum. Denn Romana ecclesia hat in der betreffenden Verbindung die Bedeutung: römische Kirchengemeinde, d. h. römisches Volk.

[115]) Dass Walram, indem er eine „Wahl“ Wibert's im Jahre 1084 statuirt, eine falsche Thatsache behauptet, ist bereits oben, Abschnitt XI. dargethan worden.

worfen werden. Denn Heinrich selbst sagt in dem an den Bischof von Verdun gerichteten Briefe (Gesta Trevirorum M. G. VIII. S. 185), wo er sich über die Absetzung Gregor's, über Wibert's Inthronisation und seine eigne Krönung ausführlich verbreitet, keine Silbe von einer speciellen Uebertragung des Patriciats.

Eine andere Version bietet die Vita Heinrich's IV. M. G. XII. S. 276:

»Heinricus Clementem ad electionem omnium instituit, a quo ipse communi omnium favore consecratur imperator et patricius factus Romae se continuit«.

Nach dieser Parteischrift wäre Heinrich nicht von den Römern, sondern — von dem neuen Papste Clemens III. zum Patricius erhoben worden, und zwar erst nach dem Empfange der Kaiserkrone. Einer Widerlegung bedarf diese wunderliche Anecdote nicht.

3. Ich komme jetzt dazu, die hierher gehörenden Propositionen Benzo's und Bonitho's in's Auge zu fassen.

a. Wir sahen oben S. 49, dass Benzo den Patriciat von 1046 zu einer erblichen politischen Gewalt gestempelt habe, derer Heinrich III. bereits vor der Kaiserkrönung theilhaft geworden sei. Demgemäss galt Heinrich IV. von seinem Regierungsantritte an als Inhaber des von seinem Vater ererbten Patriciats. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal den Passus des Panegyricus S. 671, in welchem die Etablirung der neuen Institution zur Sprache kommt:

»Inito proinde consilio, approbante sacro synodo, collaudantibus senatoribus ceterisque civibus Romanis, procerumque et populorum catervis ibi congregatis decretum est, ut rex Heinricus cum universis in monarchia imperii sibi succedentibus fieret patricius, sicut de Karolo legimus«.

Benzo reproducirt hier die Vorstellung, welche wir vorhin bei Heinrich IV. und einigen deutschen Regalisten nachwiesen, dass nämlich der deutsche König dieselben Rechte ausüben solle, welche Karl der Grosse als Patricius Romanorum besass. Dabei führt er die Uebertragung einer solchen Rechtsstellung auf die Ceremonie des Jahres 1046 zurück.

Uebrigens hat Benzo, wie schon oben S. 50 angedeutet

wurde, die Constituirung des Patriciats im Interesse Heinrichs IV. erfunden, um denselben bereits vor dem Empfang des Kaiserthums mit Machtbefugnissen auszustatten. Von diesem Standpunkte aus erklärt sich auch befriedigend, wie der Panegyriker dazu gekommen ist, im Gegensatz zu den sonstigen Berichten zu behaupten, Heinrich III. habe noch als König (vor der Kaiserkrönung) den erblichen Patriciat erhalten.

Was Benzo über die Ceremonie des Jahres 1061 mittheilt, wurde vorhin angegeben. Damit hört zugleich die Berücksichtigung des Patriciats im Panegyricus auf; insbesondere spielt die Würde bei der Erhebung Wiberts gar keine Rolle mehr.

b. Bonitho beschäftigt sich in der Darstellung der Regierungszeit Heinrich's IV. mit einem Patriciat, welcher von der »tyrannis« patriciatus, wie sie dessen Vater Heinrich III. übte, verschieden ist.

Zunächst regen sich nach dem Tode Stephan's IX. die römischen Capitanei, um ihre frühere Stellung wieder zu gewinnen: »Post cujus obitum Romae capitanei et maxime Gregorius Tusculanus, qui patricialem sibi inanem quondam vindicaverat dignitatem, assumentes tyrannidem [116]), quendam Velliternensem episcopum cardinalem — ad papalem evehunt dignitatem« (S. 642, 643). Dann aber verschwindet die tyrannis patriciatus, welche Heinrich III. 1046 angenommen und 1055 niedergelegt hatte, völlig von der Bildfläche. Heinrich IV. hat sich eine solche tyrannis nicht angemaasst.

Dagegen finden wir Spuren von einem anders gearteten Patriciat, welchen Heinrich IV. selbst weder annahm noch beanspruchte, auf den sich aber seine regalistischen Anhänger beriefen.

So treten nach dem Tode Nicolaus' II. Wibert und die lombardischen Bischöfe auf, um bei Hofe die Einsetzung eines ihnen genehmen Papstes zu erwirken:

> »Interea Longobardi episcopi nacti, se tempus invenisse opportunum, insimul conveniunt, auctore Guiberto, quem superius diximus cancellarium, et concilium celebrant malignantium, in quo deliberant: non aliunde se habere

[116]) Dem Zusammenhang nach ist hier ohne Frage zu ergänzen: patriciatus.

papam nisi ex paradiso Italiae, talemque, qui sciat compati infirmitatibus eorum. Dehinc ultra montes pergunt animumque imperatricis utpote femineum alliciunt, figmenta quaedam componentes quasi verisimilia. Nam dicebant eorum dominum, ut heredem regni, ita heredem fore patriciatus: et beatum Nicolaum decreto firmasse, ut nullus in pontificum numero deinceps haberetur, qui non ex consensu regis eligeretur.« (S. 645.)

Drei Jahre später taucht der Patriciat auf in der merkwürdigen Disputation Anno's mit Hildebrand vom Jahre 1064. Hildebrand leugnet, dass die Decrete der heiligen Väter den Königen irgend welche Betheiligung bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles eingeräumt hätten: Anno hingegen gründet das königliche Recht, vor der Papstwahl zu consentiren, auf den Patriciat. »Anno — Romam tendit papamque convenit; cur absque jussu regis ausus sit Romanum arripere pontificatum. Cui cum Deo amabilis Hildebrandus dixisset, in electione Romanorum pontificum secundum decreta sanctorum patrum nil regibus esse concessum: et ille respondisset, ex patriciatus hoc licere sibi dignitate« etc.

Offenbar hat Bonitho in den zwei angeführten Stellen die »tyrannis patriciatus« nicht vor Augen, sondern denkt an eine dem Königthum inhärirende ererbte Würde, über deren Bedeutung und Ursprung er sich nicht genauer ausspricht. Vermöge der tyrannis patriciatus von 1046 hatte Heinrich III. den Papst Damasus ernannt: dagegen versuchen die Regalisten von 1061 und 1064 dem Könige als Patricius nur diejenigen Rechte zu vindiciren, welche das »nichtsynodale« Decret Nicolaus II. gewährt hatte. Im Jahre 1061 wurde die Kaiserin Agnes durch die lombardischen »Machinationen«, zu denen auch die Berufung auf den erblichen Patriciat gehörte, getäuscht und liess es geschehen, dass Cadalus (mit dem Consens des Königs) von fornicatores und Simonisten »gewählt« wurde[117]. Einige Jahre später beschwert sich Anno, dass Alexander II. ohne vorgängigen Consens des Königs erhoben worden sei, obwohl die Würde des Patriciats demselben ein

[117]) Dass Heinrich IV. damals in Basel die Insignien des Patriciats empfing, verschweigt Bonitho.

solches Recht garantire. Hildebrand vermeidet jede weitere Erörterung über Natur und Umfang der »dignitas«, sondern tritt der Behauptung Anno's entgegen, indem er die Unfähigkeit der Laien, in kirchlichen Dingen einzugreifen, betont: »mox venerabilis archidiaconus has synodales objecit propositiones ex Symmachi synodo in qua interfuere 150 episcopi: Laurentius Mediolanensis episcopus dixit: »»non placuit laico statuendum, in ecclesia habere aliquam potestatem, cui subsequendi maneat necessitas, non auctoritas imperandi.«« Eulalius episcopus Syracusanae ecclesiae dixit: »»Laicis quamvis religiosis nulla de ecclesiasticis aliquid disponendi legitur unquam attributa facultas.««

Endlich erzählt uns Bonitho S. 655 noch ein Histörchen, welches darthun soll, dass Alexander II. sich bemüht habe, der falschen regalistischen Theorie von dem erblichen Patriciat des deutschen Königs entgegenzuwirken. Als Wibert 1073 die bischöfliche Weihe erhält, muss er eidlich erhärten, dass er die von ihm früher gehegte Anschauung retractire: »Consecratione rite celebrata sacramento (Guibertus) se obligavit, se fidelem esse papae Alexandro ejusque successoribus, qui per meliores essent electi cardinales: nullo modo imperatorem nec regem nominans[113]) patricium.«

Wir kennen die authentische Fassung des Eides, welchen Wibert bei jener Gelegenheit leistete (s. Giesebrecht K. G. III. S. 370 N. 1). In dem ächten Formular kommt keine Silbe vom Patriciat vor! Bonitho hat also wieder einmal gelogen, und zwar um den späteren Gegenpapst in's Unrecht zu setzen. Wibert (so sagt der Liber ad amicum) verpflichtet sich eidlich, den Kaiser oder König nicht als »Patricius« anzuerkennen, oder demselben die Rechte zuzuschreiben, welche die Regalisten aus demselben in Betreff der Besetzung des päpstlichen Stuhles ableiteten. Dessen ungeachtet lässt sich der Erzbischof von Heinrich IV. zum Papst erheben: — dadurch ist er dann meineidig geworden.

Gfrörer II. S. 370 N. 1 stellt in dem gesperrt gedruckten Satze des obigen Citats die Worte regem und imperatorem willkürlich in folgender Weise um: »nullo modo regem

[113]) Das vor: „patricius“ eingeschaltete Textwort: „vel“ ist meines Erachtens als fehlerhaft und verwirrend zu streichen.

nec imperatorem nominans vel patricium«, und gewinnt dadurch folgenden Gedanken: »Wibert machte sich verbindlich dem deutschen Könige weder den Titel Kaiser noch den eines Patricius zu geben.« Das wäre eine wunderliche Verpflichtung gewesen! Was hätte Wibert als Oberhirt von Ravenna für einen Anlass gehabt, den Patriciat zu conferiren? Traute man dem Erzbischof den abenteuerlichen Einfall zu, in seiner damaligen Stellung die Kaiserkrone zu verleihen?!

Auffallender Weise recipirt selbst Hefele C. G. IV. S. 897 die unglückliche Conjectur Gfrörer's, legt aber dem Passus einen anderen Sinn unter als der Genannte: »Vorausgesetzt, dass Bonitho richtig referire, kann mit den (betreffenden) Worten nur das Versprechen gemeint sein, Wibert wolle dem Könige nicht das Recht zuschreiben, als Patricius von Rom über den päpstlichen Stuhl zu verfügen und ihm ebensowenig kaiserliche Rechte zuerkennen, bevor er vom Papste gekrönt worden sei.« Von »kaiserlichen Rechten« spricht Bonitho nicht; zudem ist es ganz willkürlich, hinter regem zu supponiren: »vor der Kaiserkrönung.«

4. Das für das Verständniss unserer Periode entscheidende Moment, dass der von Heinrich IV. seit 1076 geltend gemachte und von deutschen Regalisten verfochtene Patriciat mit dem 1061 in Basel übertragenen Titel nichts gemein habe, ist bisher nicht erkannt worden. Man nahm nur einen Patriciat Heinrich's IV. an, und identificirte dessen königlichen Patriciat mit dem kaiserlichen Patriciate Heinrich's III. So entstand eine arge Verwirrung, welche dadurch, dass man Benzo's und Bonitho's romanhafte Erzählungen für geschichtliche Relationen erachtete, noch erheblich gesteigert wurde. Aus den vereinzelten Notizen Sigbert's und der Vita Heinrich's IV., die sich noch obendrein widersprechen, hat man endlich ableiten wollen, dass im Jahr 1084 Heinrich in Rom feierlich als Patricius proclamirt worden sei.

Aber nicht bloss auf Heinrich III. und Heinrich IV. hat man den »Wahlpatriciat« beschränken wollen: — auch eine nicht-kaiserliche und nicht-königliche Person, der Herzog Gottfried von Lothringen ist zum Patricius promovirt worden.

Will, Restauration der Kirche II. S. 104, 105 möchte es mindestens für sehr wahrscheinlich halten, dass nach Hein-

rich's III. Tode zunächst Gottfried römischer Patricius geworden sei: erst 1061 habe eine Deputation der kaiserlichen Partei dem jungen Könige Heinrich IV. die Insignien des Patriciats überbracht. Gfrörer I. S. 9 drückt sich nicht so zurückhaltend aus. Nach ihm ist es gewiss, dass Gottfried den Patriciat, wenn auch nicht in Rom, wenn auch nicht von den Römern — doch in Köln auf einer deutschen Reichsversammung von Anno empfangen habe. Freilich gesteht Gfrörer, dass der Patriciat Gottfried's gegen die Machtfülle Heinrich's III. recht bescheiden war. Der Patricius Heinrich III. durfte Päpste nach „Gutdünken" einsetzen, der Patricius Gottfried musste sich aber damit begnügen, der von den Römern vollzogenen Wahl seines Bruders Friedrich (Stephan IX.) die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Fragen wir nach den Beweisen, welche den Patriciat des Herzogs von Lothringen constatiren sollen, so werden wir verwiesen auf das Chronicon s. Huberti M. G. VIII. S. 581, wo Gottfried einmal bezeichnet wird als »nominatissimus Romanae urbis patricius«. Aber diese vereinzelte Notiz, welche einen starken rhetorischen Beigeschmack hat, und vielleicht nur den von dem Herzog zeitweise in Rom geübten mächtigen Einfluss kennzeichnen will, kann unmöglich die von Will und Gfrörer aufgestellte Behauptung stützen.

Neuestens hat sich Knöpfler S. 501 ff. folgendes System über den Patriciat zurechtgemacht.

Der römische Patricius hat lediglich ein Protectorat zu vollziehen, ist dagegen keineswegs berufen, den Papst zu ernennen oder zu designiren, noch der Papstwahl zuzustimmen. Als Protector gewährt der Patricius namentlich dann den erforderlichen Schutz, wenn die Wähler rechtlose Vergewaltigungen erleiden: liegen »abnorme Verhältnisse« vor, so greift er selbstständig ein. Die Römer sind verpflichtet, dem Patricius-Protector regelmässig die Wahlacten einzusenden, damit er prüfen könne, ob die Wahl frei und legitim gewesen. Stellt sich heraus, dass die Wahl wirklich frei war, so muss der Patricius sie bestätigen: war die Wahl nicht frei, so hat der Patricius dafür zu sorgen, dass eine freie Wahl gehalten werden könne.

Der Patricius hat dem entsprechend unter regulären Ver-

hältnissen, wenn eine correcte Wahl zu Stande gekommen war, ein »relatives« Bestätigungsrecht. Wenn dagegen die Verhältnisse unregelmässig sind, z. B. wenn Gefahr im Verzug ist oder die Tractatio fortfiel, brauchen die Acten nicht eingesendet zu werden; das »relative« Bestätigungsrecht kommt dann in Wegfall.

Nach Maassgabe dieser merkwürdigen Construction wird die Erhebung Gregor's VII. beurtheilt.

Als 1073 die Kunde nach Deutschland gelangt, dass in Rom ein neuer Papst gewählt und consecrirt worden, beschwerte sich König Heinrich, dass man sein »patricisches Recht« verletzt habe. Die Römer gestehen den Vollzug der Wahl ein, versichern aber, dass der Gewählte noch nicht geweiht worden. Diese Erklärung genügt dem Könige, er sieht ein, dass man ihn nicht lädirt habe, und gewährt so die patricische Bestätigung.

Erklärlich werden solche Auslassungen, wenn man sich vergegenwärtigt, wie Knöpfler mit den Quellen umgeht. In dem Königsparagraphen von 1059, welcher den debitus honor und die debita reverentia reservirt, findet Knöpfler das Anerkenntniss, dass der König den Inbegriff der Ehrenrechte des Patricius, das Recht und die Pflicht, die Freiheit der Wahl zu überwachen, besitze. Wenn Damiani ferner in der Disceptatio dem Advokaten des Königs die Worte in den Mund legt: »Henricus imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum,« so übersetzt Knöpfler diesen Passus so: »Kaiser Heinrich wurde Patricius und erhielt auch das Recht, bei der Besetzung des heiligen Stuhls bei der Ordination des neuen Papstes als Patricius die erste Stelle einzunehmen:« — als ob der Text lautete: »accepit principatum in ordinatione pontificis«!!

XVI.

Die falschen Privilegien Hadrian's I. und Leo's VIII.

Im Interesse einer möglichst umfassenden Betrachtung unseres Gegenstandes erscheint es angemessen, auch das, was einige im 12. Jahrhundert geschmiedete Fälschungen über die ordinatio papae und den Patriciat darbieten, zu berücksichtigen.

Das Auctarium Aquicinense M. G. VI. S. 393 liefert die Relation über eine unter Hadrian I. gehaltene Synode, in welcher Karl dem Grossen wichtige Rechte ertheilt worden wären. Wie es scheint, hat das Auctarium aus Ivo's Pannormia VIII., 35 geschöpft: indessen rührt die Erzählung nicht von Ivo selbst her, sondern ist nebst den folgenden Stücken als ein späterer Zusatz zu erachten (s. Wasserschleben S. 76). Auch Gratian hat das gefälschte Elaborat in sein Decretum recipirt (c. 22. D. 63).

Ausserdem besitzen wir 3 verschiedene Versionen einer Urkunde, welche Papst Leo VIII. zu Gunsten Otto's I. ausgestellt haben soll. Für den ursprünglichen Text dieser Fälschung halte ich das in M. G. Leges II, b. S. 167 ff. Mitgetheilte: was die Pannormia Ivo's VIII., 136 und c. 23 D. 63 darbieten, scheint mir ein Auszug aus dem Original zu sein. Zu diesen beiden Publicationen kommt noch das Document, welches Floss in einem Trierer Codex entdeckt und S. 147 ff. veröffentlicht hat. Ich bin der Meinung, dass dies enorm weitschweifige, schwülstige, völlig ungeniessbare Machwerk eine spätere Umarbeitung und Erweiterung des Grundtextes ist.

In den gedachten Fälschungsgruppen unterscheide ich Hauptbestandtheile und Nebenbestandtheile. Der Hauptzweck war das kaiserliche Recht der Investitur der Bischöfe sicher zu stellen: was über die ordinatio papae den Patriciat und andere Dinge gesagt ist, scheint nebensächlich.

A.

Bekanntlich wurde Paschalis II. nach mannigfachen Erörterungen und Verständigungsversuchen am 11. April 1111 gezwungen, mit Heinrich V. einen Vertrag einzugehen und ihm ein Privilegium de investituris zu ertheilen. In der Convention (s. Watterich II. S. 64) heisst es u. A.: »Domnus Paschalis papa concedet regi Heinrico et regno ejus et privilegio sub anathemate confirmabit et corroborabit episcopo vel abbate libere electo sine simonia assensu regis, quod domnus rex illum annulo et virga investiat. Episcopus autem vel abbas libere investitus libere accipiet consecrationem ab eo, ad quem pertinuerit. Si quis vero a clero et populo eligatur, nisi a rege investiatur, a nemine consecretur.» Der letzte Satz, das eigentliche punctum saliens der ganzen Verhandlung, findet sich auch mit einer kleinen Abänderung in den Privilegium wieder: »Si quis autem a clero et populo praeter tuum assensum electus fuerit, nisi a te investiatur, a nemine consecretur.« (l. c. S. 67).

Die gedachte Concession erregte in der streng-kirchlichen Partei einen Sturm der Entrüstung, was Paschalis selbst im October 1111 dem Kaiser mittheilt:

»Ex quo enim vobiscum illam, quam nostis, pactionem fecimus, non solum longius positi, sed etiam, qui circa nos sunt, cervicem adversus nos erexerunt, et intestinis bellis viscera nostra collacerant et multo faciem nostram rubore perfundunt« (M. Bamb. S. 283).«

Bald entschloss sich der Papst, das ihm abgerungene Privileg zu widerrufen: er schrieb im Beginne des Jahres 1112 [119]) einen Brief an den Erzbischof von Vienne und cassirte speciell den vorhin angeführten Satz: »Electus a clero et populo non consecretur, nisi a rege investiatur« (Watterich II, S. 72) Diese Cassation war der Vorbote eines weiteren hochwichtigen Ereignisses.

Im März 1112 trat in Rom ein Lateranconcil zusammen,

[119]) Irrig meinte Jaffé das Schreiben in das Jahr 1111 versetzen zu müssen: s. Hinschius II., S. 556, N. 1.

auf welchem Paschalis zum Erweise seiner Orthodoxie ein Bekenntniss ablegte und gleich den übrigen Theilnehmern der von dem Bischof Girard vorgeschlagenen Erklärung zustimmte:

»Privilegium illud, quod non est privilegium, sed vere debet dici pravilegium pro liberatione captivorum et ecclesiae a domno papa Paschali per violentiam Heinrici regis extortam, nos omnes — canonica censura — omnino cassamus, et ne quid auctoritatis et efficacitatis habeat, penitus excommunicamus. Et hoc ideo damnatum est, *quia* in eo pravilegio continetur, quod *electus canonice a clero et populo a nemine consecretur, nisi prius a rege investiatur, quod est contra spiritum sanctum et canonicam institutionem*« (Watterich l. c. S. 74, 75).

Hatte das Privilegium 1111 die Papalisten in die grösste Aufregung versetzt, so wurden die regalistischen Anhänger Heinrich's V. durch den Synodalbeschluss von 1112 empfindlich getroffen. Was lag da näher, als zu dem allseitig beliebten Mittel der Fälschung zu greifen? Gar bald fand sich ein Fälscher, dem folgender Gedanke vorschwebte:

1. Schon im 8. und 10. Jahrhundert haben Lateransynoden in Verbindung mit rechtmässigen Päpsten die Investitur sanctionirt: mithin ist das verdammende Urtheil der Lateransynode von 1112 unter Paschalis II. ohne Bedeutung.

2. Was man dem Kaiser Heinrich V. schnöder Weise entzogen hatte, war bereits zweien seiner grossen Vorgänger, dem ersten Kaiser fränkischen Stammes und dem ersten Kaiser deutscher Nation in aller Form bewilligt worden.

Ich vermuthe, dass die Fälschung bald nach dem Jahre 1112 geschmiedet wurde: jedenfalls datirt sie aus einer Zeit, in welcher zwischen Heinrich V. und Calixt II. noch keine Vereinbarung angebahnt oder herbeigeführt worden war. Denn *nach* dem Wormser Concordat wäre das Fälschungs-Unternehmen zwecklos gewesen.

Von hoher Wichtigkeit ist der Umstand, dass der Kernsatz, auf welchen es dem Regalismus vorzugsweise ankam, uns in sämmtlichen Redactionen der 2 Fälschungsgruppen begegnet: (Siehe beiliegende Tabelle.)

Wenn wir daran festhalten, dass die Fälschungen gegen das Concil von 1112 und gegen Paschalis, welcher seine eigene Festsetzung anullirt hatte, gerichtet waren, so erklären sich einige wunderliche Einzelheiten in dem Privileg für Otto I. In dem Text der M. G., welchen ich für den ursprünglichen erachte, heisst es: »Idcirco ad exemplum beati Hadriani sedis apostolicae episcopi, cujus vitam et actionem satis discretam audivimus et rationabilem admodum in suis spiritualibus sanctionibus recognovimus« etc. Dass ein Papst sich in einer derartigen Weise amtlich über einen seiner Vorgänger nicht äussert, ist klar: schon dieser eine Passus müsste auch die Vorurtheilsvollsten überzeugen, dass das Elaborat unächt ist. Was mag sich denn aber der Falsarius gedacht haben, als er jene unqualificirbare Floskel niederschrieb?

Ich denke mir die Sache so. Der regalistische Verfasser, aufs Höchste erbittert durch den Widerruf Paschalis' II., wollte sich wenigstens indirekt an demselben rächen. Indem er Leo VIII. das (allerdings sonderbar genug formulirte) Lob Hadrian's I. in den Mund legte, wollte er ausdrücken, dass Paschalis im Gegensatz zu dem Zeitgenossen Karl's des Grossen »indiscret« und »irrationell« gehandelt habe.

Dazu kommt ein nicht minder befremdender Passus. Leo VIII. spricht zu Otto I.: »Convenit apostolico moderamine pollentibus benivola compassione succurrere et poscentum animis alacri devotione praebere assensum. — Atque ideo, quia juste et rationabiliter vestra humilitate nostro apostolatui humiliter postulastis, quatenus« etc. Warum wird hier die »demüthige« Bitte Otto's so demonstrativ hervorgehoben? Ich vermuthe, der unglückliche Paschalis sollte (natürlich wieder indirect) verhöhnt werden. Heinrich V. hat im April 1111 kein demüthiges Gesuch vorgetragen, sondern den Papst mit Gewalt gezwungen. Des Gegensatzes wegen lässt der Fälscher den Papst Leo anerkennen, wie loyal und bescheiden das Auftreten Otto's gewesen.

Das Privilegium Hadrian's I.	Das Privilegium Leo's VIII.		
	M. G.	Pannormia.	Trier'scher Codex.
Insuper archiepiscopos et episcopos per singulas provincias ab eo investituram accipere (Adrianus) definivit, et ut, nisi a rege laudetur et investiatur episcopus a nemine consecretur[120].	Quodsi a clero et populo quis eligatur, nisi a supradicto rege laudetur et investiatur, a nemine consecretur.	Quodsi a clero et populo quis eligatur, nisi a supradicto rege laudetur et investiatur, non consecretur.	Sed si a cuncto populo et clero quis eligitur episcopus, nisi primum ante conspectum principis ducatur et ab eo laudetur, et investituram susceperit, non consecretur.

[120]) Während in den 3 Versionen des Leo'schen Privilegs hervorgehoben wird, dass der zu Investirende vom Klerus und Volk zu wählen sei, finden wir dies in der Hadrian'schen Concession nicht ausgedrückt.

Ist in den Fälschungen die Convention und das Privilegium von 1111 benutzt worden, so scheint man sich auch bei der Fixirung der Strafbestimmungen und Strafandrohungen an das gedachte Privileg Paschalis' II. einigermaassen angelehnt zu haben, wie aus folgender Zusammenstellung erkennbar wird:

Privilegium Paschalis' II.	Hadrian's Privilegium.	Leo's Privilegium.		
		M. G.	Pannormia.	Trier'scher Codex.
Si qua igitur ecclesiastica saecularisve persona hanc nostrae concessionis paginam sciens, contra eam temerario ausu venire temptaverit, anathematis vinculo, nisi resipuerit, innodetur honorisque ac dignitatis periculum patiatur. Observantes autem misericordia divina custodiat et personam potestatemque suam ad honorem et gloriam suam feliciter imperare concedat.	Quicunque contra hoc decretum esset, anathematis vinculo eum innodavit, et nisi resipisceret, bona ejus publicari praecepit.	Temerator — sciat, se — sub anathematis vinculo emersurum, ac per hoc excommunicationi universalis ecclesiae omnisque populi christiani subjacere decrevimus. Insuper, nisi a malo resipuerit irrevocabili exilio puniatur vel ultimis suppliciis feriatur. Qui vero pio intuitu cunctorum observator in omnibus extiterit, benedictionis gratiam vitamque aeternam cum omnibus sanctis sine fine habere mereatur in saecula saeculorum. Amen, Amen, Amen.	Si quis contra hanc apostolicam auctoritatem aliquid moliatur, hunc excommunicationi subjacere decernimus, et nisi resipuerit, irrevocabili exilio puniri vel ultimis suppliciis feriri.	Si quispiam hominum in quoquam horum, quae nostra in hoc concilio sanxerunt decreta, temerator repertus fuerit, aut quid contempserit vel contradixerit, sciat se in iram beati Petri principis apostolorum omniumque praedecessorum et nostram casurum.

Bei dieser Gelegenheit sei mir gestattet, auf die sogen. Cessions-Urkunde Leo's VIII. (M. G. Leges II, 6, S. 164 ff.) einen Blick zu werfen. Auch dieses unächte Elaborat ist meiner Ueberzeugung nach in der Zeit Paschalis' II. entstanden und durch dessen Auftreten provocirt worden. Der gedachte Papst hatte im Februar 1111 in Sutri die Bereitwilligkeit dargethan, auf die Kirchengüter zu verzichten, damit die freie kirchliche Besetzung der Bisthümer gerettet würde: — dieses Factum dürfte einem Regalisten den Einfall eingegeben haben, ein Document zu erfinden, in welchem dem Kaiser Otto die cessio donationum Romanae ecclesiae zu Theil wird.

Obendrein enthält die Cession einige Anklänge an das Februar-Privileg v. 1111 u. einen bald darauf verfassten Brief Heinrich's V.:

Privilegium von 1111. (Watterich II, 56.)	Brief Heinrich's V. an die Stadt Parma (M. Bamb. S. 270).	Cessionsurkunde Leo's VIII.
Tibi — Heinrice rex — et regno regalia illa dimittenda praecipimus, quae ad regnum tempore Caroli, Ludovici, Heinrici et ceterorum praedecessorum tuorum manifeste pertinebant.	(Papa) subjunxit — omnia praedia et regalia, quae a Karolo et Ludovico Ottone et Heinrico aliisque suis praedecessoribus ecclesiis collata sunt, sibi et suis successoribus recipiat et detineat.	Quod — Karolus — nec non Pipinus de regalibus rebus hujus regni Italiae tribuerunt in sancta Romana ecclesia — haec omnia largimur ac desinimus atque transactamus vobis Ottoni imperatori — Praedictas autem donationes, quas hic specialiter nominabimus, perpetualiter in regalibus rebus subjicere volumus per nostram apostolicam traditionem.

Kehren wir zu unserem Thema zurück.

Wurde die Relation über Hadrian I. früher als die angebliche Urkunde Leo's VIII. concipirt? Diese Frage lässt

sich mit Sicherheit nicht beantworten. Bernheim S. 633 ff. hält das Document Leo's für älter: ich hingegen möchte der Erzählung über das Jahr 774 die Priorität einräumen. Karl der Grosse war eine Persönlichkeit, welche Otto I. an historischer Bedeutung überragte, also wird man zunächst an Karl gedacht haben. Da ferner nach dem betreffenden Elaborate nur der Person Karl's des Grossen Vortheile bewilligt wurden, so hat der Autor der auf Leo's VIII. Namen lautenden Urkunde wohl eine Ergänzung anbringen wollen, indem er ausser Otto selbst auch dessen Nachfolger berücksichtigte. Endlich bieten auch die Strafandrohungen in der oben erwähnten Urkunde gegenüber der Relation über Karl eine Steigerung dar: Hadrian bestimmt als Strafe bloss die Vermögensconfiscation, wogegen die zwei ersten Redactionen des Leo'schen Documents den Uebertretern das Exil und die Todesstrafe androhen.

Der Trierer Codex ist übrigens seinen eigenen Weg gegangen und beschränkt sich darauf, den Zorn des heiligen Petrus walten zu lassen.

Einige Mittheilungen deutscher und italienischer Quellen erwecken auf den ersten Blick den Eindruck, als ob die in Rede stehenden Fälschungen bereits vor den Jahren 1111 und 1112 bekannt gewesen und von Seiten des deutschen Hofes angerufen worden wären: nach diesem Eindrucke haben Manche (z. B. Giesebrecht K. G. III S. 779, 1194) die Abfassungszeit der falschen Documente bestimmen wollen. Ich hoffe nachzuweisen, dass bei genauer Betrachtung der Schein schwindet, und dass die von mir vertretene Ansicht durch die bezüglichen Quellenzeugnisse nicht erschüttert wird.

Schon am Ende des 11. Jahrhunderts und namentlich beim Beginne des Conflicts zwischen Heinrich V. und Paschalis II. wurde von den Regalisten mit Eifer betont, dass die Investitur ein uraltes Recht sei, welches seit früher Zeit den deutschen Königen zugestanden habe: deshalb müsse Paschalis dem Beispiel seiner päpstlichen Vorgänger gemäss dies Recht respectiren. In gleichem Sinne

äusserte sich die deutsche Gesandtschaft, welche unter Führung des Erzbischofs Balduin von Trier 1107 in Chalons mit dem Papst im Namen Heinrich's verhandeln sollte. Einen Bericht über diesen Vorgang liefert Suger (Vita Ludwig's VI. von Frankreich, Watterich II S. 42), wonach Balduin in seiner Ansprache das königliche Recht sogar bis auf Gregor I. den Grossen zurückgeführt hätte: »Temporibus antecessorum vestrorum sanctorum apostolicorum virorum, magni Gregorii et aliorum hoc ad jus imperii pertinere dignoscitur, ut in episcoporum electione hic ordo servetur«[121]). Wie sich aber auch Balduin ausgedrückt haben mag, wir dürfen als sicher annehmen, dass er sich nicht auf die uns vorliegenden Fälschungen stützte. — Wenn Ekkehard M. G. VI S. 242 von Heinrich V. sagt: »legatos honorabiles ad apostolicum transmisit, per quos tam ipsi quam universae synodo potestatem constituendorum episcoporum privilegiis apostolicis Karolo imperatori concessam notificaret:« so ist dies wohl auf die in Chalons stattgehabte Begegnung zu beziehen[122]). Dass die Gesandten dem Papste eine schriftliche Urkunde vorgelegt hätten, wird nicht gesagt: es kommt hier nur die vorhin beleuchtete regalistische Behauptung zur Geltung und zwar mit specieller Hinweisung auf Karl den Grossen, während bei Suger Gregor der Grosse namhaft gemacht wird.

Als nun das verhängnissvolle Jahr 1111 eintrat, begründete Heinrich V. seinen Anspruch ganz in der Weise der Regalisten. Er stützte sich weder auf ein Privileg Hadrian's I. noch auf ein Decret Leo's VIII., sondern behauptete ganz generell, dass von der Zeit Karl's des Grossen an die Päpste überhaupt die Investitur concredirt hätten. Das geht hervor aus dem oben citirten Schreiben an die Stadt Parma vom Februar 1111 (M. Bamb. S. 269), in welchem dem Papste Paschalis folgender Vorwurf gemacht wird: »Regno nostro a Karolo trecentis et eo amplius annis et sub sexaginta

[121]) Die auf den mitgetheilten Passus folgende Darstellung des deutschen Besetzungsverfahrens ist irrig, und darf wohl auf die Unkenntniss Suger's zurückgeführt werden, wie Hefele C. G. V., S. 258 und Hinschius II, S. 540, N. 5 mit Recht annehmen.

[122]) Vgl. Hefele a. a. O., S. 259 und Bernheim S. 636.

tribus apostolicis investituras episcopatuum eorundem auctoritate et privilegiorum firmitate tenenti absque omni audientia volebat auferre.«

Im April 1111 musste dann der unglückliche Paschalis in das ihm gewaltsam abgerungene Investiturprivileg eine ähnliche regalistische Phrase aufnehmen: »Illam igitur dignitatis praerogativam, quam praedecessores nostri praedecessoribus tuis, catholicis imperatoribus concesserunt et privilegiorum paginis confirmaverunt, nos quoque dilectioni tuae concedimus et praesentis privilegii forma confirmamus, ut regni tui episcopis vel abbatibus, libere praeter simoniam et violentiam electis, investituram virgae et annuli conferas.«

Wie stellte sich nun die Lateransynode von 1112 zu der generellen und unsubstantiirten Behauptung, welche der Papst in Folge des Zwanges dem Privilegium einverleibt hatte? Die Synodalen ignorirten dieselbe, betrachteten sie für nicht existirend. Das durften sie, weil keine speciellen Urkunden vorlagen. Wären dagegen im März 1112 die falschen Documente für Karl den Grossen u. Otto I. von den Regalisten zur Motivirung der Investitur angezogen worden, so hätte das Concil nicht schweigen können. Es wäre dann dringend erforderlich gewesen, jener Falsa zu gedenken und deren Unächtheit zu constatiren.

Nach Maassgabe des Entwickelten sind denn auch die regalistischen Andeutungen einiger älterer Berichterstatter zu beurtheilen, insbesondere Wido's von Ferrara und Landulf's. Der erste sagt (M. G. XII. S. 177):

»Unde succedentibus postea temporibus salubriter est a posteris Romanae sedis episcopis institutum et imperatoribus concessum, ut investituram habeant. — Hanc concessionem Adrianus Karolo, Leo III. Ludovico aliique vero Romani pontifices aliis atque aliis imperatoribus confirmarunt«; er reproducirt also die besprochene generelle Behauptung, und greift nur beispielsweise die für Karl den Grossen und Ludwig den Frommen bestimmten Concessionen heraus. Wenn Panzer, Wido S. 38, von der falschen Voraussetzung, Wido habe die zwei Fälschungen gekannt, ausgehend, meint, dass derselbe die Concession Leo III. mit dem unächten Decrete Leo's VIII. verwechselt habe, so ist das ganz willkürlich.

Während aber Wido eine ganze Reihe päpstlicher Investiturprivilegien statuirt, begnügt sich Landulf M. G. VIII. S. 49, der Karl dem Grossen gewährten Concession zu gedenken: »Eugenius invenit apostolicum Hadrianum, qui primus annulos et virgas ad investiendos episcopatus Karloni donavit.«

Von den älteren Autoren, welche die zwei Fälschungen (oder eine derselben) gekannt und zu Gunsten der Investitur verwerthet haben, sind drei namhaft zu machen, Wilhelm v. Malmesbury, die Verfasser der Annales Romani und des Tractatus de investitura.

a. Der Erstgenannte (Gesta rerum Anglorum M. G. X. S. 470) liefert eine fabulöse Darstellung der 1046 unter Heinrich III. abgehaltenen Synode von Sutri, und legt dabei dem Papste Gregor VI. Folgendes in den Mund: »Laudatus est olim praedicandae memoriae praedecessor noster Adrianus primus, quod investituras ecclesiarum Karolo magno concesserit, ita, ut nullus electus consecraretur ab episcopo, nisi prius a rege insigniretur et annulo et baculo: contra laudatur in nostri saeculi pontificibus, quod has donationes tulerunt principibus.«

b. In die Annales Romani, welche, wie wir im Abschnitt I. und VI. sahen, über die Ernennung Clemens' II. und die Ertheilung des Patriciates an Heinrich III. zuverlässige Nachrichten bringen, sind durch eine spätere ungeschickte Hand verkehrte Zusätze eingefügt worden. Auf den oben S. 47 abgedruckten, mit: »in capite posuit suo« abschliessenden Passus folgt Nachstehendes: »(Romani) ordinationem ei (d. h. Heinrich III.) concesserunt episcoporum regalia habentium, ut a nemine consecretur nisi prius a rege investiatur.«

c. Der Tractatus de investitura (Goldast S. 226 ff.), dessen Autor die 2 Fälschungen kennt, schliesst mit folgender Wendung:

> »Ex quo cum Imperium Romanorum Carolo Magno acclamatum est, sunt anni trecenti et novem. Est autem annus praesens MCVIII, quando ultimum pascha fuit ab incarnatione Domini secundum cyclum Dionysii.«

Mit Recht hat schon Ewald S. 41 diese mit so viel Pathos vorgebrachte weitschweifige Fixirung für verdächtig angesehen: unzweifelhaft wollte der Verfasser oder wer sonst den Satz hinzugeschrieben hat, über den richtigen Zeitpunkt der

Abfassung, welche erst nach dem Lateranconcil von 1112 stattgefunden haben kann, täuschen.

In dem Tractate, welcher u. A. annimmt, dass Gregor I. das Investiturrecht an Theodorich, Theodobert und Brunhild verliehen habe, und dass auch seitens der fränkischen Majores domus eine gleiche Befugniss geübt worden, wird erzählt von der angeblich unter Hadrian I. abgehaltenen Synode:

»Adrianus papa, collaudantibus Romanis et plena synodo, primatum, archiepiscoporum, episcoporum, abbatum, ducum et principum acclamante Carolo Magno, ejusque successoribus futuris imperatoribus sub anathemate investituras episcoporum determinavit, ut non consecretur episcopus, qui per regem vel imperatorem non introierit pure et integre. — In hac concessione continentur regales abbatiae et praeposituræ.«

Abgesehen von einigen Ausschmückungen in Betreff der Theilnehmer fällt es auf, dass die Verleihung nicht bloss Karl dem Grossen, sondern auch seinen Nachfolgern zu Gute kommt. Neu ist ferner die Einschiebung der praepositurae, während von den Abteien bereits im Privilegium Paschalis' II. die Rede war. Ausser der Relation über Hadrian's Synode kennt der Verfasser des Tractats auch das Privilegium Leo's VIII. und verknüpft mit dessen Erwähnung die oben gekennzeichnete generelle Behauptung der Regalisten: »Papa Leo primo Ottoni, aliique plures pontifices Romani idem confirmaverunt sub anathemate regibus et imperatoribus.«

B.

Der eigentliche Zweck der zwei Fälschungen war, wie gezeigt worden, zu Gunsten der Investitur eine Lanze zu brechen. Daneben wurden aber auch andere Gegenstände behandelt, — vielleicht um die principielle Tendenz zu verhüllen oder unkenntlich zu machen.

Die Relation über Hadrian's Synode beschränkt sich in dieser Beziehung auf die kurze Erwähnung der ordinatio papae und des Patriciats, wogegen die Leo'sche Urkunde noch andere königliche Rechte zur Sprache bringt. Die beiden älteren Texte derselben (M. G. und Pannormia) halten in der Dar-

stellung immerhin noch ein gewisses Maass ein. Der Triersche Codex aber leidet an unerträglicher Breite und ist mit einer Menge Allotria angefüllt. In den ersten Sätzen lehnt sich das durch und durch corrupte Elaborat (welches bei Floss S. 147 ff. nicht weniger als 19 Druckseiten einnimmt) an die ursprüngliche Version an, entfernt sich aber später gänzlich von derselben, um sich in bizarren Erzählungen und überflüssigen theologisch-exegetischen Stilübungen zu ergehen. Wir erfahren zunächst, dass Karl der Grosse in Rom erscheint, von dem römischen Klerus und Volke zum Patricius ernannt wird, und den Longobardenkönig Desiderius unterwirft. Dann schildert der Autor das Auftreten Otto's I. in Rom, wobei er von Leo VIII. wie von einer dritten Person spricht: endlich aber lässt er den Papst als Aussteller der Urkunde entwickeln, was der Kaiser und König thun darf und was den Römern verboten ist.

Ich theile jetzt die auf die ordinatio papae und den Pariciat bezüglichen Stellen der vier Formationen mit:

Das Privilegium

Hadrian's Synode.	M. G.
Adrianus papa Romam venire Karolum regem ad defendendas res ecclesiae postulavit. Karolus vero Romam veniens Papiam obsedit, ibique relicto exercitu in sancta resurrectione ab Adriano papa honorifice susceptus est.	Convenit apostolico moderamine pollentibus benivola compassione et poscentum animis alacri devotione praebere assensum. Ex hoc enim potissimum praemium apud conditorem omnium depromitur Deum, quandoque omnem clerum et omnem populum asserimus esse concordem, et ad meliorem fuerit sine dubio statum perductus. Atque ideo,
Post sanctam vero resurrectionem reversus Papiam cepit Desiderium regem: deinde Romam	quia juste et rationabiliter
reversus	vestra humilitate — postulastis,
constituit ibi synodum cum Adriano papa	quatenus gratulantes peragamus [123]) sanctam synodum,
in patriarchio	nostro consilio congregatam patriarchio Lateranensi in eccle-
Lateranensi in ecclesia s. Salvatoris, quae synodus celebrata est a CLIII episcopis religiosis et abbatibus.	sia sancti Salvatoris constitutam, (a) [124]) compluribus viris catholicis episcopis et abbatibus insuper judicibus ac legis doctoribus promulgantibus, qualiter quiete ac pacifice stare ac vivere valeamus, praesentibus omnibus et singulis regionibus hujus almae urbis Romae, ac ex omnibus ordinibus cleri et populi, asserentibus et confirmantibus per omnia, haeresi et altercatione et omni

[123]) Wenn man das Textwort »peragentes« festhält, so lässt sich keine befriedigende Construction herstellen. Deshalb glaubte ich dafür »peragamus« setzen zu müssen.

[124]) Die Partikel: a ist zu tilgen.

Leo's VIII.

Pannormia.	Trierer Codex.
In synodo congregata Romae in ecclesia s. Salvatoris.	Convenit apostolico moderamine pollentibus benivola compassione succurrere, et poscentium animis alacri devotione impertiri adsensum. Ex hoc enim lucri potissimum praemium apud conditorem omnium reponitur Deum, quando cunctus populus Romanus et clerus ad meliorem fuerint sine dubio statum perducti. Adque ideo, quia juste et rationabiliter vestra humilitas nostrum apostolatum humiliter postulavit, quatenus romani error destrueretur imperii, idcirco nos ratio hujus concilii synodalis promere persuasit, quod in sequenti libere praecipiendo docuerimus.

Hadrian's Synode.

Adrianus autem papa cum universa synodo tradiderunt Karolo jus et potestatem eligendi pontificem et ordinandi apostolicam sedem. Dignitatem quoque patriciatus ei concesserunt. Insuper archiepiscopos et episcopos per singulas provincias ab eo investituram accipere definivit.

Das Privilegium M. G.

errore expulso, quoniam nimis his temporibus error ex hoc crescebat: decernimus tam de Romano imperio, quam de apostolica sede ac dignitate patriciatus quam de investitura. Idcirco ad exemplum beati Adriani sedis apostolicae episcopi, qui ejusmodi sanctam synodum constituit, et domno Karolo victoriosissimo regi Francorum ac Longobardorum, ac patricio Romanorum, patriciatus dignitatem ac ordinationem apostolicae sedis et episcopatuum concessit: nos quoque Leo servus servorum Dei episcopus simul cum cuncto clero et universo populo Romano omnibus ordinibus hujus almae Urbis, sicut in ipsis conscriptis apparet, constituimus, confirmamus, corroboramus et per nostram auctoritatem concessimus atque largimur domno Ottoni primo, Teutonico regi, dilectissimo spirituali in Christo filio nostro, ejusque successoribus hujus regni Italiae in perpetuum, tam sibi facultatem successorem eligendi, quam summae sedis apostolicae pontificem ordinandi ac per hoc archiepiscopos seu episcopos ut ipsi

Leo's VIII.

Pannormia.

Ad exemplum beati Adriani apostolicae sedis antistitis,

qui domino Karolo victoriosissimo regi Francorum ac Longobardorum patriciatus dignitatem ac ordinationem apostolicae sedis et investituras episcoporum concessit: ego quoque Leo, servus servorum Dei

cum cuncto clero et Romano populo

constituimus, confirmamus et corroboramus et per nostram apostolicam auctoritatem concedimus atque largimur domino Ottoni primo, regi Teutonicorum, ejusque successoribus hujus regni Italiae in perpetuum sibi facultatem eligendi successorem atque summae sedis apostolicae pontificem ordinandi ac per hoc archiepiscopos seu

Trierer Codex.

— Cuncti enim novimus, quod non est novi juris, ut rex romanum gubernans imperium sanctae sedis apostolicae pontificem eligere et ordinare debeat. — Postquam vero Romanorum cognovimus pravitates, et quia se suo jure privarunt, tunc per nostram apostolicam auctoritatem illas pravitates omnino delendas esse decernimus, ut nullam ambitio populi pontificis habeat electionem, neque quid in commune in regum successione, nec in patriciatus dignitate eos aspirare sancimus. — Sic ergo populus Romanus, postquam se suo jure privarunt, nunquam illud omnino repetere possunt, ideoque neque usum electionis apostolicae sedis neque patriciatus vel regiae potestatis eos expetere

Das Privilegium

Hadrian's Synode.	M. G.
	tamen ab eo investituram suscipiant et consecrationem recipiant undecunque pertinuerit exceptis his, quos imperator pontifici et archiepiscopis concessit. Ita demum asserimus, ut nemo deinceps, cujusque gradus — eligendi regem vel patricium sive pontificem summae sedis apostolicae aut quemcunque episcoporum vel ordinandi habeat facultatem: sed soli regi Romani imperii hanc reverentiae tribuimus facultatem, absque omni pecunia haec omnia superius disponenda: et ut ipse sit rex et patricius.

Leo's VIII.

Pannormia.	Trierer Codex.
episcopos, ut ipsi ab eo inve-	posse decrevimus, sed solus
stituram accipiant et conse-	rex romani imperii
crationem, unde debent exceptis	
his quos imperator pontifici	
et archiepiscopis concessit:	summae sedis
et ut nemo deinceps cujusque	
dignitatis vel religionis eligendi	apostolicae
vel *patricium* vel pontifi-	pontificem eligendi ac ordinandi
cem summae sedis apostolicae	facultatem habere sancimus et
aut quemcumque episcopum	per nostram apostolicam sta-
ordinandi habeat facultatem	tuimus auctoritatem.
absque consensu ipsius impera-	
toris (quod tamen fiat sine	
pecunia) *et ut ipse sit pa-*	
tricius et rex.	

1. Was zunächst die ordinatio papae betrifft, so hat man dieselbe zur Füllung oder Staffage herangezogen, zugleich aber im Interesse der Investitur der Bischöfe verwerthen wollen. Dies letztere Moment tritt in den beiden älteren Fassungen der Leo'schen Urkunde klar hervor: »largimur — Ottoni — facultatem summae sedis apostolicae pontificem ordinandi ac per hoc archiepiscopos seu episcopos, ut ipsi tamen ab eo investituram suscipiant«. Die ordinatio papae ist gewissermaassen die Grundlage für die ordinatio episcoporum. Darf der Kaiser Päpste ernennen, so soll er um so mehr befugt sein, Bischöfe einzusetzen und zu investiren.

Sehr merkwürdige Dinge lesen wir in den Annales Romani. Zunächst gewähren die Römer als solche (ohne Unterschied von Klerus und Laien) dem zum Patricius proclamirten Kaiser Heinrich III. die ordinatio papae: dann tritt speciell der neue Papst Clemens II. auf, um unter Zustimmung der Anwesenden dem Kaiser-Patricius nach dem Muster älterer Privilegien die weitreichendsten Rechte zu ertheilen oder zu bestätigen:

> »(Romani) ordinationem pontificum ei concesserunt et episcoporum regalia habentium, ut a nemine consecretur, nisi prius a rege investiatur. Et almus pontifex (d. h. Clemens II.) una cum Romanis religiosis patribus, sicut sanctus Adrianus papa et alii pontifices confirmaverunt per privilegii detestationem, sic per privilegii detestationem in potestate regis Heinrici, qui in praesentia habetur, et futurorum regum patriciatum et cetera, ut supradictum est, sancivit, confirmavit et posuit«.

Gfrörer, welcher unbegreiflicher Weise die falschen Privilegien Hadrian's und Leo's für ächt hält, nimmt auf Grund der monströsen Fabel des römischen Annalisten an, Clemens II. habe in der That die betreffenden Concessionen an Heinrich III. ertheilt, und häuft in Folge dessen auf den Papst Schimpf und Schande[125]). Aber selbst Wattenbach (Papstthum S. 109)

[125]) Vgl. Bd. VI., S. 521: »Clemens II. musste, weil des Königs Geschöpf, gewähren, was der Gebieter heischte. Wenn je die Geisteskräfte des Bamberger's Suidger in Ordnung waren, hat er schon in der ersten Stunde seines Papstthums einen Vorschmack davon erhalten, dass er nicht ein Apostolicus, sondern ein Sklave, und überdies ein Verräther nicht nur der Kirche, sondern auch der politischen Freiheit seines Vaterlandes sei.“ (!!)

hat sich durch die Annales verführen lassen, folgende grundlose Behauptung aufzustellen: »Ausdrücklich wurde die Befugniss, den Papst und die Bischöfe seines Reiches einzusetzen, Heinrich III. zugesichert von dem neuen Papste, dem Bischof Suidger von Bamberg, der sich Clemens II. nannte.«

Wesentlich abweichend von den Annales Romani operirt der Tractat de investitura S. 227. Nachdem hervorgehoben wurde, dass Hadrian auf der Synode Karl dem Grossen den Patriciat ertheilt habe, heisst es: (Adrianus Carolo Magno) »per se vel per nuntios suos confirmationem in electione et in consecratione Romani pontificis concessit«. Auf diesen Passus lege ich grosses Gewicht. Der Autor, welcher die Fälschungen kannte und benutzte, hielt es nicht für angezeigt, die ordinatio papae aus denselben herüber zu nehmen. Warum strich er das Ernennungsrecht und substituirte dafür eine blosse Bestätigung der Wahl? Offenbar, weil er in einer Zeit lebte, in welcher die ordinatio papae, wie Heinrich III. sie geübt und wie Heinrich IV. sie wenigstens versucht hatte, zu einer Antiquität geworden war. So erklärt sich am einfachsten die Abweichung des Tractats von der ursprünglichen pomphaften Fassung der früheren Fälschungen.

Im Gegensatz zu der von mir vertretenen Anschauung, dass die ordinatio papae in den Fälschungen nur eine Nebenrolle spiele[126]), und dass deren beiläufige Einschaltung keinen praktischen Zweck haben konnte, meint Bernheim S. 628 unter Zustimmung von Scheffer S. 614, man habe die Documente gerade deshalb geschmiedet, um das kaiserliche oder königliche Recht, Päpste zu ernennen, zur Geltung zu bringen. Die Fälschungen datirten aus der Zeit Heinrich's IV. und hätten beabsichtigt, die Erhebung Wibert's zum Papste zu rechtfertigen.

Abgesehen von dem, was oben über den Zeitpunkt der Fälschungen entwickelt wurde, ist die gedachte Annahme schon deshalb unmöglich, weil die Personen, welche ein besonderes Interesse haben mussten, eine klare Fixirung der ordinatio papae zu verwerthen, von den zwei Privilegien nicht

[126]) Ganz incorrect und unvollständig sind auch die Ueberschriften von c. 22 und c. 23 D. 63, welche, ohne auf die Investitur einzugehen den Inhalt der Elaborate so skizziren: »Imperator jus habet eligendi pontificem« und: »Electio Romani pontificis ad jus pertinet imperatoris«,

das Mindeste wissen. Weder in der Synode von Brixen noch in der Correspondenz Wibert's mit Anselm von Lucca finden wir eine Spur von den Concessionen Hadrian's I. und Leo's VIII.: auch Benzo, Beno und die Schrift de papatu waren nicht in der Lage, sich auf dieselben zu berufen.

2. Der zweite Gegenstand, welcher in den Fälschungen zum Ausputz oder zur Abrundung benutzt wurde, ist der Patriciat.

Sämmtliche Formationen trennen den Patriciat von dem kaiserlichen Rechte, die Päpste zu nominiren: so insbesondere die Relation über Hadrian's Synode: »Adrianus — cum universa synodo tradiderunt Karolo jus et potestatem — ordinandi apostolicam sedem. Dignitatem quoque patriciatus ei concesserunt«. Daraus ersieht man, dass nach der Anschauung der betreffenden Autoren die ordinatio papae mit dem Patriciat in keiner Beziehung stand, und dass die Nominationen der Könige und Kaiser ohne Rücksicht auf die Patriciusstellung erfolgten.

Sodann führen die verschiedenen Versionen den Patriciat auf Verleihung des Papstes zurück. Während aber die Relation über die Synode Hadrian's nur von einer der Person Karls des Grossen geltenden Uebertragung weiss, verkündet das Privilegium Leo's die Erblichkeit der dignitas patriciatus, die als Vorstufe zum Kaiserthum gilt.

Von den Verleihungsacten der Jahre 1046 und 1061 haben die Verfasser der Documente wohl kaum etwas gewusst; wenigstens ignoriren sie die ceremoniellen Formen, welche zur Anwendung kamen, als Heinrich III. u. Heinrich IV. zu Patriciern proclamirt wurden. Der Patriciat wird in den Fälschungen ebenso formlos übertragen, wie das Recht Päpste und Bischöfe zu ernennen.

Schliesslich möge noch ein Blick auf die Annales Romani geworfen werden. Heinrich III. wird 1046 von Clemens II. zum Kaiser gekrönt und setzt sich, dem lebhaft kundgegebenen Wunsche der Römer entsprechend, den Patriciusreif auf. Der Mittheilung dieser Thatsachen schliesst sich dann der vorhin sub 1. abgedruckte Passus an, welcher fabelt, dass der Kaiser-Patricius vom Papste Clemens II. obendrein den erblichen Patriciat erhalten habe, dieselbe Würde, welche Karl dem Grossen seitens Hadrian's I. conferirt worden. Durch diese thörichten Zusätze ist die ursprüngliche Darstellung der Annales über das Jahr 1046 recht arg verunstaltet worden.

XVII.
Die Ertheilung der päpstlichen Namen.

Der, wie es scheint, seit 983 aufgekommene Gebrauch, dass die Päpste von dem Zeitpunkte der Uebernahme des Primats ab einen neuen Namen führten, war im 11. Jahrhundert fest begründet und erhielt sich dauernd. Es fragt sich aber: legte der neue Papst sich selbst nach eigenem Ermessen die amtliche Bezeichnung bei, oder wurde ihm der officielle Namen von Dritten gegeben?

Wenn Zöpffel S. 167 sich für die erste Alternative entscheidet, so ist dies mit Bezug auf unsern Zeitraum (1046 bis 1100) durchaus unrichtig. Es lässt sich im Gegentheil nachweisen, dass die Päpste von Clemens II. bis zu Paschalis I. ihre Namen empfangen haben, ohne dass man nach ihren Wünschen gefragt oder von ihnen Vorschläge erbeten hätte. Zwar wird von zweien Päpsten dieser Periode berichtet, dass sie die neue Bezeichnung ausgesucht und sich selbst applicirt hätten; aber diese Angaben sind, wie sich zeigen wird, unwahr und von unlauterer Tendenz dictirt.

Die Namensertheilung ging aus von der Gesammtheit der Wähler oder von einzelnen Wählern, oder auch von dem Fürsten, welcher den Papst eingesetzt hatte. Warum man gerade die betreffenden Bezeichnungen proponirte, wird sich nicht mit voller Sicherheit ermitteln lassen. Wir gewinnen aber aus den Quellen den Eindruck, dass es vielfach üblich war, an die Vorzüge und Eigenschaften des Erwählten anzuknüpfen, sowie auf einen berühmten Vorgänger oder das am Wahltage gefeierte Fest eines Heiligen Bezug zu nehmen.

Betrachten wir die speciellen Facta genauer.

A. Die Zeit Heinrich's III.

Heinrich III. selbst hat dem von ihm ernannten Bischof Suidger den Namen Clemens gegeben. Das bezeugen ausdrücklich Adalbertus Vita Heinrici III. M. G. IV, S. 799:

»quem Heinricus rex — Clementem appellavit«, und Arnulf Gesta episcoporum Mediolanensium M. G. VIII, S. 18: »quem (Heinricus) mutato nomine Clementem vocavit«. Allgemeiner drückt sich aus Leo von Monte Cassino S. 632: »ei — Clemens nomen imponitur«. Man sieht hieraus, was von der kategorischen Behauptung Gfrörer's VI, S. 519, der neue Papst habe erklärt, er werde den Namen Clemens führen, zu halten ist.

Wenn Giesebrecht, K.-G. II, S. 420 meint, König Heinrich III. habe den Papst Clemens I. vor Augen gehabt und den betreffenden Namen ausgewählt, »um an die schönen Anfänge der römischen Kirche zu erinnern, wie sie noch in ihrer ursprünglichen Reinheit strahlte«, so lässt sich hiefür kein Anhaltspunkt auffinden. Dagegen führen uns einige Angaben von Benzo und der Annales Romani auf die richtige Spur. Der erste sagt S. 671 ausdrücklich: »vocatus est Clemens et merito, fuit quippe bonus et benignus«. Die Annalen aber bemerken S. 469: »rex a suo sancto benignoque pontifice coronatus est«. Demgemäss nehme ich mit Steindorff I, S. 315 an, dass die edlen Eigenschaften des neuen Oberhirten zu der Namensertheilung Anlass gaben. Heinrich III. hat übrigens nur dem einen Papst die Bezeichnung gegeben: die 3 andern vom Kaiser ernannten Oberhirten erhielten die Namen von den Römern.

Von dem bisherigen Bischof von Brixen sagen Hermann von Reichenau S. 128 und Bonitho S. 631 übereinstimmend: »quem (Romani) alio nomine Damasum vocaverunt: — Poppo Romae ordinatus mutato nomine Damasus secundus vocatur«. Da Benzo S. 671 von Poppo bemerkt, er sei »literarum scientia dives« gewesen, so hat man demselben vielleicht mit Hinblick auf seinen gelehrten Vorgänger Damasus I. die gleiche Bezeichnung zuerkannt (s. auch Baxmann II. S. 212).

Brun von Toul empfing seinen neuen Namen ebenfalls in Rom, und zwar bei der Inthronisation. Darüber äussern sich Bruno von Segni S. 97: »in beati Petri apostoli cathedram elevatus, divina, ut opinor, operante providentia mutato nomine Leo vocatus est«: Anselm an S. Remi S. 114: »(Bruno) inthronizatur et Leo papa Romano more nuncupatur«.

Einen andern Zeitpunkt statuirt Bonitho. Indem er in Rom eine Wahl stattfinden lässt, welche die kaiserliche Ernennung unwirksam machen sollte, erzählt er, dass die Namensgebung bereits bei dem Wahlakt, also vor der Inthronisation erfolgt sei. Nachdem die Geistlichkeit auf die Ansprache Bruno's erwidert hat: »haec fuit causa te vocandi, ut te nobis eligeremus pontificem«, ruft der Archidiacon ex more: »domnum Leonem[127]) pontificem sanctus Petrus elegit«.

Sehr instructiv ist die Redeweise, deren sich Leo von Monte Cassino S. 683 bei Schilderung des bezüglichen Vorgangs bedient: »Romani (Brunonem) Leonem papam vocari decernunt«: auch sonst finden wir bei dem Chronisten entsprechende Wendungen. Die Römer bestimmen also, wie der neue Papst heissen solle. Dass man vor dem »decretum« die Frage gestellt hätte, welchen Namen der Oberhirt zu führen wünsche, wäre eine höchst willkürliche Supposition.

Warum wurde der frühere Bischof Brun als Papst »Leo« genannt? Hierauf giebt der Biograph Wibert von Toul S. 152 die richtige Antwort: »Hic Deo devotissimus mores et vitam Magni Leonis imitatus, cujus et vocabulo fuerit insignitus«. Die Römer dachten an Leo I.: gerade weil der neue Papst so demüthig und anspruchslos auftrat, erwarteten sie, dass sein Pontificat ein bedeutsames, glänzendes, des grossen Leo würdiges sein werde[128]).

Im Widerspruch mit der Wibert'schen Angabe erklärt Steindorff II, S. 71, 72 die Bezeichnung Leo IX. für eine »officielle«, unter welcher sich Brun dem ersten Papste, der

[127]) In der entsprechenden Stelle des Codex Vaticanus S. 102 wird auffallenderweise von der Namensänderung keine Notiz genommen. Der Archidiacon ruft: »dominum Brunonem beatus Petrus elegit.«

[128]) Nachdem Wibert die Namensbedeutung erklärt hat, fährt er fort »imo leonem de tribu Juda pro posse secutus, omnibus exemplum bene vivendi fiebat.« Wenn Bruno von Segni S. 97, die aus der Offenbarung Johannis c. 5 v. 5 entlehnte, auf Christus zu beziehende Bezeichnung mit der Namensänderung von 1049 in Verbindung bringen will: »divina ut opinor, operante providentia mutato nomine Leo vocatus est. Vicerat enim Leo de tribu Judas, a quo iste Leo originem ducens, factus fortissimus bestiarum« etc.; so ist das eine rein subjective Vorstellung.

in der Ottonischen Periode unter kaiserlicher Autorität gewählt wurde, angereiht habe. Es fehlt aber jeder Anhalt für die Annahme, dass Heinrich III. den Namen bestimmt oder auf dessen Ertheilung Einfluss geübt habe. Die Römer gingen, wie die obigen Stellen bekunden, ganz autonom vor, und knüpften an Leo den Grossen an, ohne an den fast verschollenen Leo VIII. zu denken.

Was Gebhard von Eichstädt betrifft, so erhielt auch er seinen päpstlichen Namen in Rom (s. Annales Romani S. 470 und Anonymus Haserensis S. 265). Nach Bonitho S. 636 riefen die Kardinalbischöfe bei der Inthronisation den Namen Victor aus: Leo von Monte Cassino aber berichtet S. 687, dass Hildebrand, welcher überhaupt bei der Erhebung Gebhard's die Hauptrolle spielte, auch die neue päpstliche Bezeichnung conferirt habe (»eique Victoris nomen imponens«). Wenn derselbe Chronist ausserdem bemerkt: »erat Gebhardus post imperatorem potentior et ditior cunctis in regno«: so lässt sich hieraus vielleicht schliessen, dass die bedeutende Machtstellung des frühern Bischofs den Anlass zur Wahl des Namens Victor gegeben habe.

Gfrörer, beherrscht von einer unüberwindlichen Abneigung gegen Heinrich III. (brandmarkt er doch B. VI, S. 520 dessen Regiment geradezu als ein »ruchloses« und »heimtückisches«[129]), findet dessen cäsareopapistische Tendenz, die Kirche zur Magd des Staates zu erniedrigen, auch in den von ihm ausgegangenen Bestimmungen über die betreffenden päpstlichen Namen ausgeprägt (s. l. c. S. 585, 593). Die Päpste Clemens II., Damasus II. und Victor II. waren nach Gfrörer's Vorstellung blosse Creaturen Heinrich's und erhielten von dem Machthaber die Bezeichnung, damit erhelle: »es solle eine Zeit repristinirt werden, wo das alte römische Kaiserthum Alles, das Papstthum in politischer Beziehung nichts war«. Dieser Satz wird dann im Einzelnen folgendermaassen illustrirt:

a) »Clemens I. lebte unter Nero«[130]).

[129]) Des Gegensatzes wegen sei darauf hingewiesen, dass Maassen S. 159 Heinrich III. den „nie genug zu preisenden Kaiser" nennt.

[130]) Das klingt ja fast so, als ob Heinrich sich den römischen Tyrannen zum Vorbild erwählt habe!!

b) »Damasus I. wurde durch die gewaltige Faust des Kaisers Valentinian aufrecht erhalten«.

c) »Victor I. dagegen hat, wenn er auch zuerst die Macht der römischen Mutterkirche über die Provinzen des grossen Weltreichs ausdehnte, doch unter den heidnischen Kaisern keine Bedeutung errungen«.

Ueber Leo IX. urtheilt der combinationsselige Autor ganz anders. Leo war keine Creatur des Kaisers; er wollte den »Patriciat« Heinrich's alteriren und zeigen, dass er ein »Kirchenpapst« sei. Die bedeutungsvolle Bezeichnung Leo gab sich der neue »Kirchenpapst« selbst, worin Gfrörer eine »preiswürdige That« erblickt u. dgl. mehr.

B. Die Zeit Heinrich's IV.

Stephan IX. erhielt seinen Namen von den Wählern und zwar, wie Leo von Monte Cassino bemerkt: »quoniam festum sancti Stephani papae eo die celebrabatur« (v. dazu Wattendorff S. 155 N. 1). Dem früheren Bischof Johann von Velletri werden die Adepten der römischen Adelspartei, von welchen einst Benedict IX. erhoben worden, mit Rücksicht auf diesen die Bezeichnung Benedict X. gegeben haben.

Nicolaus II. verdankt seine päpstliche Benennung dem Vorgehen Hildebrand's, wie Bonitho S. 642 meldet. Und zwar wurde nach Bonitho der Name schon bei der Wahl in Siena conferirt, während Leo von Monte Cassino S. 705 die Ertheilung mit der Inthronisation verknüpft. Wenn Hildebrand die Bezeichnung aussuchte (und das ist wahrscheinlich), so wird ihn der Wunsch geleitet haben, dass der neue Papst sich Nicolaus I. zum Vorbilde nehmen möchte.

Auch bei der Namensänderung Anselm's von Lucca hat nach Benzo S. 672 Hildebrand entscheidend eingewirkt. Dachte Hildebrand vielleicht an Alexander I. den Märtyrer, in der Voraussicht, dass dem neuen Papste ein schwerer Kampf, so zu sagen ein unblutiges Martyrium bevorstehe? Petrus Damiani scheint eine solche Vorstellung gehegt zu haben, da er in einem Briefe an Hildebrand und den Cardinal Stephan (Opp. I. S. 33) mit Bezug auf Alexander II. sagt: »Praeterea nunquam hujus nominis pontifex apostolicae sedi praesedisse legitur, nisi solus ille

Martyr insignis, quem quinto loco a beato Petro in ejus cathedra constitutum, per omnia novimus fuisse membra transfixum«. Ganz anders fasst Gfrörer I, S. 640 in einer höchst originellen Lucubration das Verhältniss auf: »Der Papstname, den sich Anselm beilegte, verdient Beachtung. Die drei Kirchenpäpste, welche vor Anselm Petri Stuhl bestiegen, Bruno von Toul, Friedrich von Brabant, Gerhard von Florenz hatten Namen angenommen, welche an die glänzendsten Zeiten des Papstthums erinnerten, oder gar wie Nikolaus nichts als Kämpfe mit den Fürsten weissagten. Anselm dagegen wählte einen unscheinbaren Namen, dessen erster Träger zu den Zeiten der heidnischen Kaiser Trajanus und Hadrianus lebte und fast keine Spur in der Geschichte zurückliess. Indem Anselm öffentlich und feierlich vor aller Welt einen solchen Vorgänger erkor, schien er allen Ansprüchen auf Grösse zu entsagen, und sich freiwillig in die Reihe jener von Heinrich III. eingesetzten Kaiserpäpste Clemens II. und Damasus II. zu stellen«.

Cadalus von Parma wird seinen officiellen Namen Honorius (II.) vom Könige Heinrich IV. in Basel erhalten haben. Meines Wissens ist Bernold S. 428 der Einzige, welcher diese Bezeichnung erwähnt: sonst wurde Cadalus auch von seinen Anhängern und Freunden stets mit seinem Eigennamen genannt, da er »electus« blieb und die römische Inthronisation nicht erlangte.

Ueber die dem bisherigen Kardinal-Archidiacon Hildebrand ertheilte Bezeichnung sagt Bonitho S. 656: »cumque cardinales episcopi sacerdotesque et levitae et sequentis ordinis clerici conclamassent, ut mos est, Gregorium papam sanctus Petrus elegit« etc. Was mag die Römer zu diesem Zuruf bewogen haben? Ich finde hier eine analoge Wiederholung des Vorgangs vom Februar 1049. Bei der Inthronisation Brun's von Toul dachte man an das Pontificat Leo's I. des Grossen: — als Hildebrand erhoben wurde, drängte sich die Erinnerung an Gregor I. den Grossen auf. Die Römer hofften, dass der neue Papst gleich dem verehrungswürdigen Kirchenlehrer eine ruhmreiche Regierung führen werde.

Dass sich die Sache so verhält, erfahren wir von Freunden

wie von Gegnern Gregor's VII. So sagt Paul von Bernried in seiner Biographie (Watterich I, S. 676) »Gregorius VII., super quem vere primi Gregorii requiescit spiritus«. Auf der anderen Seite ist die für die Brixener Synode von 1080 bestimmte Klageschrift (Sudendorf I, S. 33) zu erwähnen, in welcher dem Angeklagten vorgehalten wird: »beatus Gregorius[131]), cujus sine actu nomen geris«. Auch die Wormser Versammlung von 1076 wusste, was der amtliche Name Hildebrand's bedeuten sollte. Wenn jedoch das daselbst concipirte Schreiben Heinrich's betonte: »beatum Gregorium, cujus nomen tibi usurpasti« (M. G. Leges II, S. 47): so war dies einfach unwahr. Um den Papst gehässig zu machen, behauptete man schnöder Weise, derselbe habe sich selbst in seinem Hochmuth und seiner Anmaassung den Namen des heiligen Kirchenlehrers zuerkannt.

Während es keinem Zweifel unterliegt, dass die Römer dem Betheiligten den Namen Gregor octroyirt haben, giebt Otto von Freising (Chronicon S. 244) einen abweichenden, als unglaubwürdig zu verwerfenden Bericht. Otto behauptet nämlich, Hildebrand habe sich den Namen Gregor selbst beigelegt, und zwar, weil er damit seine Sympathie für Gregor VI. ausdrücken und zugleich bekunden wollte, dass er die von Heinrich III. vollzogene Absetzung des Gedachten missbillige. Diese aus der Luft gegriffene Anekdote, welche Hefele C. G. V. S. 3 und Giesebrecht K. G. III S. 240 als historische Relation verwerthen, ist dann von Wattenbach Papstthum S. 130 noch weiter ausgemalt worden. Wattenbach meint, dass Hildebrand durch die tendenziöse Namenswahl den deutschen Hof und das Reich förmlich habe »verhöhnen« wollen. Das ist absolut haltlos. Wenn es dem Kardinal darauf angekommen wäre, durch derartige kleine und unwürdige Experimente den König zu reizen, dann hätte er schon einem der früheren durch seinen Einfluss erhobenen Päpste den Namen »Gregor« appliciren können!

Das Histörchen Otto's von Freising wird dann von Gfrörer VI S. 484 in folgender exorbitanter Weise fructificirt:

[131]) Bekanntlich war es mittelalterlicher Usus, Gregor I. schlechtweg »beatus Gregorius« zu nennen.

»Die Huldigung, welche der grösste aller Päpste den Manen Johann Gratian's (Gregor's VI.), seines Meisters erwies, hat dieser selbst für den Kärnthner Bruno oder Gregor V. an den Tag gelegt. Johann Gratian gab durch die Wahl des Namens zu erkennen, dass er in die Bahn einlenken wolle, welche der von Otto III. ermordete (!) Martyrer vorgezeichnet hatte. Die Zeit einer richtigen Würdigung war für Gregor V. angebrochen«. Dass zu Otto's von Freising Erzählung die oben gedachte Angabe Bonitho's nicht stimmt, hat Gfrörer wohl erkannt: denn Bonitho erklärt ausdrücklich, dass die Römer den päpstlichen Namen conferirt hätten. Anstatt nun der letzteren Relation den Vorzug zu geben, sucht Gfrörer die zwei Zeugnisse zu vereinigen und gewinnt dadurch ein wahrhaft abenteuerliches Resultat: »Bischof Otto von Freising bezeugt, dass der Kardinal aus Achtung für seinen alten Wohlthäter, Papst Gregor VI., der damals aus dem Verzeichnisse der Statthalter Petri gestrichen war, sich den Namen Gregorius VII. beigelegt habe. Da gleichwohl die Aussage Bonitho's, Hildebrand sei unter jenem Namen von den Kardinälen als Papst ausgerufen worden, kaum bezweifelt werden kann, so folgt, dass schon vor der Wahl, ja allem Anschein nach vor dem Tode Alexander's Besprechungen stattgefunden haben, durch welche festgestellt sein muss, dass Hildebrand, sofern die Wahl auf ihn falle, den Namen Gregor annehmen werde« (!!).

Wibert erhielt erst im März 1084 bei der römischen Inthronisation den Namen Clemens (III.), und zwar von Heinrich IV. selbst, wie Benzo S. 669 und die Gesta Trev. (M. G. VIII S. 183) mittheilen. Dass die Erinnerung an den von Heinrich III. eingesetzten Clemens II. auf die Namenswahl geführt hat, wird nicht bestritten werden können. Auf der andern Seite giebt Deusdedit Libellus contra Invasores S. 84 die witzig sein sollende Bemerkung zum Besten, man hätte den Ravennaten Wibert statt »papa Clemens« lieber nennen sollen »papa demens«.

Desiderius wurde nach Petrus von Monte Cassino schon bei der ersten Wahl des Jahres 1086 als Victor (III.) ausgerufen (»Victoris ei nomen imponunt«), obwohl er die päpstliche Würde noch nicht definitiv angenommen hatte. Wie früher bei Gebhard von Eichstädt, so hat man auch bei dem

Abte des mächtigen Klosters Monte Cassino vermuthlich dessen einflussreiche Stellung berücksichtigt. Dafür spricht eine Angabe bei Wilhelm von Malmesbury (M. G. X S. 475). Derselbe reproducirt die falsche Nachricht, dass der sterbende Gregor VII. den Abt zum Nachfolger empfohlen habe, kleidet aber den Vorschlag selbst in folgende treffende Worte: »si vellent hominem in saeculo potentem, eligerent Desiderium abbatem«. Wenn übrigens Hugo von Flavigny S. 466 meldet, Desiderius habe sich selbst den Namen Victor zuerkannt, so ist das eine aus dem Hass des Chronisten erklärliche Lüge, welche ganz auf dem Niveau der in Worms 1076 erhobenen Anklage gegen Gregor VII. steht. Hugo hat sich das mit der Angabe Leo's von Monte Cassino in Widerspruch stehende Histörchen ausgedacht, um den Dünkel des ihm widerwärtigen Papstes vor aller Welt an den Pranger zu stellen.

Gleich Victor erhielten auch Urban II. und Paschalis II. ihre Namen von den Wählern (s. Petrus von Monte Cassino S. 761, Bernold S. 447, Ekkehard S. 218 und Petrus Pisanus bei Watterich II S. 2). Ob und inwiefern man bei diesen Nominationen auf die Päpste Urban I. und Paschalis I. zurückgehen wollte, muss dahin gestellt bleiben.

XVIII.

Rückblick und Schluss.

Es sei mir gestattet, auf die charakteristischen Momente und wichtigsten Thatsachen unseres Zeitraumes nach Maassgabe der gewonnenen Resultate einen betrachtenden Rückblick zu werfen.

1. Heinrich III. hat dem wie auch immer kundgegebenen römischen Wunsche gemäss Clemens II. erhoben und sodann drei andere Päpste ernannt, um den direkten Bitten der Römer zu entsprechen. In der bezüglichen Bitte lag ein stillschweigender specieller Verzicht auf die Ausübung des Wahlrechts im einzelnen Fall (pro hac vice): dagegen hat ein genereller ausdrücklicher Verzicht auf das römische Wahlrecht an sich nicht stattgefunden, so dass den Römern keine Rechtspflicht oblag, Nominationen zu beantragen.

Eine andere das Rechtsgebiet nicht tangirende Frage ist, ob man römischerseits die Bitten gern oder ungern aussprach, ob man sich durch politische Rücksichten leiten liess, ob man der Macht und Ueberlegenheit des Kaisers Rechnung trug. Waren die Römer juristisch nicht verpflichtet, zu bitten, so hatte Heinrich kein Recht, unabhängig von den römischen Anträgen den apostolischen Stuhl zu besetzen oder bei der Besetzung mitzuwirken. Ob der Kaiser daran gedacht oder beabsichtigt hat, ein derartiges Recht zu erwerben oder sich beizulegen, wissen wir nicht. Nur soviel steht fest, dass ihm weder 1046 noch später eine Befugniss übertragen worden ist. Heinrich hat mit den Römern keinen Vertrag geschlossen, und die Römer haben ihm keine juristisch bindende Concession gewährt.

2. Der Umstand, dass Heinrich III. weder für sich noch für seine Nachfolger rücksichtlich der Theilnahme an der Besetzung des päpstlichen Stuhles einen festen Rechtszustand geschaffen hatte, konnte für die Regierung seines Sohnes Heinrich IV. nicht ohne Wirkung blieben. Als Victor II. gestor-

ben war, fanden die Römer keinen Anlass, den jungen König um Ernennungen zu ersuchen, sondern übten ihr Wahlrecht selbstständig aus: wenn für Stephan IX. und Nicolaus II. die nachträgliche königliche Genehmigung extrahirt wurde, so geschah dies aus Opportunitätsrücksichten. Da das Reichsregiment nur mit Missbehagen sich auf die untergeordnete Function des nachträglichen Consentirens beschränkt hatte, gelang es dem Andrängen einer römischen Partei, im Jahre 1061 einen neuen königlichen Nominationsact zu erwirken. Der zum Papst ernannte Bischof Cadalus wäre vielleicht durchgedrungen, wenn nicht der Tag von Kaiserswerth einen Umschwung herbeigeführt hätte. Jedenfalls musste die Creatur der gestürzten Kaiserin Agnes dem neuen Reichsregimente, insbesondere dem Leiter desselben, dem Erzbischof Anno von Köln, sehr unbequem sein: demgemäss wurden Anstalten gemacht, Cadalus zu removiren und dem Erkorenen der römischen Mehrheit, Alexander II. die officielle Anerkennung zuzuwenden. Was Anno in der betreffenden Hinsicht that, geschah aus politischen Motiven, nicht aus Vorliebe für Alexander: und zwar musste dieser seine Comprobation durch offenbare Demüthigungen erkaufen.

Nach Alexander's Tode unterblieb jeder Versuch, den König zur Ernennung eines Papstes zu veranlassen: Rom vollzog ebenso schleunig wie einmüthig die Wahl Gregor's VII. Dem König blieb nichts übrig, als zu approbiren, wie er die Erhebungen Stephan's IX. und Nicolaus' II. nachträglich genehmigt hatte.

Wäre der Friede zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. erhalten worden, so würde die dem Papste ertheilte Anerkennung nicht widerrufen worden sein. Da brach der Conflict aus. Ohne die Folgen zu bedenken, liess der König Gregor VII. tumultuarisch absetzen und erhob in Betreff der Besetzung des apostolischen Stuhles Ansprüche, welche der Begründung entbehrten und undurchführbar waren. Wenn im Januar 1077 eine Verständigung zwischen Heinrich und Gregor erzielt wurde, so war dieselbe mehr scheinbar als reell. Nachdem dann durch den päpstlichen Act von 1080 der Bruch definitiv besiegelt worden, ernannte Heinrich den Erzbischof Wibert von Ravenna motu proprio zum Papste, und wusste denselben

für eine Zeitlang mit knapper Noth den Römern aufzudrängen. Dass die zu Lebzeiten Wibert's eingesetzten drei Nachfolger Gregor's VII. ohne und gegen den Willen des Königs erhoben wurden, lag in der Natur der Sache.

3. Der Patriciat, welchen der eben zum Kaiser gekrönte Heinrich III. von den Römern empfing, war im Grunde nichts als eine inhaltsleere Festgabe, auf welche weder der Kaiser selbst noch die Deutschen irgend ein Gewicht legten. Auch König Heinrich IV. wurde des gleichen Patriciats und der Insignien theilhaft, ohne weiter davon Notiz zu nehmen: obendrein erhielt er den Titel nur in Folge des Vorgehens einer römischen Minderheit.

Etwa 15 Jahre nach dem Baseler Akt tauchte ein Patriciat auf, welcher von dem oben geschilderten wesentlich verschieden war, und den Zweck hatte, den deutschen König auch vor dem Empfang der Kaiserkrone zur Einmischung in römische Angelegenheiten zu autorisiren, wie ja Karl der Grosse bereits als Patricius in Italien eine Machtstellung bekleidet hatte. Heinrich IV. prätendirte in Worms 1076 »Patricius Urbis« zu sein, und als solcher den unrechtmässig eingesetzten Gregor VII. removiren zu dürfen. Später, als Heinrich den Erzbischof Wibert zum Gegenpapste erhoben hatte, um durch ihn zur Kaiserwürde zu gelangen, wurde der Patriciat im Sinne Karls des Grossen wieder angerufen, und zwar von deutschen Regalisten. Diese legten Nachdruck darauf, dass Heinrich als Patricius der Römer in Gemeinschaft mit dem römischen Volke im Jahre 1083 den erledigten päpstlichen Stuhl legitim besetzt habe, so dass Wibert als der ächte Papst anzuerkennen sei.

4. Bei dem Lateranconcil um 1059 muss man das Hauptprincip von den Nebenbestimmungen unterscheiden. Vor Allem wollte das Concil die Besetzung des päpstlichen Stuhles zu einer specifisch römischen Angelegenheit machen und dem Kardinalat die entscheidende Rolle zuerkennen. Kardinalbischöfe und Kardinalkleriker sollten das Wahlkollegium bilden, und zwar mit der Maassgabe, dass die erste Gruppe die Kandidatur vorschlüge. Obwohl das neue Privileg auf den zwei nächsten Lateransynoden eingeschärft wurde, so kam es doch niemals zur praktischen Anwendung, sondern unterlag dem Widerstande der Gegner, namentlich der Kardinalkle-

riker. Auf der andern Seite machten die römischen Laien Front gegen die Wahlordnung von 1059, da diese ihnen statt des uralten Wahlrechts ein blosses Solennitätszeugniss zugedacht hatte: demgemäss gelang es den vereinten Bemühungen des Volkes, bei mehreren Besetzungsfällen an der Seite des Klerus ein wirkliches Suffragium zu üben.

Der königliche Hof verwarf das Wahldecret nebst den folgenden Bestimmungen, weil er sich mit einem nachträglichen Solennitätsconsensus nicht begnügen wollte. Allmählich aber führten die Ereignisse dazu, dass auch die minimale Mitwirkung des regius consensus subsequens verschwand. Als das unter Alexander III. abgehaltene Lateranconcil von 1179 die Papstwahl regulirte, war von irgend einer kaiserlichen oder königlichen Betheiligung bei der Besetzung des apostolischen Stuhles überhaupt nicht mehr die Rede.

Excurse.

1.

Die sg. Immantation.

Neben dem kirchlichen Usus, dem zum Papste Erwählten die päpstlichen Insignien, insbesondere die eigenthümlichen Gewänder zu überreichen, finden wir in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts auch eine von dem weltlichen Fürsten, dem Könige vollzogene Immantation, über welche Folgendes zu bemerken ist.

Als Heinrich IV. den Bischof Cadalus zum Papst ernannte, schmückte er denselben mit der päpstlichen Mitra. »Cadalus — res suas agere non quievit, donec se ad sedem apostolicam a rege collaudari et, ut mos est, infula pontificali investiri impetravit«: so sagen die Annales Altahenses S. 810, welche ausserdem wissen wollen, dass Cadalus sich andere päpstliche Abzeichen auf unerlaubte Weise verschafft habe. Vielleicht denkt auch Benzo S. 612 an eine »Investitur«, wie sie die Annales Altahenses schildern, wenn er bemerkt: »ordinatus est Cadalus Parmensis episcopus per manum regis Heinrici«. Mit den registrirten Angaben stimmt sachlich Bonitho S. 645 überein: nachdem die Fornicatores und Simoniaci die »Electio« vorgenommen, empfängt Cadalus aus der Hand des jungen Königs und der Reichsverweserin das Kreuz und andere päpstliche Abzeichen (»accipiens per manum regis et reginae crucem et papalia insignia«).

Hat Heinrich IV. 1061 dem Cadalus die bezüglichen Insignien dargereicht, um die Perfection der Ernennung zu constatiren, so ist ohne Weiteres anzunehmen, dass er auch im Jahre 1080 in Brixen an Wibert eine »Investitur« oder Immantation vollzogen haben wird. Wenn Bonitho S. 677 erzählt, Wibert sei von Brixen nach Italien gezogen: »papalia secum deferens indumenta«, so scheint er vorauszusetzen, dass der König dieselben seinem Electus offerirt habe. Bestimmter ist das Zeugniss, welches Deusdedit in seinem Libellus contra invasores S. 82 gewährt: »Rex Heinricus et optimates

ejus — elegere prius Parmensem, deinde Guibertum, induentes eos apostolicis insignibus«.

Weitere Notizen über die zweimal von Heinrich IV. ausgeübte Ceremonie sind uns nicht erhalten.

Was die kirchliche Immantation angeht, so hat dieselbe im 12. Jahrhundert eine andere Stellung eingenommen als in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts.

Während der Zeit von 1046—1099 erscheint die kirchliche Immantation blos als ein Appendix der Inthronisation: man pflegte den neuen Papst entweder vor oder unmittelbar bei der Inthronisation mit den Insignien und Gewändern auszustatten. Zunächst wird dies für die Erhebung Leo's IX. in sehr anschaulicher Weise bezeugt von Anselm von S. Remi (Historia dedicationis ecclesiae s. Remigii bei Watterich I. S. 113, 114):

»Romani — imperatorem Henricum — petierunt, ut ecclesiae pastore viduatae ab eo subrogaretur alius. Qui super hoc negotio episcoporum et optimatum imperii sui quaerens consilium, invenit inter ceteros dominum Brunonem Tullensem ad idem officium subeundum esse idoneum. — Unde apostolicae dignitatis ei adjudicata sunt insignia, jussumque ab Augusto, ut ad haec secundum ecclesiasticas sanctiones suscipienda Romana inviseret moenia. — Celebratis ergo in sede civitatis Leucorum duobus dominicae Nativitatis diebus — iter carpere Romam ducens aggreditur. Quo perveniens, cum favore totius populi honorabiliter excipitur, apostolicaeque dignitatis infulis insignitus in Hypapante Domini in cathedra beati Petri inthronizatur«.

Mit allem Nachdruck wird hier der fürstliche Nominationsact geschieden von der kirchlichen Inthronisation (s. auch oben S. 40): Kaiser Heinrich wusste, dass die Insignien der päpstlichen Würde erst bei oder vor dem gedachten Acte angelegt werden konnten [132]).

[132]) Die von der schlichten Kundgebung Anselm's abweichenden Berichte Bonitho's und des Codex Vaticanus sind entschieden zu verwerfen. Nach Bonitho S. 631, 632 hätte Bruno die päpstlichen Abzeichen bereits auf deutschem Boden erhalten und angelegt: der Codex aber behauptet S. 101 speciell, dass der Kaiser die »Investitur« vor-

Ferner wurde der geschilderte kirchliche Usus beibehalten bei den Erhebungen Gregor's VII. und Urban's II. Von dem Ersteren heisst es in dem Codex Vaticanus S. 309; »Indutus rubea chlamyde, sicut moris est, et papali mitra insignitus, invitus et moerens in beati Petri cathedra fuit inthronizatus«. Und Petrus von Monte Cassino sagt S. 761 über den entsprechenden Vorgang des Jahres 1099: »Tunc Albanensi episcopo pronuntiante, Urbanum illum placere vocari, mox cuncti surgentes capiunt, eumque cappam laneam exeuntes purpuream induunt, et cum acclamatione sancti spiritus ad altare beati Petri apostoli illum pertrahentes in pontificali solio ponunt«.

Seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts begann man die Immantations-Ceremonie von der Inthronisation zu trennen. Es wurde üblich, dem Electus sofort nach dem Wahlacte die päpstlichen Gewänder anzulegen; wenn jemand in solcher Weise immantirt worden war, so galt er als Einer, welcher die correct angetragene Wahl acceptirt hatte.

Ganz singulär ist das Verhalten des Desiderius von Monte Cassino bei den Acten, welche seiner Consecration vorangingen.

Wie wir im Abschnitt XIII. sahen, beabsichtigte die gregorianische Partei in Rom, den Abt von Monte Cassino im Mai 1086 auf den päpstlichen Stuhl zu erheben. Die in der Lucien-Kirche Versammelten leisteten die Acclamation, ertheilten dem Gewählten den päpstlichen Namen Victor und hätten es gerne gesehen, wenn sofort die Inthronisation und Consecration erfolgt wäre. Desiderius hingegen machte Schwierigkeiten: er lehnte zwar nicht pure ab, nahm jedoch die Würde auch nicht definitiv an. Dieser eigenthümlichen Entschliessung gab er mittels einer Handlung Ausdruck, welche Petrus von Monte Cassino S. 749 so schildert: »Sed quoniam haec omnia, ut diximus, contra ejus animum et voluntatem fecerunt, cappam quidem rubeam induebat, albam vero nunquam ei potuerunt induere«.

genommen habe: »(Rex) Brunonem episcopum tanquam virum simplicem in tantum seduxit, ut papatum Romanum per ipsius investituram susciperet«.

So war denn gleichsam eine halbe oder unvollständige Immantation an dem Gewählten vollzogen worden. Dieser aber verwandelte in Terracina die frühere provisorische oder bedingte Ablehnung in eine definitive und unbedingte: »abinde crucem et chlamydem et cetera pontificatus insignia ita dimisit, ut eis ulterius uti nullo unquam modo persuaderi potuerit«.

Dessen ungeachtet liess sich Desiderius in Capua (März 1087) wieder umstimmen, erklärte sich zur Uebernahme des Primats bereit, und documentirte dies dadurch, dass er die päpstlichen Insignien ohne Vorbehalt anlegte. Ueber die Vorgänge in Capua berichtet zunächst Hugo von Lyon, der unversöhnliche Gegner des Abtes, in seinem ersten Briefe an die Markgräfin Mathilde (Watterich I. S. 562, 563): »Postquam ergo ipse jam paratus erat, insignia pontificatus resumere et electionem etiam in ipso conventu multoties refutatam iterum in se retorquere, praedictorum consilio nos tantam hominis levitatem et propositi sui mutabilitatem improbantes in audientia omnium nos nequaquam assensum praebituros diximus«. Die angedeutete Absicht führt Desiderius wirklich aus: »pluvialem sibi ipse imposuit, Ostiensi et nobis inconsultis et prorsus ignorantibus«. Sodann äussert sich Petrus über die schliessliche Acceptation: »praeteritam electionem crucis et purpurae resumptione firmavit«.

Was Desiderius in Capua unternahm, war ein Act, welcher mit der bisher üblichen Ceremonie der kirchlichen Immantirung nichts gemein hatte: der Erwählte wurde nicht immantirt, sondern hat sich selbst immantirt. Hatte er in Terracina die Abzeichen abgelegt, so machte er später durch deren Wiederannahme die frühere Handlung unwirksam. Im Uebrigen scheint mir, dass das geschilderte Vorgehen des Abtes den Uebergang zu der Auffassung bildet, welche der Immantation im nächsten Jahrhundert zu Theil werden sollte.

Der Nachfolger Urban's II. erhielt die päpstlichen Insignien sofort nach der Wahl in der römischen Clemens-Kirche, wie die von Petrus Pisanus verfasste Biographie Paschalis' II. (Watterich II. S. 2) bekundet: »His aliisque laudibus solemniter peractis chlamyde coccinea induitur a patribus et tiara capiti ejus imposita, comitante turba, cum cantu

Lateranum vectus, ante eam portam, quae est ab australi plaga, ad Basilicam Salvatoris, quam Constantinianam dicunt, adducitur: equo descendit, locaturque in sede, quae ibidem est«.

Calixt II., welcher ausserhalb Rom's gewählt wurde, liess sich nicht eher immantiren, als er sich der römischen Zustimmung versichert hatte: »vix cappa rubea amiciri sustinuit, donec, nuntii redeuntes a Roma — electionem ipsam canonice jureque firmarent« (s. Pandulph Vita Calixti II. bei Watterich II S. 115).

Nach Calixt' II. Tode concurrirten um den Besitz der päpstlichen Würde der Kardinalpriester Theobald und der Kardinalbischof Lambert von Ostia. Zunächst neigt sich die Wagschale zu Gunsten des Ersteren. »Jonathas sanctorum Cosmae et Damiani diaconus cardinalis, collaudantibus omnibus, ipso etiam domino Lamberto episcopo, Theobaldum cardinalem presbyterum sanctae Anastasiae in papam Coelestinum cappa rubea coelitus induit« (s. Pandulph Vita Honorii II. bei Watterich II S. 157, 158). Aber kaum hat der Kardinaldiacon die »himmlische«(!) Action vollzogen, als eine andere Partei eindringt und die Erhebung Lambert's durchsetzt. In Folge dessen musste Theobald weichen, ohne dass die Immantation ihm einen Nutzen gebracht hätte. Der siegreiche Lambert empfängt die Insignien, kann aber seine Bedenken über die Legalität der Wahl nicht niederschlagen, so dass er es vorzieht, sich der Abzeichen zu entäussern. Alsbald wird er von Neuem gewählt, empfängt die Huldigung, (s. Boso, Vita Honorius' II. bei Watterich II S. 158, 159) und regierte als Papst Honorius II.[133]) bis zum Jahre 1130.

An diese biographischen Mittheilungen schliesst sich der Ordo des Cencius Camerarius um die Mitte des 12. Jahrhunderts (s. Watterich I. S. 13):

»Omnes in ecclesia congregati — tractant de electione: et perscrutata omnium cardinalium voluntate ab aliquibus de ipsis, in quem major et melior pars convenerit cardinalium, prior diaconorum ipsum de pluviali rubeo immantat et eidem electo nomen imponit«.

[133]) Cadalus, welcher vom Concil zu Mantua verworfen und der römischen Inthronisation nicht theilhaftig geworden war, wird in der Reihe der Päpste nicht mitgezählt.

Wir entnehmen hieraus:

1. dass damals die Immantation unmittelbar auf die Wahl folgte,
2. dass der Kardinalarchidiacon die Uebergabe der Insignien vornahm.

Nach vollzogener Immantation wird das Te Deum angestimmt: dann schreiten die Kardinalbischöfe zur Inthronisation. —

Endlich möge hier der Vorgänge des Jahres 1159 gedacht werden, weil dieselben die geschilderte Bedeutung der Immantations-Ceremonie in wünschenswerther Weise illustriren.

Nach Hadrian's IV. Tode brach zwischen den zwei päpstlichen Rivalen ein heftiger Streit aus, bei welchem das Mantum papale eine grosse Rolle spielte. (S. über das Einzelne Hefele C. G. V. S. 501 ff). Zu Gunsten Victor's IV. liess sich die 1160 abgehaltene Synode von Pavia folgendermaassen vernehmen:

»Est comprobatum, dominum papam Victorem et nullum alium in Basilica beati Petri a saniori parte cardinalium, petitione populi, consensu et desiderio cleri Romani fuisse electum et solemniter immantatum. — Illud etiam, quod de Anacleto et domino Innocentio nostris temporibus accidisse recolimus ad memoriam concilii nihilominus est revocatum, quod licet una et eadem die ambo immantati fuissent, ille potius est ab ecclesia approbatus, cujus immantatio aliqua diei parte praecessit. A saeculo non est auditum, quod post unius immantationem die transacta, alius postea fuerit immantatus« (s. Epistola concilii in M. G. Leges II. S. 125 ff.).

Dem gegenüber sprechen sich die Anhänger Alexander's III. in einem Briefe vom April 1160 aus (s. Watterich II. S. 493):

»Facta et confirmata per omnes electione, priori diaconorum, cui hoc ex officii sui debito incumbit, injungitur, ut una cum fratre nostro Ildebrando — accersitum dominum nostrum chlamyde pontificali operire festinet. His autem juxta omnium voluntatem capientibus dominum nostrum et pontificali eum chlamyde induentibus, ipso vero — imponendo se honori subtrahere laborante, praefatus Octavianus (d. h. Victor IV.) occurrit, et — de capite domini nostri et manibus praedictorum fratrum mantum

arripuit et secum asportare voluit«. Octavian habe sich dann den Mantel von seinem Kleriker anziehen lassen, denselben leidenschaftlich festgehalten und dgl. mehr.

Wenn nun auch der Gewählte damals ein grosses Interesse daran haben musste, im Besitz der päpstlichen Kleidung zu sein, und dadurch zu manifestiren, dass seine electio in aller Form stattgefunden habe, so blieb doch nach wie vor die Inthronisation das ausschlaggebende Moment. Wurde der Immantirte nicht inthronisirt, so gelangte er nicht zur päpstlichen Würde. Wir haben für die unveränderte Bedeutung der locatio in sede Petri mehrere Zeugnisse aus dem Lager Victor's IV.

In dem Schreiben der Victoriner vom 28. Oktober 1159 (Watterich II S. 461 ff.) heisst es:

»Ad petitionem populi Romani, electione universi cleri, assensu etiam totius fere senatus et omnium capitaneorum — nostrum electum manto induimus et inthronizatum in sede beati Petri collocavimus, inde ad palatium ejusdem, acclamante universo populo, hymnum Deo decantante clero et omnibus solemniter adimpletis honorifice deduximus.«

Sodann erklärte die Synode von Pavia:

»Nos antiquorum vestigia et Romanae ecclesiae consuetudinem imitantes, librum de vita et ordinatione Romanorum pontificum super similibus causis in medio concilio fecimus recitari, ubi manifestissime comperimus, quod in hujusmodi negotiis illum semper sancta statuit ecclesia praeferendum, qui petitione populi, censura et desiderio cleri, a cardinalibus prior est in cathedra beati Petri collocatus.«

Victor selbst hebt in seinem Rundschreiben (Watterich II S. 460, 461) hervor, dass er gewählt, inthronisirt und consecrirt worden sei, ohne der Immantation zu gedenken:

»ad summum pontificatum — canonice sumus electi et in sede apostolica collocati et deinde prima Dominica mensis Octobris benedictionis consecrationem et nostri officii accepimus plenitudinem.«

Diejenigen Gelehrten, welche sich neuestens mit unserer Materie beschäftigten, haben gänzlich verkannt, wie verschieden die Immantation des 12. Jahrhundert von der des 11. ist, und dadurch eine arge Verwirrung herbeigeführt.

Zöpffel, welcher meint, dass schon im 11. Jahrhundert die Immantation den »Abschluss der Tractatio und den Höhepunkt der ganzen Wahlhandlung« gebildet habe, sagt S. 174, 175: »Die Päpste haben stets (!) den Immantationsact als denjenigen betrachtet, der sie erst völlig an die ihnen übertragene Würde fesselte«.

Grauert (S. 549) schliesst sich der Zöpffel'schen Auffassung völlig an, wiewohl er glaubt, dass Zöpffel die juristische Natur der Immantation nicht klar und scharf genug charakterisirt habe. Um dem gerügten Uebelstande abzuhelfen, construirt Grauert die Immantation »als symbolische Investitur, durch welche dem electus, der durch die Wahl nur erst ein jus ad rem bekommen hatte, nunmehr das jus in re, das mit dem Papstthum verbundene Herrschaftsrecht, verliehen wurde.« Eine sehr unglückliche, verhängnissvolle Construction! Durch eine solche Vorstellung wird das Sachverhältniss geradezu auf den Kopf gestellt. Nicht die Immantation, sondern die Inthronisation kann als symbolische Investitur erachtet werden. Nicht durch die Immantation, sondern durch die Inthronisation wird das aus der Wahl entspringende jus ad rem in ein jus in re verwandelt, wird der electus zum wirklichen Papst erhoben.

Die drei lateranensischen Decrete von 1059, 1060 und 1061, welche über den Besetzungsmodus detaillirte Vorschriften geben, bewahren über die Immantation ein tiefes Stillschweigen: eine bedeutungsvolle Thatsache, welche allein schon beweist, dass die in Rede stehende Ceremonie damals keine entscheidende Rechtswirkung gehabt haben kann. Grauert jedoch lässt sich dadurch nicht beirren: er beseitigt den sich ergebenden Einwand durch die kategorische Antwort: »Die Immantation wird von Nicolaus II. nicht ausdrücklich erwähnt, weil es schon als selbstverständlich (!) galt, dass sie im unmittelbaren Anschluss an die Wahl erfolgte«.

Befangen in der falschen Anschauung, dass die Immantation im 11. Jahrhundert die betreffende juristische Bedeutung gehabt habe, interpretirt Zöpffel eine briefliche Aeusserung

des Petrus Damiani in einer Weise, welche als höchst befremdend bezeichnet werden muss. Damiani sagt 1062 in dem ersten Briefe an den Cadalus (Opp. I, S. 19) Folgendes:

»Habes nunc forsitan mitram, habes juxta morem Romani pontificis rubeam cappam, cave, ne hanc adversus te sententiam divinus per eundem prophetam (nemlich Ezechiel c. 21 v. 25,26) sermo decernat: »»Tu autem profane impie dux Israel, cujus venit dies in tempore iniquitatis praefinita: haec dicit dominus Deus, aufer cidarim, tolle coronam: nonne haec est, quae humilem sublevavit et sublimem humiliavit?««

Der Briefsteller setzt als möglich oder wahrscheinlich voraus, dass Cadalus wie auch immer in den Besitz päpstlicher Abzeichen gekommen sei. Auf Grund dessen fordert er den Prätendenten auf, der ihm nicht zukommenden Insignien sich zu entledigen, und die usurpirte Stellung aufzugeben: folge er dieser Anweisung nicht, so werde ihn das göttliche Strafgericht ereilen.

Was hat nun Zöpffel aus dem klaren und unverfänglichen Passus des Briefes herausgelesen? Er sagt S. 168: »Ein wie wichtiger Act die Immantation gewesen sein muss, dass von ihrer Ausführung selbst die Kanonicität einer Wahl in gewissen (!) Fällen abhängig sein konnte, beweisen zunächst folgende Stellen: Petrus Damiani fragt den Cadalus: »»habes juxta morem Romani pontificis rubeam cappam?«« Dass er nicht im Besitz des purpurnen Mantels war, dient jenem Gegner des Schismatikers, um die Rechtmässigkeit der Wahl desselben zu bestreiten«.

Zöpffel will sein Citat zwar auf die Cajetanische Ausgabe gründen, hat sich aber willkürliche Abweichungen von dem dort dargebotenen Texte gestattet, wie die folgende Zusammenstellung lehrt:

Cajetanische Edition.	Zöpffel.
Habes nunc forsitan mitram, habes juxta morem Romani pontificis rubeam cappam, —	Habes nunc mitram, habes juxta morem Romani pontificis rubeam cappam?

Während Cajetan den Satz als einfache Erzählung fasst, setzt Zöpffel ohne einen Schein von Berechtigung am Schluss desselben ein Fragezeichen, und unterdrückt ebenso ungehörig das forsitan! Wenn Zöpffel die von Damiani angerufene Stelle aus dem Propheten Ezechiel eines Blickes gewürdigt hätte, so würde er sich überzeugt haben, dass seine Interpretation schlechthin unzulässig ist. Wie nach den Worten des Propheten Gott der Herr an den Fürsten Israel's die Aufforderung ergehen liess, die Tiara und Krone abzulegen, so ruft im Sinne Damiani's Gott dem Eindringling gleichsam zu: »aufer mitram, tolle rubeam cappam«. Weit entfernt, sich über die Rechtswirkung der Immantation zu äussern, will Damiani nur bewirken, dass der illegitime Gegenpapst die usurpirte Stellung aufgebe. Im Uebrigen bekunden die Annales Altahenses und Bonitho, dass Cadalus die Insignien besessen habe, was Zöpffel grundlos läugnet.

Grauert ist der besprochenen Auslegung ohne Weiteres beigetreten, und hat sogar die Versehen oder Druckfehler[134]) der Zöpffel'schen Erörterungen bona fide übernommen.

2.
Die Stellung der Kardinalbischöfe bei der Doppelwahl des Jahres 1130.

Nachdem Honorius II. im Jahr 1130 gestorben war, machten sich zwei Männer, Anaclet II. und Innocenz II., den Primat streitig (s. das Genauere bei Mühlbacher und Weizsäcker S. 543). Um die bezüglichen Vorgänge für unsern Zweck zu würdigen, muss man zwei Punkte festhalten.

1. Die Kardinalbischöfe übten damals bei der Wahl dieselben Rechte aus, welche den Kardinalklerikern zustanden. Es fiel Niemanden ein, ein solches kardinalbischöfliches Electionsrecht zu bestreiten oder zu bemängeln.

2. Dagegen war das kardinalbischöfliche Vorschlagsrecht

[134]) Der in Rede stehende Passus des Damianischen Briefes findet sich bei Cajetan I. S. 19, nicht S. 17, wie Zöpffel S. 140 N. 328 (vgl. mit S. 168 N. 420b) citirt und Grauert S. 556 N. 2 nachgeschrieben hat. Hätte Grauert die Cajetanische Ausgabe selbst verglichen, so würde er unterlassen haben, den willkürlich zugerichteten Text Zöpffel's der Cajetanischen Edition zu imputiren.

des Wahldecrets von 1059, welches überhaupt niemals zur praktischen Durchführung gelangte, im Jahr 1130 der Vergessenheit so völlig anheimgefallen, dass selbst die betheiligte Gruppe des Kardinalates von dem einstigen judicium principale nichts mehr wusste.

Nimmt man dagegen an: a) dass die Kardinalbischöfe das Privilegium von 1059 festgehalten, b) dass aber die Kardinalkleriker den Kardinalbischöfen sogar das einfache Wahlrecht abgestritten hätten, so erscheint der Verlauf der Doppelwahl und die sich daran schliessende Entwickelung räthselhaft, ja abenteuerlich.

Ich bemerke zum Voraus, dass bei vorurtheilsloser Auffassung für die Erhebung Anaclet's bessere Gründe sprechen, als für die Einsetzung Innocenz'. Wenn der Letztere schliesslich die allgemeine Anerkennung fand, so verdankte er dies nicht der Stärke seines Rechtstitels, sondern neben andern Einflüssen (die hier nicht in extenso dargelegt werden können) dem hohen persönlichen Ansehen und dem Eifer des heiligen Bernhard von Clairvaux, welcher für ihn eintrat. Sehr bedeutsam ist es, dass zwei unabhängige, allgemein geachtete Ehrenmänner, wie der Kardinalbischof Petrus (Senex) von Porto und der Kardinaldiacon Pandulph, welche sich über das Niveau des unseligen Parteitreibens erhoben hatten, die Wahl Anaclet's für canonisch erachteten.

Wir besitzen ein sehr beachtenswerthes Schreiben des Kardinalbischofs Petrus, welches die Historia novella Wilhelmi (M. G. X. S. 484, 485) mittheilt. In diesem Schreiben wendet sich Petrus, welcher nebst dem Kardinalbischof Aegidius von Tusculum an der Wahl Anaclet's Theil genommen, an die Kardinalbischöfe von Praeneste, Albano, Sabina und Ostia, sämmtlich Anhänger Innocenz' II., und macht ihnen u. A. folgende Vorhaltung:

»Factionem illam vestram, qua confidentia, qua fronte electionem vocare praesumitis? Cur illum vestrum dicitis ordinatum, cum prorsus in causa ejus ordo non fuerit? Siccine didicistis papam eligere? in angulo, in abscondito, in tenebrosis et umbra mortis? — Quod igitur neglecto ordine, contempto canone, spreto etiam ipso a vobis condito anathemate, me inconsulto priore vestro, inconsultis etiam

fratribus majoribus et prioribus, nec etiam vocatis aut expectatis, cum essetis novitii et in numero brevi paucissimi, facere praesumpsistis, pro infecto habendum ex ipsa vestra aestimatione potestis advertere. — Redite, jam redite ad cor: nolite schisma in ecclesia facere.«

Petrus wirft hier seinen Amtsbrüdern vor, dass sie sich nebst einigen Anderen als besonderes Wahlcolleg constituirt hätten, ohne auf die grosse Mehrheit der Kardinal-Kleriker Rücksicht zu nehmen: dies Vorgehen sei schismatisch und uncanonisch gewesen.

Sodann hebt Petrus hervor:

»Postremo nec vestrum nec meum fuit eligere, sed potius electum a fratribus spernere vel approbare. — Fratres — vestri cardinales, quorum praecipua est in electione potestas, cum clero universo expetente populo, cum honoratorum consensu, in luce, in manifesto, unanimi voto et desiderio, elegerunt dominum Petrum cardinalem in Romanum pontificem Anacletum. Hanc ego electionem canonice celebratam conspexi et auctore Deo confirmavi.«

Der Kardinalbischof will in diesen Sätzen ausdrücken, dass die Kardinalkleriker der ersten Gruppe des Kardinalates numerisch überlegen sind, und dass demgemäss deren Einfluss bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles thatsächlich entscheidet. Man kann seine Meinung so formuliren: »Da wir Kardinalbischöfe nur einen kleinen Bestandtheil der Wählerschaft bilden, so dürfen wir ohne Beitritt der Kardinalkleriker nie darauf rechnen, eine Kandidatur durchzubringen. Unter solchen Umständen thun wir am besten, von der Aufstellung besonderer Kandidaten Abstand zu nehmen. Wir wollen uns bescheiden, die Vorschläge der Kardinalkleriker zu prüfen, und unsere Stimme entweder für oder wider den präsentirten Kandidaten abzugeben.«

Zu beachten ist, dass »eligere« und »electus« im ersten Satze bedeutet: vorschlagen, der vorgeschlagene Candidat: der Briefsteller fasst also hier die der eigentlichen Stimmabgabe vorhergehende Handlung ins Auge. Dagegen denkt er in dem Passus: »cardinales, quorum praecipua est in electione potestas« an das Wahlgeschäft im Allgemeinen, — die Beset-

zungsangelegenheit überhaupt, wobei praecipua potestas den factisch entscheidenden Einfluss der Mehrheit bedeutet.

Von Rechtsfragen handelt Petrus im Vorstehenden nicht speciell, setzt aber einen Rechtszustand voraus, nach welchem die Kardinalbischöfe berufen sind, in Gemeinschaft mit den Kardinalklerikern die Papstwahl zu vollziehen. So wenig er ein Vorschlagsprivileg der Kardinalbischöfe kennt, wie es die Lateransynode von 1059 fixirt hatte, so wenig fällt es ihm ein, die Kardinalkleriker als die alleinigen Wähler zu proclamiren. Letzteres wäre ja sinnlos gewesen, da er nebst dem Kardinalbischof von Tusculum an der Electio des Anaclet Theil genommen hatte! Wenn Petrus am Schlusse bemerkt, er hätte Anaclet's Erhebung auctore Deo »confirmirt«, so soll das nur ein Ausdruck seiner subjectiven Zustimmung oder Billigung sein, ohne dass an eine officielle oder feierliche Separaterklärung zu denken ist.

Neben dem Schreiben des Kardinalbischofs von Porto erregt unser Interesse der Brief, welchen die Wähler Anaclet's an Lothar richteten (s. Watterich II. S. 185 ff.), und welchen ausser den betreffenden Kardinalklerikern auch Petrus und Aegidius unterschrieben hatten. Die Gegenpartei wird als schismatisch gekennzeichnet: »Dei ecclesiam scindere et simplicium animas evertere moliuntur.« Dann heisst es u. A.: »de quibusdam vero episcopis, quos impostores illi in factione ista sibi applaudere gloriantur, nobis ulla cura non est, praesertim cum nil ad eos de Romani pontificis electione pertineat.« Von den Rechten des Kardinalepiscopats als solchen ist gar nicht die Rede, es wurden nur die vier kardinalbischöflichen Anhänger Innocenz's II. ins Auge gefasst. Jene vier Kardinalbischöfe, das will der Brief hervorheben, hatten kein Recht sich als Wahlkörper zu constituiren und auf eigene Hand (ohne die zwei anderen Kardinalbischöfe und die übrigen Kardinalkleriker) eine Wahl in Scene zu setzen. Die Anacletianer wollen in dem letzten Passus nichts Anderes sagen, als was Petrus in seinem letzten Schreiben den vier Amtsbrüdern vorgeworfen hatte:

Petrus von Porto.	Schreiben an Lothar.
Quod — contempto canone — inconsultis — fratribus, nec etiam vocatis aut expectatis — facere praesumpsistis, pro infecto habendum esse —, ex ipsa vestra aestimatione potestis advertere.	De quibusdam — episcopis — nobis ulla cura non est, praesertim cum nil ad eos de Romani pontificis electione pertineat.

Endlich wandten sich die Wähler Anaclet's brieflich an den Erzbischof Didacus von Compostella (s. Watterich II. S. 187 ff.). Aus dieser Kundgebung sind zwei Angaben wichtig: a) die Innocentianer wurden wegen ihrer Separation getadelt (»suum papam habere volentibus«). b) Die kleine Gruppe der Kardinalbischöfe fällt entweder gar nicht oder unerheblich für das Wahlresultat ins Gewicht, zumal wenn nur einige derselben hervortreten: »quatuor episcopis quibus nulla vel minima est in electione potestas.« Mit dieser Darlegung stimmt das Schreiben des Kardinalbischofs Petrus inhaltlich ganz überein:

Petrus von Porto.	Schreiben an Didacus.
Fratres — vestri cardinales (d. h. die Kardinalkleriker), quorum praecipua est in electione potestas. — Nec meum nec vestrum fuit eligere, sed potius electum a fratribus spernere vel approbare.	quatuor episcopi, quibus nulla vel minima est in electione potestas«.

Unter dem Eindruck der Ereignisse des Jahres 1130 hat dann der Kardinaldiacon Pandulph seine Vita Gelasii II. verfasst (s. Watterich S. 91 ff.). Pandulph, ein Anhänger Anaclet's und Verehrer des Kardinalbischofs Petrus, constatirte, dass Gelasius im Jahre 1118 einmüthig erhoben worden, ohne dass eine Spaltung oder schismatische Irrung ausgebrochen sei. Indem er die Eintracht des Jahres 1118 rühmt, will

er indirect gegen die vier Kardinalbischöfe, welche 1130 für Innocenz II. eintraten, einen Tadel aussprechen: unverkennbar hat er dabei den mehrerwähnten Brief des Petrus von Porto benutzt:

Petrus von Porto.	Pandulph S. 95.
»Postremo nec vestrum nec meum fuit e l i g e r e, sed potius e l e c t u m a f r a t r i b u s s p e r n e r e vel a p p r o b a r e. — F r a t r e s vestri c a r d i n a l e s, quorum p r a e c i p u a e s t in e l e c t i o n e p o t e s t a s«.	(Gelasius) »captus ab omnibus laudatur, a p p r o b a t u r a b o m n i b u s, nec non etiam ab e p i s c o p i s (quorum n u l l a prorsus e s t a l i a in e l e c t i o n e p r a e s u l i s Romani p o t e s t a s, nisi a p p r o b a n d i v e l c o n t r a«).

Nach dem Bisherigen ist Folgendes für festgestellt zu erachten:

1. Die 4 Kardinalbischöfe wurden von den Anhängern Anaclet's getadelt, weil sie einen besonderen Wahlconventikel etablirt hatten.

2. Petrus von Porto und Aegidius von Tusculum übten gleich den Kardinalklerikern das Wahlsuffragium aus, ohne dass dies auffiel oder bemängelt wurde.

3. Auf einen besonderen Vorzug, auf das principale judicium von 1059 machte k e i n e r der 6 Kardinalbischöfe irgend welchen Anspruch.

Zu meinem Resultat, dass im Jahre 1130 das Privilegium der Synode von 1059 völlig zur Antiquität geworden, und dass damals die verschiedenen Gruppen des Kardinalats gleichmässig zur Ausübung des Wahlrechts zugelassen wurden, stimmt aufs Beste die Haltung, welche das Lateranconcil von 1179 einnahm. Diese Kirchenversammlung setzte voraus, dass die Kardinalbischöfe dasselbe Recht besassen, wie die Kardinalkleriker. Deshalb brauchte weder den Ersteren die betreffende Befugniss restituirt zu werden, noch schien es erforderlich, das verschollene Vorschlagsprivileg express zu cassiren.

Die Aeusserungen der in Betracht kommenden Quellenzeugnisse sind, so weit ich sehe, durchgängig missverstanden worden. In Folge dessen war es unmöglich, über die factische und rechtliche Situation des Jahres 1130 ein richtiges Bild zu gewinnen.

Zöpffel, welcher S. 74 irrig annimmt, den Kardinalbischöfen sei 1059 das eigentliche Wahlrecht ertheilt worden, während den Kardinalklerikern nur die »Zustimmung« übrig geblieben, behauptet S. 105, schon 1073 habe man in Rom die kardinalbischöfliche Befugniss völlig umgestossen.

Aus der mitgetheilten Stelle in Pandulph's Biographie leitet Zöpffel S. 112, 113 ab, dass die Kardinalbischöfe noch im Jahre 1118 eine bevorzugte Stellung prätendirt hätten, und dass deshalb zwischen ihnen und den Kardinalklerikern eine Rivalität hervorgetreten sei. Nach Maassgabe solcher Vorstellungen sagt er S. 144 von der Doppelwahl des Jahres 1130: »Die Bischöfe wählen ihren Kandidaten — Innocenz II. —, indem sie sich auf ihr altes Privileg berufen, die Kardinalpresbyter erheben Petrus Pierleoni auf den Stuhl Petri unter Protest gegen die Anmaassung der Kardinalbischöfe«. Hier ist fast Alles unbegründet.

a) Nicht von allen Bischöfen, sondern nur von einigen derselben wurde Innocenz II. erhoben.

b) Von einer kardinalbischöflichen Berufung auf ein altes Privileg sagt keine Urkunde auch nur eine Silbe.

c) Nicht nur Kardinalpresbyter, sondern auch Kardinaldiaconen stimmten für Anaclet, wie aus den Unterschriften des Briefes an Lothar zu ersehen ist (s. Watterich II. S. 185).

d) Ein Protest gegen die Anmaassung »der« (d. h. aller) Kardinalbischöfe konnte um so weniger erlassen werden, als zwei derselben auf Seite Anaclet's standen.

Scheffer, welcher die falsche Zöpffel'sche Auffassung über die Bedeutung des judicium principale von 1059 theilt, glaubt, dass die Kardinalbischöfe ihr Vorrecht wie in früheren Fällen, so auch bei der Erhebung Urban's II. ausgeübt hätten: aber schon bei der Wahl seines Nachfolgers Paschalis' II. seien die Kardinalkleriker vorgedrungen und hätten das Privilegium von 1059 beseitigt (s. S. 76, 80 N. 2). Was die Doppelwahl von 1130 angeht, so gewinnt Scheffer (S. 129 ff.) den Eindruck, dass damals die Kardinalkleriker den Kardinal-

bischöfen überhaupt jede Theilnahme an der Wahl hätten versagen wollen: ein solches Vorgehen bezeichnet er als höchst auffallend. »Die Wähler Anaclet's zählten nur zwei Kardinalbischöfe zu den ihrigen, aber die Mehrzahl der Kardinalkleriker. Eben mit Rücksicht auf dieses Zahlenverhältniss erhoben sie die neue Forderung, dass allein die Kardinalkleriker wahlberechtigt seien. Aber wie, — hatten sie nur Muth oder vielmehr Unverschämtheit, gar keinen Wahltitel? Es wäre doch eine ausserordentlich starke Leistung gewesen«.

Ich wiederhole, dass man damals seitens der Kardinalkleriker weder überhaupt, noch mit Rücksicht auf das numerische Verhältniss einen Anspruch erhoben hat, wie ihn Scheffer auf Grund falscher Auslegung der Quellen construirt.

Die Lösung, welche Scheffer versucht, um die Kardinalkleriker von der Anklage der »Unverschämtheit« loszusprechen, ist folgende: »Auf das Papstwahldecret (von 1059) wollte man nicht zurückkommen (warum nicht?): man hielt sich an die Kanonensammlungen, und da hier nur von der electio cardinalium die Rede war, nicht aber von der electio episcoporum et cardinalium, —: so konnte (!) man zu jener Forderung gelangen, welche der Biograph Gelasius' II. ausspricht, und dann ein Kardinalbischof selbst bestätigt, dass nämlich nur die Kardinalkleriker das active Wahlrecht besässen«.

Mühlbacher ist S. 67 in dem letzten Punkt derselben Meinung, wenn er auch annimmt, Petrus von Porto habe der von den Kardinalklerikern vertretenen Anschauung »nicht in so schroffer Form, wie Andere« gehuldigt. Dann aber will er aus dem vorhin erläuterten Passus des Petrus, es sei Sache der Kardinalbischöfe: »electum a fratribus spernere vel approbare« (den auch Pandulph reproducirt) unter Zustimmung von Scheffer S. 133 ein neues kardinalbischöfliches Recht ableiten. Die Kardinalbischöfe sollten nämlich befugt sein, den von den Kardinalklerikern »Gewählten« entweder zurückzuweisen oder gutzuheissen.

Grauert S. 565, 566 sucht die bezüglichen Aeusserungen des Petrus und Pandulph zu Gunsten seiner Hypothese von dem judicium subsequens der Kardinalbischöfe zu verwerthen. Dieses judicium subsequens sei bereits in dem lateranensischen Decret von 1059 festgestellt worden, und trete ins Mittel,

wenn nach Verwerfung der kardinalbischöflichen Wahlvorschläge die Kardinalkleriker selbst dazu gelangten, Kandidaten aufzustellen (s. oben S. 89, 94 N. 44). Mit Hinblick auf die Angaben der zwei gedachten Männer sagt er:

»So unbegründet diese Behauptungen auch sind, sofern sie den Kardinalbischöfen das active Wahlrecht absprechen, ohne jeden Schein von Begründung im Angesicht der römischen Kirche sie in die Welt zu schleudern, wäre für einen Kardinalbischof denn doch ein allzustarkes Stück gewesen, zumal wenn auch das spernere vel approbare auf Erdichtung beruht hätte. — Ein so weitgehendes Recht, wie es hier den Kardinalbischöfen beigelegt wird, konnte unmöglich aus der Luft gegriffen werden: vielmehr ist es identisch mit dem nachfolgenden judicium, welches nach dem ächten Decret von 1059 die Kardinalbischöfe metropolitani vice fungentes über den Gewählten ablegen sollten«.

Während Grauert das angebliche kardinalbischöfliche judicium subsequens auf das Decret von 1059 gründet, abstrahiren Mühlbacher und Scheffer von der gedachten Wahlordnung und nehmen an, dass die den Kardinalbischöfen zugebilligte Function des »spernere vel approbare« erst im 12. Jahrhundert zur Geltung gekommen sei. Dabei ist mir unbegreiflich, dass gerade die genannten zwei Schriftsteller eine derartige Rechtsübung statuiren können. Wenn, wie Mühlbacher und Scheffer (allerdings mit Unrecht) behaupten, man im Jahre 1130 den Kardinalsbischöfen, als der schwachen Minderheit, das Wahlrecht ganz abgesprochen hätte, so würde dazu nicht stimmen, dass zur selbigen Zeit den Kardinalbischöfen eine Befugniss eingeräumt worden wäre, welche viel bedeutsamer und durchgreifender ist, als das aberkannte Wahlrecht. Fürwahr derjenige, welcher das Recht hat, eine Wahl eventuell zu cassiren, darf sich trösten und beruhigen, wenn er an dem Wahlact selbst nicht activ theilnimmt!

3.

Benzo's Krönungs-Anecdote.

Der Verfasser des Heinrich IV. gewidmeten Panegyricus, ein unversöhnlicher Feind Hildebrand's, tritt auf als Verfechter des extremen Regalismus. Indem er vermöge dieses

Bekenntnisses die Autonomie der römischen Respublica und die weltliche Herrschaft des Papstes verpönt, legt er den Römern bei dem Acte des Dezember 1046 eigenthümliche Worte in den Mund. Die Römer sagen zu Heinrich III. noch vor der Uebertragung des Patriciats (s. S. 670 ff.): »Ubi adest praesentia regiae majestatis, non est electionis consensus in arbitrio nostrae voluntatis. Et si forte aliquotiens absens estis, tamen per officium patricii, qui est vester vicarius, semper apostolicae promotioni interestis. Neque enim patricius est papae patricius, verum ad procuranda reipublicae negotia est imperatoris patricius. — Pertinet quippe ad vestram imperialem potentiam, Romanam rempublicam legibus emendare, moribus adornare, et hanc sanctam apostolicam ecclesiam, ne in aliquo detrimentum patiatur, brachio defensionis gubernare«. Dann folgt die Ertheilung der erblichen Patricius-Würde, welche dem Könige eine politische Gewalt giebt, wogegen der Papst keine Herrschaft über Rom ausüben soll.

Die regalistischen Aspirationen Benzo's haben ihn dann, wie ich glaube, angeregt, seinem Panegyricus Buch VII S. 672 die merkwürdige Erzählung einzuverleiben, dass Hildebrand Nicolaus II. gekrönt habe.

Nachdem mit grellen Farben geschildert worden, dass Nicolaus eine armselige Creatur, ein willenloses Werkzeug des bösen Hildebrand gewesen, sagt Benzo Folgendes:

> »Pejus adhuc restat, graviter quod corda molestat! O coelum, o terra, cur non apparet indignatio vestra? Homines sunt insensibiles, non se monstrant talibus fantasiis terribiles. Corrumpens igitur Prandellus Romanos multis pecuniis multisque perjuriis indixit synodum, ubi regali corona suum coronavit idolum. Quod cernentes episcopi facti sunt velut mortui«.

Nach dem klaren Wortlaut dieser Stelle ist offenbar, dass der Autor einen Act von politischer Bedeutung schildern will. Hildebrand, welcher sich durch unerlaubte Mittel der Römer versichert hat, macht gleichsam einen Staatsstreich, indem er dem Papste auf einer Synode eine Königskrone aufsetzt. Die Synodalen, welche merken, was die regalis corona auf dem Haupte Nicolaus' II. bedeuten sollte, gerathen ausser sich und verlieren die Fassung.

Von der Einführung einer neuen kirchlichen Ceremonie oder eines neuen kirchlichen Schmuckes ist absolut nicht die Rede. Wie hätten auch die Bischöfe durch den Anblick eines neuen, wenn auch auffälligen kirchlichen Abzeichens in eine so colossale Aufregung versetzt werden können! Die Königskrone, und nur diese war geeignet, Sensation zu machen, zumal folgende Inschriften auf derselben angebracht waren:

»Legebatur in inferiori circulo ejusdem serti ita: »»corona regni de manu Dei«« in altero vero sic: »»diadema imperii de manu Petri««.

Da sämmtliche Zeitgenossen, welche von dem Pontificate Nicolaus' II. handeln, über den mitgetheilten Vorgang schweigen, so ist die Annahme geboten, dass wir es mit einer Tendenzfabel Benzo's zu thun haben. Was bezweckte der Verfasser mit seiner Anecdote, worauf wollte er anspielen?

Benzo verlegt die Krönung in eine von Hildebrand berufene (mithin auch geleitete) Synode, an welcher mehrere Bischöfe Theil nahmen. Meines Erachtens denkt er an die Lateransynode von 1059, welche dem Könige jeden entscheidenden Einfluss entzog und ihm bloss eine nichtssagende nachträgliche Zustimmung gewährte. Was bedeutet unter dieser Voraussetzung die erste Inschrift: »corona regni de manu Dei«?

Indem Nicolaus sich die Königskrone aufsetzen liess, prätendirte er, dieselbe vermöge göttlicher Anordnung zu führen, um fortan als Souverän aufzutreten. Die Lateransynode von 1059 hat dem Papste keine politische Gewalt vindicirt: da sie aber die Papstwahl (und damit consequenter Weise den Papst selbst) von dem deutschen Könige oder Kaiser unabhängig machen wollte, konnte Benzo daraus für seine regalistischen Zwecke Kapital schlagen. Ihm schwebte etwa Folgendes vor: »Nicolaus vernichtete das Königsrecht durch die Synode und beging somit ein hochverrätherisches Attentat: durch seine Anmaassung, welcher Hildebrand einen markanten Ausdruck verlieh, trat er zugleich der Patriciatswürde zu nahe, welche Heinrich III. für sich und seine Nachkommen empfangen hatte.«

Auch die zweite Devise: »diadema imperii de manu Petri« lässt sich an den Königsparagraphen von 1059 anknüpfen.

Ich bemerke zunächst, dass Benzo an einzelnen Stellen des Panegyricus seinem Todfeinde Hildebrand die Anschauung imputirt, dass er selbst (oder der einzelne von ihm bevormundete Papst) über die Kaiserkrone nach Belieben verfügen, dieselbe also auch einem andern Fürsten als dem deutschen Könige zuwenden könne. Während des zwischen Alexander II. und Cadalus ausgebrochenen Kampfes hegt Hildebrand die Absicht, einen Normannen zum Kaiser zu krönen, und giebt dieselbe in einer an die Kriegsschaaren gerichteten Ansprache kund: »Vos, — qui sine ulla lassitudine gloriamini nobiscum in Constantini palatio, accingimini viriliter ad expulsionem Parmensium, ut exaltemini super universali Latio. Sive gladiis seu fuga evanescentibus Parmenianis, quem de grege elegeritis, sublimabo diademate collaudantibus Romanis« (S. 620). Wohl mit Bezug hierauf heisst es an anderer Stelle (S. 670): »dixerat — ille Sarabaita, quod in sua esset potestate, quem vellet ad imperium promovere«.

Halten wir dies fest, so lässt sich annehmen, dass Benzo bei seiner zweiten Devise den Schluss des Königsparagraphen vor Augen hatte, in welchem hervorgehoben wird, der debitus honor solle denjenigen Successoren Heinrich's IV. gewahrt bleiben, welche die Kaiserkrönung von einem Papste empfangen hätten (»et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint«). So wurde eine harmlose, unverfängliche Notiz von dem Panegyriker ausgebeutet, um den Eindruck zu erwecken, als ob Papst Nicolaus sich die willkürliche Disposition über die Kaiserkrone beigelegt hätte.

Nach der Relation über die beiden auf der regalis corona angebrachten Inschriften hält der Verfasser es für passend, sich auf eine Schrift des heiligen Augustinus zu berufen.

Bevor ich diesen Punkt erörtere, wende ich mich zu einer Stelle des VI. Buches (S. 660), welche über die Synode, die Krönung, und was damit zusammenhängt, einen poetischen Erguss liefert:

»Quod lex dicit capitale, praesumit Acatius,
Nam in coetu synodali, cum residet altius,
Abusive coronatur: quid apostatacius?
Sicut ultus ex Hyrcano est Caesar Pompegius,
Idem agat in Prandello successor egregius,

Amplius ne id conetur aliquis plebegius.
Hoc in Dei civitate Augustinus recitat,
Ad vindictam tanti mali regem nostrum excitat,
Augustinum veritatis testem nullus haesitat.«

Bei »Acatius« denkt Benzo an den auf der Synode gekrönten Nicolaus II. und zwar scheint ihm der arianische Metropolit Acatius der Einäugige († 366) vorgeschwebt zu haben. Wenn Hildebrand auf S. 672 als »zweiter Arius« gebrandmarkt wird (»cur non totus mundus assurgit contra — alterius Arrii haereticas pravitates?«), so stimmt dazu ganz gut, dass Nicolaus, der ja dem Panegyriker blos als Schüler und Nachtreter Hildebrands gilt, als Arianer eingeführt wird. Indem der Papst sich krönen liess, fiel er vom Könige ab und machte sich des Hochverraths schuldig. Der Hauptübelthäter aber ist Hildebrand, deshalb wünscht Benzo, dass, wie einst Pompejus gegen Hyrcanus einschritt, so Heinrich IV. an dem unverbesserlichen »Prandellus« ein Exempel statuiren möge.

Kehren wir wieder zu der eigentlichen sedes materiae, dem VII. Buche S. 672 zurück. Auf die Darstellung der zwei Inschriften folgte der Satz: »Requiratur liber Augustini de civitate Dei et discite, quid super consimili praesumtione operata est formidanda manus imperatoris Pompeji«. Die von Benzo in's Auge gefasste Stelle findet sich in der gedachten Schrift Buch XVIII. Cap. 45:

»Filii Alexandri Aristobulus et Hyrcanus inter se de imperio dimicantes vires adversus Israeliticam gentem provocavere Romanas. — Pompejus ergo populi Romani praeclarissimus princeps Judaeam cepit confirmatoque Hyrcani pontificatu et subjugatae gentis custode Antipatre vinctum secum Aristobulum duxit«.

Mit Hinblick darauf, dass Pompejus dem Hyrcanus nur das Hohepriesterthum belassen, aber das Reich entzogen habe, will Benzo dahin wirken, dass die Päpste auf das rein geistliche Gebiet beschränkt und in der entsprechenden Abhängigkeit vom Kaiser oder Könige gehalten werden; es darf nie wieder vorkommen, dass ein Papst sich die regalis corona anmaasst.

Gleichwohl muss Benzo constatiren, dass auch der Nachfolger Nicolaus' II. schnöder Weise gekrönt wurde: er sagt von Alexander II.: »Et talis super christianum populum exal-

tatur, et quod auditu nedum visu horribile est, quasi rex in synodo coronatur«. Zu beachten ist, dass Hildebrand hier aus dem Spiele bleibt: im Uebrigen wird sich nicht feststellen lassen, ob der Verfasser an eine bestimmte Kirchenversammlung aus der Zeit des betreffenden Pontificats gedacht hat.

Ist schon die Notiz über die Krönung Alexander's recht kurz, so wird (auffallender Weise) die Erhebung Hildebrands vom Jahre 1073 noch flüchtiger behandelt: »Conficitur negotium; qui dicitur legio, sublimatur, daemonium coronatur, cucullatus ad Capitolium pergit infulatus«. Vielleicht will Benzo hier nur von einer kirchlichen Ceremonie reden. Wenigstens wird die regalis corona nicht erwähnt; auch fehlt jede Andeutung über eine Synode, während doch die zwei Vorgänger Gregor's VII. nach ausdrücklicher Angabe auf einer kirchlichen Versammlung gekrönt wurden.

Die von mir vorgetragene Auffassung ist neu: wenigstens vermag ich keinen Vorgänger anzuführen.

Während Einige die Glaubwürdigkeit der Erzählung leugnen, wollen Andere die Angabe nicht ohne Weiteres verwerfen. Vor Kurzem hat Panzer Papstwahl S. 75 gemeint, den von Benzo geschilderten Vorgang als den wohlüberlegten Ausdruck päpstlicher Politik charakterisiren zu dürfen.

Panzer geht davon aus, dass Benzo nicht die Synode von 1059, sondern von 1060 vor Augen habe: die letztere kirchliche Versammlung habe einerseits über die Papstwahl eine neue Bestimmung getroffen, andererseits die förmliche Absetzung des Gegenpapstes Benedict X. in feierlichster Form vollzogen.

Ueber die erstere Angelegenheit, welche die römische Curie »im Vollbewusstsein ihrer Selbstherrlichkeit« behandelt habe, sagt Panzer S. 74, 75: »Das Zugeständniss, durch welches die Hierarchen die Unterstützung des deutschen Hofes für Gerhard von Florenz erkauft hatten, wurde preisgegeben. Jetzt glaubte man fremder Hülfe entrathen zu können; wie ein Werkzeug, das seine Dienste geleistet hatte, warf man die Rücksicht auf die deutsche Regierung von sich. So wurde jene Bestimmung beseitigt, welche doch für ein friedliches Zusammengehen von Kirche und Staat nur hätte segensreich sein können: das Kaiserthum sollte nicht mehr in der Lage

sein, Personen, von denen es eine Gefährdung staatlicher Rechte befürchten musste, von der Wahl ausschliessen zu dürfen«.

Sodann wird das Schicksal Benedict' X. nach dem Bericht der römischen Annalen betrachtet. Benedict muss auf der Synode von 1060 erscheinen, und die päpstlichen Gewänder wieder anlegen, um nach Ablegung eines Sündenbekenntnisses feierlich deponirt zu werden. Daran knüpft Panzer folgende Erörterung: »Die förmliche Absetzung des Gegenpapstes bedingt aber eigentlich eine andere Ceremonie in Hinsicht des rechtmässigen Stellvertreters Petri. Sie ignorirt die wirklichen Verhältnisse, indem sie in der Idee ein rechtskräftiges Papstthum Benedict's supponirt; denn wie kann jemand einer Würde entkleidet werden, die er nicht besessen hat!! Sie ignorirt, dass Nicolaus bereits länger als ein Jahr nach der Meinung der Kirche im rechtmässigen Besitze der päpstlichen Würde sich befand«.

Dann folgt der auf unseren speciellen Gegenstand bezügliche Passus:

»Ich möchte deshalb glauben, dass man eine merkwürdige Nachricht, welche Bischof Benzo von Alba in seinem an den Kaiser Heinrich IV. gerichteten Panegyricus überliefert, vielleicht im Zusammenhang mit jener förmlichen Absetzung verwerthen kann. — Es ist wohl denkbar, dass der Wendepunkt der päpstlichen Politik durch die Krönung des Papstes aller Welt in feierlichster Weise vor Augen geführt werden sollte«.

Die Ansicht Panzer's ist insofern immerhin bemerkenswerth, als sie annimmt, es handele sich bei Benzo um einen Act der »Politik«: dass ich die Voraussetzungen Panzer's, namentlich in Betreff der Synode von 1060 nicht theile, ergeben die betreffenden Abschnitte meiner Schrift, auf welche ich hiemit verweise.

Die übrigen Gelehrten, welche der Benzo'schen Erzählung Glauben schenken, sind der Meinung, dass unter Nicolaus II. eine neue kirchliche Ceremonie zur Verherrlichung des Papstthums entstanden sei, und dass Benzo dafür Zeugniss ablege. Ich beschränke mich darauf, die Ansichten Gfrörer's, Giesebrecht's, Hefele's und Zöpffel's vorzuführen.

1. Gfrörer statuirt schon bei der Erhebung Nicolaus' I. eine päpstliche Krönung und hält deshalb die Angabe des Panegyriker's in Betreff Nicolaus' II. für um so zuverlässiger:

»Auch der zweite Nicolaus ward nach der Weihe mit einer Krone geschmückt, und zwar geschah dies auf den Rath Hildebrand's. Wie Alles, was Benzo über Hildebrand's Handlungen erzählt, ist auch diese Angabe in Gift und Galle getaucht, aber man hat darum keinen Grund, sie in Zweifel zu ziehen. Vielmehr stimmt die unbestrittene Thatsache, dass Gerhard den Namen Nicolaus wählte, so vollkommen zu dem, was Benzo meldet, dass man selbst ohne sein Zeugniss auf etwas der Art schliessen müsste. Sinnbildlich bezeichnete der eine wie der andere Act den Geist, in welchem Gerhard zu regieren gedachte«.

Willkürlich ist die Behauptung, dass Hildebrand zur Annahme der Krone »gerathen« habe. Denn Benzo spricht direct von einer Vollziehung der Krönung durch Hildebrand.

2. Giesebrecht K.-G. S. 45, 46 meint, bei allem begründeten Misstrauen gegen Benzo dürfe man doch nicht annehmen, dass er eine Erfindung seiner erhitzten Phantasie dem leichtgläubigen Leser als geschichtliche Wahrheit aufgebürdet habe. Alles vereinige sich, um Benzo's Bericht zu bestätigen. Hildebrand hätte schon damals, (d. h. 1059) aus seiner Idee von der Freiheit der Kirche die kühnsten Folgerungen gezogen und keinen Anstand genommen, diese Idee mit allen ihren Consequenzen vor der Welt zu enthüllen. »Jene Doppelkrone mit ihren Inschriften spreche deutlich genug aus, dass Königthum und Kaiserthum von Gott und dem heiligen Petrus unmittelbar den römischen Bischöfen übertragen sei, dass jede anderweitige Uebertragung deshalb nur von dem Stuhle Petri ausgehen könne«.

Mit Unrecht nimmt Giesebrecht eine »päpstliche Doppelkrone« an, während Benzo von einer einfachen Königskrone spricht, an welcher zwei Inschriften angebracht worden. Auch ist es unzulässig, die zwei separaten Gedanken der Devisen in solcher Art zu verquicken, wie

Giesebrecht thut. Nach dem klaren Wortlaut der Benzo'schen Schilderung ist die Königskrone ein Geschenk Gottes; dagegen wird die Kaiserkrone vom Papste verliehen.

3. Hefele hat in der Concilien-Geschichte von der Benzoschen Mittheilung keine Notiz genommen; dagegen findet sich in seinen Beiträgen II. S. 236, 237 folgende kurze Andeutung:

»Dass Papst Alexander II. und sein (!) Kardinal, der berühmte Hildebrand um's Jahr 1065 den päpstlichen Kopfschmuck mit zwei Kronen umgeben habe, behauptet Bischof Benzo von Alba, ein freilich nicht ganz glaubwürdiger Zeitgenosse«.

Zunächst muss urgirt werden, dass Hefele die Erzählung von der Krönung Nicolaus' II., welche doch als die primäre besonders in's Gewicht fällt, unbeachtet lässt und nur die secundäre Bemerkung über die Krönung Alexander's II. berücksichtigt. Sodann ist die Angabe, Alexander und Hildebrand hätten den »päpstlichen Kopfschmuck« erweitert, ohne jede Basis: denn Benzo referirt nur, dass Alexander auf einer Synode »quasi rex« gekrönt worden, wobei er Hildebrand ganz ex nexu lässt. Von »zwei Kronen« ist im Panegyricus überhaupt keine Rede. Endlich lässt sich schwer begreifen, warum Hefele die angebliche Aenderung des päpstlichen Kopfschmuckes gerade in das Jahr 1065 oder einen anderen demselben naheliegenden Zeitpunkt setzen will.

4. Gleich dem Vorgenannten hat auch Zöpffel (Papstkrönung S. 1 ff.) übersehen, dass Benzo nicht von einem neuen kirchlichen Abzeichen spricht, sondern erzählt, Hildebrand habe Nicolaus II. mit einer Königskrone geschmückt. Von seiner unrichtigen Voraussetzung aus will er die Relation des Panegyricus folgendermaassen interpretiren.

Die Päpste seien schon während des 8. Jahrhunderts kirchlich gekrönt worden, und zwar habe man ihnen eine päpstliche corona, (auch regnum genannt) aufgesetzt. Vermöge besonderer Verhältnisse unterblieb dann die Krönungsceremonie im ganzen 10. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des

11. Saeculum. Erst Hildebrand vollzog nach langer Unterbrechung wieder eine päpstliche Krönung. Da Benzo von der Geschichte der früheren Zeit wohl keine Kunde hatte, musste es für ihn befremdend sein, dass 1059 und 1073 Krönungen von Päpsten vorgenommen wurden: seine Ignoranz verleitete ihn dann, die gedachten Acte als unerhörte Eingriffe in die königlichen Rechte zu verwerfen.

So Zöpffel. Wie sehr verkennt der gelehrte Verfasser die tendenziöse Bosheit, die sich im Panegyricus breit macht!

Bayerische Staatsbibliothek München

Baumstark, Ch. E., Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat nach den Bedürfnissen der Gegenwart. 8. 1873. (174 Seiten.) M. 2. —.

Bruns, C. G., Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart. 8. 1848. (XII. 507 Seiten.) M. 8. —.
Aus dem Inhalt: Dritter Abschnitt. Das canonische Recht. Einleitung. Das ältere Recht. Besitz der Rechte. Spolieneinrede. Aeltere Zeit. Pseudo-Isidor. Quellen. Princip und Verbreitung der Spolieneinrede nach Pseudo-Isidor. Gratian's Decret. Die Glosse zum Decret. Die Decretalen des XII. und XIII. Jahrhunderts. Sachenbesitz. Besitz der Rechte. Umfang. Rechtliche Behandlung. Schutz des Besitzes der Rechte. Theorie und Praxis der Kirche bis zum Schluß des Mittelalters. Spolienklage. Die Vorläufer des Summariissimum. Besitz der Rechte.

Friedberg, E., Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Concil mit einem Grundrisse der Geschichte desselben. *Ergänzungsband zur Zeitschrift für Kirchenrecht.* 8. 1872. (XIII. 954 Seiten.) M. 16. —.

— — Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. Historisch-dogmatische Studie mit Berücksichtigung der deutschen und ausserdeutschen Gesetzgebungen und einem Anhange theils ungedruckter Aktenstücke. In drei Abtheilungen. 8. 1872. (XII. IV. 944 Seiten.) Erste und zweite Abtheilung à M. 6. —.
Dritte Abtheilung M. 3. —.

— — Aktenstücke, die altkatholische Bewegung betreffend, mit einem Grundriss der Geschichte derselben. Zugleich als Fortsetzung und Ergänzung der »Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Concil«. *Besonderer Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht.* 8. 1876. (X. 534 Seiten.) M. 10. —.

— — Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen mit geschichtlichen Einleitungen. Lex. 8. 1885. (XXXV. 1185 Seiten.) M. 28. —.

Harnack, A., Lehrbuch der Dogmengeschichte. Erster Band. Die Entstehung des kirchlichen Dogmas. Gross 8. 1885. (XX. 696 Seiten.) M. 14. —.

Hinschius, P., Allgemeine Darstellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. In Marquardsen's Handbuch des Oeffentlichen Rechts. I. 1. M. 9. —.

Hübler, B., Zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Concordate. (*Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht. Band III. IV.*) 8. 1865. (65 Seiten.) M. 1. —.

Mejer, O., Febronius. Weihbischof Johann Nicolaus von Hontheim und sein Widerruf. Mit Benutzung handschriftlicher Quellen dargestellt. 8. 1880. Zweite Ausgabe. 8. 1885. (X. 326 S.) M. 6. —.

— — Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage.

I. **Theil:** Deutscher Staat und römisch-katholische Kirche von der letzten Reichszeit bis zum Wiener Congresse. 8. 1881. 2. Ausg. 8. 1885. (IX. 491 S.) M. 6. —.

II. **Theil:** 1. Abth.: Die bayerische Concordatsverhandlung. 8. 1872. 2. Ausg. 8. 1885. (213 S.) M. 3. —.

II. **Theil:** 2. Abth.: Preußen, Hannover und die oberrheinischen Staaten bis März 1819. 8. 1873. 2. Ausg. 8. 1885. (IX. 328 S.) M. 6. —.

III. **Theil:** 1. und 2. Abth.: Negociationen protestantischer Staaten in Rom 1819. 1830. 8. 1874. 2. Ausg. 8. 1885. 8. 1885. (VIII. 445 S.) M. 9. —.
Erste Abtheilung M. 3. —. Zweite Abtheilung M. 6. —.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
in Freiburg i. B.

Müller, Carl, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie. Ein Beitrag zur kirchlichen Geschichte des 14. Jahrhunderts.
I. Band: Ludwig der Baier und Johann XXII. 8. 1879. (XX. 407 S.) M. 8. —.
II. Band: Ludwig der Baier, Benedict XII. und Clemens VI. 8. 1880. (XII. 380 S.) M. 8. —.

— — Die Anfänge des Minoritenordens und der Bussbruderschaften. 8. 1885. (XII. 200 Seiten.) M. 5. —.

Palmer, Ch., Die Gemeinschaften und Secten Württembergs. Aus dessen Nachlaß herausgegeben von Professor Dr. Jetter. 8. 1877. (VI. 215 S.). M. 4. 20.

Roßhirt, C. F., Von den falschen Decretalen und von einigen neuen in Bamberg entdeckten Handschriften der falschen Decretalen und aller collectiones canonum. Abdruck aus den Heidelberger Jahrbüchern 1846. 8. 1847. (16 S.) M. —. 40.

— — Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudoisidorischen Decretalen. Mit besonderer Rücksicht auf noch nicht bekannte Handschriften. 8. 1849. (XIV. 141 Seiten.) M. 2. —.

— — Grundriß zum Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Zweite Auflage 8. 1850. (71 S.) M. 1. —.

— — Beiträge zum Kirchenrecht. 8. 1863. (48 Seiten.) M. —. 60.

Rosin, H., Das Recht der Oeffentlichen Genossenschaft. Eine verwaltungsrechtliche Monographie. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Lehre von der Körperschaft. 8. 1886. (XII. 210 S.) M. 4. 80.
Enthält: Die Bezeichnung der Kirchen als öffentliche Corporationen.

von Scheurl, A., Zur Verfassungsfrage in der protestantischen Landeskirche Bayern's diesseits des Rheins. (*Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht. Band XVIII.*) 8. 1883. (30 Seiten.) M. —. 50.

Schumann, J., Die Competenz der Kirchenverwaltung in Bayern und die rechtliche Organisation der Kirchengemeinden, letztere besonders vom Standpunkt der protestantischen Kirche betrachtet. (*Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht Band III.*) 8. 1863. (45 Seiten.) M. —. 75.

Sohm, R., Das Verhältniss von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt. Klein 8. 1873. (VI. 54 S.) M. —. 80.

Weizsäcker, J., Der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränkischen Reichs im neunten Jahrhundert. Eine historische Untersuchung. Gross 8. 1859. (IV. 51 Seiten.) M. 1. —.

Zorn, Ph., Die Reform der evangelischen Kirchenverfassung in Bayern. (*Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht. Band XIV.*) 8. 1878. (92 S.) M. 1. 50.

Zeitschrift für Kirchenrecht. Herausgegeben von Dove und Friedberg. Band III—XXI. (Band I. II. Verlag von Fr. Schultze in Berlin.)

Wissenschaftliche Zeitschrift für Kirchenrecht, Kirchenstaatsrecht, Eherecht und ihre Geschichte. Archiv für Gesetzgebung und Praxis. Sammlung officieller Aktenstücke zur Kirchen- und kirchenpolitischen Geschichte der neueren Zeit.

Seit 1880 Organ der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft in Göttingen.

Preis eines Bandes von 4 Heften M. 9. —., vom XV. Bande ab M. 10. —.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Handbuchbinderei
Schiedeck 1990

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martens, Wilhelm

Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV

Freiburg i.Br. 1887

H.eccl. 714 np
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11613795-8